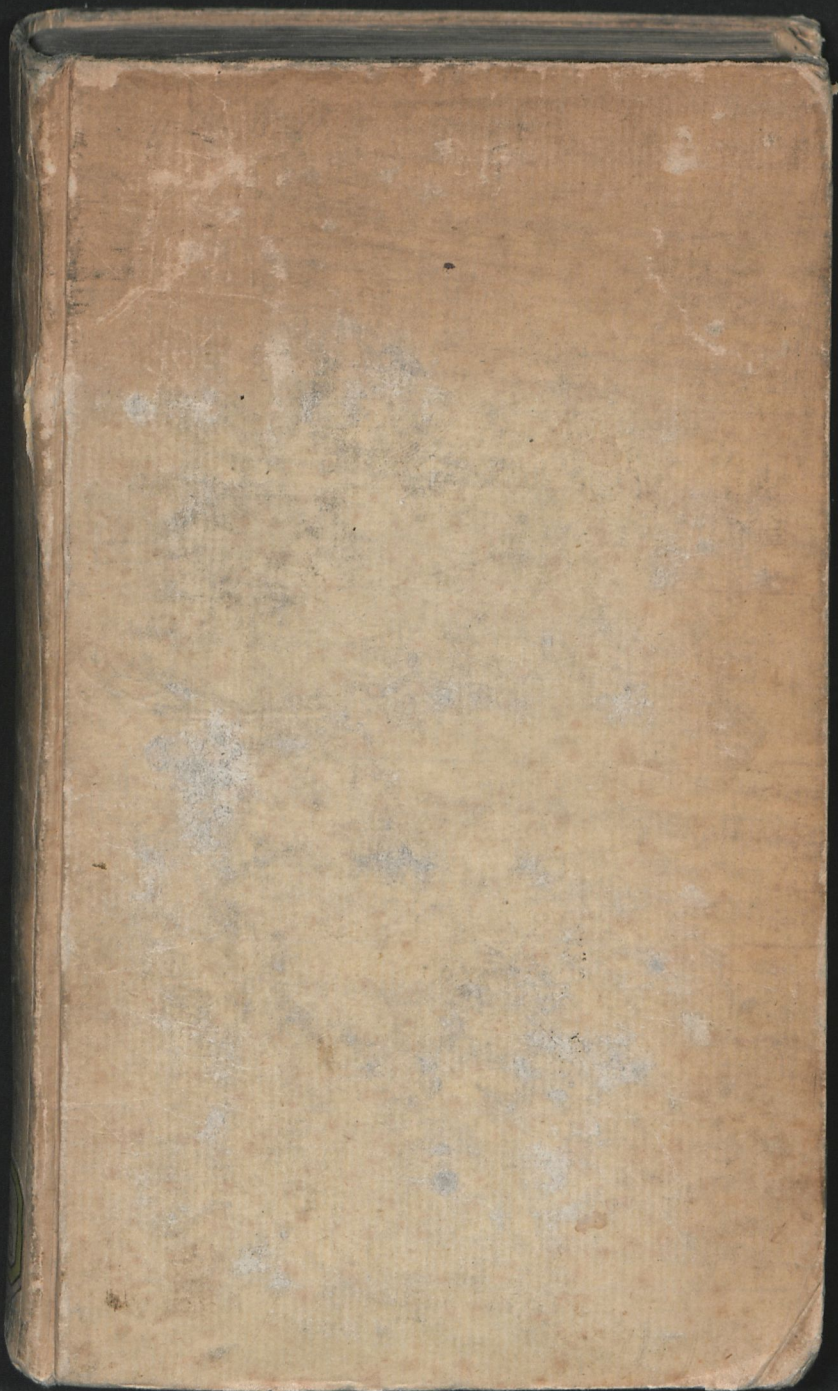




Rb. 10.

Anleitung

zum

Landpolicen-Rechte

in den

Brandenburgischen Staaten,

zum Behuf praktischer Vorlesungen.

Erstes Buch.



Halle,

im Curtschen Verlage.

1792.

2111111111

2111111111

2111111111

2111111111

2111111111



V o r r e d e.

Der Vortheil, über besondere Theile der Rechts-
gelehrsamkeit eigene Vorlesungen zu halten,
ist ziemlich allgemein anerkannt, und der Nutzen muß
um so größer seyn, wenn bey einem einzelnen Zweige
der Rechtsgelahrtheit der Vortrag der Theorie so
praktisch, als es geschehen kann, eingerichtet wird.
Dies läßt sich bey dem Polizeyrechte bewerkstelligen,
und

Vorrede.

und diesen Zweck habe ich in gegenwärtigen Blättern zu erlangen gesucht.

Eine gute Policy überhaupt erhält den Staat, und diese ist auf dem platten Lande in vielerley Rücksicht nothwendig, wenn der Staat überhaupt den gehörigen Nutzen aus den Produkten desselben gewinnen will. Diesen Zweck zu erreichen muß jeder ohne Ausnahme, welcher auf dem Lande einen obrigkeitlichen Posten bekleidet, als mit welchem die Policyaufsicht entweder geradezu verbunden ist, oder doch wenigstens in einem solchen Zusammenhange steht, daß zur richtigen Verwaltung desselben Policykenntnisse verlangt werden, nicht nur seine eigenen Verhältnisse und Pflichten, sondern auch die, in welchen er gegen seine Vorgesetzten, Mitarbeiter, Unterbediente und Untergebene steht, genau

kennt

Gut

Vorrede.

Kenntnis. Hierzu gehöret, ausser der nöthigen Policey-
wissenschaft, auch eine genaue Kenntniß der Policey-
rechte.

Die Erfahrung lehret täglich, daß, ohn-
achtet die Gränzen der Justiz und der Policey so un-
merklich sind, daß der Jurist Policeykenntnisse, der
Kameralist aber Rechtskenntnisse haben, und beydes
nur als ein Ganzes behandeln sollte, dennoch der rechts-
schaffenste Jurist aus Mangel der Kenntniß vom
Landpoliceywesen, und der untadelhafteste Kameralist
aus Mangel hinlänglicher Rechtskenntnisse sehr öfters
fehlen.

Nur wenige sind in der Lage, sich in beyden Wis-
senschaften zugleich zu vervollkommen, und die dazu

er-

Vorrede.

erforderliche Zeit darauf zu verwenden. Es bleibt also für jene, die dazu nicht Zeit genug verwenden können, oder durch andere Zufälle abgehalten werden, nichts übrig, als aus beyden Wissenschaften dasjenige auszuheben, was für einem jeden, er sey blosser Kameralist, oder blosser Jurist, fast unentbehrlich, wenigstens doch äusserst nutzbar ist.

Es ist nicht zu leugnen, daß sowohl der Jurist, wenn er einen obrigkeitlichen Posten auf dem Lande erhält, als auch der Kameralist, wenn er angestellt wird, durch Erfahrung und eigenen Fleiß viele Kenntnisse erlangen kann. Allein nur äusserst selten wird etwas Vollkommenes daraus werden; denn zum eigenen Studiren fehlet gewöhnlich, wegen der Geschäfte, die Zeit, und alles
aus

Worrebe.

aus der Erfahrung zu lernen, bey den besten Willen, hinlängliche Gelegenheit, anderer Hindernisse und daraus entspringenden Uebel nicht zu gedenken.

Am häufigsten ist dieses der Fall bey denenjenigen, welche sich nach zurückgelegten Studiis sogleich bey höhern Kollegiis engagiren. Diesen fällt es äusserst schwer, sich die erforderlichen, und zu ihren Posten doch eigentlich gehörigen Kenntnisse der niedern Landspolicey, oder die dabey anzuwendenden Rechtsgrundsätze zu erwerben, und die unter einem solchen Collegio stehenden Untergerichte oder angeordnete Policeyobrigkeiten richtig zu beurtheilen. Hieraus entstehet manches Versehen, worunter wenigstens der Unterthan immer leidet, ohne daß das Ganze gewinnt.

Ueber,

Vorrede.

Ueberdies muß dem Staate daran gelegen seyn, daß seine Mitglieder je ehe je lieber für ihn nützlich werden, so wie es einem jeden selbst daran gelegen seyn muß, je ehe je lieber diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die sein Glück befördern können.

Diesen Endzweck habe ich durch mein jetziges Unternehmen zu erlangen gesucht, und es soll mir die angenehmste Belohnung seyn, wenn junge Männer, denen es Ernst ist, sich mit Eifer den Staatsgeschäften zu widmen, und ihr baldiges Glück zu bauen, gleich bei Zulassung in Kollegiis sich nicht als Fremdlinge betrachten dürfen, sondern sogleich als selbstdenkende und selbsthandelnde Männer gebraucht werden, und einer baldigen Anstellung entgegensehen können, und dieses meinem Unternehmen zum Theil verdanken.

Von

Vorrede.

Von den gegenwärtigen Blättern habe ich nur zu bemerken, daß es Anfangs meine Absicht nicht war, solche drucken zu lassen, da es an guten, in das Pollicensfach einschlagende Schriften nicht fehlet, aus welchen ich die zu meiner Absicht gehörigen Sätze entlehnen, und nach einzelnen Dictatis vortragen konnte; allein dies war mit zu vielerley Unbequemlichkeiten verbunden. Ich entschloß mich deshalb, die gegenwärtigen Bogen, wovon das zweyte Buch, vom dinglichen Landpolliceyrechte auf die bevorstehende Newjahrsmesse erscheinen wird, drucken zu lassen, und das ganze Werkchen so einzurichten, daß ich so viel, als ohne übermäßige Weitläufigkeiten geschehen konnte, darinnen selbst sagte, um bey dem Vortrage desto mehr Zeit auf das Praktische anwenden zu können, und daß dasselbe auch allensals als ein Handbuch gebraucht

Vorrebe.

braucht werden könne, und dadurch so gut als es möglich ist, gemeinnützig werde.

Bei den Anführungen des Gesetzbuches und der benutzten Schriftsteller habe ich zu vermeiden gesucht, nicht, um alles für mein Eigenthum auszugeben, sondern um Raum zu gewinnen, und die Bogenzahl nicht zu vermehren. Halle, den 26sten September 1792.

Gottwald Hirsch.

Ino

Inhalt.

Erstes Buch.

Vom landwirthschaftlichen Personenrechte.

Allgemeine Einleitung.

Die Policey überhaupt §. 1.

Die Landwirthschaft 3.

Die landwirthschaftliche Policey 4.

Deren Eintheilung des landwirthschaftlichen Policeyrechts 5.

Besondere Einleitung.

Der Gegenstand der Landwirthschaft 6.

Die oberste Gewalt in Policeysachen 8.

Erst

Inhalt.

Erstes Kapitel. Von obrigkeitlichen Personen.

Erster Abschnitt. Von weltlichen obrigkeitlichen Personen §. 12.

Erste Abtheilung. Von Policykollegiis.

General: Ober: Finanz: Kriegs: und Domainen:

direktorium	16.
Kriegs: und Domainenkammer	17.
Landrathsofficioium	22.
Grundobrigkeiten	27.
Oekonomiebeamte	29.
Justizbeamte	30.
Erbgerichtsobrigkeiten	31.
Jurisdiktionskommission	37.
Pflichten der untern Policyobrigkeiten über:	
haupt	42.
Von Landrichtern und Landschöppen	65.
Vom Rürgerichter	79.
Fulherherren	95.
Fulherfchützen	128.
Dorfe	

Inhalt.

Dorfgerichtspersonen	§. 129.
Dorfrichter oder Schulze	130.
Dorfschöppen	158.
Dorfvorsteher oder Heimbürgen	168.
Bauernmeister	173.
Zweyte Abtheilung. Von Justizkollegiis, in so weit Po-	
licysachen zu ihrem Ressort gehören.	
Von den Gränzen zwischen dem gemeinen und Poliz-	
ceyrechte	174.
insonderheit	
1) Bey Landgränzen	178.
2) Bey Provinzialgränzen	178.
3) Bey Partikulargränzen	178.
4) Bey Gemeinheitsauseinandersetzungen	182.
5) Wegen der Scharfrichtereyen	183.
6) In Absicht des Militairs	Seite 138. 188.
7) In Zoll- und Reisesachen	Seite 144. 188.
8) Bey dem Salpeterwesen	189.
	9)

Inhalt.

9) Bey der Sequestration adelicher oder Rit- tergüter	S. 190.
--	---------

Zweyter Abschnitt. Von geistl. obrigkeitlichen Personen.

Geistliche überhaupt	191.
Die Kirche	192.
Das geistliche Departement	194.
Die Oberkonsistoria	196.
Das kurmärkische Amts- Kirchen- Nebenämter- Direc- torium	198.
Die Provinzialkonsistoria	199.
Das reformirte geistliche Departement	200.
Das französische geistliche Departement	201.
Generalsuperintendent	203.
Inspektoren	209.
Prediger	213.
Schulmeister	250.
Kirchenvorsteher oder Kirchväter	262.
	Kirche

Inhalt.

Kirchenpatrone

S. 264.

Zweytes Kapitel. Von den der Landpolicey untergebenen

Personen

271.

Erste Klasse :

Vom Adelsstande

273.

Zweyte Klasse :

Vom bürgerlichen Stande

289.

Erste Abtheilung, welche nicht der Benutzung des Lan-

des halber auf dem Lande wohnen

291.

1) Landhandwerker

292.

2) Trödler

298.

3) Gastwirth

299.

4) Schenk-wirth

302.

5) Dorfhirten

304.

6) Nachtwächter

305.

7)

Inhalt.

7) Gefinde 307.

8) Tagelöhner und Handarbeiter 333.

Zweyte Abtheilung. Von denen Personen, welche der
Benutzung des Landes halber auf dem Lande wohnen

Pächter 336.

Erbpächter 337.

Ritterguts- und Bauergutsbesitzer 338.

Landleute überhaupt 339.

Allges

Allgemeine Einleitung.

Bestimmung des landwirthschaftlichen Policyrechts.

§. 1.

Die Policy ist eine zweckmäßige Veranstaltung, die den Wohlstand eines ganzen Staates zur Absicht hat.

§. 2.

Ein eingerichteter Staat hat mehrere Quellen, woraus dessen Wohlstand entspringt, und nach Verschiedenheit derselben, ist auch der Gegenstand der Policy verschieden.

§. 3.

Die Landwirthschaft ist gewiß einer der wichtigsten Gegenstände der Policy, und in Absicht ihrer beschäftigt sich diese damit, den Wohlstand der Landwirthschaft in einem Staate zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, und sie darinnen zu erhalten.

§. 4.

Zur Erhaltung einer jeden Anstalt gehören Rechte und Verbindlichkeiten, als ohne welche sie nicht bestehen kann, und dies gilt natürlich auch von der Landwirthschaftspolicy. Der Inbegriff der daraus entspringenden oder sich darauf beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten heißt das landwirthschaftliche Policyrecht.

U

§. 5.



§. 5.

Der besondere Gegenstand des landwirthschaftlichen Policeyrechts sind entweder Personen oder Sachen, je nachdem die Befugniß zur Ausübung eines solchen Rechts mit einer Person, ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache, oder aber mit einer Sache ohne Rücksicht auf eine gewisse Person verbunden ist. Hiernach zerfällt das Landwirthschaftspoliceyrecht in ein persönliches und dingliches Recht.

Erstes Buch.

Von dem landwirthschaftlichen Personenrechte.

Einleitung.

§. 6.

Da der Hauptgegenstand der Landwirthschaft, Sachen (im gesetzlichen Sinn genommen) sind, so folgt auch daraus, daß das dingliche Landwirthschaftsrecht von unweit größerm Umfange ist, als das persönliche, jedoch aber ein persönliches wirklich und ganz besonders gedacht werden kann.

§. 7.

Eine genaue Absonderung der bloß persönlichen Rechte von einen bloß dinglichen, würde in einem theoretischen Lehrbuche eine unbestrittene Vollkommenheit seyn. Gegenwärtig aber, wo der Vortrag so viel möglich, praktisch geschehen soll, würde eine zu genaue Beobachtung dieser Grenzen, nur eine bey Zuhörern Ekel und Nachtheil erweckende Zertrennung des Ganzen seyn.

Wenn

Wenn also bey den persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten solche mit eingestochten werden, die einer Person, zum Theil aus dem Besiz eines landwirthschaftlichen Grundstücks mit zuwachsen; so wird solches um so mehr zu entschuldigen seyn, da die theoretischen Kenntnisse von Kameral- und Policeywesen, bey den Zuhörern dieser Vorlesung als gewiß vorausgesetzt werden können, denn es fehlet nicht an guten und geschickten Lehrern dieser Wissenschaften.

§. 8.

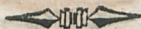
So wie überhaupt dem Monarchen zukommt, Gesetze in seinem Staate zu geben, und solche durch seine und des Staats Bediente verwalten zu lassen, eben so hängt es auch von ihm ab, insonderheit landwirthschafts- Policengesetze zu geben und dahin zweckende Einrichtungen zu machen, auch solche durch dazu bestellte Personen handhaben und zur Ausübung bringen zu lassen.

§. 9.

Da, wie unten bey dem dinglichen landwirthschafts- Policenrechte näher bestimmt worden, auch kirchliche Grundstücke zur Landwirthschaft gehören, und folglich auch diese ein Gegenstand des landwirthschaftlichen Policenrechts sind; so fließet hieraus, daß auch Personen vorhanden seyn müssen, welche hieher gehörige Rechte und Verbindlichkeiten haben.

§. 10.

Es sind solchemnach nicht bloß weltliche sondern auch kirchliche und geistliche Personen ein Gegenstand der landwirthschaftlichen Policengesetze.



Erstes Kapitel.

Von den obrigkeitlichen Personen.

§. 11.

Der Landesherr kann als einzelner Mensch nicht alles selbst übersehen, und von allem unmittelbare Kenntniffe haben, mithin ist es notwendig, daß zur Erhaltung des Ganzen besondere einander unter geordnete Kollegia und einzelne Personen zu diesem Behuf vom Landesherrn angeordnet werden müssen.

Erster Abschnitt.

Von den weltlichen obrigkeitlichen Personen.

§. 12.

Nach deutschem Recht war mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit auch die Aufsicht in Policensachen verbunden. *) In brandenburgischen Staaten gilt dieses noch bey den untern Landobrigkeiten. Bey höhern Kollegiis aber ist die Policenaufsicht von der Justizpflege, so wie in Städten getrennt, jedoch ist denenjenigen Kollegiis, welchen das Policewesen untergeordnet worden, eine Gerichtsbarkeit in die dahin einschlagenden Sachen gelassen worden. **)

§. 13.

Die Einrichtung des landwirthschaftlichen Policewesens,

*) Fischers Kameral- und Policerecht, zweyter Band, §. 179.

**) Reglement, was für Justizsachen denen Kriegs und Domainen verbleiben etc. Potsdam, den 19ten Jun. 1749.

wesens, mithin die darüber zu gebenden Gesetze, gehört allein für das höchste vom Landesherrn festgesetzte Kollegium, und die demselben untergeordneten Provinzialkollegia, und nach deren Vorschrift müssen sich Unterbediente bey Policeyanstalten richten. Entstehen hingegen über solche von den höhern Kollegiis unter Autorität des Landesherrn gemachte Anstalten und gegebene Gesetze processualische Streitigkeiten; so folget daraus nicht immer, daß diese Kollegia oder die ihnen untergeordneten Policeybediente, die Entscheidung verlangen können, sondern sehr oft müssen dergleichen Streitsachen vor den ordentlichen Gerichtsstellen, die übrigens mit dem Policeywesen sich gar nicht abgeben, ausgemacht und entschieden werden.

§. 14.

Soldemnach ist das Landwirthschafts- Policeywesen zwar der besondern Aufsicht der eigentlichen höhern Policeykollegien allein, ausser diesen aber auch vorkommenden Umständen nach den Justiz und geistlichen Departements unterworfen.

§. 15.

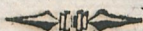
Mit Uebergehung des allerhöchsten Landeskollegii, nemlich des geheimen Staatsraths, kommt es jetzt nur auf die übrigen vorläufig gedachten Kollegia an.

Erste Abtheilung.

Von den Policeykollegiis.

§. 16.

Es sind in Brandenburgischen keine besondere höhere Policeykollegia, sondern das Policeywesen ist als ein Theil des Kameralwesens mit den Finanz, Kriegs- und Domainen- Departements vereinigt. Unter diesen Kollegiis



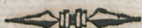
Kollegiis ist das oberste das **General: Ober: Finanz: Kriegs: und Domainen: Direktorium**. Diesem höchsten Finanzkollegio, sind nicht bloß alle die innere Staatswirthschaft im allgemeinen Verstande, sondern auch in Gemeinschaft mit dem Departement der auswärtigen Geschäfte, die Landeshoheits- und Grenzsachen anvertrauet. Die bey demselben vorkommenden rechtlichen und zu dessen Refort gehörigen Angelegenheiten, werden durch eine besondere Justizdeputation verwaltet, welches gemeinlich das Oberrevisionskollegium der Kameral- und Kommerzienjustizsachen heisset. In dieses Kollegium fließen alle von den demselben untergeordneten Kriegs- und Domainenkammern der einzelnen Provinzen verwalteten Landesangelegenheiten zusammen, und dieses Kollegium wird dadurch in den Stand gesetzt, die ganze innere Verfassung und Lage des Staats zu übersehen.

§. 17.

Untergeordnete Kollegia dieses allerhöchsten Finanzkollegii sind die für jede Provinz angeordnete **Kriegs- und Domainenkammern**, welche eben sowohl als das **General: Oberfinanz: Kriegs- und Domainendirektorium**, an ihre Untergeordnete in Namen des Königs verfügen, so wie dann auch an dasselbe, die königliche Aufschrift gebraucht werden muß.

§. 18.

Diese höchsten Provinzial: **Policeykollegia** haben nicht nur in ihrer Provinz alle Kameral- und Policeyangelegenheiten im allgemeinen Begriff genommen zu besorgen, sondern wenn die Provinz zu weisläufig ist, oder eine Kriegs- und Domainenkammer mehrere Provinzen respicirt, so hängen auch von derselben noch besondere in der von dem Hauptsitze entlegenern Orten etablierte



etablierte Kriegs- und Domainenkammerdeputationen ab, welche ihre Befehle annehmen und vollstrecken müssen.

§. 19.

Diese Kriegs- und Domainenkammern respiciren die §. 13. erwähnte Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtsachen durch eine besonders bey denselben eingerichtete Justizdeputation.

§. 20.

Wenn die für ihr Ressort gehörigen Streitsachen in der erstern Instanz, von den das Policewesen mit verwaltenden Untergerichten entschieden sind, so hat diese Deputation die zweyte Instanz. Erkennt aber diese in der erstern Instanz, so wird von einem solchen Erkenntnisse die Beschwerde bey dem Generaldirektorio geführt und daselbst erkannt.

§. 21.

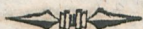
Zur rechtlichen Entscheidung der Kammer-Justiz-Deputation gehören hauptsächlich alle Streitigkeiten über Intraden und Domainen, auch die den Statum Oeconomicum und Politicum angehende und überhaupt in das Interesse publicum einschlagenden Sachen. *)

§. 22.

Unter den Kriegs- und Domainenkammern stehen noch gewisse, über besondere Distrikte der, den Kriegs- und Domainenkammern untergebenen Provinzen angestellten Landräthe, die auf dem Lande dasjenige besorgen müssen, was unter veränderter Lage, die in Städten angeordneten Kommissarii loci und Steuerräthe zu verwalteten

*) Ressort Reglement, de Dato Potsdam den 19ten Jun. 1749.

Kleins Annalen der Gesetzgebung.



ten haben. Es gehöret nämlich zu ihrem Refort, so weit ihr Distrikt gehet, das Steuern und Policewesen, die Fouragielieferung, die Vorspannsachen, das ganze Cantonfach, die Kreiskasse und alle dahin einschlagende Sachen. In allen diesen zum Refort des Landraths gehörigen Sachen, müssen sämtliche Policynobrigkeiten die unter seinen Distrikt gehören, seinen Befehlen gehorchen, welche er durch dazu bestimmte Boten mittelst eines Umlaufs bekannt machen läßt. Das Landraths Officium hat die erekutivische Gewalt, die Steuerreste und andere von den Unterthanen zu leistenden Abgaben betreiben und Saumseligen durch Strafen und Einlegung einer Exekution zu ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 23.

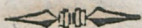
Zum Refort des Landraths Officii gehöret das platte Land ohne Ausnahme, es mögen königliche Aemter, adeliche Gütergemeinden, Frengüter oder einzelne Bauerhöfe und Häuser seyn, jedoch keine Stadt wann solche auch gleich unter der Gerichtsbarkeit eines Amts oder adelichen Gutes stehet, sondern diese gehören jederzeit zum Refort eines städtischen Commissarii loci oder Steuerraths.

§. 24.

Desgleichen hat das Landraths Officium keine Gerichtsbarkeit über Sachen, die zur rechtlichen Erörterung ausgelegt werden müssen, sondern diese gehören jederzeit zur rechtlichen Untersuchung für die Behörde Obrigkeit.

§. 25.

Dagegen muß dessen unter dem officiellen Siegel ausgefertigten Attesten über Sachen die zu seinem Refort gehören, völliger Glauben bengelegt werden, auch müssen an ihn diejenigen Tabellen, welche theils die Untergerichte,



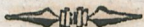
richte, theils die Gemeinden jährlich einzusenden haben, und wovon unten bey jedem vorkommenden Falle Erwähnung geschehen wird, eingesendet, von ihm aber, samt den von ihm selbst zu entwerfenden Tabellen, z. B. Vasallentabelle u. an die ihm vorgesezte Kriegs- und Domainenkammer in vorgeschriebenen Formen weiter befördert werden.

§. 26.

Ausser diesen obrigkeitlichen Personen in blossen zur Policen und dahin gehörigen Sachen, sind noch die gewöhnlichen Untergerichte auf dem platten Lande vorhanden, welche unter dem allgemeinen Namen **Grundobrigkeiten** begriffen werden können. Diese sind zwar zu der Qualität der Gerichtsbarkeit bloß durch den Besitz eines mit der Jurisdiktion berechtigten Grundstücks, es sey nun mittelbar oder unmittelbar, gelangt, allein sie haben als obrigkeitliche Personen in Landpolicensachen auch besondere persönliche Rechte und Verbindlichkeiten, und bloß in dieser Hinsicht werden sie hier betrachtet.

§. 27.

Die Grundobrigkeiten können nur denn in eigener Person die Gerichtsbarkeit selbst verwalten, wenn eine solche Person von dem Landesjustizkollegio, nach vorgängiger Prüfung besonders verpflichtet worden. In Policensachen aber können sie allerdings, vermöge des ihnen durch den Besitz der mit der Gerichtsbarkeit begabten Grundstücke zustehenden Rechts, in Policensachen Verfügungen treffen, jedoch bleiben sie dieserhalb immer den höhern Policenkollegiis untergeordnet, und müssen sich nach deren Befehlen richten. So bald aber eine dergleichen Policensache zum Widerspruch kommt, müssen solche, nicht besonders zur Justiz verpflichtete Grundobrigkeiten mit allen weitem Verfügungen anstehen, und diese



diese Sachen durch die verpflichteten und zur Gerichtspflege ihrer Erbgerichtsbarkeit, von dem obern Justizkollegio der Provinz genehmigten Justizbediente einleiten lassen.

§. 28.

Diese Grundobrigkeiten sind entweder landesherrliche Aemter, ohne Hinsicht, ob es Chatoullz oder Domainengüter sind, oder aber adeliche Güter, ebenfalls ohne Hinsicht, ob die Besitzer derselben zum hohen oder niedern Adel gehören, oder aber auch einen bürgerlichen Besitzer haben. Bey den erstern, nemlich den königlichen Aemtern, ist das Justizwesen größtentheils dem Dekonomiebeamten nicht mit verpachtet, sondern es werden dazu besondere Justizbeamte von den Kriegs- und Domainenkammern jedoch mit Vorwissen des höhern Justizkollegii und unter dessen Einwilligung auch vorgängiger von beyden Kollegiis gewöhnlich gemeinschaftlicher Prüfung angesetzt, die den Namen eines Justizamtmanns zu führen pflegen.

§. 29.

Bey dergleichen Aemtern die gemeiniglich den Namen Justizämter führen, ist die Aufsicht über die Policcy zwar dem Dekonomiebeamten überlassen, und er kann solche den Policcygefehen gemäß unter Aufsicht der höhern Kollegien respiciren. Allein es ist auch die Pflicht des Justizbeamten, ebenfalls darüber so gut mit zu wachen als überhaupt auf die Konservation der Amtsgerechtsame, weshalb dann auch seine Instruktion und Eid darauf mit gerichtet ist. Die unten beschriebenen an die Policcyvorgesetzten jährlich einzusendenden Tabellen muß der Negel nach der Dekonomiebeamte besorgen, so wie der Justizbeamte ebenfalls allein die wegen der Justizpflege jährlich, vierteljährlich, oder monatlich einzusendenden Tabellen, an die obern Justizkollegia besorgen muß.

§. 30.

§. 30.

Bei verschiedenen andern Aemtern ist die Justizpflege dem Oekonomiebeamten noch mit verpachtet, und dieser läßt solche durch einen besonders dazu angenommenen Justizverständigen verwalten, jedoch darf er eine solche Gerichtsperson nicht ohne Einwilligung der ihn vorsehenden Kriegs- und Domainenkammer annehmen und verabschieden, übrigens aber konkurriren hiebei in Absicht der Prüfung und Anstellung die obern Justizkollegia eben so wie bei Anstellung der Justizbeamten (§. 27.) und wie bei denen hernach erwähnten Justitiaren oder Gerichtshaltern der adelichen Güter.

§. 31.

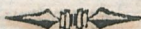
Die adelichen Güter haben ohne Ausnahme eine Erbgerichtsbarkeit, es sey nun daß solche sich bloß auf Zaun- und Pfahlgerichte erstrecke oder eine weitere Ausdehnung haben, es mögen auch dieselben schriftsäßig oder amtsäßig seyn.

§. 32.

Hieraus folgt, daß die Besitzer solcher Güter eine angemessene Gerichtsbarkeit in bloßen Justizsachen so wohl als Policesachen auszuüben befugt, und sich den Vorschriften der höhern Kollegien unterwerfen, und solche befolgen müssen.

§. 33.

Wann nun dergleichen Erbgerichtsherrn nicht selbst zur Justiz auf gehörige Weise verpflichtet sind, müssen sie einen Rechtsgelehrten zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit gehörig vom Landesjustizkollegio prüfen lassen, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit verpflichten. Es bleibt also die Ausübung der Gerichtsbarkeit, es mag bloß in streitigen Rechtsachen, oder auch in streitigen Policesachen,



Policeysachen seyn, immer der Aufsicht der höhern Justiz- und Policeykollegien unterworfen. Diese höhern Kollegia haben sogar das Recht von einem solchen Erbschaftsherrn zu fordern, daß derselbe einen solchen Erbschaftshalter dem Befinden nach abhandeln muß.

§. 34.

Da diese Erbgerichtsbarkeit auf den Grundstücken haftet, so ändert die Qualität der Person darinnen gar nichts, sondern der Besitzer kann nicht mehr Gewalt ausüben, als die, womit das Grundstück, auf welche Art es wolle, rechtsbeständig begabt worden. Der Monarch selbst, wann er ein solches Gut an sich bringt, kann durch seine bloße Erwerbung keine mehrere Gewalt als Gutsbesitzer ausüben, und muß, wenn er mehr ausüben will, zuvor das Gut damit kraft seiner Landeshoheits Macht dotiren. Es hat also der bürgerliche Besitzer und der vornehmste von Adel in dieser Rücksicht einerley Gerechtsame, übrigens aber bleibt der Unterschied den die Geburt den Menschen giebt, in allen übrigen Verhältnissen der nemliche, und erstreckt sich solcher insonderheit in den mehresten Provinzen dahin, daß, wenn der Besitzer eines mit der Erbgerichtsbarkeit begabten Gutes, durch den Besitz desselben ein Landstand geworden, derselbe nur dann Sitz und Stimme bey der Zusammenkunft der Landstände in Person ausüben kann, wann er von Adel ist. Der bürgerliche Besitzer eines solchen Gutes hat bloß das Recht, seinen Sitz und Stimme einem andern adelichen Landstande mit zu übertragen.

§. 35.

Die Ausübung der Landespoliceygesetze und die Aufsicht über dieselben, steht also dem Besitzer eines solchen mit der Erbgerichtsbarkeit beliehenen Gutes zwar unmittelbar

unmittelbar zu, so bald er nur Besitzer eines solchen Grundstücks ist. Er darf aber eben so wenig als der besonders bey Königl. Aemtern angesetzte Oekonomiesbeamte seine Gewalt auf die streitigen Policensachen ausdehnen, sondern muß solche entweder mit Zuziehung seines Gerichtshalters einleiten, oder aber diesem die processualische Ausmittlung allein überlassen. Dieser letztere Fall tritt jedesmal ein, wenn der Gerichtsherr selbst wegen seines Guts, auch nur das entfernteste Interesse dabey hat.

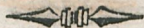
§. 36.

Ehe die nähern Policensobliegenheiten, dieser Unter Policengerichtsobrigkeiten betrachtet werden, ist hier noch wegen der Gerichtsinstanzen bestimmter zu bemerken, daß alle diese Untergerichte auch in Policensachen so bald solche zu processualischen Weitläufigkeiten kommen, die erste Instanz haben. Wird nun von einer solchen Aburtheilung Beschwerde geführt, so muß solches bey der Justizdeputation der Provinzial- Kriegs- und Domainenkammer geschehen. Ist nun die Sache so angethan, daß auch ein oder der andere Theil sich über die Entscheidung dieses Kollegii den Gesetzen nach beschweren kann und darf, und also eine dritte Instanz statt hat; so geschieht solches bey dem Oberrevisionskollegio des Generaldirektorii. Ist aber die erste Instanz bey der Kammerjustizdeputation, so gehet die Appellation an das Oberrevisionskollegium, und die dritte Instanz oder die Revision, an eine von dieser ganz verschiedene Revisionsdeputation. *)

§. 37.

Es ist in Preussischen, weil die Gränzen der Gerichtsbarkeit zwischen den höhern Policens- und Justizkollegiis

*) Kleins Annalen II. zweyter Band p. 299.



Kollegiis so äusserst unbestimmt sind, zur Vermeidung aller Streitigkeiten zwischen diesen beyden Arten der höhern Kollegien, ein besonderes Kollegium zur gewissen Bestimmung der Grenzen der Gerichtsbarkeit dieser beyden Kollegien niedergesetzt, welches den Namen der Jurisdiktions-Kommission führet. Dieses Kollegium welches aus einigen Gliedern des Generaldirektorii und des Obertribunals besteht, entscheidet alle Gerichtsstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Kammerkollegiis einer Provinz, und dessen Entscheidungen gelten nicht nur zwischen den beyden streitigen Kollegiis, sondern sie erhalten auch die gesetzliche Kraft durch alle übrigen Provinzen, und dienen denselben in ähnlichen Fällen zur Richtschnur.

§. 38.

Dieses Jurisdiktionskommissionskollegium, entscheidet nicht bloß in den zwischen den Kammer- und Justiz-Kollegiis entstehenden Streitigkeiten, sondern es gehören zu dessen Refort auch alle Gerichtsstreitigkeiten, die zwischen einen von diesen Kollegiis und den Accise- und Zollgerichten vorkommen, als welche dieses Kollegium ebenfalls und mit der nämlichen Wirkung in Absicht der Ausdehnung auf die übrigen Provinzen entscheidet, als §. 37. in Absicht der Streitigkeiten zwischen den Kammer- und Justizkollegiis gedacht worden ist.

§. 39.

Da ein jedes Untergericht sowohl die eigentliche Justizpflege als auch die Policingerichtsbarkeit vereiner ausübt, so kann dasselbe bey der Ausübung selbst niemals fehlen und keinen andern zu nahe treten, denn der adeliche Gutsbesitzer und sein Institiarius sowohl als derjenige Königl. Beamte, der die Justiz mit gepachtet hat, und sein Institiarius stellen immer nur eine und die nämliche Person

Person vor, und nicht leicht kann zwischen ihnen dieserhalb Streit über eines jeden Refort entstehen, oder es muß sich solcher mit einer baldigen Separation wieder endigen.

§. 40.

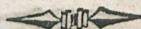
Dagegen ist eine solche Uneinigkeit bey eigentlichen Justizämtern wo nämlich die Anstellung des Justizbeamten nicht von dem Oekonomiebeamten abhängt, sondern wo dieser von der Kammer unter den bereits oben §. 28. erwähnten nähern Bestimmungen angenommen wird, sehr oft vorhanden. Diese Streitigkeiten aber schlichtet die Provinzial- Kriegs- und Domainenkammer.

§. 41.

Jedes Untergerichte auf dem Lande hat ausser der Justizpflege auch die ausübende Gerichtsbarkeit in jeder Art von Policensachen die irgend zur landwirthschaftlichen Policen gerechnet werden können. Sie bleiben also sowohl den Befehlen des obern Justizkollegii als des obern Policenkollegii unterworfen, und ihnen kommt es zu, darauf genau zu achten, was jedes Kollegium in seinem Fache anordnet, auch sich nach Beschaffenheit der Gegenstände an ein oder das andere Kollegium, bey nothwendigen Anfragen in bedenklichen Sachen oder bey Einsendung der Akten, wenn von ihrem Ausspruche in Policensachen appelliret wird, zu wenden. Die nähere Bestimmung derjenigen Policengelegenheiten welche zum Refort des Justizkollegii einer Provinz allein gehört, oder wo beyde höhere Kollegia konkurriren, ist im zweyten Abschnitt näher aus einander gesetzt worden.

§. 42.

Zur besondern Obliegenheit der untern Policengerichte gehört vorzüglich, daß dieselben den vorgesezten Policen-



Polizeykollegiis, welches die Landräthe und das Kammerkollegium jeder Provinz sind, von Zeit zu Zeit, und bey jedem ausserordentlichen Falle, Nachricht von dem Zustande ihres Bezirks, und was darinnen vorfällt geben.

§. 43.

Wenn in dem Gerichtsprengel einer Unterpolizey-Obrigkeit sich ein ungewöhnlicher Vorfall ereignet, so ist dieselbe schuldig, solchen ohne Anstand an die ihm vorgesetzte Kriegs- und Domainenkammer zu melden. Eine solche Anzeige führet den Namen eines Zeitungsberichts. Ist ein solcher Vorfall von der Art, daß das Unterge-richt Schaden für das gemeine Beste voraus siehet, und eine schleunige Abstellung des sich ereigneten Uebels nothwendig ist; so muß dasselbe einen Eilboten an das Kammerkollegium abschicken, wann es nicht selbst zweckmäßige Vorkehrung machen kann, und schleunige Hülfe erforderlich ist.

§. 44.

Die übrigen Nachrichten, welche ein Unterpolizey-gericht der Kammer der Provinz oder dem Landrath des Distrikts geben muß, sind periodisch und behalten in der Regel jedes Jahr einerley Form. Alle dergleichen Tabellen darzustellen, wäre eine äußerst weitläufige Arbeit, die dem Nutzen, der dadurch gestiftet werden könnte, nie entsprechen würde. Zweckmäßig aber scheint es zu seyn, einige Haupttabellen die hieher gehören, anzuführen.

§. 45.

Die Königl. Aemter schicken ihre Tabellen, ausgenommen die Kolonisten Tabellen gewöhnlich immediate an die Kammer, die adelichen Güter gewöhnlich an den Landrath ihres Bezirks. Die Kolonisten Tabellen aber, müssen auch die Königl. Aemter an den Landrath schicken.

§. 46.

A.

belle

N. während seine

sche erfüllet sind.

h Wie viel n Maulbeer- d bäume Bes n amter anzuz is setzen oder at zu konservir es ren verspro ? chen?	Wie v r Obstbäu me ic. ? r	Ob Beamter die Feuer- Instrumente, g exclusive der l Sprüche, gegen s Empfang des freyen Bau- holzes ex pro- priis zu erhal- ten gelobet?	Ob Beamter, und den wie vielften Theil, der Amtsdächer gegen Erhalt- tung der Holz- materialien von Latten u. Spar- ren jährlich neu umlegen zu las- sen versprochen?
300 Stück.	s	s Ja! und sind l. in gutem l. Stande.	Den sechsten Theil jährlich.

Tabelle

der besondern Pacht-Conditionen, die der Beamte N. zu N. während seiner Pachtjahre de 1791 bis 1797 übernommen,
und wie solche erfüllt sind.

Namen des Amts.	Namen des Beamten.	Terminus a quo und ad quem der Pachtung.	Wie viel ausländische Kolonisten und in wie viel Jahren solche anzu- setzen Be- amter ge- lobet?	Wie viel auf eigene Kosten?	Wie viel gegen die Baugelber à 160 Nthlr.?	Namen der Kolonisten, so wirklich an- gesetzt, oder doch schon engagiret sind.	Deren Waterland.	Wie viel noch anzusetzen fehlen, und aus welchen Ursachen das Etablissement nicht ausge- führt worden?	Wie viel Maulbeers- bäume Be- amter anzu- setzen oder zu konservi- ren verspro- chen?	Wie viel Obstbäu- me ic.?	Wie viel Eichen, Küstern, Büchen oder Weis- den ic.?	Wie viel Hufen oder Morgen, an Eichen- oder Kie- nentämme anzulegen Beamter eingegan- gen, oder gratis in der Forst zuzu- pflanzen?	Wie viel Kühe Be- amter vor- beständig auf dem Stalle zu futtern sich anheischig gemacht?	Wie viel ei- ferne Defen- Beamter aus den Königl. Hütten, und in welchen Jahren, zu nehmen ver- sprochen?	Ob Beamter Laubenspfiler oder Häuser gegen Empfang des freyen Hol- zes ex propriis zu erhalten übernommen?	Ob Beamter die Feuers- Instrumente exklusive der Sprühe, gegen Empfang des freyen Bau- holzes ex pro- priis zu erhal- ten gelobet?	Ob Beamter, und den wie vielfsten Theil, der Amtsdächer gegen Erhal- tung der Holz- materialien von Latten u. Spars- ren jährlich neu umlegen zu las- sen versprochen?	
N. N.	N. N.	de Trinitatis 1791—1797.	2. binnen den 6 Pachtjah- ren.	2.	1 1 1	1) Christoph. Köhler. 2) Wilhelm Kramer.	Aus Böhmen. Eben das her.	1 1 1	300 Stück.	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1 1	Werden aus dem Königl. Bauetat erhal- ten.	Ja! und sind in gutem Stand.	Den sechsten Theil jährlich.

91 etabliret haben.

Zahl familie.		Wie viel Acker jeder bekommen.	
Söhne	Töchter	Hufen	Morgen
2	1	—	—
5	—	—	—
1	4	—	—

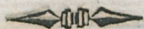
Tabelle

dererjenigen Kolonisten, so sich im Jahre 1791 etablirt haben.

Namen des Amtes unter wel- chen der Anbau ge- schehen.	Namen des Dorfs wo das Etablissement geschehen.	Jahr des Etablif- sements.	Vor- und Zunamen der Kolonisten.	Deren jetzige Profession und Nahrung.	Deren Waterland.	Anzahl der Familie.			Wie viel Acker jeder bekommen.		Wie viel Wiesewachs.		Wie viel zur Hofwehre.	Wie viel Fremjahre.
						Frauen	Söhne	Töchter	Hufen	Morgen	Hufen	Morgen		
N. N.	N. N. u. s. w.	1791.	Christian Sachse. Andreas Bolze. Tobias Hesse.	Schneider. Handarbeiter. Schuster.	Aus Bayern. Aus Hannover. Aus Mainz.	— 1 1	2 5 1	1 — 4	— — —	— — —	— — —	— — —	Jeder 28 Quadrats- ruthen, incl. eines Gartens Stücks.	15.

Handwritten text in a cursive script, likely from a 17th or 18th century manuscript. The text is arranged in several lines and appears to be a letter or a formal document. The ink is dark, and the paper shows signs of age and wear.

Handwritten text in a cursive script, likely from a 17th or 18th century manuscript. The text is arranged in several lines and appears to be a letter or a formal document. The ink is dark, and the paper shows signs of age and wear.



§. 46.

Die gegenwärtigen Probetabellen sind von solchen genommen, wie sie die Königl. Aemter im Herzogthum Magdeburg einsenden müssen, und unterscheiden sich von denen in den übrigen Provinzen, je nachdem der Unterschied der Produkte einer jeden Provinz es erfordert, sind übrigens aber von denen, welche von den adelichen Gütern besitzern eingesendet werden, gar nicht verschieden. Je doch versteht sich von selbst, daß die adelichen Güter, wann sie auch gleich, wie einige den Namen Aemter führen, dergleichen Tabellen, die bloß Bezug auf die Domainenpachtung haben, nicht einschicken, als z. B. die Tabelle A und B.

§. 47.

So gleich nach der Erndte muß der Beamte von jeder Sorte Getraide einen Probedrusch thun lassen, und wie solcher ausgefallen, an die ihm vorgefetzte Kriegs- und Domainenkammer einsenden. Es gilt hierbey eben das, was von allen höhern Kollegiis gilt, daß nemlich dieselben gegen alle unter ihr Refort gehörige, auch in Amtsfachen den Titel des Königs führen, und ihnen solcher gegeben werden muß. Dies findet auch statt, wenn jemand aus der einen Provinz, bey einem höhern Kollegio der andern Provinz etwas nachzusuchen hat. Kommt aber ein solches höheres Kollegium mit einem Untergericht ausser seinem Departement in Korrespondenz; so geschiehet solches zwar von Seiten des Obergerichts mittelst eines Requisitionschreibens, allein ein höfliches Untergericht, wird in seiner Antwort allemal dem höhern Kollegio den Königl. Titel geben, den es zu führen durch den Landesherrn selbst berechtigt worden. Eben so halten es die höchsten Kollegia gegen die ihnen untergeordneten Provinzialkollegia, indem sich jene gegen diese, diese aber nicht gegen jene, des Königl. Titels bedienen.

B

§. 48.

Ein solcher im Anfange des vorigen §. gedachter Bericht hat den Namen eines Erndteberichts und muß in demselben, ausser dem befundenen Ertrage des Probedrusches, auch des Obsts, der Unterfrüchte und der Viehfütterung mit Erwähnung geschehen. Ein solcher Erndtebericht enthält nach der Beschaffenheit einer Provinz verschiedene Produkte, und würde im Magdeburgischen bey einem schlechten Jahre ohngefähr folgendergestalt ausfallen.

Geerntet ist von 1 Scheffel Ausfaat:

1) Weizen	„	„	1 $\frac{1}{2}$ Schock.
2) Roggen	„	„	1 $\frac{1}{4}$ —
3) Gerste	„	„	3 Mandel.
4) Hafer	„	„	3 —
5) Erbsen, Wicken und Linsen	„	„	2 $\frac{1}{2}$ Schock.

Nach dem Probedrusche hat 1 Schock geschüttet:

Weizen	„	„	2 $\frac{1}{2}$ Scheffel.
Roggen	„	„	3 —
Gerste	„	„	6 —
Hafer	„	„	8 —
Erbsen, Wicken, Linsen	„	„	2 $\frac{1}{2}$ —

Der Grund des schlechten Ausfalls des Getraides liegt wahrscheinlich in der, in den Monaten April und May gewesenem grossen Dürre.

Das Obst

ist nur sehr mittelmäßig, jedoch die Pflaumen noch am besten gerathen.

Die Unterfrüchte

an Kartoffeln, Rüben, Kohl u. s. w. sind sehr gut.

Die Viehfütterung

ist auf den gekünstelten Wiesen mittelmäßig, auch das Heu

Heu nicht sonderlich gerathen, und die Eichelmaß fällt ganz aus, allein das Grummt ist sehr gut.

Die neue Erndte

ist bereits angefangen, und der alte Waizen sämtlich ausgestreuet, die Witterung auch so beschaffen, daß sich eine gute Winterbestellung hoffen läßt.

§. 49.

Die übrigen an die Kammern und die Landrätthe einzufendenden landwirthschaftlichen Nachrichten geschehen nach vorgeschriebenen Tabellen.

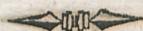
In jedem Jahre wird eine Tabelle der Obst und solcher in dem Jahre angepflanzten Bäume, deren Blätter zur Schäferenfütterung dienlich sind eingeschickt, nach folgenden Formularen sub a) und b). Die Einschickung geschieht von den Aemtern an die Kammer, und es werden nicht nur die Anpflanzungen auf dem Vorwerke selbst, sondern auch die in den Dörfern des Amtsbezirks, in den Tabellen aufgeführt. Die Einschickung von adelichen Gütern geschieht an den Landrath.

a) Designation der im Jahr 1791 angepflanzten Bäume, deren Blätter zur Schaaffütterung dienlich sind.

Namen des Amts.	Namen der Dörfer	Benennungen der Bäume und wie viel davon vorhanden sind.			
		Pappelweiden Stück	Küstern Stück	Espen Stück	Sum.
Das Amt N. N.	1) N. N.	81	23	79	183
	2) N. N.	49	74	51	164
	etc.				
	Sum. tot.	130	97	130	357

B 2

b) Speci-



b) Specification der angepflanzten Obstbäume.

Namen der zum Amte N. gehört- gen Vor- werke.	Aepfel- bäu me.		Birnz- bäume.		Kirsch- bäume.		Pflaum- bäume.		Summa		Weiden.	
	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.
	—	28	—	30	2	8	1	56	5	2	3	40
1. A.	—	28	—	30	2	8	1	56	5	2	3	40
2. B.	—	20	—	16	3	2	1	20	4	58	4	3
Sum.tot.	—	48	—	46	5	10	3	76	10	—	7	43

§. 50.

Zu Anfang des Septembers jeden Jahres müssen die Beamten nach dem Schema A. eine Tabelle über die besondern Pachtconditionen, die sie nicht übernommen haben, und wie solche erfüllt sind, an die Kammer einschicken.

Den Beamten werden bey ihren Pachtungen außer den sonst gewöhnlichen Pachtprästandis noch besondere Bedingungen gemacht, die nicht bloß zu besserer Erhaltung der Grundstücke, sondern auch öfters dahin abzwecken, gewisse mangelhafte Einrichtungen zu verbessern, oder eine Sache in vollkommnern Stand zu setzen als sie gegenwärtig ist, ohne daß darauf viele Kosten aus der Staatskasse verwendet werden dürfen. Dergleichen Bedingungen selbst können bey der Verschiedenheit der Mängel nicht bey jeder Pachtung die nemliche seyn, und sind nicht bloß nach einzelnen Provinzen, sondern mehrertheils auch nach einzelnen Orten in der nemlichen Provinz ganz verschieden.

§. 51.

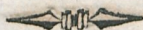
Einem Staate muß immer daran gelegen seyn, so bevölkert zu werden, als nur immer möglich ist, und Platz für Einwohner zu finden; denn der Reichthum eines Staats besteht nicht in den rohen Schätzen, welche die Natur in

in dessen Besizungen gelegt hat, sondern in der bestmög-
 lichsten Benutzung derselben. Diese kann nur durch
 Menschen geschehen. Der Staat sucht also seine Menschen-
 zahl auf das beste zu vermehren, und nimmt Fremdlinge
 auf, die er durch Unterstützung auf die eine oder die
 andere Art sich zu sichern sucht. Es werden einem solchen
 sich in das Land wendenden Fremden, wann er sich an-
 säßig macht, gewöhnlich 15 Freyjahre verwilliget, und
 auf dem Lande, als welches hier nur der Gegenstand ist,
 wird den Gutsbesizern oder den Königl. Beamten, die
 etwas an den Landesherrn zu suchen haben, sehr oft die
 Ansehung einer gewissen Zahl neuer Anbauer zur Bedin-
 gung gemacht. Auch sogar aus den Staatskassen wird
 Geld hergegeben, um solchen neuen Unterthanen Woh-
 nungen zu bauen, wozu ihnen dann ein proportionirtes
 Stück Land gegeben wird, wovon zu seiner Zeit das wei-
 tere vorkommt. Damit nun die höchsten Kollegia Kennt-
 niß erhalten, ob ausser den gewöhnlichen Wege der Natur
 die Volkszahl auch durch Ansiedelung fremder Personen
 vermehret werde, so müssen die Unter- Polizeigerichte
 jährlich eine Liste nach der Beilage B. über den Anbau
 solcher Fremden, die den Namen Kolonisten führen,
 einsenden. Dergleichen Listen müssen ohne Ausnahme
 an die Landräthe geschickt und von diesen weiter an die
 Kammern gesendet werden.

§. 52.

Dem Staate ist nicht bloß daran gelegen, nur neue
 Unterthanen zu erwerben, sondern er sorget auch für die
 Erhaltung seiner Unterthanen so wohl überhaupt, als
 auch insonderheit für die Erhaltung ihrer Wohnungen.
 Zu dem Ende erhalten die Unterthanen, welche neue Ge-
 bäude aufführen, mancherley Vortheile und fast immer
 den Erlaß ihrer Staatsabgaben auf gewisse Jahre, auch
 wohl statt desselben gewisse Bauhülfsgeelder. Es ist hie-
 ben folgendes zur Norm angenommen:

1) Nur,



1) Nur, entweder ganz neu gebauete, oder doch über die Hälfte neu hergestellte Wohnhäuser und Scheunen, nicht aber Ställe, Taubenspieiler oder unbeschädliche Anhänge an Wohnhäuser oder Scheunen, qualificiren sich zur Remission.

2) Dergleichen aufgeführte Gebäude müssen von dem Beamten selbst oder doch sonst einer Gerichtsperson in Augenschein genommen, über die Richtigkeit der Ausführung des Baues ein attestirendes Protokoll, in welchen das aufgeführte Gebäude zugleich nach seiner Qualität und Grösse beschrieben seyn muß, abgehalten, und mit der Liquidation eingesendet werden.

3) Diese Liquidation muß die Namen der Dörfer und der Unterthanen die gebauet haben enthalten, das was gebauet worden ist anzeigen, und die Amtsabgaben der Unterthanen nachweisen. Ein Schema davon ist folgendes:

Designation derer Unterthanen welche vom 1sten May bis 1sten November 1791 neue Gebäude aufgeführt haben und was sie an Amtsprästandis entrichteten.

Namen der Dörfer.	Namen der Unterthanen.	Diese haben gebauet		Benennung der Abgaben.	Betrag derselben.		
		Wohnhäuser.	Scheunen.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1) zu A.	Sam. Lange	1	2	1) Dienstgeld	6	8	---
				2) Justizgeld	---	6	---
				3) Schöfsgeld	---	5	2
				1 Scheff. 1 Viert. Schöfshorn	---	---	---
				à 17 Gr.	---	21	3
				Sum.	7	16	5
2) zu B.	Adam Horn	---	---	1) Dienstgeld	1	21	4
				2) Justizgeld	---	6	---
				3) Schöfsgeld	---	3	4
				4) Schöfshorn	---	---	---
				1 Scheffel	---	12	---
				à 12 Gr.	---	---	---
				Sum.	2	18	8

Der

Dergleichen Designationen müssen jährlich zweymal, nemlich den 1sten May und 1sten November eingeschickt werden.

§. 53.

Da der Viehstand ein vorzüglicher Zweig der Landwirthschaft ist, und die höhern Kollegia davon unterrichtet seyn müssen, um die Uebersicht vom Ganzen zu haben; so müssen die Unterpoliceygerichte alljährlich ebensfalls darüber Tabellen an die Behörde einsenden. Hier ist als ein Beyspiel die Tabelle vom Pferden und Hornvieh eines Amtes:

Designation von dem wirklich vorhandenen Pferdes- und Hornviehstande bey dem Amte N. de An.

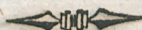
1791.

Namen der Vorwerke.	An Pferd. Stück	An Kohl. St.	Sum. gen.	An Bull. St.	An Ochf. St.	An Küb. St.	An Kind. St.	An Kälb. St.	Summa gener.
Vorn. A.	22	14	36	2	8	35	18	18	81
Vorn. B.	8	4	12	2	12	29	6	6	55
Vorn. C.	12	12	24	1	4	31	8	9	53
Sum. tot.	42	30	72	5	24	95	32	33	189

Diese Tabelle wird im Monat März jeden Jahres eingeschickt.

§. 54.

Ausser den Seidenwurm ist die Biene ohne Zweifel das nützlichste Insekt. Es hat also auch hierauf die Landpolicey ihre Aufsicht gerichtet, und dem Bienenstande vorzügliche Freyheiten gegeben, wovon am gehörigen Orte das Weitere was dahin gehört, behandelt werden wird. Zu dem Ende müssen die Unterpoliceygerichte alljährlich zu Ende des November Monats eine Tabelle über den Bienenstand ihres Bezirks an die Behörde einsenden. Nach einem Landesherrlichen noch geltenden Be-



Befehle d. d. Cöln an der Spree den 16ten Dec. 1702, unter der Rubrik: **Flecken-Dorf und Ackerordnung**. §. 33. soll ein jeder Ganzspanner 4, ein Halbspänner 2 und ein Kossathe 1 Bienenstock halten, und muß, wann die Zahl fehlt, für jeden fehlenden Stock 1 Groschen Strafe jährlich erlegen. Die Dorfrichter jedes Orts müssen zeitig den Bienenbestand ihrer Dorfschaft an ihre Obrigkeit abgeben, auch zugleich den 1 Groschen Strafe für jeden fehlenden Stock abliefern, und diese Obrigkeit richtet darnach seine Tabelle ein, welche die Königl. Aemter immediate an die Kammer ihrer Provinz, die übrigen Polizeyobrigkeiten aber an die Landräthe ihres Bezirks einsenden müssen. Diese Tabelle hat folgende Form:

Designation derer Bienenstöcke die in den N. N. Amtsdörfern im Jahr 1791 gehalten worden.

No.	Namen der Dörfer.	Sollen halten Stück.	Haben gehalten Stück.	Also		Haben An. 1790 gehalten.	Also 1791.	
				plus	minus		plus	minus
1	Das Dorf A.	8	6	—	2	5	1	—
2	Das Dorf B.	14	24	10	—	20	4	—
3	Das Dorf C.	14	11	—	3	11	—	—
4	Das Dorf D.	45	22	—	23	24	—	2
5	Das Dorf E.	20	1	—	19	1	—	—
Sum. total.		101	64	10	47	61	5	2

Eine attente Polizeyobrigkeit wird die Gründe, warum der Bienenstand in dem einen Orte den Etat nicht erreicht, wie z. B. in den angenommenen Falle bey dem Dorfe D. bey dem andern aber, wie bey dem Dorfe B. bey weiten übersteigt, in ihrem Berichte so gleich mit anzeigen, und sich dazu nicht erst von ihrem vorgesetzten Kollegio auffordern lassen. Denn es ist nöthig, daß höhere Kollegia die Gründe, warum an den einem Orte eine Anstalt nicht durchgesetzt werden kann, an

erbäum

und
sche
get
n?

der un
baren N
beerbau
Anno r

Stü

r
orin
N.

83

Tabelle wegen der Maulbeerbäume.

Namen der Dorfer.	Namen des Planteurs oder Eigenthümers.	Sollen nach dem Kontrakt sehn.	Haben gesetzt.	Fehlen.	In Quadratruhen sind vorhanden:		In vollem Stande angepflanzte Bäume sind:								Ob und wo solche benutzt werden?	S u m m a		Sämmtliche Summa.	1790 sind gewesen:	Balance gegen voriges Jahr.		R a t i o.
					Saats- beere Quadrat- ruthen.	Baum- schulen Quadrat- ruthen.	Unlaubbare auf				Laubbare den					der unlaub- baren Maul- beerbäume in Anno 1791.	der laub- baren Maul- beerbäume in Anno 1791.			Plus.	Minus.	
							Eichtrillen.	Kirchhöfen.	Gärten.	Gärten und Plantagen.	Eichtrillen.	Kirchhöfen.	Gärten.	Gärten und Plantagen.								
Amt N. N.	Beamte N. N.	2000.	2080.	—	4	18.	—	26.	811.	—	29.	27.	1090.	Der Kantor in N. N.	837.	1146.	1983. exklusive der Hecken.	1886.	97.	—	Dieses Jahr haben die Maulbeerbäume sehr gut getrieben, und sind von den neu angepflanz- ten nur sehr wenig aus- gegangen.	

lle

eidensbau.

on sind gehaspelt:

An Floren			
Minus.	Pro Anno 1790.	Pro Anno 1791.	1

Pf. | Loth | Pf. | Loth | Pf. | Loth | Pf. | Loth

An
Cocons
sind zum
Abhas-
peln an-
noch ver-
rätzig:

Remarques
wo die ge-
haspelte Seis-
de hingekom-
men.

— — 15. — 25. — 10 4. —

Nach N. bey
dem Seiden-
Fabrikanten
N.

Tabelle über den Seidenbau.

Namen der Kreise und Ämter.	Namen der Seiden- Kultivateurs.	Haben an Seiden- Grains ausges- legt:		Haben an Cocons gewonnen:				Hiervon sind gehaspelt:								An Seiden-Grains sind gewonnen:				An Cocons sind zum Abhas- peln an- noch ver- rätzig:	Remarques wo die ges- haspelte Seide hingekom- men.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
		An eigene	Ohnent- geldlich erhalten	Pro Anno 1790.	Pro Anno 1791.	Plus.	Minus.	An reiner Seide:				An Florenseide:				Pro Anno 1790.	Pro Anno 1791.	Plus.	Minus.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
								Pro Anno 1790.	Pro Anno 1791.	Plus.	Minus.	Pro Anno 1790.	Pro Anno 1791.	Plus.	Minus.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth	Pf. Loth																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
Am N. N.	Beamter N. N.	4	—	—	—	47.	80.	—	33.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

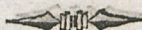


an dem andern aber sehr leicht zu bewerkstelligen ist, genau kennen, um darnach besondere zweckmäßige Einrichtungen und Abänderungen verfügen zu können. Besonders aber ist dies nöthig, wann Strafen auf die unterlassene Bewerkstelligung einer Einrichtung gesetzt worden sind, wie solches im gegenwärtigen Falle, so wie auch bei der Anpflanzung der Maulbeerbäume u. s. w. geschieht.

§. 55.

Aus den vorhergehenden §. erhellet schon, daß der Seidenwurm als das vorzüglichste Insekt betrachtet werden kann, worauf die Unterpoliceynobrigkeit ihr Augenmerk richten muß. Zu diesem Behuf ist derselben zur besondern Pflicht gemacht, für die Anpflanzung der Maulbeerbäume, als von deren Blätter allein, diese Raupe unterhalten werden kann, zu sorgen. Das mit nun auch die Beobachtung dieser Pflicht nicht vernachlässiget wird, und der Seidenbau, wovon ebenfalls das umständlichere in der Folge gesagt werden soll, zu besserer Vollkommenheit gebracht wird, so müssen die Unterpoliceygerichte mehrere den Seidenbau betreffende Tabellen jährlich einsenden. Beispiele dergleichen Tabellen sind folgende: es müssen nemlich in der Mitte des Monats Sept. einige Tabellen über den Zustand des Seidenbaus, und zwar von den Königl. Aemtern gerade an die Cammer, von den übrigen Policeynobrigkeiten aber an die Landräthe eingeschickt werden. Als:

- a) eine Tabelle über die von den Königl. Aemtern anzupflanzende oder zu unterhaltende Maulbeerbäume, nach den Schema C.
- b) eine Tabelle über den Seidenbau selbst, und was damit gewonnen, nach den Schema D. und
- c) eine Tabelle derjenigen Seidenkultivateurs, welche sich zum Betrieb des Seidenbaues und zur Ver-



Die Verbesserung der Maulbeerbaumkultur auch Anlegung nützlicher Hecken, Seiden-Grains und Maulbeerbaumsaamen gratis erbitten, nach dem Schema E.

Die Rechte selbst, welche die Maulbeerbaumanpflanzungen haben, und die Verbindlichkeiten solche zu halten, werden näher bey den Landwirtschaftspoliceyrechte der Dorfschaften und der geistlichen Grundstücke auseinandergefest. Hieher gehörte nur die Erwähnung derselben in so weit, als solches die Darstellung der persönlichen Obliegenheiten der untern Policeynobrigkeiten erfordert.

§. 56.

Auf die Wolle muß eine Policeynobrigkeit vorzüglich aufmerksam seyn, da sie das nöthigste Landesprodukt ist, das zur Bekleidung erfordert wird, durch deren Bearbeitung aber so viele Menschen ihren Unterhalt finden. Die Policeyverfügungen darüber sind daher auch äußerst strenge. Es darf weder Wolle noch wollnes Garn, noch auch sogar Schaaffelle und bewollte Hammel oder Schaafte bey Konfiskation der Wolle u. s. w. Pferde und Wagen, auch bey Geld- und Leibesstrafe außer Landes geschickt werden. Vielmehr muß ein jeder, welcher Wolle gewinnet, sich von dem Käufer jedesmal ein glaubwürdiges Attest geben lassen, und selbiges dem Landrathe seines Kreiffes einsenden, welcher dann alle diese Atteste jährlich vor Ablauf des Monats März, wegen des verfloffenen Jahrs, mittelst einer Tabelle von allen Schäferreihen und Dörfern, an die Kriegs- und Domainenkammer der Provinzen einschicken muß. Woraus hiernächst bey den Kammern unverzüglich eine Generaltabelle von der ganzen zu dieser Kammer ressortirenden Provinz angefertigt, und an das Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen- Directorium eingeschickt wird. Die Wolle ist in

dererjenigen Seiden-Kult des Seidenbaues
und zur Verbesserung d'ung nützlicher
Hecken, Seiden-Erbitten.

Namen des Kreises, der Inspection und des Amtes.	Namen des Orts.	Namoittet sich gratis der Se Kultivat			
			enz ns.	Maulbeers baumsaamen.	
			Loth	Pfund	Loth
N. N.	N. N.	Der Be N. 1 für t Schulm N. 1	3.	—	4.

T a b e l l e

dererjenigen Seiden-Kultivateurs, welche sich zum Betrieb des Seidenbaues
und zur Verbesserung der Maulbeerbaum-Kultur, auch Anlegung nützlicher
Hecken, Seiden-Grains und Maulbeerbaumsaamen gratis erbitten.

Namen des Kreises, der Inspection und des Amtes.	Namen des Orts.	Namen der Seiden- Kultivateurs.	Mit wie viel Maulbeerbäume derselbe den Seidenbau be- treiben will?	Wie viel Seiden- Grains der- selbe aus- legen will?		Erbittet sich gratis			
						Seiden- Grains.		Maulbeers- baumsaamen.	
			Stück	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth
N. N.	N. N.	Der Beamte N. N. für den Schulmeister N. N.	2080. und ansehnliche Hecke.	—	8.	—	3.	—	4.

In Coll. 101

E

101

Verzeichnis der in der
 Stadt Halle an der Saale
 im Jahr 1711

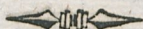
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419	1420	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1430	1431	1432	1433	1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

in ihrer innerlichen Güte recht sehr verschieden, man sucht also dieselbe durch spanische Schaafböcke, (ob mit Vortheil oder nicht, gehöret nicht zur gegenwärtigen Abhandlung,) die man unter die hiesigen Landschaften bringt, zu veredeln, so daß an manchen Orten bereits ganze grosse Schäfereyen von spanischer Raze vorhanden ist. Von solcher veredelten Wolle müssen ganz besondere Tabellen eingeschickt werden, die nach folgendem Schema einzurichten sind:

Tabelle der durch spanische Schaafböcke für das Jahr 1791 veredelten Wolle im Amte N.

Name der Schäferen und des Eigentümers.	Wie viel spanische Wolle gewonnen ist.	Wie viel davon, wohin und zu welchem Preise verkauft worden.	Wie viel davon noch vorrätzig ist.	Woran hat es sich angewandt, daß dieser Vorrath noch nicht verkauft ist.
1) Die Amtschäferen N. der Beamte A.	62 schw. St. 20 Pf. Sommerwolle.	62 schw. St. 20 Pf. 2 5 Th per Stein, an den Kaufmann Z. in H.	Nichts.	cessar.
2) Die Vorterschäferen B. Derselbe.	61 schw. St. 11 Pf. Winterwolle.	ist noch gar nicht verkauft. ---	61 schwere St. 11 Pf.	Es giebt schon mehrere spanische Schäferen in hiesiger Gegend, und die Tuchmacher wolten lieber Landwolle haben, weil sie nur Landrucker machen.
Summa total.	124 schw. St. 9 Pf.	62 schw. St. 20 Pf.	61 schw. St. 11 Pf.	

In dem Berichte, mittelst welchen diese Tabelle eingesendet wird, pflegt der Stand der spanischen Schäferen näher beschrieben zu werden. Wie stark nemlich der spanische Schaafstand ist, wie viel spanische Böcke, und von welchem Alter vorhanden sind, ob frische, wie viel und woher angeschafft worden, oder werden sollen, wie viel



viel spanische Lämmer in dem Jahre gefallen u. s. w. Die Tabelle wird im Monat März über das verflossene Jahr eingesendet.

§. 57.

Es müssen die Untergerichtsobrigkeiten, sonderlich die Königl. Ämter, jährlich zu Ende des Monats May eine Tabelle von den ein- und ausgegangenen Waaren und Produkten, und zwar an den Receveur jeder Provinz eingeschickt werden. Diese Produkte und Waaren sind bey jedem Orte verschieden, je nachdem ein solcher Ort andere Produkte gewinnt, und andere Waaren braucht. Das Gegenwärtige Schema F. ist nach einem Orte im Herzogthume Magdeburg eingerichtet, wo viele Saat geerntet und Del geschlagen wird, wo aber das gegen kein Holz ist.

§. 58.

Ein nicht zu vernachlässigender Gegenstand der Landpolicy ist die Pferdezucht, ein Geschöpf, was so vielen Menschenklassen unentbehrlich ist. Es wird auch dafür sehr gesorgt, daß eine gute Race entstehe, und dieselbe soviel nur immer möglich veredelt werde. Zu Erlangung dieses Zwecks ist den Pächtern der Königl. Domainenämtern zur Pflicht gemacht, *) bey zwey oder drey Zügen Pferde wenigstens einen tauglichen Beschäler zu haben, und eigene sowohl als der Unterthanen Stuten durch sie belegen zu lassen. Damit aber auch die höhern Policenkollegia überzeugt werden, daß diesen Verordnungen nachgelebt werde, und damit dieselben von den Fortschritten der Pferdezucht Kenntnisse erhalten; so sind diese Beamte, welche Beschäler zu halten schuldig sind, auch verbunden, jährlich auf den 5ten April eine Tabelle von der Anzahl der vorhandenen Beschäler oder Zuchthengste, der

*) Kabinettsorder vom 20sten Januar 1764.

gegangnen fremden Waaren

B. An ausgegangenen Pro

ung der Produkte.	Nach Sach		Summa.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
s der N. Mühle	914.	6.	1607.	19.	—
s der N. Mühle	1511.	4.	3030.	15.	—
Sum. an Del	2425.	10.	4638.	10.	—
etraide	—	—	9481.	15.	—
Sum. totalis	2425.	10.	14120.	1.	—

Tabelle

wegen der bey dem Königl. Amte N. N. im Jahre 1790 bis 1791 eingegangnen fremden Waaren und ausgegangnen Produkten.

A. An eingegangnen fremden Waaren.										B. An ausgegangnen Produkten.														
Benennung der Waaren.	Aus Sachsen.			Aus dem Anhaltschen.			Aus den Königl. Provinzen.			Summa.	Benennung der Produkte.	Nach Sachsen.			Nach dem Reiche.			In die Preussischen Provinzen.			Summa.			
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.				
1) An Rübsaat.											1) An Del.													
a) In die Oelmühle zu N.	108.	14.	—	471.	12.	—	903.	13.	—	1483.	15.	—	a) Aus der N. Mühle s	914.	6.	—	84.	13.	—	609.	—	1607.	19.	—
b) In die 2c. Mühle daselbst.	119.	—	—	427.	—	—	1811.	—	—	2357.	—	—	b) Aus der N. Mühle s	1511.	4.	—	102.	—	—	1417.	11.	3050.	15.	—
Summa	227.	14.	—	898.	12.	—	2714.	13.	—	3840.	15.	—	Sum. an Del	2425.	10.	—	186.	13.	—	2026.	11.	4638.	10.	—
2) An Hopfen s s s	82.	3.	—	—	—	—	78.	16.	—	160.	19.	—	2) An Getraide s s s	—	—	—	—	—	—	9481.	15.	9481.	15.	—
3) An Pech s s s	16.	7.	—	—	—	—	—	—	—	16.	7.	—	Sum. totalis	2425.	10.	—	186.	13.	—	11508.	2.	14120.	1.	—
4) An Wersch s s s	—	—	—	4.	7.	—	9.	12.	—	13.	19.	—												
5) An Biergefäße s s	—	—	—	—	—	—	86.	4.	—	86.	4.	—												
6) An Reisse s s s	—	—	—	—	—	—	25.	9.	—	25.	9.	—												
7) An Brennholz s s s	—	—	—	—	—	—	3219.	21.	—	3219.	21.	—												
Sum. totalis	326.	—	—	902.	19.	—	6134.	3.	—	7362.	22.	—												

2. Agnes R. mrs. Geo. W. W. W. W.

der damit sowohl denen Untertthanen
Fohlen.

nähere Beschreibung der belegten Stuten,		Anzahl der davon gefallenen Fohlen.	s.	Wohnort des Eigenthümers.
Größe derselben.	Kouleur derselben.			
Fuß 8 Zoll	braun.	6 Stück.	1)l.	Zu N. N.
Fuß — —	desgleichen.		2)m.	
Fuß 9 Zoll	Schimmel.		3)	
Fuß — —	schwarz.		4)ze.	
Fuß 10 Zoll	desgleichen.		5)tz.	
Fuß 11 Zoll	schwarzbraun.		6)rn.	
Fuß 9 Zoll	desgleichen.			

Tabelle

von der Anzahl der auf dem Amte N. N. vorhandenen Beschäler und Zuchthengste, der damit sowohl denen Unterthanen als eigenen belegten Stuten und davon gefallenem Fohlen.

Namen des Orts.	Wie viel Gespänn Pferde ge- halten wer- den?	Ob und wie viel Beamte Pferde zu halten schuldig?	Wie viel taugliche Beschäler und Zucht- hengste effectiv gegenwär- tig vor- handen u. angeschaft sind?	Nähere Beschreibung der vorhandenen Beschäler und Zuchthengste.				Anzahl der mit dies- sen Heng- sten beleg- ten Mutters- pferde.	Nähere Beschreibung der belegten Stuten.		Anzahl der davon gefallenen Fohlen.	Farbe der Fohlen.	Namen des Eigenthümers.	Wohnort des Eigen- thümers.
				Nach ihrer Größe.	Von welcher Race.	Was für Kouleur sie haben.	Wie alt sie sind.		Größe derselben.	Kouleur derselben.				
Das Amt N. N.	13 Gespänn.	4 Stück.	6 Stück.	1) 5 Fuß 1 Zoll 2) 5 Fuß — 3) 4 Fuß 10 Zoll 4) 5 Fuß — 5) 5 Fuß 2 Zoll 6) 5 Fuß —	Lineburger Holsteiner Mecklenburger Hannoveraner Lineburger desgleichen	schwarz. braun. schwarz. hellbraun. Schimmel. schwarzbraun.	8 Jahr. 7 Jahr. 9 Jahr. 9 Jahr. 6 Jahr. 8 Jahr.	7 Mutters- pferde.	1) 4 Fuß 8 Zoll 2) 5 Fuß — 3) 4 Fuß 9 Zoll 4) 5 Fuß — 5) 4 Fuß 10 Zoll 6) 4 Fuß 11 Zoll 7) 4 Fuß 9 Zoll	braun. desgleichen. Schimmel. schwarz. desgleichen. schwarzbraun. desgleichen.	6 Stück.	1) Schwarzer Hengst. 2) Schwarzbrauner Hengst. 3) Dergleichen Stute. 4) Dergleichen Stute. 5) Schimmelhengst. 6) Hellbrauner Hengst.	1) Anspänner Kohl. 2) Anspänner Wurm. 3) Kossathe Matz. 4) Kossathe Hoenze. 5) Anspänner Schatz. 6) Anspänner Horn.	Zu N. N.

Die hier aufgeführten Bücher sind aus dem Nachlass des verstorbenen Herrn ...
 und ...
 ...

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bemerkungen	Verfasser	Ort	Jahr	Bemerkungen
1	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...	...	...	...
11	...	...	...	...	...	...	...	...	...
12	...	...	...	...	...	...	...	...	...
13	...	...	...	...	...	...	...	...	...
14	...	...	...	...	...	...	...	...	...
15	...	...	...	...	...	...	...	...	...
16	...	...	...	...	...	...	...	...	...
17	...	...	...	...	...	...	...	...	...
18	...	...	...	...	...	...	...	...	...
19	...	...	...	...	...	...	...	...	...
20	...	...	...	...	...	...	...	...	...
21	...	...	...	...	...	...	...	...	...
22	...	...	...	...	...	...	...	...	...
23	...	...	...	...	...	...	...	...	...
24	...	...	...	...	...	...	...	...	...
25	...	...	...	...	...	...	...	...	...
26	...	...	...	...	...	...	...	...	...
27	...	...	...	...	...	...	...	...	...
28	...	...	...	...	...	...	...	...	...
29	...	...	...	...	...	...	...	...	...
30	...	...	...	...	...	...	...	...	...
31	...	...	...	...	...	...	...	...	...
32	...	...	...	...	...	...	...	...	...
33	...	...	...	...	...	...	...	...	...
34	...	...	...	...	...	...	...	...	...
35	...	...	...	...	...	...	...	...	...
36	...	...	...	...	...	...	...	...	...
37	...	...	...	...	...	...	...	...	...
38	...	...	...	...	...	...	...	...	...
39	...	...	...	...	...	...	...	...	...
40	...	...	...	...	...	...	...	...	...
41	...	...	...	...	...	...	...	...	...
42	...	...	...	...	...	...	...	...	...
43	...	...	...	...	...	...	...	...	...
44	...	...	...	...	...	...	...	...	...
45	...	...	...	...	...	...	...	...	...
46	...	...	...	...	...	...	...	...	...
47	...	...	...	...	...	...	...	...	...
48	...	...	...	...	...	...	...	...	...
49	...	...	...	...	...	...	...	...	...
50	...	...	...	...	...	...	...	...	...

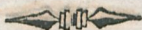


der damit, sowohl den Unterthanen gehörigen, als eigenen, belegten Stuten und davon gefallenem Fohlen an die Kammer einzusenden. Die übrigen Gutsbesitzer schicken dergleichen die Pferdebezug betreffende Tabellen an die Landräthe. Das Schema G. ist eine Tabelle wie sie von einem Königl. Amte eingeschickt wird.

§. 59.

Diesen Beispielen von Tabellen und Designationen will ich noch ein Exempel einer Arrenderechnung beifügen, wie solche gewöhnlich von Königl. Aemtern jährlich überschickt werden muß. Da die Arrendestücke eines Amtes gegen die, eines andern, sehr verschieden sind, so sind auch die Arrenderechnungen gegen einander verschiedenen Inhaltes. Die allgemeine Einrichtung und Form aber bleibt doch die nemliche. Wann gleich dergleichen Arrenderechnungen niemals der Wahrheit gemäß eingerichtet werden, da kein Arrendator den wahren Gewinn bey den ihm verpachteten Wirtschaftsprodukten angiebt, sondern immer nur soviel als Einnahme aufführet, wie ihm dieses oder jenes veranschlagt worden; so haben doch dieselben ihren grossen Nutzen. Denn über die Gerichtsgefälle und überhaupt über solche Einnahmen, welche der Beamte berechnen muß, würde doch eine Rechnung abgelegt werden müssen. Nicht weniger würden die Veränderungen, die hier und da bey den fixen Einnahmen vorgehen, den Kammern gemeldet werden müssen. Um nun dieses alles mit einem Blick übersehen zu können, müssen die Beamten eine förmliche Arrenderechnung ablegen, welche gute Einrichtung noch den Nutzen hat, daß nicht leicht eine Unordnung und Verlust der fixen Gefälle, z. B. Erbzins u. s. w. vorkommen kann. Das Schema H. ist nach einem Amte im Magdeburgischen entworfen.

§. 60.



§. 60.

Ausser den bereits bemerkten Tabellen werden noch verschiedene andere an die Kammern und Landrätthe eingesendet, die entweder alle Jahre zu bestimmten Zeiten angefertigt werden müssen, z. B. über gewisse Landesprodukte, die in dieser oder jener Provinz vorzüglich die Aufmerksamkeit der höhern Policeykollegien verdienen, als der Anbau der Futterkräuter, die Stallfütterung, der Krappbau u. s. w. oder aber solche, welche nur auf eine gewisse Zeit, oder wohl gar nur einmal für allemal verlangt werden, welches der Fall bey Mißerndten, Heuschreckenschäden, Viehsterben u. s. w. werden kann.

§. 61.

Die Einrichtung, mittelst angefertigter Tabellen Kenntniß von einer aus verschiedenen Theilen bestehender Anstalt zu erhalten, ist insonderheit für höhere Policeykollegia von anerkannten Vortheilen, weil ohne Tabellen ein solches Kollegium bey aller Arbeit dennoch kaum im Stande seyn würde, die Anstalt, von der sie genau unterrichtet seyn will, ganz zu übersehen. Der Nutzen davon wird in der Folge z. E. bey der Abhandlung des Forst- und Jagdwesens, in soweit solches hierher gehört, nachdrücklicher übersehen werden.

§. 62.

Ehe die weitem Obliegenheiten der Unterpolicyobrigkeiten abgehandelt werden, ist es nöthig, auch diejenigen Personen kennen zu lernen, durch welche sie unterstützt werden müssen, wenn sie ihre Pflichten genau erfüllen wollen. Denn so wenig eine Provinzialkammer im Stande ist, eine Provinz allein zu respiziren, sondern die Landrätthe und Unterpolicyobrigkeiten derselben die genauern Umstände von der Lage einer Sache darstellen müssen,

müssen, eben so wenig würde eine Unterpoliceyobrigkeit ohne Hülfe anderer ihr subordinirten Personen, welche unter den Namen Dorfgerichtspersonen zusammen gefaßt werden können, das innere einer Anstalt richtig und ohne vielen Zeitverlust beurtheilen können, und im Stande seyn, dem Vorgesetzten die verlangte Auskunft zu geben. Von diesen Dorfgerichtspersonen und ihren allgemeinen Pflichten wird zwar unten bey Gelegenheit des Dorfs- und Feldpoliceyrechts umständlicher gehandelt, allein ihre Lage und Verhältnisse gegen die Unterpoliceygerichte scheint hier doch an rechten Orte dargestellt zu seyn.

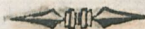
§. 63.

Diese Dorfobrigkeiten haben verschiedene Benennungen und verschiedene Rechte und Obliegenheiten. Manche erlangen die Stelle einer solchen Dorfobrigkeit durch den Besitz eines Grundstücks, und führen deshalb auch den Namen Erbschulze u. andere werden mittelbar oder unmittelbar in diese Ämter gesetzt, und von der Gerichtsobrigkeit in Pflicht genommen, ohne Rücksicht auf ihre Besitzungen.

§. 64.

Bei grossen Gerichtsbezirken, wann ein Amt oder abliches Gut mehrere Dorfschaften und Feldfluren besitzt, sind ausser den gewöhnlichen Dorfgerichtspersonen, eines Schulzen, Richters, Schöppen u. auch noch besondere Personen, welche in dieser Qualität keine Mitglieder der Dorfgerichte, sondern gewöhnliche und von den übrigen nicht verschiedene Dorfeinwohner sind, und sich in dieser Rücksicht den Anordnungen, welche die Dorfgerichte unter Autorität ihrer Obrigkeit machen, so gut wie ein jeder anderer Einwohner unterwerfen müssen.

§. 65.



§. 65.

Hieher gehören vorzüglich die **Landrichter und Landschöppen**. Diese Personen sind nicht in jeder Provinz, folglich noch weniger in jedem Gerichtsprengel, sondern nur da angestellt, wo der Gerichtsbezirk, es sey unter der Jurisdiktion eines Königl. Amtes, oder eines Adelsichen, mit voller Gerichtsbarkeit begabten Guts, aus mehreren Dorfschaften und Fluhren besteht.

§. 66.

Diese Personen können als die eigentlichen Gehülfen, die den Untergerichtsobrigkeiten zunächst beystehen müssen, angesehen werden. Sie haben keine Pflichten, ihr Amt unaufgefordert zu verwalten, sondern nur dann, wenn sie von der Obrigkeit dazu aufgefordert werden, und unterscheiden sich schon hierdurch von den eigentlichen Dorfgerichtspersonen, als welche Amtshalber und unaufgefordert von jedem Vorfall, der auf das allgemeine Wohl Bezug haben kann, an die Behörde Anzeige thun müssen.

§. 67.

Ihre Pflicht besteht hauptsächlich darinnen:

- a) daß sie bey Hegung des sogenannten Hochnothpeinlichen Halsgerichts, als Beysizere gegenwärtig seyn, und die dabey vorfallenden Zeremonien beobachten müssen.
- b) daß sie auf Verlangen ihrer Vorgesetzten in vor kommenden Landwirthschaftlichen Streitsachen, ihr ökonomisches Gutachten geben müssen, wo ihnen dann als Sachverständigen völliger Glaube beigelegt wird, jedoch ist auch hier, wie bey andern Sachverständigen ein Rechtsbeständiger Beweis

Beweis des Gegentheils von dem, was sie behauptet haben, nicht ausgeschlossen.

c) Feldvermessungen und kleinere Privatgrenzstreitigkeiten zwischen Nachbarn, auch in Absicht der Gebäude unter Dorfnachbarn, werden ihnen aufgetragen, und sie müssen darüber ihren Bericht nicht bloß über den Befund der Sache binnen einer ihnen bestimmten Frist abstaten, sondern auch zugleich ihr mit Gründen unterstütztes Gutachten einreichen.

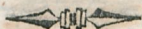
d) Sie taxiren sowohl die Grundstücke, an Wirtschaftsgebäuden, Feldern, Wiesen u. s. w. als auch die Inventariestücke und das Vieh, wie sie denn auch öfters den ganzen Mobiliarnachlass eines Verstorbenen aufschreiben, und mit taxiren müssen.

e) Wenn bey Unglücksfällen Schäden entstanden, werden sie gebraucht, solche pflichtmäßig auszumitteln, und ihren Bericht darüber an die Kommissenten einzureichen.

f) Da diese Leute gewöhnlich gute ökonomische Kenntnisse haben, so bedienen sich auch andere, ausser ihren Gerichtsbezirk belegene Gutsheerrschaften und Beamte derselben, bey Uebergaben grosser Güter, als Taxatoren. Nur ist zu bedauern, daß bey solchen Fällen jedem Theile erlaubt ist, sich selbst Taxatoren zu wählen. Ein Umstand, woraus ausserordentlich viel Böses entspringt. Weit besser wäre es, wenn bloß der Unpartheyische, der solche Uebergaben dirigirt, dergleichen Taxatoren ernennen und aussuchen könnte.

§. 68.

Die Landschöppen erlangen ihre Qualität der Regel nach durch den Besitz ihrer Grundstücke: denn es ist nicht



nicht leicht ein grosser Gerichtssprengel vorhanden, worinnen nicht Landschöppengüter befindlich wären. Sind nun mehrere Landschöppengüter in einem solchen Gerichtssprengel, so stehet der Gerichtsobrigkeit frey, bey dem Absterben eines Landrichters, unter den mehrerern vorhandenen Landschöppen, den brauchbarsten als Landrichter zu wählen, denn in diesem Falle ist keine Obrigkeit gebunden, sich aus dem Gute, in welchen der Landrichter gestorben, wieder einen andern zu wählen.

§. 69.

Ist in kleinern Gerichtsbezirken nur ein solches Landschöppengut, welches denn gewöhnlich Landrichtergut heisset, vorhanden, so muß zwar die Obrigkeit bey dem Absterben dieses Landrichters wiederum dessen Nachfolger an des verstorbenen Stelle zum Landrichter annehmen. Wenn aber dieses Subject dazu gar keine Fähigkeiten haben sollte, so hat die Gerichtsobrigkeit das Recht, einen andern qualificirten Mann dazu zu ernennen, und kann den Besitzer dieses Landrichterguts anhalten, dieselben an seine Stelle angenommenen Landrichter, dem Befinden nach, einen Theil der auf seinem Gute haftenden Vortheile genießen zu lassen.

§. 70.

Es ist zwar gewöhnlich eine böse Sache, wenn Geschäftsmänner von dieser Art, nicht wegen ihrer persönlichen Fähigkeiten, sondern bloß weil sie Besitzer eines gewissen Grundstücks sind, auf welchem ein solches Amt ruhet, zu diesem Amte angenommen werden. Allein bey den gegenwärtigen Posten scheint die Erblichkeit vorthellhaft zu seyn. Denn der Vater pflegt doch gewöhnlich einen seiner Söhne zu unterrichten, auch ihn wohl auf Schulen zu schicken, und was in sein Fach gehöret, erlernen zu lassen, weil er sicher ist, daß seine aufgewendeten

deren Kosten nicht vergeblich sind, sondern sein Sohn seinen Posten mit dem Gute gewiß erhält. Dahingegen würde es schwer halten, daß ein anderer bloß auf die Vermuthung: daß sein Sohn wohl einmal Landrichter oder Landschöppe werden könnte, seinen Sohn in diesem Fache Unterricht geben lassen würde, und solchergestalt würde es häufiger als jezo an dergleichen brauchbaren Männern fehlen.

§. 71.

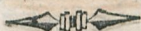
Der Landrichter ist von den Landschöppen darinnen unterschieden, daß er nicht nur den Vortritt vor ihm ihnen hat, wenn er gleich später als jene verpflichtet worden ist, sondern daß er auch bey dem hochnothpeinlichen Halsgerichte den Vorsitz hat, bey Aufträgen, welche er von seiner Obrigkeit erhält, oder wozu er von andern requiriret wird, es ihm überlassen bleibt, wenn er solche nicht allein bewerkstelligen kann, sich einen Gehülfen aus den übrigen Landschöppen, oder einen aus den Dorfgerichtspersonen zu wählen, und den Auftrag unter seiner Aufsicht zu erfüllen.

§. 72.

Wenn gleich diese Landrichter und Landschöppen keinen eigentlichen Gehalt haben, so genießen sie doch sowohl für ihre Person einige Freyheiten, welche nach der Lage der Gegend, in der sie wohnen, bestimmt sind, z. B. bey Wegebetterungen u. dgl. als auch in Rücksicht ihrer Landschöppengüter, z. B. die Freyheit von Diensten, Zoll, und Geleitsfreyheit u. s. w. welches alles in den Grund- und Lagerbüchern ihrer Grundobrigkeiten genau bey ihren Gütern bestimmt ist.

§. 73.

Diesen Vorzügen ohnerachtet erhalten sie ihre Arbeiten besonders und gut bezahlt, je nachdem die Arbeit
E 2 müß,



mühsam ist oder nicht, täglich 1 bis 2 Fl. ohne ihre Zehrung. Sie müssen sich aber die Geräthschaften, die sie zu Ausmessungen brauchen, selbst anschaffen und erhalten, und diese sind oft nicht unbedeutend, wann der Landrichter oder Landschöppe sich nicht mit Vergleichungen der verschiedenen Meßarten behelfen will und kann, und die Vermessung doch akkurat seyn soll. Denn leider ist das Feldmaaß zum öftern in einer Provinz sehr von einander verschieden, und er muß also die verschiedenen Meßketten u. anschaffen. In manchen Gegenden hält z. B. ein Acker Land 300, in manchen nur 200 Quadratruthen, in manchen ist das Wort ein Morgen und ein Acker eine ganz gleiche Bedeutung, wohingegen an andern Orten zwei Morgen einen Acker ausmachen. Eben so verschieden ist das Wort Meßruthen in seiner Bedeutung: denn wie sehr differiret die sogenannte Leipziger oder Hallische Meßruthen von der Rheinländischen, da jene 15 Fuß und noch obendrein 2 Zoll rheinländisch enthält. Ein Maaß, das äußerst mühsam zu berechnen ist, wann es genau seyn soll.

§. 74.

Hieraus schon erhellet, daß bey einer vorzunehmenden Vermessung zuvor der Feldmesser nach einer Menge Hypothesen fragen muß, ehe er zu seinen Geschäften selbst schreiten kann, und wie oft trifft es sich nicht, daß, wenn streitige Felder vermessen werden sollen, zuvörderst noch unter den Parteyen selbst über die festzusetzenden Hypothesen Streit entstehet.

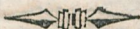
§. 75.

Viele pflegen wegen der verschiedenen und ungewissen Bestimmung der Grösse der Aecker nach Ruthenzahl, solche nach der Ausfaat zu bestimmen. Dieses ist vorzüglich bey Anschlägen und bey Uebergaben der Rittergüter

güter der Fall. Aber auch diese Bestimmung ist äusserst schwankend und ungewiß. Denn, wenn z. B. ein Acker Landes zu 3 Scheffel Aussaat angenommen wird; so kann man daraus die eigentliche Grösse dieses Ackers nicht bestimmen, und den Schluß machen: drey Wispel Aussaat enthalten 24 Acker. Es ist bekannt, daß nicht jedes Land einerley Güte hat, und daß, wenn auf mehrern Flecken gleicher Grösse auf den einen drey Scheffel gesäet werden, auf den andern wohl nur $2\frac{1}{2}$, und auf den dritten gegen $3\frac{1}{2}$ Scheffel gesäet werden müssen, wenn die Erndten vollkommen gerathen sollen. Wie sehr kann also bey dem Anschlage eines Gutes oder bey einer Pachtübergabe, der eine oder der andere Theil verkürzt werden, wenn man den Ackerertrag bloß nach der Aussaat bestimmt, und hierinnen einen gewissen Satz zum Maaßstabe annimmt.

§. 76.

Der möglichst sicherste Weg, hierbey eine Bestimmung zu machen, scheint der zu seyn. Man nimmt die beyim Steuerwesen zum Grunde liegende Regel an, und theilet den Acker vor allen Dingen nach seiner Güte in drey Klassen, nemlich in guten, mittlern und schlechten. Hiernächst setzet man wenigstens für jede Provinz ein übereinstimmendes Ruthenmaaß feste, unter welchen das Decimalmaaß ohnstreitig den Vorzug hat, da nach demselben jede, auch die verwickelteste Rechnung am leichtesten ins Licht gesetzt werden kann, und für einen jeden attenten Ackerbesitzer begreiflich und nutzbar ist. Es wird nunmehr einem erfahrenen Oekonomem nicht schwer fallen, fast ganz genau zu bestimmen, wie viel Körner auf eine Fläche von 300 Quadratruthen Decimalmaaß auf guten, auf mittlern und auf schlechten Acker gesäet werden müssen, wenn der Acker nach richtigen ökonomischen Grundsätzen bestellt seyn soll, ohne daß er übersäet wird, oder zu wenig Saamen erhält. Es würde hier-
nach



nach die Grösse der Felder und der Ertrag an Körnern ziemlich genau bestimmt, und vielen Streitigkeiten vorbeugeet werden können. Eine vollständige Gewissheit würde zwar hierdurch bey einem jeden vorkommenden Falle ebenfalls nicht immer erreicht werden; es würde ferner viele Arbeit verursachen, wenn die jetzt eingerichteten Grund- und Lagerregister oder Feldkataster nach einem neuen Maasse ungeändert werden sollten; allein wie wenige Dinge sind in der Welt, worinnen man es bis zur mathematischen Gewissheit bringen kann, und ein pflichtmäßiger Richter ist schon sehr zu loben, wenn er es bey seinen richterlichen Bestimmungen nur jedesmal bis zur möglichsten Billigkeit zu bringen sucht. Es entsteht hiernächst in der Welt nichts Gutes ohne einige Mühe und Arbeit, und es ist die heiligste Pflicht eines Geschäftsmannes, das Zutrauen seines Monarchen zu ihm dadurch zu verdienen, daß er durch Verriethsamkeit dem Staate und seinen Mitmenschen nützlich wird, und keine Geschäfte scheuet, die dahin abzwecken.

Wenn also auch eine neue Vermessung der Felder, und ein neues Kataster für jede Feldpflege entworfen würde, so könnte dies zwar einige Arbeit und Kosten verursachen, jedoch würde der Nutzen davon diese kleinen Uebel weit überwiegen: denn es ist nicht übertrieben, wenn man annimmt, daß ein Viertel der Prozesse, welche in Untergerichten vorkommen, bloß über die Grenzstreitigkeiten der Feldnachbarn, und wegen Unbestimmtheit des Eigenthums der Felder und ihres Maasses geführt werden, und nicht nur diese würden durch eine neue Grenzberichtigung und Bestimmung des Eigenthums eines jeden Gutsbesizers gehoben werden, sondern die Unterthanen selbst würden gewinnen, wenn sie nicht nöthig haben, bey vorkommenden Ungewissheiten der mehr als 100 Jahr alten Katasterbücher, sich ihre Felder mit schweren Kosten ausmessen zu lassen. Wo es denn sehr selten der Fall ist, daß die Ausmessung mit dem alten
100jähr.

100jährigen Kataster übereinstimmt, wenn ja noch ein solches Kataster vorhanden ist. Denn in vielen Gegenden weiß man auch nicht einmal davon etwas, und die deshalb entstehenden Streitigkeiten werden größtentheils nur durch die hartnäckigsten und kostbarsten Prozesse entschieden.

§. 77.

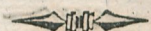
Endlich ist noch von dem Landrichter und den Landeschöppen zu gedenken, daß von ihnen vorzüglich erfordert wird, daß sie ihre Berichte jederzeit deutlich und bestimmt einrichten, nach Gelegenheit des Geschäftes ihr Gutachten angeben, und den Umständen gemäß die etwa zur Verständlichkeit der Sache nöthigen Berechnungen mit einschalten. Ein solcher Bericht muß ohngefähr folgender Gestalt eingerichtet werden:

Nachdem mir, dem Endesunterschiedenen Landrichter, durch die Verordnung des Königl. wohlbl. Amts N. aufgetragen worden:

Die zwischen dem Auspänner A. und Kossathen B. beyde aus Z. gebürtig, über ihre beyde neben einander liegende Ackerstücke, am Feldgraben genannt, und in der Z. Flur belegen, entstandene Streitigkeit wegen der Grenze dieser beyden Breiten, dahin genauer zu untersuchen: daß

- a) bestimmt werden soll, wie viel ein jedes Ackerstück oder Breite nach dem Flurkataster von Z. an Acker und Ruthenzahl enthalten soll;
- b) wie viel solche jezo wirklich enthalten, und
- c) im Fall beyde Parteyen sich vereinigen können, sogleich die gehörigen Grenzsteine setzen zu lassen.

Es

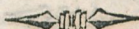


So habe ich mich, zufolge dieses Befehls, heute nach Z. begeben, und bin mit den Anspänner A. und Kossathen B. welche den ihnen auferlegtem Befehle gemäß bey meiner Ankunft bey dem dasigen Richter gegenwärtig waren, vor allen Dingen das Dorfkatastrum von Z. welches der Richter zu Z. in Verwahrung hatte, durchgegangen. Es fand sich, daß in diesem Dorfkataster vom Jahr 1686. diese beyden streitigen Breiten sich mit einander messen, und jede gerade 15 Acker Leipziger Messung halten soll. Beyde Theile waren auch hierüber einig; nur behauptete A. daß B. mehr Acker besäße wie er, und da sich beyde Breiten mit einander mäsßen, so müsse er dasjenige, was der B. mehr besitze als er, doch zur Hälfte erhalten. Dagegen behauptete der B. daß der A. mehr nicht verlangen könne als dasjenige Maas, was sein Ackerstücke nach dem Kataster halten müsse, und da er solches wirklich habe, so finde seine Forderung nicht statt. Ich ging hierauf mit dem Richter C. zu Z. und beyden Parteyen an den streitigen Ort. Ich untersuchte hierauf vor allen Dingen die Gränzen dieser beyden neben einander liegenden Ackerstücke, und fand, daß sie nach Norden zu an einen Feldgraben stossen, welche die Z. Flur von der M. Mark unterscheidet, und daß hier keine Verrückung der Grenzen vorhanden war; nach Osten und Westen zu waren diese beyde Stücke durch richtig befundene Grenzsteine von dem angrenzenden Nachbar separirt, und auch hier nichts zu finden, wodurch des einen oder des andern Breite durch den Nachbar hätte geschmälert, oder von des Nachbars Acker vergrößert werden können; endlich gegen Süden ging die gerade Landstrasse von D. nach C. und war von den beyden Ackerstücken durch einen aufgeworfenen Graben, auf dessen Ufer, nach den streitigen Aekern zu, richtige Grenzsteine standen, unterschieden, so, daß beyde streitige Breiten zusammen ein ganz regulaires Viereck ausmachten.

Hierz

Hierauf begab ich mich mit dem Richter zu Z. und beyden Parteyen an die Grenze, wodurch diese Breiten unter einander separiret wurden. Hier fand sich weder ein Grenzstein noch sonst eine Marke, woraus man hätte sehen können, wo eigentlich die Grenzen zwischen beyden Breiten seyn solle, sondern es waren beyde Breiten bloß durch eine Grenzfurche von einander getrennet. Ein jeder von beyden Theile hatte seine Breite mit Rocken bestellt, jedoch hatte der Kossathe B. dem Augenschein nach ohngefähr 8 Tage später bestellt. Auf Befragen räumten auch beyde Theile ein, daß der B. gegen 8 bis 10 Tage später als der A. bestellt habe. Nach näherer Erforschung fand sich auch, daß der B. von des A. bestellten Breite drey Furchen ab, und zu seinem Acker gepflügt hatte, dieser läugnete auch solches nicht, sondern behauptete, der B. habe sein Maas, und was er darüber hätte, müsse er ihn vorher abgepflügt haben, und wenn er sich diese ihm abgepflügten Furchen wiederum weg und zu seinem Acker angepflügt habe, hätte er nichts Unerlaubtes gethan. Da nun dieser Umstand wegen des Abpflügens für die wohlblöbl. Gerichte gehöret, so habe ich nunmehr den beyden gegenwärtigen Parteyen vorgehalten, daß sie wohl thun würden, wann sie sich gütlich vereinigten, und that ihnen den Vorschlag:

Daß der A. seine Klage wegen des Abpflügens und der verlangten Entschädigung für die ihn bisher entzogene Nutzung von demjenigen Acker, welchen der B. mehr als er besitze, zurücknehmen, und seine Forderungen schwinden lassen solle; dagegen aber wurde dem B. vorgehalten, daß der bloße Augenschein schon ergebe, daß sein Antheil grösser sey als der Antheil des A. und da sich beyde Theile mit einander messen müssen, so wäre es billig, daß der A. eben soviel haben müsse als er: denn der Augenschein ergebe, daß er, der B. seinen mehrern Acker
auf



auf keiner andern Seite erhalten haben könne, als auf der, wo er an den A. angrenzet. Mit hin wäre es wahrscheinlich, daß beyder Breiten sonst durch einen Stein unterschieden worden wären, welcher nach und nach zu des B. Breite gepflüget worden sey, oder es müsse bey der Vermessung, nach welcher das Dorfkataster von 1686. angelegt worden sey, ein Irrthum vorgegangen seyn. Es sey aber das erstere wahrscheinlich, da in diesem Kataster bemerkt sey, daß sich die beyden Breiten des A. und B. durch einen Stein scheiden, und also keine Grenzsteine zu setzen nöthig gewesen wären, und wenn gleich die Breite dieses Steines nicht bestimmt ist, so muß er doch so breit gewesen seyn, als der Acker trägt, welchen B. mehr als A. besitzt, da sich beyde Breiten mit einander messen. Es wurde also dem B. zugeredet, diesen übrigen Acker an den A. zur Hälfte abzutreten. Ob nun gleich der A. hiermit völlig zufrieden war, so wollte doch der B. meines und des Richters C. Zuredens ohnerachtet sich nicht bequemen, diesen Vorschlag einzugehen, und blieb dabey, er habe den Acker von seinen Vorfahren so erhalten, wie er jezo sey, und besitze solchen schon gegen 20 Jahr, nach der jeztigen Beschaffenheit; dagegen sey der A. erst vor zwey Jahren in Besitz seines Gutes und des jezt streitigen Ackers gekommen, und könne also mehr nicht verlangen, als er bey dem Kaufe gefunden habe. Er könne und wolle also dem A. ein mehreres nicht, als die ihm zukommenden 15 Acker zugestehen.

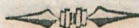
Ich schritt hierauf zur Vermessung beyder Breiten selbst, und fand, daß des A. Breite gerade bis an die Grenzfurche 15 Acker Leipziger Messung enthielt; dagegen fand sich in des B. Breite 15 Acker 150 Quadratruthen, folglich hat er 150 Quadratruthen mehr als der A. und muß

denn

demselben, wenn einer soviel besitzen soll als der andere, 75 Quadratruthen abtreten. Weil nun aber beyde Theile sich nicht vereinigen konnten, und ich also auch keine Grenzsteine setzen konnte; so ließ ich mir von dem Richter C. 6 Pfähle geben, und drey in der jetzt vorhandenen Grenzfurche, und zwar an jedem Ende einen, und einen in der Mitte einschlagen. Auf eben diese Art wurden die andern drey Pfähle da eingeschlagen, wo nach meiner Ausmessung beyde Ackerstücke sich zu gleichen Theilen scheiden, so daß jeder Theil 15 Acker 75 Quadratruthen enthält. Ich habe hierbey dem Richter C. bekannt gemacht, daß er darauf sehen möge, daß diese Pfähle nicht verrückt oder herausgerissen würden, und wann solches dennoch geschehe, sofort Anzeige davon an das wohlbl. Amt zu thun. Desgleichen habe ich die beyden Parteyen gewarner, sich nicht an den Pfählen zu vergreifen, und solche nicht herauszureißen, oder sie zu verrücken.

Hierauf trug der A. darauf an, den Schaden zu taxiren, den er dadurch erleide, daß der B. 75 Quadratruthen nütze, die ihm doch zu benutzen zukämen. Ob nun gleich der B. widersprach, so habe ich doch den Schaden gleich mit taxiret, und wird das wohlbl. Gericht selbst ermessen, in wie weit darauf künftig etwas ankommt oder nicht.

Da nun der A. die erste Aussaat gethan, und die erste Erndte zu erwarten hat, so bedarf es auch nur der Taxe von der gegenwärtigen Erndte auf den streitigen 75 Ruthen, diese wurde nach einen Mittelschlage, da man nicht weiß wie die Erndte gerathen wird, in $1\frac{1}{4}$ Schock Roggen, als womit der Acker besäet ist, oder 3 Rthlr. 3 Gr. an Gelde bestehen, und wenn der B. dem A. nach einem künftigen Urtheil solche vergütigen solle, so kämen ihm darauf an Saamen, Pflugarbeit und Düngung



gung wieder zu gute 1 Rthlr. 18 Gr. und müßte also dem A. bezahlen 1 Rthlr. 9 Gr.

Dem wohlöbl. Ante N. überreiche ich diesen Besichtigungsbericht zur weitem Verfügung, und habe solchen mit dem Richter C. eigenhändig unterschrieben.

Z. den 31sten May 1791.

D. Landrichter.

C. Richter.

§. 78.

Nach diesem entworfenen Beispiele kann eine deputirte Gerichtsperson in vorkommenden Fällen ebenfalls verfahren, wenn die Besichtigung, Ausmessung und Taxirung unter seiner Aufsicht vorgenommen werden soll. Es ist auch überhaupt rathsam, daß eine Gerichtsperson selbst die Aufsicht bey dergleichen Gelegenheiten führet. Denn wenn auch dem Landrichter durch eine noch so deutliche Erklärung der Sache der Auftrag zugestimmt wird, so kann derselbe, so sehr er auch übrigens seinem Fache gewachsen seyn mag, dennoch nicht mit hinlänglichen Nachdruck einen Vergleich zu Stande bringen, weil er eines Theils die ganze Lage der Sache, wie und worüber eigentlich geklagt wird, nicht übersehen kann, und wann er auch selbst die Akten zu seiner Belehrung in die Hände bekäme, andern Theils aber auch ein Landrichter, besonders in dergleichen Proceßsachen, bey weitem nicht den Eindruck bey den Parteyen macht, den der Richter selbst oder Deputirter des Gerichts würket. Das angenommene Beispiel ist von der Art, daß wenn dabey eine Gerichtsperson, der daran gelegen gewesen, den Proceß zu vergleichen, die Direktion geführt hätte, der ganze Proceß gewiß würde verglichen seyn. Wenn nun eine Gerichtsperson die Direktion führet, so bleibt das Wesentliche bey dem angenommenen Falle immer das
neue

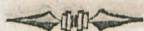
nemliche, und der Unterschied bestehet bloß in Formaz
 lien. Der Deputatus des Gerichts, unter dessen Direk-
 tion nemlich der Landrichter oder Landschöppe die Aus-
 messung re. vornimmt, fasset die ganze Handlung durch
 ein Protokoll auf, in welchem er das nemliche in Absicht
 der Lage des streitigen Orts bemerken muß, was z. B.
 in dem angenommenen Falle der Landrichter bemerkt hat.
 Hiernächst versucht er mit den Partheien den gütlichen
 Vertrag, und mehrentheils kommt dieser zu Stande,
 wann der Deputatus und Sachverständige den Partheien,
 ein jeder von seiner Seite, die Sache aus dem rechten
 Gesichtspunkte vorstellen.

§. 79.

Außer diesen Landschöppen und Landrichtern giebt es,
 besonders bey weitläufigen Gerichtssprengeln, noch eine
 Art Policypersonen, die den Namen Rürgerichter
 führen. Ein solcher Mann muß nicht mit dem Vorsitzer
 eines Rürgerichts verglichen werden, dergleichen es noch
 bis jezo hin und wieder in Franken, in Schwaben, auch
 in Sachsen giebt, welche jährlich ein oder mehrere mahle
 gehalten werden. Sondern hier bedeutet er nur eine sol-
 che Person, dessen Pflicht es ist, jedes Verbrechen und
 öffentliches policewidriges Vergehen, was in seinem Be-
 zirk vorfällt, seiner vorgesezten Obrigkeit anzuzeigen.

§. 80.

Es ist zwar, wie unten näher vorkommen wird,
 auch die Pflicht der Dorfgerichte, ein jedes Verbrechen,
 was zu ihrer Wissenschaft kommt, ihrer nächstvorgesez-
 ten Obrigkeit sofort zu melden, es sey nun das Verbre-
 chen ein würkliches kriminelles Vergehen, oder aber nur
 eine policewidrige Handlung. Allein der Posten eines
 Rürgerichters scheint viel ähnliches mit dem eines Fis-
 kals zu haben. Denn so wie der Fiskal schuldig ist, über
 die



die Aufrechthaltung der Geseze jeder Art zu wachen, eben so ist es die Pflicht eines Rürgerichters, nach der hierher gehörigen Bedeutung genommen, darauf genau acht zu haben, daß kein Vergehen, von welcher Art es auch sey, es mag solches begangen werden von wem es will, wann es nur in seinem Bezirk geschiehet, unangesezeigt bleibe.

§. 81.

Ganz besonders gehöret ihm die Aufsicht über die Feldfluren. Seine Pflicht ist, darauf zu sehen, daß die Grenzen der Flur nicht verrückt werden, es sey nun daß der Flurnachbar die Grenzen schmälere, oder aber daß ein zur Flur Gehöriger die Grenzmaße beschädige. Privat-Grenzstreitigkeiten zweyer Nachbarn unter sich gehen ihm nichts an, und er hat keine Pflicht, den Nachtheil, den ein Nachbar dem andern zufügt, der Obrigkeit anzuzeigen, wann solches blos Privatsache bleibt, und nicht in ein Verbrechen, oder Vergehen wider die Policey ausartet.

§. 82.

Er muß über das Eigenthum, das die Gemeinde an Aekern, Wiesen, Huth, Trift, Holzung, Teichen, oder sonstigen besitzt, wachen, und darauf sehen, daß solches durch niemanden, auch selbst nicht durch Mitglieder aus der Gemeinde beschädiget oder verändert werde. So darf zum Beispiel einer oder etliche aus einer Gemeinde keine Bäume auf den Gemeindeanger setzen, oder aber die der Gemeinde zustehenden Bäume holzen, widrigenfalls muß es der Rürgerichter der Obrigkeit zur Bestrafung melden.

§. 83.

Er hat die Aufsicht über die Graben im Felde, und muß einen jeden erinnern, seinen Graben zu heben, wenn

wenn der Commun durch die Unterlassung des Grabens hebens Nachtheil erwächst; denn Graben, die nur den Privatum gegen den Privatum angehen, gehören nicht zu seiner Aufsicht. Eben so muß er darauf sehen, daß, wenn durch seine Flur Flüsse oder Bäche gehen, und solche durch Einreißung in die Ufer Schaden drohen, solches sofort angezeigt, und die gehörige Anstalt getroffen werde, den Schaden abzuwenden.

§. 84.

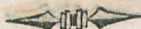
Die Aufsicht über die Hütung gehört ganz für ihn. So bald ein Hirte durch unerlaubtes Hüten der Commun Schaden verursacht, muß er es rügen. Ist in der Flur, die seinem Rürgerichteramte unterworfen ist, die Feldart eingeführt, so muß er darauf sehen, daß die Brache gehörig gehalten, und nicht übermäßig besommiert werde, es darf auch die Besommiertung nicht so geschehen, daß die Trift versperrt wird, sondern diese muß immer frey bleiben.

§. 85.

Nicht nur die erwähnten Policcyvergehungen und Policcyeinrichtungen gehören zu seinem Ressort, sondern es gehört dabey noch zu seiner besondern Pflicht, die groben auf der Feldflur vorfallenden Verbrechen, welche zur Kriminalgerichtsbarkeit gehören, sofort bey der Behörde anzuzeigen.

§. 86.

Das Amt eines Rürgerichters ist fast durchaus erblich, jedoch stehet es einer jeden Obrigkeit frey, da, wo bisher kein Rürgerichter gewesen, eine solche Stelle einzuführen, und den dazu tüchtigsten Mann zu wählen, ohne daß es erforderlich ist, daß dieser Posten jederzeit auf



auf den Grundstücken haften müsse. Die Anstellung eines Rürgerichters ist an und vor sich eine sehr löbliche Sache, besonders bei grossen Feldsturen, nur bei Gemeinden, die viel Kommungüter haben; denn gewöhnlich stehet ein jedes andere Privatmitglied der Gemeinde, das polizeywidrige Vergehen eines andern an den Kommungrundstücken ganz gleichgültig an, und wenn er nicht ausdrückliche Pflicht auf sich hat, solches anzuzeigen, so läßt er sich durch tausenderley Umstände stimmen, den Schaden ganz gelassen anzusehen, der ihn am Ende für seine Person doch nur unmerklich trifft. Dies ist der Grund, weshalb die Grundstücke, welche ganzen Gemeinden gehören, so schlecht benutzt werden, wodurch im Ganzen genommen, dem Staate kein unbedeutender Nachtheil erwächst.

§. 87.

Das Rürgerichteramt scheint mehr aus Nothwendigkeit erblich gemacht zu seyn, als daß solches deshalb auf gewisse Güter gelegt werden, damit es als eine vortheilhafte Sache bey einer gewissen Familie bleibe, oder den Werth eines Grundstücks erhöhe. Denn ein jeder Mensch hat einen natürlichen Widerwillen, Vergehungen eines andern anzuzeigen, wodurch er nicht unmittelbaren Nachtheil hat. Es wird sich also schwerlich immer jemand finden, der ein öffentlicher Ankläger wird, wann er nicht durch andere Mittel dazu geleitet wird, besonders, da die Einkünfte davon so äusserst mäßig sind. Eins der vorzüglichsten Mittel ist nun die Erblichkeit.

§. 88.

Ein jeder Besitzer eines Rürgerichterguts ist schuldig, dieses Amt mit dem Besitze des Guts zu übernehmen. Er ist aber dadurch, daß er ein solches Gut kauft oder ererbet, nicht so fort Rürgerichter, sondern er muß dazu beson-

besonders von der Obrigkeit seiner Flur, durch einen besondern Eyd verpflichtet werden, in welchen zugleich seine Instruktion mit liegt. Von dem Tage seiner Verpflichtung an genießet er allererst die Vortheile, die mit seinem Rürgerichteramte verbunden sind, so wie er auch nur erst von diesem Tage an gezwungen werden kann, die besondern Pflichten eines Rürgerichters auszuüben.

§. 88.

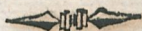
Der Genuß, den ein Rürgerichter hat, ist freylich selten von einiger Erheblichkeit, und bestehet größtentheils nur in der Freyheit dieser oder jener Dienstverrichtung in Gemeindegangelegenheiten, auch wohl, wo es hergebracht ist, in der Freyheit von Geleite von seinem Geschirr, u. d. gl. Jedoch erhält er seine Wege und Zehrung vergütet, wenn er Policenvergehungen anzeigt, woben eine Bezahlung der Kosten statt hat, und eben dies ist der Fall bey eigentlichen Kriminalverbrechen, die er anzeigt.

§. 89.

Der Hauptgegenstand der Aufsicht eines Rürgerichters ist die Feldmark, und der Rürgerichter ist strafbar, der ein auf der Feldmark vorgefallenes Policenvergehen weiß, und nicht anzeigt; dagegen hat er keine vollkommene Schuldigkeit (obligationem perfectam), ein Policenvergehen, das in dem Dorfe selbst vorgefallen ist, anzuzeigen, so bald in diesem Dorfe ein besonderer Richter, oder Schulze, oder sonstige Dorfgerichtspersonen sind, welchen ein Policenvergehen bekannt geworden, das innerhalb des Dorfs vorgefallen ist. Jedoch würde er sich immer einer Weisung von seiner Obrigkeit aussetzen, wenn er ein solches Policenvergehen oder wohl gar ein Verbrechen ganz verschweigen würde, und dasselbe dadurch auf einige Zeit verschwiegen bleiben sollte.

D

In



In einem solchen Falle ist seine Schuldigkeit, als eine in Pflichten des Staats stehende Person, den Vorfall dem Dorfrichter oder Schulzen zu melden, und diesem ist es bestimmte Pflicht, die weitere Anzeige an die vorgesetzte Obrigkeit zu machen, oder nach Gelegenheit der Umstände schnelle Vorkehrungen zu treffen.

§. 90.

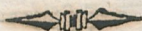
Da bloß die Feldmarken der eigentliche Gegenstand für das Amt eines Rürgerichters sind; so ist auch in den Gegenden, wo das Rürgerichteramt eingeführt ist, nicht bloß in den Fluren ein Rürgerichter angestellt, die zu besondern stehenden Dörfern gehören, sondern auch in solchen, welche ehemals zu einem nicht mehr vorhandenen Dorfe, welches vor ältern Zeiten in Kriegen zerstört worden, gehört haben, allein bis jetzt den Namen nach dem verwüsteten Dorfe führen. Dergleichen Fluren sind z. B. unter dem Amte Giebichenstein allein gegen zehn vorhanden, die ihren besondern Namen führen, auch sogar ihren ganz besondern für ihre Flur allein bestimmten Rürgerichter haben, als die Döckeritzers die Hortdorfer, die Krönitzmark u. s. w. Wenn gleich die Eigenthümer einer solchen Mark nicht stets an einem Orte wohnen: denn gewöhnlich haben Einwohner aus mehreren benachbarten Dörfern Antheil an den in einer solchen Mark belegenen Grundstücken; so sind dieselben doch gehalten, den über eine solche Mark besonders gesetzten Rürgerichter, in Angelegenheiten ihrer Mark, als einen Flurrichter anzusehen, sich auf sein Verlangen da einzufinden, wo er es bestimmt, welches bey entstehendem Streite durchaus auf einem in der Mark oder Flur bestimmten Orte geschehen muß: denn kein Einwohner des einen Dorfs kann eigentlich gezwungen werden, zu dem Rürgerichter über die Mark, woran er einen Antheil hat, und der in einem andern Dorfe wohnt,

zu

zu gehen, es sey denn, daß der Rürgerichter durch Rechtsverjährte Zeit in dem Besitze sey, solches zu verlangen. Ist dieser Fall vorhanden, so müssen zwar die Flurinteressenten in des Rürgerichters Wohnung kommen, es bleibt aber stets eine Abweichung, und ist wider die pünktliche Ordnung, wodurch doch die Aufrechthaltung einer guten Policey so sehr unterstützt wird. Es ist immer besser, der Rürgerichter wählet bey einer vorfallenden Gelegenheit einen offenen Platz auf der Flur, und vorzüglich einen darauf stehenden Baum, der allenfalls, wie solches sogar in Dörfern selbst geschiehet, durch einen grossen Stein bestimmt wird, welcher gewöhnlich den Namen des Gemeindesteins, oder Bauersteins führet. Dies giebt der Sache eine gewisse Heiligkeit, und erregt Ehrfurcht. Ueberdem geschiehet es ja fast immer, daß derjenige, welcher ein neuer Nachbar in einer solchen Flur wird, den Trunk, den er den alten Nachbarn geben muß, und der den Umständen nach in einer Tonne oder halben Tonne Bier bestehet, auf einem Ager oder sonst bequemen Fleck in der Mark bringen, und seine Nachbarschaft einweisen muß.

§. 91.

Da bey einer solchen verwaisten Flur keine besondere Dorfschaften vorhanden sind, so läßt sich zwar hierbey keine Erblichkeit des Rürgerichteramtes auf Güter gedanken; allein dem ohngeachtet ist dies Amt auch gewöhnlich hier erblich, (und schwerlich wird man das Gegentheil finden.) Diese Erblichkeit ruhet aber eigentlich auf denselben Aekern, welche der Rürgerichter aus einer solchen verwaisten Mark bey seinem Gute, das er in einem andern Dorfe bewohnet, mit besizet. Gewöhnlich sind dergleichen Aeker schon bey dem Gute selbst mit katastrirt, und können davon nicht getrennt werden; ist aber dieses letztere der Fall, es sey nun, daß dergleichen in diese



verwaiste Mark gehörige Grundstücke nicht zu einem solchen Gute mit katastrirt worden, und folglich von dem Besitzer nach Willkühr verkauft werden können, oder aber daß unter allerhöchster Approbation diese Grundstücke von dem bisherigen Besitzer veräußert werden dürfen, wenn sie wirklich als katastrirt betrachtet worden; so gehet das Rürgerichteramt mit dem in einer solchen Mark liegenden Grundstücke mit an dem neuen Besitzer über.

§. 92.

Eben daraus, daß bey einer solchen Mark kein stehendes Dorf ist, folget, daß auch keine besondere Dorfsgerichte vorhanden sind. Es muß also der Rürgerichter einer solchen Mark verschiedene Pflichten mit erfüllen, die sonst bloß dem Dorfrichter oder Schulzen, oder sonst einem Dorfborgesezten obliegen. Hieher gehören die Besorgung der gemeinschaftlichen Grundstücke, welche die Theilnehmer der ganzen Mark ungetheilt besitzen, z. B. ein gemeinschaftlicher Acker, oder Holz u. s. w. Er muß dieserhalb den Flurinteressenten eben so gut Rechnung ablegen, als es ein Dorfrichter vor seiner Gemeinde zu thun schuldig ist; er muß die Abgaben, welche dergleichen Flurinteressenten von ihrer Feldmark besonders entrichten müssen, und welche sie nicht schon mit den übrigen Abgaben desjenigen Guts, wo sie wohnen, und zu welchen ihre Antheile an einer solchen Dorflosen Mark katastrirt worden, an den Richter ihres Wohnorts entrichten, besonders einsammeln.

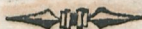
§. 93.

Da also ein Rürgerichter über eine solche Feldmark die Pflichten eines gewöhnlichen Dorfrichters, in so weit sie bey der Feldmark eintreten, mit zu verwalten hat; so folget von selbst, daß beyde Ämter recht gut mit einander

einander bestehen können. Dies ist auch der Fall nicht selten, und so bald sich ein Subjekt, das Rürgerichter ist, zum Dorfrichter schickt, ist es auch rathsam, dasselbe dazu zu nehmen. Unter mehreren Vortheilen werden doch diese jedesmal erreicht: Es hat nemlich ein Dorfrichter sehr oft Geschäfte bey seiner Obrigkeit: tritt also ein Fall ein, wo er als Rürgerichter Anzeige zu thun hat, so braucht er deshalb keinen besondern Weg, und die Anzeige unterbleibt nicht. Dagegen ist es häufig der Fall, daß der blosse Rürgerichter manches unangezeigt läßt, um sich nur nicht einen besondern Weg nach seiner Obrigkeit zu machen, wobey er ausser der Versäumnis auch wohl noch Zehrung dazu aus seinem Vermögen tragen muß, besonders wenn die Obrigkeit etwas entfernt wohnet. Nicht weniger gewinnt auch bey einer solchen Vereinigung jedesmal die Kommune selbst. Denn da der Rürgerichter schon an sich verschiedene persönliche Freyheiten hat, die sich nur einfach genießen lassen, z. B. die Freyheit bey Gemeindefröhnen u. so verlieret die Gemeinde immer einen Mitarbeiter, wenn ein besonderer Richter angesetzt wird, behält aber solchen, wenn der Rürgerichter zugleich Dorfrichter ist.

§. 94.

Es ist niemals rathsam, bergleichen Fluren, die keine besondere Dörfer haben, zu erhalten zu suchen, so bald nicht Hoffnung vorhanden ist, daß bergleichen Dörfer wieder aufgebauet werden; denn es ist allerley Unbequemlichkeit damit verknüpft. Die Feldäcker, auch oft die Wiesen, sind schon zu Gütern in den benachbarten Dorfschaften katastrirt, und können von denselben nicht getrennet werden; die Besitzer solcher Grundstücke geben ihre Steuern u. mit an den Richter oder Steuereinnehmer desjenigen Dorfs ab, worinnen sie wohnen. Es bleibt also zum Kommuneigenthum selten so viel übrig,
daß



daß es der Mühe werth ist, deshalb eine besondere Kommun zu bilden; denn gewöhnlich bestehet das ganze Kommuneigenthum in etwas Acker, Wiese oder Holz-
zung, welches nicht nur nicht ordentlich benützet wird, sondern ein ewiger Zankapfel dergleichen Theilhabern unter sich, oder derselben insgesammt mit den benachbarten Dörfern ist, und die Obrigkeit ist oft in dem Falle, daß sie Streitigkeiten von äußerst geringer Erheblichkeit nicht anders richtig entscheiden kann, als nach einer vorgegangenen äußerst mühsamen und kostbaren Untersuchung, die sehr häufig mehr kostet, als das ganze Grundstück werth ist, über dessen Benutzung gestritten wird. Hieher gehöret: die Vertheilung der Nutzung solcher Kommungrundstücke an die einzelnen Theilnehmer, wie und nach welcher Proportion solches nemlich geschehen soll; dergleichen: die Huth und Trift auf dergleichen Feldern und Ackern, die Anpflanzung der Bäume, und tausenderley andere Gegenstände, woraus Streit und Proceß entspringt. Es wäre also immer zu wünschen, daß dergleichen kleine Gemeinheiten, um dadurch ein ganzes Heer von Processen zu vernichten, ganz aufgehoben, und entweder zu den herumliegenden nächsten Dörfern gebracht, oder unter die einzelnen Theilhaber der Mark, sie mögen wohnen wo sie wollen, vertheilet würden. Von welchen allen unten am gehörigen Orte das Nähere vorkommen wird.

§. 95.

Eine Aehnlichkeit mit diesem Rürgerichter haben gewisse Personen in denen Städten, in welchen viel Ackerbau getrieben wird, die an verschiedenen Orten den Namen Flurherren führen. Es ist eine gute Einrichtung in denjenigen Städten, wobey viel Ackerbau ist, daß sie eine besondere Kommun formiren, und sich aus ihrer Mitte gewisse Vorsteher wählen, welche auf gute
Eins

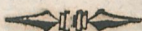
Einrichtung und Ordnung halten. Dergleichen Vorsteher oder Flurherren haben die allgemeine Aufsicht über die Feldfluren, und von ihnen hängen mehrere, nach der Grösse der Feldmark angelegte Feldhüter oder Feldwächter, welche auch Flurschützen heissen, ab. Diese letztern sind schuldig, den Flurherren einen jeden Vorfall auf der Flur, welcher der Kommune zum Schaden gereicht, anzuzeigen.

§. 96.

Diese Flurschützen müssen das Feld nie ohne Wächter lassen, auch zur Erndtzeit überhaupt des Nachts auf den Feldern bleiben, und sich, da sie bey grössern Fluren mehrere sind, nach einer gewissen Ordnung auflösen. Ihre besondre Dienstverrichtung bestehet darinnen, daß sie auf die Grenzen genau Acht haben, und jede Schmälerung derselben oder Verrückung der Grenzmaale dem Flurherrn anzeigen, daß sie über Feldmausereyen wachen, und die Felder für jede Beschädigung, es sey durch Menschen oder durch Vieh, sichern, dem Besonderen nach die Thäter pfänden, und das Pfand dem Flurherrn, zur weitem Ablieferung an die Behörde Obrigkeit, abliefern. In diesem Fall müssen sie auch zur Aufmunterung die jedem Orts gewöhnlichen Pfandgebühren von dem Thäter erhalten.

§. 97.

Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Flurherrn selbst sind hauptsächlich folgende. Da nemlich dergleichen Stadtfuren nicht so in katastrirte Aecker eingetheilt, und zu einem gewissen landwirthschaftlichen Grundstücke unverändert bestimmt sind, als solches bey den Dorffluren ist, so sind sie auch der Vereinzelung unterworfen, und die Anzahl der Eigenthümer einer solchen Stadtfur ist weit zahlreicher, als die einer Dorfflur; wenn nun also



also ein jeder, wo und wie er wollte, in der Brache besom̃mern würde, so würden nicht nur die Huthungsberechtigten dadurch schon an der Huth und Trift leiden, weil sie einestheils mit den Heerden nicht jedesmal durch die besom̃merten Aecker kommen könnten, um dieselben auf der Brache zu hũthen, sondern es würde ein ewiger Streit darüber seyn, ob auch Ordnungsmäßig besom̃mert sey oder nicht, und die Prozesse könnten nicht aufhören, weil beständig der Huthungsberechtigte dasjenige abhũthen lassen würde, was er für zu viel besom̃mert ersachte. Um nun diesem Uebel in denjenigen Stadtkluren abzuhelpfen, bey welchen die Feldarten gehalten werden müssen, ist es eine vorzügliche Pflicht des Flurherrs, daß die Besom̃merung der Brache gemeinschaftlich mit den Huthungsberechtigten nach richtigen und der Localität der Flur und der Observanz gemässen Grundsätzen in jedem Jahre reguliret werde.

§. 98.

Um dies bewürken zu können, ist nothwendig, daß die Flurherren ein richtiges Flurbuch über alle zu ihrer Flur gehörigen Ackerstücke haben, woben zugleich der jedesmalige Besitzer derselben bemerkt ist. Ist ein solches Flurbuch in Ordnung, so ist der Flurherr im Stande, das Ganze übersehen zu können. Er weiß nemlich, wie viel ein jeder Interessent an Acker und Ruthenzahl besitzt, und wo dessen Eigenthum liegt, folglich kann er leicht den Ueberschlag machen, wie viel derselbe davon besom̃mern darf, und in welcher Gegend, oder aber auf welchem besondern Stücke die Besom̃merung geschehen soll, ohne daß dem Eigenthümer und dem Huthungsberechtigten ein Nachtheil erwächst.

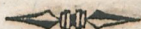
§. 99.

Ein solches Flurbuch läßt sich, wo dergleichen nicht vorhanden sind, leicht anlegen, und ohne grosse Mühe
in

in recht guter Ordnung halten, wenn dabey folgende allgemeine Regeln beobachtet werden:

- 1) Es wird für einen jeden Theilnehmer ein besonderes Blatt, eines, nach Proportion der Anzahl der gegenwärtigen Interessenten, gefertigten Buchs bestimmt.
- 2) Auf diesem Blatte wird der Name des Interessenten oben an gesetzt, und unter dessen Namen ein jedes Grundstück, was derselbe in der ganzen Flur besitzt, genau nach seiner Beschaffenheit, Größe und Lage bestimmt, jedoch ein jedes einzeln unter einer gewissen Nummer aufgeführt, damit bey einer damit vorgenommenen Veränderung von dem Flurherrn Bezug auf diese Nummer genommen werden kann. Denn
- 3) wenn ein gegenwärtiger Besitzer eines von seinen Grundstücken verkauft, so ist der Flurherr dadurch leicht in Stand gesetzt, die Veränderung des Grundstücks dabey zu notiren, und dasselbe, wenn es jemand acquiriret hat, der bereits Ackerinteressent ist, unter dessen Namen fortzutragen, oder im Fall es jemand acquiriret, der es bisher noch nicht gewesen, dessen Namen unter einer neuen Nummer ins Flurbuch zu tragen.
- 4) Es muß unter einer besondern Rubrik die Eigenschaft des Ackers bemerkt werden, ob nemlich derselbe Gartenrecht hat, oder gewöhnliches Feldland ist, weil ersterer der Brache und Behütung nicht unterworfen ist.
- 5) Ferner muß unter einer besondern Rubrik bemerkt werden, ob der Eigenthümer den Acker selbst bewirtschaftet, oder aber denselben, und an wen verpachtet hat.

6)



6) Am Ende eines solchen Flurbuchs wird ein alphabetisches Register der Namen derer Ackerinteressenten, welche Acker in der Flur haben, angehängt, es mögen dieselben die Acker als Eigenthümer selbst bearbeiten, oder solche als Pächter benutzen, damit der Flurherr bey vorkommendem Falle sogleich den Ackerbesitzer auffinden, und sogleich wissen kann, was derselbe für Acker besitzt.

Es versteht sich von selbst, daß die Pächter keine besondere Hauptrubrik im Buche erhalten, und im Register bey deren Namen nur die Pagina des Buchs, wo derselbe vorkommt, bemerkt wird. Ein solches Buch könnte folgendergestalt angelegt werden.

1. Der Hofrath Schmidt.

No.	Größe der Acker und deren Lage.	Eigenschaft der Acker.	Wer solche bewirth- schaftet.
1.	2 Hufen in der hohen Mark.	Feldland.	Der Ackerinteressent Schulze als Pächter.
2.	3 Acker an der grossen Wiese.	Gartenland.	Der Eigenthümer selbst.
3.	5 Acker am weiß- sen Berge.	Feldland.	Der Ackerinteressent Ehrlich.

Es muß unter den Rubriken und zwischen den Nummern ein proportionirlicher Platz im Flurbuche gelassen werden, damit der Flurherr die etwannigen Veränderungen darunter zu bemerken Platz hat.

§. 100.

§. 100.

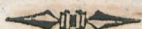
Wenn hierauf ausgemittelt werden soll, wie viel ein jeder Ackerinteressent von seiner Brache besömmern darf, so versteht es sich von selbst, daß die Ausmittlung nach den Besitzungen des Eigenthümers, und nicht darnach, was ein Pächter von diesem und jenem Eigenthümer erpachtet hat, ausgemittelt werden muß. Wenn also z. B. in einer Gegend hergebracht ist, daß der zehnte Theil einer Hufe besömmert werden darf, so würde dies im gegenwärtigen Falle folgendergestalt geschehen können: Der Hofrath Schmidt besitzt 2 Hufen 5 Acker Feldland, es kann also davon besömmert werden $3\frac{1}{2}$ Acker. Wenn nun auf diese Art das ganze Besömmungsquantum ausgemittelt worden, so ergiebt sich daraus von selbst, wie viel ein jeder Pächter besömmern darf, wenn der Eigenthümer seine Aecker nicht an einen Pächter zusammen verpachtet hat. Das Brachfeld bestimmt die Gegend der Besömmung von selbst, der Ort im Brachfelde aber muß mit Einwilligung der Huthungsberechtigten ausgemittelt und angewiesen werden, wenn sich der Ackerbesitzer nicht der Abhuthung aussetzen will.

§. 101.

Wenn ein Ackerinteressent eigenen Acker hat, und zu denselben noch von andern Eigenthümern mehrere Aecker in Pacht hat, so darf er ohne Einwilligung der Huthungsberechtigten die Besömmung, die ihm von dem Acker des einen Eigenthümers gebühret, nicht mit auf den Acker des andern Eigenthümers oder seinen eigenen bringen. Wenn z. B. der Ackerinteressent A. folgende Aecker besitzt, als:

- 2 Hufen eigenthümlichen Acker,
- 2 Hufen von B. erpachtete Acker, und
- 2 Hufen Pachtacker von C.

so



so kann der die ihm erlaubte Besömmung nicht zusammen von allen 6 Hufen auf seine, oder des B. oder des C. Acker bringen, sondern er muß solche auf die Hufen bringen, auf welchen sie ihm zustehet. Eben so wenig kann er aber durch die Huthungsberechtigten gezwungen werden, die Brache in dem angenommenen Felde auf eine dieser 2 Hufen zusammen zu bringen.

§. 102.

Die Bestimmung und Anweisung der Besömmung geschieht jedesmal unter der Aufsicht der Obrigkeit der Flur, dieselbe mag zugleich Huthungsberechtigter seyn oder nicht.

§. 103.

Der Flurherr hat das Recht, die Kommun der Ackerinteressenten bey vorkommenden, die ganze Kommun betreffenden Fällen zusammen zu berufen, jedoch ist er schuldig, der Obrigkeit der Stadt solches und die Ursache vorher wissen zu lassen, da es in jeder Stadt polizeywidrig bleibt, ohne Wissen der Vorgesetzten grosse Zusammenkünfte zu halten.

§. 104.

Wann die Obrigkeit der Flur und die Obrigkeit der Stadt verschieden sind, und sie haben beyde die Polizey zu respeciren, so gebühren der letztern die Polizeyverfügungen allein, so lange solche nicht mit in das gemeine Recht einschlagen, sondern lediglich Polizeyeinrichtungen sind, welche die Kommun angehen, z. B. wenn der Flurherr findet, daß ein oder der andere liederliche Wirth seine Aecker liegen läßt, so geschieht solches bey der Polizeyobrigkeit des Wohnorts oder der Stadt, ohnerachtet der Acker selbst nicht unter ihrer Jurisdiktion ist.

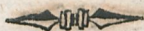
So bald aber der Vorgang nicht bloße Policcyverfügung betrifft, so kann auch diese Stadtpoliceyobrigkeit nicht allein Verfügung treffen, sondern dies muß mit Gemeinschaft der Flurobrigkeit geschehen, z. B. die schon erwähnte Einrichtung der Brache wegen der Besämerung.

§. 105.

Sämmtliche übrige Vorfälle, die nicht bloße Polizeyeinrichtungen sind, sondern wobey rechtliche Entscheidungen oder Bestrafungen eines Verbrechens vorkommen, gehören zum Ressort der Flurobrigkeit, z. B. Bestrafung der Felddieberey. Wenn also die Fluraufseher jemanden pfänden, wobey es entweder auf Bestrafung oder Schadenersatz ankommt, so müssen sie oder die Flurherren das Pfand an die Flurobrigkeit abliefern, und dieser gebühret die Untersuchung der Sache.

§. 106.

Da die Ackerinteressenten einer Stadt unter sich eine Commun ausmachen, so folget, daß unter ihnen eben das zu beobachten ist, was von einer jeden landwirthschaftlichen Commun gilt, daß folglich die Flurherren in Absicht der Policcy selbst bey ihrer Commun die Policcy pflichten zu beobachten haben, die eine Dorfborgkeit, es sey Dorf- oder Rürgerichter, beobachten muß, nur mit dem Unterschiede, daß sie unter zwey Obrigkeiten stehen, nemlich der Stadtpoliceyobrigkeit und der Flurobrigkeit. Sie müssen also gleich jenen alle Vorfälle, die sie entweder selbst auf der Flur finden, oder die ihnen von den Flurschützen hinterbracht werden, bey der Behörde anzeigen. Jedoch ist hierbey ihre Pflicht, jeden Vorfall auf der Flur, wenn auch derselbe lediglich vor die eigentliche Flurobrigkeit gehöret, und folglich dieser angezeigt werden muß, dennoch besonders der Policcy obri-



obrigkeit ihres Ortes zu melden, und von ihr nähere Anweisung zu erwarten.

§. 107.

Weil ferner diese Kommun nicht in der Flur, sondern in einer Stadt wohnet, so folget hieraus von selbst schon, daß die Aufsicht und die Leitung dieser Kommun von der Stadtpoliceobrigkeit geschehen muß, und haben hierbey die Grundsätze ihre Anwendung, welche im gemeinen Rechte zwischen der persönlichen und dinglichen Gerichtsbarkeit einen Unterschied bestimmen. Es hängt also alles, was die Einrichtung einer solchen in einer Stadt wohnenden Flurgemeinde betrifft, ganz allein von der Stadtpoliceobrigkeit ab. Diese hat also das Recht, die Flurherren und die Flurschützen oder Flurwächter, auch wo dergleichen eingeführet und nöthig sind, die Flurboten, zu setzen, oder im Fall die Kommun selbst das Recht hat, sich die Flurherren und Flurschützen zu wählen, solche zu bestätigen, oder, dem Befinden nach, zu verwerfen. Es kömmt folglich auch dieser Stadtpoliceobrigkeit zu, den Flurherren so wie auch den Flurschützen die nöthigen Instruktionen zu erteilen, und sie in Pflicht zu nehmen. Da jedennoch die Flurherren und ihre Wächter den auf der Flur vorfallenden Unfug auch der Flurobrigkeit anzeigen müssen, mithin auch gegen diese in Pflicht stehen, so muß die Stadtpoliceobrigkeit nicht nur in der Instruktion an die Flurherren, sondern auch in dessen Ende, die Pflicht mit erwähnen, welche der Flurherr gegen die Flurobrigkeit zu leisten hat. Am sichersten ist es, wann beyde Obrigkeiten zuvor mit einander konferiren, und die Verpflichtung gemeinschaftlich geschieht. An einigen Orten ist es, obgleich wider die Regel, eingeführet, daß bloß die Flurobrigkeit allein sowohl die Flurherren als auch die Flurschützen verpflichtet.

§. 108.

§. 108.

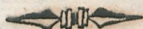
Der Kommun sowohl, als der Stadtpoliceyobrigkeit ist daran gelegen, daß die Flur an sich selbst nicht geschmälert, noch auch daß aus der Flur, die eigentlich zu der Stadtfur gehört, etwas an Fremde oder solche Personen, die nicht in der Stadt wohnen, verpachtet oder verkauft werde. Denn da das Getraide aus der Flur und übrige gewonnene Früchte bey der Einbringung in die Stadt gebracht wird, wo die Eigenthümer wohnen; so gewinnt dabey auch die Stadt selbst in verschiedener Rücksicht, besonders auch dadurch, daß sie selbst Getraidevorräthe und Viktualien erhält, die ihr sonst von den umliegenden Dorfschaften zugeführt werden müssen, wie auch, daß die armen Bewohner einer solchen Stadt dadurch Gelegenheit gewinnen, sich ihr Brodt zu verdienen.

Die Kommun an und für sich aber würde sonst geschwächt werden, folglich würden sich die Beiträge verdoppeln, welche zur allgemeinen Erhaltung der Kommun von den Kommunmitgliedern der Stadt entrichtet werden müssen.

Die Flurherren müssen also darüber wachen, daß, wenn solches geschieht, davon sofort Anzeige an die Obrigkeit gelanget, welcher dann die nähere Besorgung des Besten der Kommun obliegt.

§. 109.

Es kann nicht ganz vermieden werden, daß nicht etwan durch Kauf, besonders aber durch Erbschaften, dergleichen Grundstücke an auswärtige Besitzer kommen. In solchen Fällen müssen zwar die Obrigkeit und die Kommun dies geschehen lassen, aber sie haben dennoch das Recht, zu verlangen, daß ein solcher neuer Besitzer die gewonnenen Früchte bey der Erndtzeit zur Stadt
eins



einerndre, oder die erworbenen Grundstücke an jemanden, der in der Stadt wohnet, verpachtet. Der Flurherren Pflicht ist, darauf zu vigiliren, daß dieses geschieht, und sie müssen jeden Fall, der wider eine solche zum Besten der Stadt und Kommun dienende Einrichtung läuft, sofort der Obrigkeit zur Abstellung der Unordnung anzeigen.

§. 110.

Gleichergestalt ist ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß die Aecker nicht so sehr in kleine Theile vereinzelt werden, und nicht jeder Handwerksmann zugleich bey seiner Profession den Ackerbau betreibe, und sie müssen solche Fälle ebenfalls der Policeyobrigkeit zur Remedur anzeigen. Denn, wenn es gleich die Regel bleibt: daß die Stadtfäcker nicht zu bestimmten Grundgütern, oder gewissen Gebäuden katastrirt sind, so ist es doch eine gute Policeyeinrichtung, wozu auch jede Policeyobrigkeit an und für sich schon berechtiget ist, daß darüber gehalten werde, daß dergleichen zur Stadtfur gehörige Aecker nicht zu sehr zersplittert, und daß sie wenigstens nicht unter eine Viertel Hufe vereinzelt werden. Der Vortheil davon ist einleuchtend, besonders ist es eine ausgemachte ökonomische Wahrheit, daß die Benutzung einzelner Grundstücke durch einzelne Besitzer bey weitem nicht den Vortheil bringt, den eine nicht übermäßige Grösse ländlicher Grundstücke trägt.

§. 111.

Eben so ausgemacht ist es aber auch, daß wenn einem jeden Professionisten frey stehen sollte, Ackeranbau zu treiben, dadurch die ganze städtische Einrichtung verlieren müsse. Denn dem Professionisten würden die ländlichen Geschäfte, theils weil es ihm was neues wäre, theils weil sie an sich anlockender sind, und ein natürlicher Trieb dazu fast in allen Menschen liegt, nur reizen,

ken, sich ihnen mehr als seiner Profession zu widmen, und der Erfolg davon würde in den mehresten Fällen, ausser dem Nachtheile, den der Staat davon hat, der Ruin eines solchen Professionisten seyn.

§. 112.

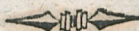
So wie aber auf den Dörfern verschiedene Arten Professionen nützlich sind, und ohne Nachtheil des Staats getrieben werden können, ja oft höchst nothwendig sind, als Schmiede, Wagner, Sattler, Schuster, Schneider u.; eben so können auch in Städten, ausser denjenigen, die bloß Landwirtschaft treiben, verschiedene Handwerker nicht bloß ohne Nachtheil, sondern sogar mit gutem Nutzen, landwirthschaftliche Nahrung treiben. Bey manchen Stadtbewohnern fällt der Vortheil in die Augen, z. B. bey Gastwirthen, Seilern, Fleischern, Wiktualienhändlern u.; andere können solche ohne Nachtheil ihres Gewerbes treiben, als Schmiede, Stärkenmacher u. Die Beurtheilung selbst muß jedesmal der Policynobrigkeit heimgestellt bleiben, und ohne deren ausdrückliche Einwilligung darf keiner, der nicht schon mehrere Grundstücke besizet, sich damit ansäßig machen, um selbst Landwirtschaft zu treiben. Dagegen kann niemanden verwehret werden, sich Acker zu kaufen, um solche an andere Ackerinteressenten, die bereits Landwirtschaft treiben, wieder zu verpachten, weil sonst der Werth der Stadtäcker auf der einen Seite verlieren, und der Umlauf des Geldes auf der andern Seite gehemmt werden würde.

§. 113.

Ganz besonders verboten ist es, daß ein Besizer eines Burglehns, adlichen oder sonst freyen, mit Acker und Landwirtschaft versehenen Gutes in einer Stadt, imgleichen ein angränzender Gutsbesizer auf dem plat-

E

ten



ten Lande, dessen Ländereyen mit den städtischen vermischet liegen, und Gemeinheitsrechte haben, überhaupt ein bürgerliches Ackergut oder Zubehörungen und Gerechtsame solcher Stadt, durch Kauf, Tausch oder einen andern Titulum onerosum, acquiriren, und dergleichen Bürgergut oder Zubehörungen davon seinem Gute einverleiben darf. Wann aber einem solchen Gutsbesitzer durch Erbschaft, Heirath oder Schenkung ein solches beschriebenes zur Stadt gehöriges oder bürgerliches Gut zufällt; so kann er solches zwar als Eigenthum behalten, er muß es aber besonders, und nicht in Gemeinschaft mit seinem freyen Gute, bewirthschaften, und muß also eines von beyden Gütern, wann er keines verkaufen will, verpachten, oder dergestalt verwalten lassen, daß das bürgerliche Ackergut jederzeit von dem freyen Gute in allen Punkten separirt bleibt. Hierauf zu sehen, ist Pflicht der Flurherren, besonders wenn die Stadtpoliceyobrigkeit nicht zugleich Obrigkeit der Flur selbst ist.

§. 114.

Um, wann dieser letztere Fall vorhanden ist, sicher zu gehen, müssen die Flurherren niemanden die Landwirthschaft treiben lassen, bevor sich nicht derselbe gehörig legitimiret hat, daß er das Bürgerrecht gewonnen habe. Denn da, wie bereits §. 107. gesagt worden, die Stadtpoliceyobrigkeit die Oberaufsicht über die Commun hat; so ist auch davon eine natürliche Folge, daß dieselbe die ihrer Aufsicht unterworfenen Mitglieder kennt, und daß diese Mitglieder durch Gewinnung des Bürgerrechts sich ihr unterwerfen, und die Tragung der bürgerlichen Lasten zu leisten versprechen. Zu dem Ende müssen sie keinen neuen Ackerinteressenten eher in das Flurbuch eintragen, bevor sich nicht derselbe durch einen Bürgerbrief dazu legitimiret hat.

§. 115.

§. 115.

Die Sturherren müssen ferner darauf halten, daß, besonders in Ackerstädten, der eine Bürger nicht zu viel, oder alle Ländereyen von andern Bürgerstellen, zur Vergrößerung der seinigen, zusammenkauft, damit keine Bürgerstelle eingehe. Jedoch ist der Ankauf und Verkauf dergleichen Ländereyen an und für sich unverwehrt; es dürfen aber diese Veräußerungen nicht anders, als nach vorgängiger Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit der Stadt vorgenommen werden.

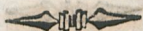
Der Beurtheilung dieser Stadtobrigkeit kommt es also zu, nach Maafgabe der Statuten und Observanz, zu bestimmen, ob die bey einer Bürgerstelle befindlichen Ländereyen und derselben gewidmeten Acker überhaupt, oder unter welchen Umständen getrennt werden können, ohne daß das allgemeine Beste der Stadt darunter leidet.

§. 116.

Dahingegen können diejenigen Ländereyen, welche nicht eigentlich zu Bürgerstellen gehören, und weder auf den Nahrungsstand noch auf die Prästationen der Bürger einen Einfluß haben, von jedem andern gemiethet, gekauft und wieder verkauft, und überhaupt auf jede erlaubte Art erworben und veräußert werden, wann auch ein solcher neuer Besitzer nicht ein wirklicher in der Stadt wohnender Bürger ist.

§. 117.

Sollten ja solche Umstände vorkommen, welche die Uebereignung eines kontribuablen Grundstücks an einen in oder bey der Stadt bereits angesessnen Adlichen oder freyen Rittergutsbesitzer nothwendig machten, und die Sache an sich nützlich und thunlich ist; so kann wes



der der Flurherr noch die Stadtobrigkeit solches für sich verwilligen, sondern letztere muß sich durch Hülfe der erstern von der Sache genau informiren, und sodann den Fall an die ihr vorgesetzte Kriegs- und Domainen-Kammer melden, von dieser aber allererst Genehmigung erwarten, ehe und bevor die Uebereignung geschehen kann. Sind aber dennoch vor Einholung einer solchen Approbation Kontrakte geschlossen, so bleiben solche ungültig, bis die Approbation erfolgt; wird diese aber abgeschlagen, so ist ein solcher Kontrakt an und für sich null und nichtig, und hat daraus kein Kontrahent gegen den andern eine Aktion, obgleich übrigens einem jeden von ihnen freystehet, seine sonst aus diesem Geschäfte an dem andern erhaltene Rechte geltend zu machen. Diejenige Obrigkeit aber, die einen solchen Kontrakt gerichtlich annimmt und bestätigt, macht sich verantwortlich, und wird dem Befinden nach bestraft.

§. 118.

Wann nun aber ein Adlicher oder anderer freyer Rittergutsbesitzer bereits dergleichen kontribuablen städtische Grundstücke längstens, neben seinem adlichen oder freyen Rittergute, besessen hat; so kann die städtische Kommune solche nicht reklamiren, und es hat alsdann eine Reunionsklage nicht statt.

§. 119.

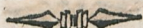
Die Flurherren müssen, auf Verlangen der Polizeysobrigkeit, derselben von dem Befinden der jedesjährigen Erndte Auskunft geben, weil diese Stadtpolizeysobrigkeiten eben so wie die Landpolizeysobrigkeiten alljährlich einen Erndtebericht wegen der Stadtfur an die ihnen vorgesetzte Kriegs- und Domainenkammer einsenden müssen. Die Einziehung der Information zu einem solchen Erndtebericht geschieht gewöhnlich und auch am sichersten dadurch,

durch, daß, wo mehrere Flurherren vorhanden sind, diese insgesammt, wo aber nur einer angesetzt ist, ausser demselben noch ein oder etliche der vorzüglichsten Ackerinteressenten vor die Stadtobrigkeit bestellt werden, welche dann dieselben bestimmt über den Ertrag der Erndte an allen Sorten von Früchten zc. zum Protokoll vernimmt; nach diesem Protokoll aber den Erndtebericht anfertigt. Von diesem Protokoll gilt eben das, was überhaupt von einem jeden andern gerichtlichen Protokoll gilt, daß nemlich vom Protokollführer die gegenwärtigen obrigkeitlichen Personen in Margine namentlich aufgeführt, hiernächst der Ort und Tag angemerkt, auch die erschienenen Personen nach ihren ganzen Namen und Gewerbe benennet, und dasjenige, was sie über dem Befund der Erndte aussagen, Punkt für Punkt niedergeschrieben, auch das Protokoll selbst ihnen wieder vorgelesen, und wann sie solches genehmiget, von ihnen mit unterschrieben werde.

§. 120.

Die Flurherren müssen darauf sehen, daß, besonders bey nassen Jahren, die Wassergraben gehörig gehoben, und die erforderlichen Wasserfurchen durch die der Nässe unterworfenen Aecker gezogen werden. Ein jeder Ackerbesitzer muß sich die Ziehung einer solchen Wasserfurchen gefallen lassen, wann auch sein Acker, durch welchen sie gezogen wird, der Nässe nicht unterworfen ist, so bald dadurch ein größerer Vortheil, ob gleich für andere Akereigenthümer, erhalten werden kann. Bey Beurtheilung eines darüber entstehenden Streits sind die Flurherren glaubhafte Sachverständige, wann der streitige Punkt sie nicht selbst trifft; die Beurtheilung der Streitsache selbst aber gehöret zum Ressort der Polizeyobrigkeit der Stadt, wann gleich die Flur derselben nicht mit unterworfen ist, sondern unter einer andern Obrigkeit stehet.

§. 121.



§. 121.

Bei ausgeschriebenen Naturallieferungen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, müssen die Flurherren die Vertheilung der Lieferungssumme an jeden einzelnen Ackerbesitzer besorgen, und eine richtige Vertheilung anlegen. Diese Repartition geschieht nach der Hufenzahl, und da der Flurherr aus einem richtig angelegten Flurbuche die ganze Anzahl der Hufen in der Stadtfur weiß, so vertheilet er die ganze Lieferungssumme in die Summe der Hufen, wodurch er dann die Summe erhält, welche von einer ganzen Hufe gegeben werden muß, und hiernach ist es leicht, auch die Summen von halben und Viertelhufen, auch von einzelnen Aeckern, wenn dergleichen vorhanden sind, genau zu bestimmen.

Aus dem Flurbuche weiß der Flurherr ferner, wie viel dieser oder jener Acker in der Flur besitzet, und kann also auch leicht die Summe finden, welche dieses oder jenes Mitglied der Kommune liefern muß. Diese Repartition überreicht der Flurherr der Polizeynobrigkeit, und unter deren Aufsicht geschieht die Ablieferung der einzelnen Posten an einen den Ackerbesitzern angewiesenen Ort, wo solches den von der Polizey benannten Empfänger gehörig zugemessen werden muß.

§. 122.

Es ist bekannt, daß das Getraide bey öfterm Ummessen und Transportiren sich vermindert, nicht weniger, daß solches selbst auf den Böden durch allerley Ungeziefen verringert wird, und selbst bey dem Transport durch allerley Zufälle an seinem Gemäße verlieret. Es wird also, wann die Lieferungssumme richtig von den Ackerbesitzern abgeliefert worden, solche nicht leicht treffen, wenn sie von dem Empfänger wieder weiter an den Ort der Bestimmung gebracht wird. Um nun diesem Uebel
abs

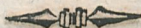
abzuhelfen ist der Flurherr berechtigt, etwas mehr Getraide zu fordern, als die ausgeschriebene Lieferungsumme beträgt. Folglich gereicht es ihm nicht zum Vorwurf, wann er für jeden zu liefernden Wispel einen ganzen oder halben Scheffel mehr an die Ackerinteressenten repartiret. Bleibe nun nach geschēhener Ablieferung an den Ort der Bestimmung noch etwas übrig, so wird solches zur Bestreitung der Lieferungskosten verwendet, und ist sodann noch ein Ueberschuß vorhanden, so wird solches von dem Flurherrn gehörig mit, bey seiner abzulegenden Flurrechnung, verrechnet, und kömmt der Flurasse zu gute.

§. 123.

Da die zu einer Stadtfur gehörigen Acker größtentheils dienst- und steuerfreye Acker sind, auch die Ackerbürger wegen der von ihnen eingearndteten Früchten zu bezahlender Accise gegen das platte Land sehr prägravirer sind, überhaupt auch nur in sehr wenigen Fleischnern Städten das von der Stadtfur gewonnene Getraide zur Konsumtion der Stadt zureicht, sondern jede Stadt, der Regel nach, Zufuhr vom platten Lande erhält; so werden dergleichen Stadtfuren mit allen Lieferungen so lange verschonet, bis die dringendsten Umstände solches nothwendig machen.

§. 124.

Zum vorzüglichsten Augenmerk eines attenten Flurherrn gehört, daß er auch darauf genau sehe, daß niemand sein Getraide, ehe es nicht die gehörige Reife erhalten, abbringen lassen darf, und vorzüglich, daß kein Acker in der Fur, welcher zur Bestellung qualificirer ist, unbestellt liegen bleibe. Entdeckt der Flurherr einen solchen nachlässigen Wirth, so muß er der Polizeyobrigkeit solches anzeigen, und diese ist schuldig, den Acker eines sol-



solchen lieberlichen Wirths bestellen zu lassen, so gut und vortheilhaft als es nur geschehen kann, oder wann der Wirth aus Armuth nicht bestellen kann, denselben die zur Bestellung erforderlichen Vorschüsse thun. Wenn die Stadtpoliceynobrigkeit nicht zugleich die Jurisdiktion über die Feldflur hat; so liegt dennoch ihr, und nicht der Obrigkeit der Feldflur, ob, für diese Beartung der unbestellt liegen gebliebenen Aecker zu sorgen, da sie als Policeynobrigkeit der Kommune die Pflicht hat, für das Beste der Kommune sowohl, als der einzelnen Glieder derselben, zu sorgen, auch die Bestellung der Aecker selbst nur der Stadt, worinnen die Kommune ist, zum Nutzen gereicht. Nur in wenigen einzelnen Fällen kann die Flurobrigkeit durch die höchsten Policeynkollegia angehalten werden, einer solchen Kommune oder einzelnen Gliedern derselben das fehlende Saamengegetraide zur Bestellung der Aecker vorzuschießen: Wenn nemlich die Flurobrigkeit ein landesherrliches Amt ist, und die Aecker in der Flur entweder ganz oder zum Theil unbestellt liegen geblieben sind, weil z. B. feindliche Invasionen die Ackerinteressenten an der Bestellung verhindert, und ihnen den Saamen weggenommen haben. Jedoch behält in einem solchen Falle dennoch immer die Policeynobrigkeit der Stadt die Sorge, daß mit diesem Saamen die Aecker gehörig bestellt, und derselbe nach der Uebereinkunft entweder in Natura oder der bestimmte Werth davor an den Beamten, der den Vorschuß gethan hat, restituirt werde. Der sicherste Weg bey einem solchen Falle ist, daß das Saamengegetraide an die Policeynobrigkeit geschickt, und von dieser durch die Flurherren an die Bedürftigen, nach der aufgenommenen Designation, abgeliefert werde.

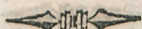
§. 125.

Die Schulbigkeit, alle Sae- und tragbare Aecker, sowohl im Winter- als Sommerfelde, die den Kirchen und

und übrigen p^{ri}is Corporibus zugehören, zu bestellen und zu besäen, liegt auch den Vorstehern derselben ob. Und da die Besitzungen der Kirchen und anderer p^{ri}orum Corporum unter der Aufsicht der Konsistorien stehen; so müssen die Flurherren ebenfalls sofort bey ihrer Policenz-obrigkeit anzeigen, wenn Aecker bey einer solchen geistlichen Anstalt unbestellt liegen bleiben, und dieser ist es Pflicht, solches den Konsistoriis unverzüglich anzuzeigen, damit dieselben im Stande sind, die schleunigen Vorkehrungen, durch kommissarische Aufträge an die der Lage nach schicklichen Obrigkeiten, treffen zu können.

§. 126.

Wenn eine solche städtische Landwirtschaftskommun, wie doch äusserst selten ist, gemeinschaftliche Besitzungen hat, so hat der Flurherr die Verwaltung derselben zu besorgen, und muß davon alljährlich Rechnung an die Kommun ablegen. Hat nun aber die Kommun keine gemeinschaftliche Besitzungen, oder doch wenigstens nicht so viel, daß aus den daraus gelösten Revenües die Ausgaben, die der Flurherr jährlich für die Kommun bestreiten muß, bezahlt werden können, so muß die Kommun jährlich ein gewisses Quantum aufbringen, welches nach eben der Art geschlehet, wie bey der Aufbringung einer Getraidelieferung. Der Flurherr läßt die Beyträge durch den Flurboten, oder im Fall ein solcher nicht besonders gehalten wird, durch die Flurschützen einskafiren, und bestreitet davon die jährlichen Ausgaben, z. B. die Besoldungen der Flurherren selbst und der Flurschützen, wie auch den Lohn der besondern Wächter, die noch in der Erndte ausser den Flurschützen zur Bewachung des Getraides angenommen werden, und sonst vorkommende Ausgaben. Diese Rechnung wird jedesmal, wenn die Flurherren solche gleich der Kommun selbst bereits abgelegt haben, und die Kommun dieselbige als richtig anz
ges



genommen hat, der Policeyobrigkeit der Commun zur genauen Prüfung vorgelegt. Die Policeyobrigkeit monirer die Rechnung auf das genaueste, und läßt die Flursherrn, und auch wann es wegen der grossen Anzahl nicht gut angehet, doch wenigstens einige Mitglieder der Commun, auf einen besondern Termin zur Justificirung der Rechnung vor sich laden, gehet die Erinnerungen öffentlich durch, sehet bey jedem dem Befinden nach das nöthige fest, und dechargiret, wenn alles berichtigt worden, die Flursherrn durch ein über diese ganze Verhandlung abgehaltenes Protokoll, wovon dem Flurherrn, oder wenn mehrere sind, demjenigen, der Rechnungsführer ist, eine Abschrift zugestellet wird.

§. 126.

Die Rechnung selbst kann zwar jeder Flurherr nach Willkühr ausfertigen; es gehöret aber zur guten Ordnung, daß solches alle Jahre nach einerley Form geschiehet, z. B. nach folgendem Schema:

Einnahme an Flurgeldern im Jahr 1791.

Anzahl d. Hu- sen a 16 Gr.	Namen der Be- sitzer.	soll einkommen:			ist einge- kommen:			restiret:		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
2 1 2	A.									
	Geiler Arnold.	1	8	—	1	8	—	—	—	—
	Schmidt Anton.	—	8	—	—	8	—	—	8	—
1 2 3	B.									
	Heinrich Bönkef.	—	16	—	—	16	—	—	—	—
	Fleischer Bauer.	1	8	—	1	8	—	—	—	—
	Andreas Börner.	—	8	—	—	8	—	—	—	—
1	D.									
	Johann Dietrich.	—	16	—	—	16	—	—	—	—
	u. f. w.									
	Summa	4	16	—	4	8	—	—	8	—

Nach

Nach der Einnahme folgt die Ausgabe, woben nur eine Rubrik für Thaler, Groschen und Pfennigen, welche bezahlt werden, gemacht werden darf; jedoch muß so viel nur immer möglich ist, jede Ausgabepost mit richtigen Belegen nachgewiesen, auf diese Belege Bezug genommen, und dieselben in ein besonderes Heft gebracht werden. Das Schema der Ausgabe könnte also eingerichtet werden:

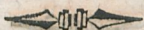
No.	Namen der Empfänger.	Nummer der Belege.			
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Tit. I. An Besoldungen.				
1.	An dem Flurherrs A.	I.	40	—	—
2.	An dem Flurherrs B.	II.	40	—	—
3.	An dem Flurschützen Z.	III.	39	—	—
	à Woche 18 Gr.				
	u. f. w.				
	Summa		119	—	—

§. 128.

Aus diesem allen lassen sich die Pflichten eines Flurherrs sowohl, als eines Flurschützen, im Allgemeinen übersehen, und kann darnach leicht eine Instruktion für sie entworfen werden, wenn die lokalen Umstände eines jeden besondern Orts dabey mit zum Grunde gelegt werden. Eine Probe mag folgender Entwurf zur Instruktion des Flurschützen seyn:

I.

Er muß sämtliche Felser in der Flur fleißig und täglich übergehen, und darauf sehen, daß die Gränzen in keinem Stücke verrückt oder beschädiget werden,



den; daß die Gräben gehörig gehoben, und die Wasserleitungen im Stande erhalten werden, und in den Feldern an dem Getraide, den Bäumen und Früchten kein Schaden geschieht.

2.

Besonders muß er darauf Acht haben, daß bey schlimmen Wege die Fuhrleute nicht über die Aecker fahren, und solche verderben, auch muß er zur Frühlingszeit besonders darnach sehen, daß die stehenbleibende Winter- und Schneegewässer abgeleitet werden; und kann er solches nicht selbst ohne grosse Arbeit und Kosten bewerkstelligen, muß er dem Sturherrs davon sofort umständliche Anzeige thun.

3.

Er muß die Wege und die Viehstriften zur rechten Zeit abmessen, und solche durch aufgeworfene Hügel bestimmen, die er auf beyden Seiten in kleinen Entfernungen aufwirft, und nicht verstaten, daß auf irgend eine Art Nebenwege gemacht, oder die Hügel zerstöret werden.

4.

In nöthigen Zeiten soll ihn zwar auf seine bey dem Sturherrs geschehene Anzeige noch ein Fußknecht gehalten werden, jedoch muß er für die Erfüllung dessen Pflicht eben so gut haften, als für sich selbst.

5.

Insbesondere muß er auf das Hüten der Schäfer und Hirten wohl Acht haben, daß dieselben nicht an unrichten Orten und zur unrichten Zeit hüten, und Striften machen, vorzüglich, daß sie zu Winterszeiten bey offenem Wetter niemals mit den Schaaßen die
Saats

Saatselber betreiben, zu keiner Zeit aber dieselben darauf lagern lassen; daß sie in der Erndtezeit nicht unter die stehende Getraidehäufen (Mandel oder Stiesge) hüten, sondern erst dann auf die Stoppel treiben, wenn der Acker leer gemacht worden.

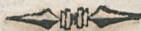
6.

Auf die Felder selbst, so lange Früchte vom Anfang der Erndte an bis zu Ende darauf sind, muß er nicht bloß am Tage, sondern auch des Nachts fleißig wachen, und sich den Einrichtungen, welche die Flurherren dieserhalb anordnen, unterwerfen, und solche pünktlich befolgen, die Felddiebe anhalten, und an die Obrigkeit abliefern, oder, dem Befinden nach, pfänden, das Pfand aber an dem Flurherren, zur Anzeige bey der Obrigkeit, sogleich abliefern, niemanden gestatten, daß er ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers und der Policenobrigkeit stoppelhaken, oder auf den Aekern Aehren lesen, noch im Sommerfelde krauten darf.

7.

Er muß nicht gestatten, daß die Jagdberechtigten außer der erlaubten Jagdzeit auf den Feldern jagen, widrigenfalls muß er solches dem Flurherren melden; während der Schießzeit aber das noch stehende Getraide schonen, und solches weder selbst durchwaden, noch übermäßig durch Hunde ausfuchen lassen, am wenigsten muß er zugeben, daß durch dasselbe geritten, oder mit Windhunden darinnen geheßt wird. Er darf keinen andern jagen lassen, als wer dazu berechtiget ist; er hat also das Recht, einen jeden Jagenden anzuhalten, und ihn zu examiniren, auch das Gewehr abzunehmen, wenn er keine Erlaubniß zu jagen hat, und muß dasselbe an dem Flurherren abliefern.

8.



8.

Er darf das Schießgewehr, welches ihm zur Erndzeit des Nachts verstatet wird, nicht mißbrauchen, und selbst Wild fällen, noch zur Ungebühr damit schießen.

9.

Er muß dasjenige treulich ausrichten, was ihm vom Flurherrschaftsbefehl gegeben wird, und wann er Aufträge an die Flurinteressenten von demselben erhält, solche genau ausrichten, nie durch Geschenke oder Versprechungen sich verleiten lassen, einen geschehenen Schaden zu verheimlichen, und den ihm bekannten Thäter zu verschweigen, oder aber einen Schaden, er bestehe worinnen er wolle, offensichtlich thun zu lassen, und sich überhaupt so betragen, daß ihn weder ein vorsätzliches Vergehen, noch auch eine strafbare Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann, wibrigensfalls er für den dadurch entstandenen Schaden stehen, und solchen dem Eigenthümer ersetzen muß.

10.

Dagegen genießet er wöchentlich bis zur Erndzeit 16 Gr. während der Erndte aber, und so lange er des Nachts auf den Feldern wachen muß, wöchentlich 1 Rthlr. Lohn, und erhält das Pfandgeld wegen der im Felde gepfändeten Sachen, so wie solches gerichtlich bestimmt wird. Wann er endlich mit gebraucht wird, die Stelle eines Flurboten zu vertreten; so erhält er dafür besondere Bestellungsgebühren, wenn er von Seiten der Polizeyobrigkeit oder des Flurherrschafts etwas an die Acker- oder Flurinteressenten zu bestellen hat.

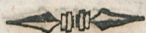
Wann

Wann eine solche Instruktion vorgelesen, und von dem angestellten Subjekte geschworen worden: daß er solche erfüllen wolle; so ist es gut, wenn man das darüber abgehaltene Protokoll von ihm mit unterschreiben läßt.

§. 129.

Von den eigentlichen Landpoliceyobrigkeiten sind nun nur noch die so genannten Dorfgerichtspersonen übrig. Diese Leute würden mit noch mehrern Rechte Dorfpoliceypersonen genannt werden können, da sie mit der Gerichtsverwaltung weiter nichts zu thun haben, als in so weit sie diesferhalb von der Obrigkeit Aufträge erhalten, oder als Beysitzer bey einer gerichtlichen Handlung gebraucht werden; dahingegen aber vermöge ihres Amtes verbunden sind, über Ordnung in der Gemeinde, der sie vorgesetzt sind, zu halten, und keine Policeywidrige Handlung zu gestatten, sondern solche bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit zur Ahndung anzuzeigen. Wenn man nun die unzählige Menge der Gegenstände betrachtet, worauf die Landpolicey ihr Augenmerk richtet; so wird leicht begreiflich, wie wichtig der Posten einer solchen Dorfobrigkeitlichen Person ist, und wie sehr zweckwidrig gehandelt wird, wenn man das Amt derselben so sehr herabwürdiget, daß sich in vielen Gegenden diejenigen Landleute, die sich nur etwas fühlen, sogar schämen, solche Posten zu übernehmen, weshalb denn auch in manchen Dorfschaften jämmerliche Gerichtspersonen gefunden werden, ja es giebt sogar Dörfer, wo der aufgeklärten Landpolicey eine wahre Schandseule gesetzt ist: denn hier gehet das Amt eines Dorfvorgesetzten nach der Reihe herum, wie ein Frohndienst, und wechselt von Jahr zu Jahr ab; und was noch mehr ist, die Angesehensten unter der Gemeinde führen dies Amt, wenn ihnen die Reihe trifft, nicht einmal selbst, sondern lassen es durch einen andern verwalten, und halten sich also einen

würk;



würklichen Tagelöhner. Es läßt sich leicht denken, wie herrlich die Policer an solchen Dertern seyn muß, und wie gesittet die Menschen seyn mögen.

So lange die Personen, denen ein solches Dorf obrigkeitliches Amt aufgetragen wird, nicht mehr geehret werden, als leyder bis jetzt in den mehresten Gegenden geschieht, und so lange nicht eine bessere Auswahl dabey getroffen wird, kann auch dem jetzigen Uebel nicht abgeholfen werden: denn Vorzug ist fast die einzige Belohnung, die ein solcher Mann haben kann, da der Genuß, den sie von ihren Aemtern haben, äußerst gering ist. Es ist also Pflicht für jede Obrigkeit, dahin zu sehen, daß allemal ein angeessener und rechtschaffener Mann, der bereits in der Gemeinde, dessen Vorgesetzter er werden soll, einiges Ansehen hat, und in gutem Rufe steht, dazu erwählet, und nachher mit einiger Achtung behandelt, und nicht als der Sklave der Obrigkeit betrachtet wird, der bloß da ist, um ihnen Erleichterung in ihren Geschäften zu verschaffen.

§. 130.

Das vornehmste und erste Glied einer solchen Dorfobrigkeit führt den Namen eines Dorfrichters oder Schulzen, und seine Gehülffen und Benstände haben mehrentheils den Namen eines Dorf- oder Gerichtschöppen, zum Unterschied des bereits beschriebenen Landschöppens, man pflegt sie auch gemeiniglich Gerichtsmänner zu nennen; jedoch ist diese Benennung eben nicht passend, und auch zu allgemein: denn ein Dorfrichter ist auch ein Gerichtsmann, und wird auch an verschiedenen Orten mit unter diesen Namen begriffen. Ausser diesen giebt es besonders noch in grossen Dorfschaften, vorzüglich wenn dieselbe vieles Gemeindeguthum besitzen, ganz besondere Dorfvorsteher, die auch

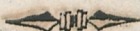
auch Zeimbürgern heißen, welche die besondere Pflicht haben, daß sie für die Verwaltung des Gemeindeguthums sorgen, darüber Rechnung führen, und solche jährlich an die Gemeinde, unter Aufsicht der Obrigkeit, ablegen müssen. Ausserdem sind sie gleichsam die Worthalter der Gemeinde, und deren immerwährende Syndici. Ebenfalls giebt es noch in manchen Dörfern ganz besondere Personen, unter den Namen eines **Bauermeisters**, dessen Geschäfte hauptsächlich darinnen besteht, daß er für Bekanntmachung desjenigen Sorge tragen muß, was die Dorfherrschaft oder auch der Dorfrichter an die Gemeindeglieder zu bestellen hat, und ist also ein eigentlicher Gehülfe des Richters, z. B. er muß die Gemeinde zusammen berufen, die Fröhner bestellen u. dgl. Es soll nun von einem jeden besonders gehandelt werden.

§. 131.

Das Amt eines Richters oder Schulzen hängt der Regel nach von der Dorfbobrigkeit ab, und sie kann dasjenige Gemeindeglied dazu wählen, was sie dazu für das tüchtigste hält. Jedoch ist diese Regel, so löblich und nützlich sie auch ist, doch nicht ohne Ausnahme, denn an manchen Orten ruhet dieses Amt auf einem Gute, und die Besizer des Guts werden damit besonders betraut, und heißen **Erbrichter**, **Erbschulzen**, oder **Lehnrichter** und **Lehnschulzen**; dergleichen Güter haben für andern Bauergütern im Dorfe gewisse Vorzüge und Freyheiten, die aber nicht immer von gleicher Beschaffenheit, sondern nach Verschiedenheit der Dörter auch gegen einander verschieden sind. Dies Erb- oder Lehnrichteramt wird, da es eine Abweichung von der Regel ist, nicht vermuthet, sondern muß, wenn Streit darüber ist, erwiesen werden. Hiernächst giebt es auch an manchen Orten sogar **Wahlrichter** oder **Wahlschulzen**, wenn nemlich die Gemeinde das Recht hat,

§

sich



sich selbst durch die Mehrheit der Stimmen einen Richter zu wählen. Beide letztere Arten haben ihre Mängel, und im letztern Fall ist eben so gut als bey dem Erbsrichter, bey entstehendem Streit darüber, die Vermuthung wider die Gemeinde, und diese muß das behauptete Recht erweisen.

§. 132.

Der Richter oder Schulze ist, wie bereits gesagt worden, der Vorgesetzte der Gemeinde, die Dorfsobrigkeit muß dazu ein in dem Dorfe angesessenes Mitglied ernennen,*) welches dazu die gehörigen Fähigkeiten besitzt, und die Gemeinde hat kein Widerspruchsrecht, es sey denn, daß dazu eine Person gewählt worden wäre, die solche Handlungen begangen hat, welche jemanden zu Verwaltung eines öffentlichen Amtes überhaupt unfähig machen. Die gewählte Person kann dieses ihm übertragene Amt nicht einer jeden Ursach halber von sich ablehnen, sondern nur solche Gründe befreyen ihn davon, welche ihn von einer zu übernehmenden Vormundschaft lossprechen würden. Sollte sich nun aber in einer solchen Gemeinde kein Subjekt finden, welches Fähigkeiten zu dem Richteramte hat, so stehet in diesem Falle der Obrigkeit frey, auch einen nicht angesessenen Mann aus dem Dorfe zu wählen, oder andere Einrichtung zu treffen, wodurch die Absicht erreicht wird, um deren Willen ein Richter angesetzt werden soll, z. B. sie überträgt das Richteramt in diesem Dorfe einem Einwohner in einem nahe gelegenen Dorfe, der dazu die erforderlichen Eigenschaften hat.

§. 133.

Ist nun aber das Richteramt mit dem Besitze eines gewissen Grundstücks verbunden, oder aber hat die Gemeinde

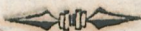
*) Pr. Ges. Buch, Th. 2. Titel 7. §. 47.

meinde das unstreitige Recht, sich selbst einen Richter zu wählen, so muß ein solcher Erb- oder Wahlrichter, ehe er dafür anerkannt werden kann, von der Gerichtsobrigkeit geprüft, und ihr zur Bestätigung vorgestellt werden. *) Findet ihn nun die Obrigkeit fähig, ein solches Amt übernehmen zu können, so kann ihn dieselbe nicht ohne erhebliche Ursachen abweisen, sondern muß ihn alsdann seine Instruktion geben, und in Eyd und Pflicht nehmen. Findet aber die Obrigkeit, daß ein solches Subjekt nicht die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten hat, oder es wären sonst gegründete Ursachen, die ihn entgegenstehen, vorhanden, so hat die Obrigkeit das Recht, dieses Subjekt zu verwerfen, und ein anderes an seiner Statt zu wählen, welchen von dem Erbschulzen, wenn der Fall bey einem solchen eintritt, eine billige Belohnung ausgesetzt werden muß, **) die unter der Aufsicht der Obrigkeit ausgemittelt und bestimmt wird. Hat aber die Gemeinde das Wahlrecht, und hat ein unfähiges Mitglied aus ihrer Gemeinde vorgestellt, so tritt zwar eben das Recht der Obrigkeit wie bey dem Erbrichter ein; allein, da hierdurch dennoch ein Proceß zwischen der Obrigkeit und der Gemeinde entstehen kann, wenn die letztere das Recht einer anderweiten Wahl behauptet, so ist in diesem Falle der sicherste Weg, daß die wahlberechtigte Gemeinde gleich Anfangs 2 bis 3 Subjekte zur Wahl bringe, und lieber der Obrigkeit unter diesen mehreren die Bestimmung überläßt: welchen sie von diesen für den fähigsten erkennt. Hierdurch wird das gute Vernehmen nicht, wie in jenem Falle, zwischen dem Richter und den Gemeindemitgliedern gestört, welches doch so nützlich für beyde ist. Dagegen wird ein Richter, der einer Gemeinde wider ihren Willen, oder wohl gar nach einem verlorenen Proceße aufgezwungen wird,

§ 2

*) Pr. Ges. Buch am ang. Orte, §. 48.

**) Ebendas. §. 49 und 50.



wird, niemals, wenigstens nicht in erstern Jahren, derselben Zutrauen erhalten, wenn er auch sein Amt noch so gut verwaltet.

§. 134.

Da der Richter der Vorgesetzte ist, so hat er das Recht, die Gemeinde zusammen zu rufen, welches an vielen Orten pochen heißt, und dies muß er selbst thun, oder durch einen seiner Leute thun lassen, wosern nicht ein besonderer Bauermeister in der Gemeinde ist, dem solches obliegt. In den mehresten Dörfern ist ein besonders zu der Gemeindeversammlung bestimmter Platz, entweder bey einem grossen Steine, der davon auch gemeiniglich der Bauerstein heißt, oder unter einem dazu ausgewählten Baume. Ist aber ein solcher bestimmter Ort nicht vorhanden, so müssen die berufenen oder gepochten Mitglieder sich in der Wohnung des Richters zu der ihnen angezeigten Stunde versammeln, niemals aber darf dieses in der Schenke geschehen. Der Richter trägt ihnen dasjenige vor, weshalb sie zusammenberufen sind, hält mit ihnen darüber, unter Beystand der Schöppen, Ueberlegung, und die ganze Kommun fasset alsdann einen gemeinschaftlichen Schluß, wenn es eine Sache, die von der Bestimmung der Gemeinde abhängt, und nicht bloß eine obrigkeitliche Bekanntmachung ist. Wenn der erstere Fall vorhanden ist, und es nemlich darauf ankommt, welchen Entschluß die Gemeinde nimmt, so ist dasjenige für die Meynung und Willen der Kommun anzunehmen, was zwey Dritttheile derselben bestimmen, und zu dieser Zahl werden auch diejenigen gerechnet, welche ordnungsmäßig besteller, aber nicht erschienen sind. Dies ist aber nicht der einzige Nachtheil, den die ungehorsamlich ausgebliebenen Mitglieder von ihrem Nichterscheinen haben, vielmehr müssen sie ausserdem noch eine Strafe in die Gemeindefasse, welche sich auf 1 bis höchstens 2 Gr. beläuft, zur

Ges

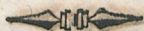
Gemeindefasse bezahlen, sobald sie nicht gegründete Ursachen ihres Wegbleibens angeben können, welches Richter und Schöppen beurtheilen.

Es darf der Regel nach niemand einen andern übertragen, in seinem Namen die Stimme mit abzugeben; jedoch leidet dieses eine Ausnahme, wenn ein Mitglied krank ist, oder nur eine Wittve die Bewirthschaftung eines Gutes hat, oder sonst wichtige Verhinderungen vorhanden sind; jedoch darf ein solcher Stimmenvertreter nicht etwan ein Kind seyn, sondern er muß dasjenige Alter haben, das ihn fähig macht, selbst Besitzer eines Grundstücks in der Gemeinde werden zu können, welches gewöhnlich das zurückgelegte 18te Jahr ist.

Es versteht sich von selbst, daß der Richter oder Schulze die Zusammenberufung, wenn nicht der Gegenstand äusserst pressant ist, und eine unverzügliche Zusammenkunft erfordert, nicht nur bey Zeiten verrichtet, sondern auch, daß derselbe dazu eine solche Stunde wählet, wo die einzelnen Mitglieder nach der Wahrscheinlichkeit zu Hause sind.

Was von der Zusammenberufung der ganzen Gemeinde gilt, hat auch statt, wenn die vorzutragende Sache nur einen solchen Gegenstand betrifft, der nur einen Theil der Einwohner insbesondere angehet, z. B. die Anspanner u.

Wenn endlich die von dem Richter vorzutragende Sache von Wichtigkeit ist, und bey der Zusammenkunft eine oder mehrere Stimmen der aus gegründeten Ursachen (wobin nur solche gehören, die in den Gesetzen als Ehehaften anerkannt werden,) ausgebliebenen Mitglieder, welche auch ihr Stimmenrecht keinen andern gültig übertragen haben, den Ausschlag geben; so muß der Richter mit Zuziehung seines Schöppen, oder wenn mehrere vorhanden sind, doch eines derselben, die Stimme von diesen rechtmäßig ausgebliebenen Mitgliedern abfordern, und darnach den Beschluß der Commun



berichtigen. Entsteht nun aber dem allen ohnerachtet Streit, so muß solcher vor die Obrigkeit gebracht, und als Policensache ohne processualische Weitläufigkeit entschieden werden.

§. 135.

Gewöhnlich pflegt der Richter zugleich der Empfänger der öffentlichen Abgaben zu seyn, welche die einzelnen Mitglieder der Gemeinde zu entrichten haben, und es gehört zu seiner Pflicht, solche zu besorgen, wenn es die Gemeinde verlangt. *) Sollte nun aber die Gemeinde, wie es bisweilen der Fall ist, mit dem Richter, den ihr die Obrigkeit gesetzt hat, nicht zufrieden seyn, so kann sie nicht gezwungen werden, ihre Abgaben durch denselben besorgen zu lassen, sondern es ist alsdann folgender Unterschied zu machen: Diejenigen Abgaben, die sie an landesherrliche Kassen entrichten, z. B. Steuern, können sie besorgen lassen durch wem sie wollen; jedoch müssen sie für die Sicherheit eines solchen Kantanten haften, und können auch gezwungen werden, eine solche Person zu bestellen, weil keiner landesherrlichen Kasse zugemuthet werden kann, die Abgaben einer Gemeinde von jedem einzelnen Mitgliede derselben besonders einzuziehen. Sind aber die Abgaben solche, welche die Mitglieder an diejenige Obrigkeit entrichten müssen, die den Richter bestellt hat, so können sie dazu keinen besondern Einnahmer wählen, sondern gezwungen werden, dergleichen Abgaben an den Richter zu bezahlen, z. B. Dienstgeld u. d. Denn hier kommt es auf das Zutrauen der Obrigkeit, und nicht auf das Zutrauen der Gemeindeglieder zu der Person des Richters an.

§. 136.

Sowohl bey öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeinde dem Staate leisten muß, **) oder

*) Gef. B. am a. O. §. 54.

**) Ebendas. §. 55.

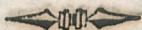
was überhaupt vom Landesherrn von der Gemeinde verlangt wird, sondern auch bey andern Geschäften, welche die ihr vorgesezte Gerichts- oder Polizeyobrigkeit fordert, oder aber die zum Nutzen der ganzen Kommun geschehen müssen, hat derselbe die Aufsicht, folglich dirigiret derselbe bey Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen bey Durchmärschen, Fouraschielieferungen, Stellung der Kantonisten und Stückknechte, Vorspann, Besserung der Wege u. dgl. nicht weniger auch bey Bestellungen der herrschaftlichen Dienste und Fröhnen, wie auch bey Hebung der Wassergräben, Auskablung desjenigen, was unter die Gemeindemitglieder von ihren gemeinschaftlichen Grundstücken zu vertheilen ist &c.

§. 137.

Gewöhnlich und wo nicht ein besonderer Gemeinderorstand vorhanden ist, muß der Richter das Kommunaleigenthum der Gemeinde, mit Zuziehung der Schöppen, verwalten, und ist schuldig, jährlich darüber eine richtige Rechnung abzulegen. *) Diese Ablegung geschieht dergestalt, daß er solche zu einer bestimmten Zeit, je nachdem solches der Localität des Orts nach am bequemsten geschehen kann, vor versammelter Gemeinde öffentlich vorliest, wobey es dann einem jeden Mitgliede, besonders auch den Schöppen, weil bloß der Richter oder Schulze Rendant ist, freysteht, seine dawider habende Erinnerungen vorzubringen, jedoch muß solches mit Achtung gegen den Richter und mit Bescheidenheit geschehen. Hierauf muß der Richter diese Rechnung bey seiner vorgesetzten Obrigkeit einreichen, dabey aber anzeigen, ob die Gemeinde oder einzelne Mitglieder derselben dabey Erinnerungen gemacht haben oder nicht, und wenn er gleich die gemachten Erinnerungen selbst nicht angeben darf, so muß er doch diejenigen Mitglieder besonders benennen, welche Erinnerungen gemacht haben, die nicht

ge-

*) Ges. B. am a. D. §. 56.



gehoben, und bey der Gemeindeversammlung abgeändert worden sind, damit dieselben ganz besonders mit zur Abnahme und Justificirung derselben vorgeschordert werden können. Es muß nemlich die Obrigkeit die von dem Richter übergebene Rechnung genau prüfen, dem Befinden nach das Nöthige dabey erinnern, und sodann den Richter als Rendanten, so wie die ganze Gemeinde, zur Abnahme vorfordern lassen. Ist nun die Rechnung bereits von der Gemeinde vorher, als ihnen der Richter solche vorgelesen, richtig befunden, oder aber die dabey gemachten Erinnerungen sogleich abgemacht worden, so ist es hinlänglich, wenn Namens der Gemeinde nur die Schöppen oder ein Schöppe und ein oder etliche Gemeindeglieder erscheinen, und sich über die Rechnung erklären, auch dem Richter nach geschehener Justification darüber quittiren; jedoch müssen in diesem Falle die Schöppen zum Protokolle attestiren, daß die versammelte Gemeinde bey der Rechnung, als welche derselben so, wie sie der Richter eingereicht hat, abschriftlich zugestellt werden muß, nichts zu erinnern, sondern dieselbe derjenigen gleichlautend befunden hätten, welche der Richter der versammelten Gemeinde vorgelegt habe. Hat aber die Gemeinde oder einige Mitglieder derselben besonders, es mögen nun einzelne Personen, oder aber eine besondere Gattung der Einwohner seyn, als die Anspanner, die Kossaten, die Häusler &c. etwas dabey zu erinnern, so muß nicht nur ebenfalls die Gemeinde zur Abnahme der Rechnung allgemein, sondern auch insbesondere diejenige Gattung der Einwohner, oder aber die einzelnen Mitglieder, welche Erinnerungen haben, ganz besonders vorgeladen werden. Diese Vorladung geschieht nun zwar zu Ersparung der Kosten mündlich und mittelst einer Abschrift der Verfügung, wodurch der Abnahmetermin anberaumet wird, allein jedesmal unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden für solche geachtet werden sollen, welche wider die Rechnung nichts zu erinnern haben. In diesem Termine

mine nimmt das Gericht die Erinnerungen sowohl als dasjenige, was der Rendant darauf zu sagen hat, zum Protokoll, und setzt bey jeder Erinnerung, wenn sie gütlich abgemacht werden kann, sogleich dasjenige fest, was Rechtsens ist, oder was, dem Befinden nach, nach der Proceßordnung geschehen muß.

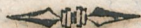
§. 138.

Es hat nun zwar der Richter die Aufsicht über den bey einer Gemeinde besonders angesehnen Dorfvorsteher, oder Verwalter der Gemeindegüter, *) mit der Rechnung selbst aber hat er nichts weiter zu thun, als daß er denselben anhält, solche zur rechten Zeit abzulegen, und daß er die Gemeinde dazu pocht. Vor der versammelten Gemeinde gehet er die Rechnung mit derselben und den Vorsteher durch, und hat nicht bloß gleich jedem andern Gemeindemitgliede das Recht, Erinnerungen dawider zu machen, sondern es ist ihm besondere Pflicht, diese Rechnung genau durchzusehen, und darüber zu halten, daß der Vorsteher solche pflicht- und ordnungsmäßig ablege. Hierauf wird diese Rechnung auf eben die Art von der Obrigkeit justificirt, wie im vorigen §. gezeigt worden.

§. 139.

Es kann nicht verlangt werden, daß eine solche Rechnung ganz nach den Regeln angefertigt wird, die öffentliche Rendanten beobachten müssen; allein es muß denn doch immer dafür gesorgt werden, daß da, wo es noch nicht geschehen, die Richter oder Dorfvorsteher angehalten werden, die jährlich abzulegenden Gemeindegeldrechnungen nach einem vorgeschriebenen Formular, welches nach der Beschaffenheit einer jeden Dorfschaft durch die Obrigkeit leicht festgesetzt werden kann, angefertigt werden müssen. Ob sich nun gleich dabey nicht viel allgemeine Regeln angeben lassen; so können doch folgende immer

*) Ges. B. am a. D. §. 57.



immer bey einer jeden Rechnung dieser Art angewendet werden. Es muß nemlich

- 1) bey einer jeden Rechnung unter der Rubrik **Gemeindevermögen** (Status bonorum) alles dasjenige genau und bestimmt aufgeführt werden, was eine Gemeinde eigenthümlich als gemeinschaftliches Eigenthum besitzt, und wenn solches in mehreren einzelnen Stücken bestehet, muß jedes Stück besonders unter seiner Nummer aufgeführt, zugleich aber auch dabey bemerkt werden, auf welche Art dasselbige gegenwärtig benützet wird, und im Fall es verpachtet ist, muß dabey angezeigt werden, auf wie lange und um welchen Preis solches geschehen.
- 2) Hierauf wird die Einnahme nach besondern allgemeinen Titeln aufgeführt, und am Ende derselben die Hauptsummen aller Titel wiederholet, und eine Generalsumme sämtlicher Einnahme ausgemittelt, welches unter der gewiß einem jeden Dorfrichter verständlichen Rubrik: *Recapitulatio*, geschieht. Sodann
- 3) werden die Ausgaben ebenfalls unter gewisse allgemeine Titel gebracht, und nach Nummern aufgeführt, auch so viel als nur immer möglich ist, mit Quittungen oder Attesten (Belegen) bestärkt, auch am Ende der Ausgabe die Hauptsummen der einzelnen Titel unter der Rubrik: *Recapitulatio*, wie bey der Einnahme angemerkt, und dadurch eine Generalsumme sämtlicher Ausgaben festgestellt. Endlich
- 4) wird hiernächst die Einnahme und die Ausgabe gegen einander gestellet, um übersehen zu können, ob der Rechnungsführer Bestand oder Vorschuß hat, welches unter der einem jeden bekannten Rubrik: *Balance*, zu geschehen pflegt. Folgende Probe kann zu einem Schema dienen:

Die Rubrik des Titelblatts wird besonders ausgeworfen:

Rechnung

Rechnung

über Einnahme und Ausgabe bey der Gemeinde
N. N. von Martini 1790 bis 91. —

N. N. geführt von
den 1ten Nov. 1791. N. N.

Richter. (Gemeindevorsteher.)

Status Bonorum.

1. Eine Wiese, welche der Anspanner A. laut Kontrakts d. d. N. den 12ten Nov. 1788. bis dahin 1794. vor 9 Rthlr. jährlich erpachtet hat, am Mittheilholze belegen, und 3 Acker haltend.
2. Einen Teich im Dorfe, welchen der Anspanner B. laut Kontrakt vom 1sten Okt. 1790. bis 1796. erpachtet jährlich vor 6 Rthlr. u. s. w.

No.	Soll einkommen.			Einnahme.			Ist einkommen.			rückständig.		
	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.
				Tit. 1. An Pachtgeldern.								
				für die Wiese von dem								
				Kossaten A.								
1	9	—	—	für d. Teich von dem B.			9	—	—	—	—	—
2	6	—	—				6	—	—	—	—	—
Su.	15	—	—	Summa			15	—	—	—	—	—
				Tit. 2. An Nachbarrecht.								
				vom Anspanner C.			—	—	—	21	—	—
1	—	21	—	vom Kossaten D.			—	12	—	—	—	—
2	—	12	—	vom Häusler E.			—	8	—	—	—	—
3	—	8	—	vom Wiethsmann F.			—	6	—	—	—	—
4	—	6	—				—	—	—	—	—	—
Su.	1	23	—	Summa			1	2	—	21	—	—
				Tit. 1. An Strafgeldern.								
				fällt weg.								
				u. s. w.								

Reca-



Recapitulatio.

Tit. 1. s s 15 Rthlr. — Gr. — Pf.
 — 2. s s 1 s 2 s — s

Summa 16 Rthlr. 2 Gr. — Pf.
 Hierzu der Rest — s 21 s — s

Belege.	No.	Ausgabe.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Tit. 1. Befoldung.					
A.	1.	dem Richter laut Quittung 5 fl. oder	4	9	—
		Summa per se			
Tit. 2. Insgemein.					
B.	1.	dem Richter für einen Weg nach N.	—	6	—
C.	2.	denselben für dergl. nach N. N.	—	4	—
		Summa	—	10	—
		u. s. w.			

Recapitulatio.

Tit. 1. s s 4 Rthlr. 9 Gr. — Pf.
 — 2. s s — s 10 s — s

Summa 4 Rthlr. 19 Gr. — Pf.

Balance.

Einnahme s s 16 Rthlr. 2 Gr. — Pf.

Ausgabe s s 4 s 19 s — s

bleibt baarer Bestand 11 Rthlr. 7 Gr. — Pf.

Ausser dem Reste der — s 21 s — s

Wenn aus der vorhergehenden Rechnung Bestand geblieben, muß dieser unter den 1sten Titel der Einnahme, so wie der Vorschuss unter den ersten Titel der Ausgabe, jedesmal aufgeführt werden.

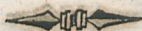
§. 140.

§. 140.

Dem Richter oder Schulzen liegt hauptsächlich ob, für die Unverletzlichkeit der Dorf- und Feldmarken zu sorgen, und nicht zu gestatten, daß solche verrückt oder verbunkelt werden. *) Wann gleich an denjenigen Orten, wo ein besonderer Rürgerichter, des letztern Schuldigkeit erfordert, auf die Gränzen der Feldflur genau Acht zu haben, so kann doch dies dem Richter von der nemlichen Schuldigkeit nicht befreien: denn ihm ist die allgemeine Sorge für das Beste der Gemeinde ohne Einschränkung übertragen, er muß also bey einem vorkommenden Falle dem Rürgerichter an seine Schuldigkeit erinnern, und wenn dieser solche dennoch nicht beobachtet, Anzeige bey der Obrigkeit thun, welche dem Rürgerichter zur Rede zu stellen wissen wird.

Damit die Gränzen einem jeden der Einwohner bekannt bleiben, sie auch dieselben gleich von Jugend auf kennen lernen, überdies aber keine Verrückung derselben verborgen bleibet, noch die Gränzen verbunkelt werden, ist in den Gemeinden der mehresten Provinzen ein- vor allemal eingeführt, daß jedesmal am Mittwoch nach Pfingsten die ganze Flurgränze von der Gemeinde bezogen wird. Dieser Gränzzug geschieht zwar unter Aufsicht der Dorfgerichtspersonen, und oft auch unter der Direktion der Dorfbobrigkeit selbst, und es ist jeder Hausvater verbunden, denselben bezuwohnen, oder einen Geschäftsträger an seine Stelle zu schicken, nicht weniger müssen die Mitglieder ein ländliches Bearbeitungsinstrument, als Hacke, Schippe, Spaden u. bey einer gewissen Strafe mitbringen; allein so ernsthaft alle diese Anstalten scheinen, so werden doch dabey gewöhnlich viele Possen getrieben, und zwar mit Zulassung der Gerichtspersonen und Obrigkeit, und ohne daß dieses mit einer ernst-

*) Ges. B. am a. D. §. 58.



ernsthaften Sache verbundene Spielwerk, so bald es nicht übertrieben wird, Tadel verdienet.

Die Hauptabsicht dieses Gränzzuges ist die Sicherung der Gränzen. Diese werden also an diesem Tage von der ganzen Gemeinde besehen, und jeder Hausvater schickt seine Kinder mit, so bald sie die Kräfte haben, einen solchen Gang mit zu machen. Die Gränzhügel werden in Stand gesetzt, wenn sich daran was schadhafes findet, die Gränzsteine werden abgeräumt oder gereinigt, und alle übrige Gränzzeichen erneuert, und zu diesem Behuf muß ein jeder Hausvater ein dazu dienliches Instrument mitbringen, oder etwas Bestimmtes Strafe geben. Findet sich eine Gränze verletzt, so muß der Thäter, wenn er aus der Gemeinde ist, und übrigens dadurch kein Nachtheil geschehen, ebenfalls eine, jeden Orts observanzmäßige Strafe in die Gemeindefasse bezahlen, und die Gränzen werden wieder hergestellt. Ist aber die Verrückung der Gränzen von den Feldnachbarn geschehen, so muß solches der Obrigkeit zur Untersuchung und Berichtigung der Sache gemeldet werden. Nicht leicht muß eine Gemeinde sich alsdann selbst helfen, weil sie selten in den Schranken bleibt, welche die Gesetze bey der Sicherung des Besitzstandes vorschreiben, und darüber die heftigsten Schlägereyen entstehen können, wenn die benachbarte Gemeinde auf ihrem Gränzzuge ist, und sich in eben der Gegend befindet. Der Richter muß dafür sorgen, daß dergleichen Unordnungen nicht vorkommen, und solche bey ohnfehlbarer Strafe zu verhüten suchen.

Es ist nicht zu tadeln, wenn ein solcher Tag, und besonders die Gränzmale, der Dorfjugend durch irgend eine in die Sinne fallende Handlung merkwürdig gemacht wird. Z. B. einige Obrigkeiten geben verschiedenen verständigen Mitgliefern auf diesen Tag einige Schießgewehre, und erlaubt ihnen unterwegs und wo

es

es ohne zu befürchtenden Schaden geschehen kann, zu schießen, es wird auch den jüngern Leuten ein kleiner Muthwille dabey nachgesehen, nur muß niemanden ein Leid geschehen, noch Nachtheil verursacht werden. Man findet oft, daß ein alter Mann, wenn er als Zeuge über eine streitige Gränze angegeben wird, seine Aussage dadurch begründet, daß er einen ihm selbst oder einem andern geschehenen Spas erzählt, welcher in seinen jüngern Jahren auf dem streitigen Orte vorgefallen ist. Es kann also eine Obrigkeit dergleichen ganz natürliche Souvenirs immer gestatten, nur daß solche nicht in Muthwillen ausarten.

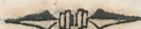
§. 141.

Jeden Vorfall, der dem Lande Nachtheil bringet oder bringen kann, muß er sofort seinen Vorgesetzten melden, wenn gleich noch kein wirklicher Schade geschehen, oder seine Gemeinde noch nicht trifft; so muß er z. B. nicht erst abwarten, bis sich ein Viehsterben in seinem Dorfe äußert, sondern wenn er solches nur von einem benachbarten Dorfe höret, muß er ungesäumt Anzeige thun, damit die Obrigkeiten bey Zeiten Gegenanstalten treffen können.

§. 142.

Der Richter muß dafür sorgen, daß stets ein Wächter den Tag über, und so lange bis der Nachtwächter kommt, im Dorfe herumgeheth, und weder Bettelleute noch sonst verdächtige Personen geradezu im Dorfe herum gehen läßt, vielmehr muß der Richter solche Leute genau examiniren, und sie dem Befinden nach sofort wieder aus dem Dorfe bringen lassen, oder sie anhalten, und an die Gerichte abliefern.

Es ist eine leere Furcht, und gereicht den Richtern und Schulzen nicht zur Entschuldigung, wenn sie die
Betz



Bettelleute bloß deshalb öffentlich herumlaufen lassen, weil sie ihnen sonst Feuer anzulegen pflegten. Denn, wenn alle Dörfer genau darauf halten, daß kein Bettelmann herumgehen darf, so kann natürlich auch keiner Feuer anlegen; dahingegen ist dasjenige Dorf der Feuersgefahr am häufigsten ausgesetzt, wo die Bettelleute frey herumgehen, und sich hier und da unter Schuppen, in Scheunen und in Ställe verkriechen.

§. 143.

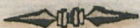
Der Richter muß, sobald er Zänke und Schlägereyen erfährt, sogleich an Ort und Stelle gehen, Friede gebieten, und die Parteyen aus einander bringen, und wenn sie nicht sogleich folgen, sie arretiren, und an die Obrigkeit bringen lassen; und sollte sich ein Einwohner, welchen der Richter zur Folge aufbietet, dessen weigern, muß er auch diesen sofort zur Bestrafung bey der Obrigkeit anzeigen, und nur die wichtigsten Entschuldigungen können einen solchen Ungehorsamen von der empfindlichsten Strafe befreien.

§. 144.

Da die Schenken und Gasthöfe gewöhnlich die Orte sind, wo Zank und Streit zu entstehen pflegt, so muß der Richter darauf halten, daß niemand über die erlaubte Zeit darinnen sitzen bleibt, und daß daselbst kein Unfug angefangen wird, widrigenfalls zeigt er den Wirth zur Bestrafung an die Obrigkeit an, die widerspänstigen Gäste aber läßt er arretiren, und zur Obrigkeit bringen.

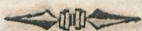
Hieraus folgt von selbst, daß durchaus kein Richter, so wie überhaupt keine Dorfgerichtsperson, eine Schenke besitzen, am wenigsten aber selbst die Schenkgerechtigkeit treiben darf, und daß dieser Umstand unfähig zu einem solchen Amte macht.

§. 145.



Der Richter hat die Macht, unter Beystand seiner Dorfschöppen, zu jeder Zeit, wenn er nur irgend mit Beystimmung seiner Schöppen dazu Ursach zu haben glaubt, außerordentliche Visitationes zu halten.

Der Richter darf bey dergleichen Visitationen nicht ohne Ueberlegung verfahren, sondern muß nach Befinden der Umstände mit seinen Schöppen Rath halten, dann aber, wenn sie gemeinschaftlich eine außerordentliche Visitation für nöthig finden, sogleich damit verfahren, weil oft der Zweck verfehlt wird, wenn die Dorfgerichte zuvor erst bey ihrer Obrigkeit deshalb anfragen sollten. Dergleichen Fälle können in verschiedener Rücksicht vorkommen, vorzüglich aber geschiehet es bey Diebstählen und Holz- auch Feldmausereyen. In solchen schleunigen Fällen kann der Richter, mit Zuziehung der Schöppen, sofort auf geschehene Anzeige die Visitation oder Haussuchung vornehmen. Er muß nur dabey immer die allgemeine Regel beobachten, solche allemal so vorzunehmen, daß es nicht für denjenigen, wider welchen ein Verdacht geäußert wird, im Fall seiner Unschuld eine Ehrenkränkung wird. Zu dem Ende muß er, wenn nicht schon hinlängliche Anzeigen zur That vorhanden sind, nicht bloß bey der verdächtigen Person allein visitiren, sondern bey mehreren, und kein Verständiger, der sich seiner Unschuld bewußt ist, wird sich dadurch beleidiget finden, noch weniger kann eine Injurientlage in solchen Fällen wider die Dorfgerichtspersonen statt finden, wann sie nicht bey der Visitation excediret haben: denn niemand, der seine Pflicht gesetzmäßig ausübt, kann dadurch einen Dritten beleidigen. Dagegen darf sich niemand bey der empfindlichsten Strafe den Gerichtspersonen widersetzen, noch die Haussuchung verhindern, und können dieselben einen solchen Widerspänstigen auf
G der



der Stelle arretiren, und an die Obrigkeit zur Bestrafung abliefern, so wie auch ein jeder ohne Nachsicht bestraft werden muß, wer sie durch Worte beleidiget. Sollten aber diese Gerichtspersonen sich vergessen, und ihr Amt mißbrauchen, ist es auch einer jeden Obrigkeit Pflicht, sie alsdann doppelt zu strafen, und sogar von ihrem Amte abzusehen.

§. 146.

Außer solchen außerordentlichen Visitationen sind sie schuldig, diejenigen Visitationen, welche ihnen von ihren Vorgesetzten aufgetragen werden, der Vorschrift, die ihnen dazu übersendet wird, gemäß, schleunig, zu vollziehen, und sie vorherho geheim zu halten, damit solche nicht durch zu frühe Bekanntwerdung vergeblich gemacht wird. Nicht weniger sind sie schuldig, solchen Visitationen beizuwohnen, welche von Personen, die dazu öffentlich legitimiret sind, angestellt werden sollen, als Policenz und Accisebediente, *) nicht weniger von Seiten des Militairs; jedoch können sie von solchen Personen, wenn sie ihnen nicht sonst bekannt sind, zuvor einige Legitimationen verlangen. Zu den gewöhnlichen Visitationen, die jeder Richter, ohne sich vorherho dazu von seiner Obrigkeit auffordern zu lassen, vornehmen muß, gehört vorzüglich, daß derselbe mit seinen Schöppen von Zeit zu Zeit die Schenken und Gasthöfe, besonders zur späten Abendzeit, visitiren, um nachzusehen, daß niemand über die gesetzte Zeit darinnen bleibt, oder sonst Unordnungen darinnen vorgehen: eine Sache, die nicht oft genug, besonders des Sonntags, geschehen kann. Ferner müssen sie von Zeit zu Zeit die Feuerstellen visitiren, und besonders darauf sehen, daß die Schornsteine in gutem und solchem Stande sind, wie eine gute Policenz sie erfordert, **) und

*) Ges. B. am a. D. §. 63.

**) Dasselbst §. 71.

und daß in Küchen oder Kaminen nicht etwa feuerfah-
rende Sachen, besonders Stroh, liegt. Finden sie bey
einer solchen Visitation etwas polizeywidriges, müssen sie
es sofort der Obrigkeit anzeigen. So wie sie auch im
erstern Falle, wenn sie in Schenken und Gasthöfen ver-
spätete Gäste finden, solche fortschicken, die verdächtigen
Fremden aber genau untersuchen, und dem Befinden
nach dieselben arretiren, *) oder aber wider den Wirth
selbst Anzeige thun müssen.

§. 147.

Ohne Vorwissen und Einwilligung des Richters
darf niemand fremde Leute in sein Haus nehmen, **) und
sie auf einige Zeit oder auf immer als Miethsleute ein-
nehmen, auch darf der Richter nicht zugeben, daß
jemand fremden Personen, die sonst in die Wirths-
häuser gehören, auch nur eine Nacht aufnehmen darf,
und wenn solches in einem dringenden Fall geschieht,
ist der Einwohner schuldig, solches, so bald es thuntlich
ist, dem Richter wissen zu lassen, wie dieses der Fall
bey einem verirrtten Reisenden oder Verunglückten sehr
kann.

§. 148.

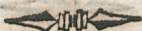
Obgleich die Fürsorge für Unmündige eigentlich
zum Justizfach gehöret, so ist es doch Pflicht der Polia-
ceyobrigkeit, so lange für Unmündige zu wachen, bis die
Justiz solche in ihre Obhut genommen hat. Zu dem
Behuf muß der Richter, so bald jemand stirbt, welcher
unmündige Kinder hinterläßt, solches der Obrigkeit an-
zeigen; ***) und da wahn- und blödsinnige Personen
den Unmündigen gleich geachtet werden, so hat auch eine
solche

G 2

*) Gef. W. am a. O. §. 61.

**) Daselbst, §. 65.

***) Daselbst, §. 67.



solche Anzeige von diesen statt. Vergleichene Anzeigen müssen durchaus nicht aufgeschoben werden, und der Richter, welcher solche versäumt, muß ohne Schonung gestraft werden, zumal da jede Obrigkeit dadurch in Stand gesetzt wird, dem Richter zu kontrolliren, daß jeder Prediger doch wenigstens jährlich, wenn es nicht alle Vierteljahre geschieht, wie es doch seyn sollte, die Liste der Verstorbenen, welche unmündige oder blödsinnige Erben hinterlassen, an die Gerichtsobrigkeit einsenden muß. Eine Einrichtung, die mehr Attention verdienet, als ihr leyder von mancher Obrigkeit gegönnet wird.

§. 149.

Die Aufsicht sowohl über die Tagewächter, und wenn die Dorfschaften um den Ort einer Stadt liegen, wo Garnison stehet, der Deserteurwachen, als auch über die Nachwächter, Hirten und Feldhüter, wo dergleichen besonders gehalten werden, gehöret vor dem Richter. *) Es ist seine Pflicht, daß jeder in seinen Posten seine Schuldigkeit thut, widrigenfalls muß er solches der Obrigkeit zur Bestrafung oder bey dienstpflichtigen Personen, als Nachwächter und Hirten sind, zur Entlassung aus dem Dienste anzeigen.

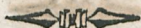
§. 150.

Da die Landwirthschaft und deren blühender Zustand der Hauptgegenstand der Policen ist, so ist es auch die Hauptpflicht der Landpoliceypersonen, darüber zu wachen, daß solche immer gehörig betrieben, und nichts unbenutzt gelassen wird. Es muß also kein Dorfrichter gestatten, daß jemand in der Gemeinde bey der Wirthschaft überhaupt, besonders aber bey dem Feldbau oder den Gebäuden, nachlässig ist, widrigenfalls muß er solches ohne

*) Ges. B. am a. O. §. 68.

ohne Anstand der Obrigkeit anzeigen. *) Wenn also ein solcher lüderlicher Wirth sein zur Erhaltung der Wirthschaft erforderliches Vieh, an Kühen und Pferden, oder Schiff und Geschirr, verkauft, muß der Richter bey Zeiten Anzeige thun, damit wo möglich noch eine solche Veräußerung verhindert wird; auch der Richter selbst kann dergleichen verkauftes Vieh noch anhalten, ehe es aus dem Dorfe gebracht wird, er muß aber sogleich den Vorfall der Obrigkeit zur Abstellung, und, dem Befinden nach, zur Bestrafung anzeigen. Sollte ferner ein Ackerstück, es sey im Winter- oder Sommerfelde, unbestellt liegen bleiben, so muß der Richter solches zu verhindern suchen; zu dem Ende muß er gleich Anfangs, so bald er merkt, daß ein nachlässiger Wirth seine Aecker nicht zur Bestellung zubereitet, denselben daran erinnern, und zur Beartung ermahnen: findet er nun, daß ein solcher Wirth schon so weit herunter ist, daß er bereits ausser Stand ist, die Aecker zu bestellen, muß der Richter sogleich die ganze Lage der Obrigkeit anzeigen, welche dafür sorgen muß, daß die Aecker zur rechten Zeit und gehörig bestellt werden; jedoch muß der Richter dafür sorgen, daß die Beartung der Aecker durch die Gemeinde geschiehet, die Obrigkeit aber giebt den Saamen dazu her. Mit der Bezahlung für das Artlohn, so wie des Saamens, muß die Obrigkeit und die Gemeinde bis nach geschעהener Erndte warten; jedoch muß erstere dafür sorgen, daß alsdann ein jeder seine Bezahlung erhält; zu dem Ende kann ein solcher lüderlicher Wirth bey eintretender Erndte nicht nach Gefallen einerndten, sondern dies geschiehet unter Aufsicht und Anordnung des Richters; der lüderliche Wirth hingegen muß sich des Richters Anordnungen unterwerfen, und kann mit den Seinigen gezwungen werden, die Erndtarebeiten zu verrichten, damit die Erndtekosten, welche sonst die Obrigkeit vorschießen muß, erspart werden. Es hängt hernach

*) Gef. B. am a. D. §. 69.



nach von der Beurtheilung der Obrigkeit, welche vorher mit Richter und Schöppen Rücksprache hält, lediglich ab, ob dem lüderlichen Wirth die Erndte wieder in die Hände gegeben werden kann? oder ob ihm ein Aufseher (Observator) gesetzt werden muß? welches gemeiniglich dem Richter mit übertragen wird, wenn nicht die Umstände ihm solches zu lästig machen. Kann der lüderliche Wirth durch nichts gebessert werden, so muß dessen Gut administriret oder verpachtet werden, da solches ohne Schaden der Gemeinde, und ohne Nachtheil der Obrigkeit und des ganzen Staats, durchaus nicht eingehen darf.

Gleiche Bewandniß hat es mit den zur Wirthschaft erforderlichen Gebäuden; ein jeder guter Wirth wird solche von selbst im Stande erhalten, und auf deren Konsevation bedacht seyn, der lüderliche aber muß dazu gezwungen werden. Es gehöret mit zur Pflicht des Richters, nach dem Zustande der Gebäude zu sehen, und findet er welche vernachlässiget, muß er es der Obrigkeit anzeigen. Diese Anzeige kann, der Regel nach, so wie die Untersuchung der Wirthschaftsgebäude selbst, bey Gelegenheit der von Zeit zu Zeit zu haltenden Feuer visitationen geschehen, es sey denn, daß der Richter erfahren sollte, daß jemand seine Gebäude und Wirthschaftsstücke ruinirte, z. B. wenn derselbe Balken ausschneidet, gute tragbare Bäume ausrottet u. dgl. In einem solchen Falle muß der Richter sogleich die Sache besichtigen, den lüderlichen Wirth das Nöthige verbieten, und den Vorfall ohne Anstand der Obrigkeit melden, welche die zweckmäßigsten Vorkehrungsmittel treffen muß.

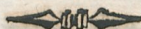
§. 151.

Es soll und darf keine Gemeinde ohne die nöthigen Feuerinstrumente, als Feuerfässer, lederne Eymen, Feitern und Haaken, bleiben, und dieselbe kann gezwungen

gen werden, solche im Stande zu erhalten, und wo dergleichen noch gar nicht einmal vorhanden sind, solche anzuschaffen. Die Provinzen pflegen ihre besondern Vorschriften zu haben, welche Stücke ein jeder einzelne Hauswirth besitzen soll, und was für grössere Stücke an einem besondern dazu bestimmten Orte aufbewahret werden sollen, als Feuerfässer, Leitern und Haaken. Dem Richter liegt ob, dahin zu sehen, daß alle die Feuerlöschungsgeräthschaften, sowohl bey der Gemeinde als jedem einzelnen Wirth, in brauchbarem Stande erhalten werden, *) und dem Befinden nach die Reparaturen ohne Anstand besorgen lassen; wegen der einzelnen Wirthe aber die nöthige Anzeige an die Obrigkeit thun.

Eine attente Obrigkeit ist nicht damit zufrieden, daß dem Richter diese Aufsicht übertragen worden ist, sondern sie sorgt selbst mit für die Erhaltung dieser höchst nöthigen Geräthschaften. Zu dem Ende muß ihr jeder Dorfrichter alle Jahr von dem Zustande der Feuergeräthe Nachricht geben, sie mögen nun gemeinschaftliche oder solche Instrumente seyn, welche jeder einzelner Einwohner halten muß. Die vorzüglichsten Instrumente eines einzelnen Wirths ist ein lederner Feuerenmer und eine kleine hölzerne Handspritze, sonderlich kann durch letztere mancher grosse Brand erstickt werden, ehe er zum Ausbruche kommt. Viele gute Wirthe halten sich solche, und es wäre zu wünschen, daß mehrere Einwohner auf dem Lande dazu angehalten würden, da dieselben äusserst wohlfeil angeschafft werden können, und bey Häusern auf den Dörfern von ausserordentlichem Nutzen sind, weil selten ein Dorf ist, wo sich eine grosse Spritze befindet, und der Brand schon groß seyn muß, wenn die Nachbarn solchen erfahren, und mit grossen Spritzen herbeieilen sollen. Dagegen kann der Hauswirth selbst, allein, oder mit Hülfe der nächsten Dorfnachbarn, schon

*) Ges. B. am a. D. S. 70.



schon ein Feuer, ehe es einmal recht ausbricht, mit diesen kleinen Spritzen dämpfen.

§. 152.

Die Belohnung, die ein Richter von seinem Amte hat, ist äusserst mäßig, und nur selten hat er, wenn er nicht Erbrichter oder Erbschulze ist, fixirte Vortheile, sondern mehrentheils ist seine Einnahme lediglich nur verbiente Accidentien, als Bezahlung seiner Wege aus der Gemeindefasse, Bezahlung seiner Besichtigungs- und anderer Berichte von Privatpersonen, Observations- und Sequestrations- auch Taxationsgebühren u. dgl. welches alles nach der Observanz eines jeden Orts bestimmt wird. *)

§. 153.

Den Anordnungen des Richters und den Dorfgerichten darf sich keiner weder durch Worte noch thätlich widersetzen, **) es sey, daß er Müßiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, Zigeuner und andere verdächtige Personen aus dem Dorfe weist, oder bey Zänke- und Schlägereyen Friede gebietet, oder aber bey vorgenommenen Visitationen, widrigenfalls wird ein solcher Widerspänstiger, nach Maassgabe der Grösse seiner Vergehungen, mit Gefängniß, Zuchthaus- und Festungsstrafe belegt. ***)

§. 154.

Die Dorfgerichte überhaupt, insonderheit aber der Richter, würden manchen Verdruss ersparen, so wie mancher Unterthan eine Bestrafung, wenn einem jeden die Policengesetze und die darinnen enthaltenen Pflichten und

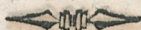
*) Ges. B. am a. O. §. 72.

**) Daselbst, §. 64.

***) Daselbst, 2ter Th. 20ster Tit. 4ter Abschn. §. 166.

und Bestrafungen gehörig bekannt wären. Die vollkommenste Bekanntmachung der Gesetze geschiehet denn doch nur immer einmal, und ist folglich nur derjenigen Generation Menschen bekannt, die solche zur Zeit der Publikation gehört haben, und nur diesen kann nach einer vollkommenen Billigkeit die Unwissenheit der Gesetze nicht zu statten kommen; dagegen scheint es beneden, die zur Zeit der Publikation noch zu jung gewesen sind, bey erwachsenem Alter eine nicht ungegründete Entschuldigung eines Vergehens zu seyn. Es wird zwar diesem Uebel so viel als möglich dadurch abzuhelpen gesucht, daß die landesherrlichen Edikte an öffentliche Derter, als den Gerichtsstuben, auch in der Schenke, angeschlagen werden; allein die Erfahrung lehret, daß sie nur von wenigen gelesen werden, und nicht lange daselbst bleiben, so vorsichtig auch immer damit verfahren werden mag. Ganz zweckwidrig ist besonders die Anstalt, wenn das (gewöhnlich schwarz bemalte) Brett, auf welches die gegebenen Edikte genagelt werden, mit einem Dratgitter umgeben ist. Diese Anstalt ist nur bey solchen Bekanntmachungen von Nutzen, die nur auf eine Seite gebracht werden, und nicht auf immer daran bleiben sollen. So bald aber ein Edikt von mehreren Seiten an einem solchen verschlossenen Orte angeheftet wird, hilft es zu gar nichts, als daß man nur das Titelblatt oder Eingang des Edikts liest, denn umwenden kann es doch niemand; überdies muß am Ende eines über das andere geheftet werden, und die untern sind solchergestalt ganz und gar nichts mehr nütze.

Die höhern Policenkollegia suchen diesem Uebel dadurch abzuhelpen, daß sie sehr wichtige Edikte von der Kanzel, oder durch den Richter vor der Kirchthüre, nach dem Gottesdienste ablesen lassen, und daß die Prediger und die Richter solches von Zeit zu Zeit wiederholen müssen. Selten aber wird dadurch der heilsame Zweck erreicht,



erreicht, weil die mehresten Prediger dergleichen Sachen, die nicht zu ihrer Predigt gehören, mehr abjagen als ablesen, so daß die wenigsten verstehen, was der Prediger liest; überdem wartet der größte Theil nicht einmal solche Ablesungen ab, sondern gehet aus der Kirche, so daß der Prediger bloß leeren Wänden vorliest, und ihm also nicht zu verdenken ist, wenn er nur macht, daß er fertig wird. Endlich können doch nicht alle Edikte von der Kanzel abgelesen werden, und folglich kann auch nicht ein vollkommener Zweck erreicht werden. Ein offenkundiges Beispiel hiervon giebt das Edikt über den Kindermord. Dieses wird, wenigstens ist dies landesherrlicher Befehl, jährlich von der Kanzel abgelesen, und dennoch weiß eine Kindermörderin bey dem Kriminalverhör selten ein mehreres davon anzugeben, als was sie bereits in der Schule vom 5ten Gebote gehört hat, ohnerachtet sie gestehet, daß sie es von der Kanzel hat ablesen hören.

Ein anderes Mittel, die Hauptpoliceygesetze einem jeden bekannt zu machen, wählen die höhern Kollegia dadurch, daß sie solche erneuern, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit von neuem abdrucken, und durch die gewöhnlichen Wege bekannt machen lassen. Aber dies hat ebenfalls nur in einzelnen Fällen statt, und kann denn doch immer nicht eher geschehen, als bis ein solches höheres Kollegium erst in Erfahrung gebracht hat, welches Gesetz in Vergessenheit gekommen ist. Unterdeß aber können viele hundert Fälle vorgekommen seyn, wo jemand aus Mangel hinlänglicher Kenntniß des Gesetzes geirret hat, und dennoch nach dem Gesetze vom Unterrichter hat gestraft werden müssen.

§. 155.

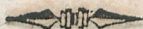
Diese Arten von Bekanntmachung der Policeygesetze sind nicht zu tadeln; allein eben so wenig wird es Tadel

Tabel verdienen, wenn ein jeder, der dem Zwecke seiner Bestimmung treu ist, und nicht bloß an sein eigenes, sondern auch an das Wohl seiner Nebenmenschen denkt, Vorschläge zu noch mehrerer Allgemeinheit der vorzüglichsten Policengesetze angiebt, und öffentlicher Prüfung ausgesetzt. Hieher gehöret unter andern Vorschlägen mancherley Art auch folgender:

Bei der Jugend ist keine Zeit merkwürdiger und kein Unterricht wichtiger, als die Zeit, in welcher sie sich durch den Prediger zur Aufnahme in die christliche Religion zubereiten lassen, und der Unterricht, den sie zu dieser Zeit erhalten. Wenn ihnen bei dieser Gelegenheit die allgemeinen Policingesetze mit bekannt gemacht werden, so wird wahrscheinlich sehr viel vom ganzen Ziel erreicht.

Ein vernünftiger Prediger wird keinen Anstoß finden, seinen zum Einsegnen sich einfindenden Kindern auch die allgemeinen Pflichten gegen ihren Landesherrn, ihre Obrigkeit, ihre Gemeindeglieder und gegen sich selbst, neben den Pflichten zu lehren, die sie Gott schuldig sind, da jene Pflichten (die man allgemeine Policingesetze nennen kann,) auch in der christlichen Religion gegründet sind, und er braucht nur den bösen Folgen, die jede unerlaubte Handlung schon an und für sich hervorbringt, nur noch die Strafe der Obrigkeit ganz bestimmt zuzusetzen.

Durch diesen Weg ist man gewiß, daß ein jeder Unterthan, auch das weibliche Geschlecht, die Gesetze auf eine Art kennen lernet, wodurch sie ihnen eingepreßt werden, und die solche nicht so leicht vergessen läßt: denn die Kinder sind in einem Alter, wo sie die Folgen einer jeden Handlung beurtheilen können, sie erhalten Unterricht von einem Manne, für den sie, doch in der Regel,



Regel, Liebe und Achtung haben; ihnen ist die Zeit, wo solches geschiehet, heilig, und nicht leicht versäumt eines diesen Unterricht. In dieser Rücksicht hat dieser Weg, die Gesetze allgemein zu machen, einen grossen Vorzug vor jenen, daß nemlich solches durch den Schulmeister, in Schulstunden geschehen solle.

§. 156.

Um den Prediger in Stand zu setzen, einen zweckmäßigen Unterricht geben zu können, kann man die dauernden Policengesetze auswählen, und solche, welche nur auf eine bestimmte Zeit gegeben werden, z. B. wegen Ausführung des Getraides ausser Landes u. dgl. so viel als möglich, allgemein bemerken, und alles in kurze Sätze bringen. Es bleibt hiernächst dem Prediger überlassen, ob er diese Sätze selbst, so wie sie sind, den Beichtkindern erklären will, oder ob er solche nach der Erklärung der göttlichen Gebote gehörigen Orts anzuhängen zweckmäßiger findet? denn nicht leicht, und man kann behaupten, gar nicht, wird ein dauerndes Policengesetz vorkommen, das nicht bey einem oder dem andern der zehn Gebote angehängt werden könnte.

Es lassen sich gewiß alle allgemeine Policengesetze, wenn man solche auch nach der generellsten Bedeutung dazu rechnet, in kurzen Sätzen auf 2 bis 3 Bogen zusammendrucken, und es findet sich ohne Zweifel eine Buchdruckeren, welche solche um einen billigen Preis druckt, so daß ein Exemplar gegen 2 Gr. verkauft und auf 100 Stück ein gewisse Anzahl Freyexemplare gegeben werden können. Von diesen Exemplaren würde jedem Kinde, und zwar denen, die es bezahlen könnten, das Stück gegen 2 Gr. den armen aber eines von den Freyexemplaren umsonst zugestellet. Die Vertheilung derselben an die Prediger und die Kinder ist ebenfalls keinen
Schwier

Schwierigkeiten unterworfen, und liesse sich auf folgende Art sehr leicht bewerkstelligen: Jeder Inspektor einer Diöces erhält eine bestimmte Anzahl Exemplare, und wenn sich diejenigen Kinder, welche für das Jahr konfirmirt seyn wollen, bey dem Prediger des Orts gemeldet haben, so läßt sich der Prediger die nöthige Anzahl der Exemplare vom Inspektor gegen Quittung abholen, und attestirt dabey die Anzahl der Armen: den Preis für die zu bezahlenden Exemplare schickt der Prediger entweder gleich mit, wenn er sich solchen bey dem Anmelden eines wohlhabenden Kindes hat bezahlen lassen, oder aber er läßt sich solche bey dem Lossprechen selbst bezahlen, und schickt das Geld an den Inspektor seiner Diöces, wo es denn der Verleger empfängt.

Um es auch hier sowohl den Predigern zu erleichtern, als auch die Kinder bey der gewohnten Lehrart zu lassen, könnten verglichen Sätze aus den immerwährenden Policengesetzen, nach der Ordnung der zehnen Gebote, und immer so kurz als es sich thun läßt, mit ausdrücklicher Erwähnung der in Landesgesetzen auf jedes Vergehen bestimmten Strafe, entworfen werden. 3. B.

Wer einen falschen Eyd schwört, muß den Schaden ersetzen, der dadurch verursacht wird, und wird mit Zuchthaus, Festungsbau, Staupenschlag, auch gar, wenn durch sein falsches Zeugniß ein Mensch umgekommen, am Leben bestraft.

Wer sich auf Schatzgraben legt, wird mit Zuchthaus und Bau, auch wenn jemand dabey umkommt, am Leben bestraft.

Wer des Sonntags unter der Kirche in die Schenken gehet, wird mit 2, 3 bis 8 Tage Gefängniß bestraft.

Wer seine Eltern schimpft, wird mit Gefängniß bestraft, wer sie schlägt, mit dem Zuchthause und Festung, wer sie gar umbringt, wird gerädert.

Wer



Wer seinen Vorgesetzten nicht gehorcht, sie schimpft, oder sich gar thätlich an ihnen vergreift, wird mit Gefängniß, Zuchthaus, Festung, auch gar mit dem Leben bestraft.

Wer seinem Nächsten schimpft, muß ihn öffentliche Abbitte leisten, und wird mit Gefängniß bestraft.

Wer wieder schimpft, verliert die öffentliche Abbitte, und wird ebenfalls bestraft.

Wer seinem Nebenmenschen schlägt oder stößt, der wird mit harten Gefängniß bey Wasser und Brodt, Zuchthaus, Festung, auch am Leben bestraft.

Wer unzüchtig lebt, wird aufs Zuchthaus gebracht, bis er sich bessert.

Wer auf dem Felde stiehlt, wird an das Halseisen geschlossen, und noch bey Wasser und Brodt ins Gefängniß gebracht.

Wer jemanden auf öffentlicher Straßte beraubet, oder deshalb anfällt, wird mit dem Schwerdte gerichtet oder gerädert.

Wer in eines andern Haus einbricht, kommt auf den Bau oder wird gehangen.

Wer die Waare, als Getraide u. s. w. verunreinigt oder verfälscht, wird mit Zuchthaus und Halseisen bestraft.

Wer seinem Nebenmenschen bey einem andern anschwärzt, muß denselben, wenn er Schaden gehabt, entschädigen, und wird noch besonders mit harten Gefängniß bestraft.

Wer seinem Nebenmenschen durch List etwas abschwächt, oder im Spiel abgewinnet, muß solches wieder heraus geben, und wird mit Gefängniß und Zuchthaus bestraft.

Wer

Wer eines andern Gesinde abspänstig macht, wird mit 5 bis 10 Rthlr. an Gelde, auch mit Gefängniß bestraft.

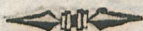
Wer aus dem Dienste läuft, oder sich bey mehrere Herrschaften zugleich vermietet, wird 8 bis 10 Tage ins Gefängniß gebracht, u. s. w.

Ein Prediger findet dadurch Gelegenheit, seinen Kindern jedes gewöhnliche Verbrechen, von Seiten der Religion sowohl, als auch ganz sinnlich von Seiten der weltlichen Strafe, vorzustellen, welches oft von der besten Wirkung ist, da jeder Mensch, besonders aber der Landmann, sehr am Sinnlichen hängt.

§. 157.

Der Richter oder Schulze kann dadurch viele Prozesse und Streitigkeiten vermeiden, welche über dieses oder jenes Herkommen und Observanz unter den Gemeindegliedern entstehen, wenn er ein Dorfbuch hält, in welches er alle merkwürdige Vorfälle kurz einträgt, und jedesmal mit den Schöppen unterschreibt, damit in Zukunft gesehen werden kann, was in diesem oder jenem Falle, gebräuchlich gewesen ist. Macht aber eine Gemeinde eine besondere Einrichtung in dieser oder jener Sache, welche nicht von der Art ist, daß sie zuvor von der Obrigkeit untersucht und approbiret werden darf; so muß er nicht nur solche genau in das Dorfbuch tragen, sondern auch von wenigstens zwey Drittel der Gemeindeglieder unterschreiben lassen. Z. B. Wenn ein Gemeindeglied bishero gemeinschaftlich gefischt, und die Fische vertheilet worden sind, für die Zukunft aber verpachtet, und das Pachtgeld zu dieser oder jener Bedürfniß verwendet werden soll.

§. 158.



§. 158.

Dem Richter sind zu seinem Bestande die Dorfschöppen zugeordnet. Wenn das Dorf nur irgend von Bedeutung ist, werden zwei Schöppen gewählt. *) Diese werden von der Dorfsobrigkeit gesetzt, und schwerlich wird ein Ort seyn, wo ein solches Dorfschöppenamt erblich ist, oder die Wahl von der Gemeinde abhängt. Uebrigens ist es rathsam, daß, besonders bey grössern Gerichtssprengeln, die Obrigkeit der Gemeinde, ohne daß sie dadurch ein Recht erlangen darf, verstatet, einen oder mehrere Schöppen vorzustellen. Man pflegt gemeinlich einen Schöppen aus den An- oder Ganzspännern, oder auch den Halbspännern, und einen aus den Kossaten zu nehmen, welches auch eine sehr gute Einrichtung ist; jedoch ist die Obrigkeit daran nicht gebunden. Man muß, so viel möglich, alte erfahrene Männer dazu nehmen, welche angeessen sind, von unbescholtenem Rufe und guten Sitten. Bey den Schöppen ist das Alter nicht so leicht eine Entschuldigungsursach als bey einem Richter: denn dieser, wenn er sonst seine Pflicht gehörig erfüllen will, hat allerley Verrichtungen, wozu ein munterer noch nicht veralteter Mann erfordert wird; dagegen sind die Geschäfte eines Schöppen nur von der Art, daß er selten ausserhalb seines Dorfs Amtsverrichtungen hat, dagegen aber dem Richter mit Rath, der durch seine Erfahrung bewährt ist, beizustehen hat, welches alles sich recht gut mit dem Alter zusammen paßt.

§. 159.

In kleinern Dörfern ist neben dem Richter nur noch gewöhnlich ein Schöppe, und wenn in einem solchen Dorfe Anspanner und auch Kossaten sind, wählet man einmal um das andere einen Schöppen aus den Anspannern und einen aus den Kossaten. Bisweilen ist in einem Dorfe

*) Ges. B. am a. D. §. 73.

Dorfe auch überhaupt nur ein Schöppe, und gar kein Richter; allein ein solcher hat sämtliche Verrichtungen eines Richters, und unterscheidet sich von demselben nur durch den Namen. Dies muß, so viel es möglich ist, vermieden werden: es ist und bleibt besser, wenn ein besonderer Richter, und ausser diesen wenigstens noch ein Schöppe ange setzt wird; und fehlet es nicht an guten Subjekten, so sucht die Obrigkeit, so gut es geschehen kann, die Besetzung so einzurichten, daß wenn der Richter ein Kossate ist, zum Schöppen ein Anspanner genommen wird, und eben auch so im umgekehrten Falle.

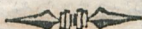
§. 160.

In Abwesenheit des Richters vertritt der älteste Schöppe dessen Stelle, *) und es folget hieraus von selbst, daß die Gemeinde ihm alsdann eben so gehorchen muß, als dem Richter selbst, seine Anordnungen aber eben die Wirkungen haben, als die des Richters.

§. 161.

Die Schöppen sind nicht bloß Beystände und Rathgeber des Richters, sondern es gehöret auch zu ihrer besondern Pflicht, darauf Acht zu haben, daß der Richter die Beobachtung seiner Amtspflichten nicht unterläßt, widrigenfalls müssen sie solches, wenn eine dem Richter gethane Erinnerung nichts hilft, sofort der Obrigkeit anzeigen, wenn sie nicht selbst in die nemliche Verantwortung wie der Richter kommen wollen. Finden sie also Gesetz- und Policewidrige Handlungen, müssen sie dem Richter sofort davon Nachricht geben, desgleichen müssen sie demselben im Unterlassungsfall an dasjenige erinnern, was der Richter etwa zu vergessen scheint, z. B. an Anfertigung der Gemeinderechnung ic. Niemals
aber

*) Ges. B. am a. D.



aber muß ein Schöppe heimliche Partey wider den Richter machen, um ihn dadurch sein Amt zu erschweren, widrigenfalls muß ein solcher Schöppe sofort abgesetzt werden; denn nichts ist einer Gemeinde schädlicher als ein solcher Partengeist, welcher sogar oft zu Tumulten Anlaß geben kann. Ist nun aber ein Fall vorhanden, daß ein oder beyde Schöppen anderer Meynung sind, als der Richter, so muß durchaus kein Theil irgend ein Gemeindeglied auf seine Seite zu ziehen suchen, sondern Richter und Schöppen, wenn sie sich nicht vereinigen können, müssen, wenn es irgend Zeit und Umstände erlauben, noch ehe sie die Gemeinde zur gemeinschaftlichen Berathschlagung über den Umstand zusammen berufen, worüber ihre Meynungen verschieden sind, bey der Obrigkeit gehen, ihr den Fall vorlegen, und von dieser Entscheidung der Sache gewärtigen. Nach dieser Entscheidung muß auch die Sache durchaus der Gemeinde vorgetragen werden, und die Partey muß ohne Schonung bestraft werden, die, ohnerachtet von der Obrigkeit ihre Meynung nicht angenommen worden, dennoch die Mitglieder zu derselben umzustimmen sucht.

§. 162.

Die Taren und Berichte der Schöppen, wenn ihnen solche, ohne Zuziehung des Richters, aus irgend einem Grunde aufgetragen werden, haben eben den Glauben und Beweiskraft, als diejenigen, wobey ein Richter gewesen, und nur solche Gegenbeweise haben dawider statt, welche nach den Gesetzen überhaupt wider ein glaubhaftes Dokument zulässig sind. Eben so sind sie auch bey ihren Gutachten, welche sie Amtshalber geben, als Sachverständige anzusehen. Uebrigens gilt in Absicht der Achtung gegen ihre Person eben das, was bereits bey dem Richter oder Schulzen gesagt worden ist; und wer einen Schöppen beleidiget, oder sich gar an ihn
verz

greift, muß härter bestraft werden, als wenn er einen andern auf eben die Art behandelt hätte. Besonders darf niemand den Schöppen Widerstand in Verrichtungen seines oder des Richteramtes thun, und niemanden kann bey der Bestrafung darüber die Entschuldigung zu statten kommen, daß der Richter nicht mit gegenwärtig gewesen sey.

§. 163.

Ohnerachtet der Richter und die Schöppen eines Dorfes vorzüglich Policenaufseher sind, so führen sie doch den Namen der Dorfgerichte nicht ganz ohne Grund. Denn die Dorfbroigkeit trägt ihnen mancherley gerichtliche Geschäfte auf, oder bedient sich ihrer als Besizer des Gerichts bey Kriminal- und solchen Fällen, die zur freywilligen Gerichtsbarkeit gehören. Wenn man diese Fälle von denen Handlungen genau unterscheidet, welche diese Dorfgerichte aus Macht ihres Amtes vornehmen, so wird sich finden, daß die letztern bloß solche sind, die in die Landpolicey einschlagen, und daß also diese Dorfgerichte gar keine Jurisdiktion haben können; denn nirgends ist ihnen zur Pflicht gemacht worden, Rechtsstreite, wenn sie auch noch so klein sind, zu entscheiden; folglich dürfen sie sich auch in Entscheidung streitiger Rechtshandel nicht mischen; *) widrigenfalls ist ihre Verhandlung nicht nur null und nichtig, sondern sie werden noch dazu zur Verantwortung gezogen.

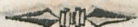
§. 164.

Es ist fast in allen Dörfern eingeführt, daß die Gemeindemitglieder, wovon auch selbst Richter und Schöppen nicht ausgenommen sind, in diesem oder jenem Unterlassungsfalle, oder wegen irgend einer Handlung, welche wider die Einrichtung des Dorfs begangen wird,

§ 2

eine

*) Pr. Ges. B. am a. D. §. 20.



eine bestimmte observanzmäßige Strafe zur Gemeindefasse erlegen müssen. Ohnerachtet nun aber die Dorfgerichte bestimmen: ob die Bestrafung statt hat oder nicht, so ist dieses immer keine Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage, woraus die Ausübung einer Gerichtsbarkeit gefolgert werden könnte. Denn die Dorfgerichtspersonen handeln hier nicht willkürlich; sondern eine solche Strafe ist konventionell, und wenn sämtliche Mitglieder einig sind, können sie solche abändern, auch bisweilen ganz und gar aufheben, ohne daß die Dorfgerichte, als solche, ein Widerspruchsrecht dabey haben: sie sind folglich nur die Wächter, welche dahin sehen müssen, daß niemand ein solches konventionelles Gesellschaftsgesetz überschreitet; und finden sie einen solchen Fall, so entscheiden sie eigentlich nicht, sondern sie tragen den Fall nur der versammelten Gemeinde vor, und kassiren die Strafgeelder ein. Wenn nun aber ein solcher Uebertreter des konventionellen Gesetzes den Fall selbst, oder die Anwendung des Gesetzes auf denselben, läugnet, als welches eigentlich derjenige Punkt ist, wo die Gerichtsbarkeit wirksam werden muß, so müssen die Dorfgerichte den Fall der Obrigkeit zur Entscheidung überlassen.

§. 165.

Die Dorfgerichte können, mit Zuziehung einer vereideten Gerichtsperson, gerichtliche Handlungen, wozu keine Rechtskenntnisse erfordert werden, sondern wo es nur auf Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen. *) Es fließet aber auch hieraus, daß sie keine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern nur facultatem, und nicht licentiam haben, weil doch immer die Gerichtsperson nothwendig dabey seyn, die Sache selbst aber nur auf eine bloße Beglaubigung ankommen muß. Ausserdem gehört zur Gültigkeit einer solchen Handlung noch ausdrücklich, daß

*) Ges. B. am a. D. §. 82.

daß sie solche ohne Zeitverlust der ordentlichen Obrigkeit zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit oder nähern Be-
 richtigung vorlegen; *) widrigenfalls, und wenn sie
 solches unterlassen, müssen sie nicht nur allen dadurch
 entstandenen Schaden ersetzen, sondern sie werden noch
 dazu, dem Befinden der Umstände nach, mit Gefäng-
 niß bestraft. **)

§. 166.

Da nach der Proceßordnung, der Regel nach, zur
 Gültigkeit einer gerichtlichen Handlung, außer dem
 Richter, oder dem Deputato des Gerichts, noch ein
 besonderer Protokollführer erfordert wird, auf dem Lande
 aber, vorzüglich bey kleinern Gerichtsstellen, solche
 Personen nur selten, und fast gar nicht vorhanden sind;
 so ersetzen diese Dorfgerichtspersonen diesen Mangel ***)
 dadurch, daß der Gerichtshalter sie als Besizer bey
 der von ihm unternommenen Aufnahme einer gerichtlichen
 Handlung zuzieht, und von ihnen auch das Protokoll,
 was er darüber aufnimmt, mit unterschreiben läßt.

§. 167.

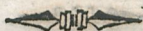
Endlich können sie, nach erhaltenen Auftrage von
 der Obrigkeit, auf eine gültige Art Specificationen und
 Inventarien über den Nachlaß eines Verstorbenen, oder
 bey sonstigen Vorfällen, aufnehmen, †) auch die ver-
 zeichneten Sachen, in sofern sie zu ihrer Sachkenntniß
 gehören, taxiren, die übrigen aber, wovon sie keine
 Kenntniß haben, müssen sie bloß, so gut sie können, auf-
 zeichnen, z. B. goldne Ringe, Uhren u. s. w. Wäre
 auch

*) Ges. B. am a. D. §. 83.

**) Daselbst, §. 84.

***) Daselbst, §. 85.

†) Daselbst, §. 86.



auch ein Fall vorhanden, wo dadurch einem andern Nachtheil erwachsen könne, wenn die Dorfgerichte allers erst Auftrag von ihrer Obrigkeit erwarten sollten, so können sie in Erwartung einer gewissen Approbation sofort solche Vorkehrungen treffen, wie die Obrigkeit selbst, wenn sie gegenwärtig wäre, treffen würde, z. B. daß sie einen Nachlaß unter Siegel nehmen u. z.; nur müssen sie sodann ungesäumt Nachricht an die Obrigkeit geben.

Bei Exekutionen ist es hauptsächlich rathsam, ihnen die Aufsicht zu geben, und dem Exekutor nicht allein eine Auspändung verrichten zu lassen. Denn es kommt hiers bey vorzüglich darauf an, zu beurtheilen, daß nicht etwa Saamengeiraide, Viehfütterung und sonstige unentbehrliche Wirthschaftsstücke, abgepändet werden.

§. 168.

Das Amt eines Dorfvorstehers oder Heimbürgen bestehet hauptsächlich darinnen, daß er die Gemeindegutsstücke verwaltet, und die Gemeinde vertritt. Wenn eine Gemeinde gemeinschaftliches Eigenthum hat, ist es sehr gut, daß sie auch einen besondern vom Schulzen oder Richter verschiedenen Mann zum Vorsteher wählt. Bei kleinen Gemeinden, die entweder gar kein, oder nur wenig Eigenthum besitzen, ist ein solcher Posten überflüssig, und kann recht gut vom Richter mit verwaltet werden. Dagegen giebt es Dörfer, wo jede besondere Klasse der Einwohner auch besondere eigenthümliche Kommunggrundstücke besitzen, z. B. die Anspanner, oder die Kossaten, und in solchen Dörfern ist es gut, wenn jede Klasse ihren besondern Vorsteher hat, welcher einer jeden Klasse Gerechtsame beobachtet, auch unter den Theilnehmern selbst Ordnung hält.

§. 169.

§. 169.

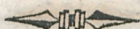
Da nun solchergestalt der Vorsteher bloß die Geschäfte der Gemeinde betreibt, so ist er auch für nichts anders zu betrachten, als einen Diener der Kommune; hieraus aber folget, daß dessen Anstellung von der Gemeinde geschehen müsse, und daß bey einem Streite der Obrigkeit und der Gemeinde, über das Recht der Anstellung eines Vorstehers, die Gemeinde die rechtliche Vermuthung für sich hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wo die Gemeinde dieses Recht konserviret hat, der gewählte Vorsteher von der Obrigkeit approbiret und verpflichtet werden muß; denn die Gemeinde hat, als solche, die Eigenschaft eines Unmündigen, mithin zu ihren Handlungen, wenn sie ihre Gültigkeit erhalten sollen, die Einwilligung der Obrigkeit nöthig.

An manchen Orten wechselt das Amt eines Vorstehers jährlich, an andern währet es auf Lebenszeit; am vortheilhaftesten ist es, wenn solches nur alle drey Jahre, als eine der Landwirtschaft sehr angemessene Zeit, wechselt.

Wenn in einem Dorfe das Richteramt mit dem Vorsteheramte verbunden ist, handelt eine Obrigkeit sehr wohl, wenn sie der Gemeinde verstatet, einen Richter zu präsentiren, wodurch kein Theil an seinen Gerechtsamen verlieret; denn es ist sehr oft mit äußerst viel Nachtheilen verknüpft, wenn man ein altes Herkommen einer wirklichen Verbesserung vorziehet, welches doch, leyder! noch oft geschiehet, und wodurch eben so oft der wahre Zweck, nemlich das gemeinschaftliche Beste, verfehlet wird.

§. 170.

Der Vorsteher ist nichts anders, als der Verwalter der Kommungüter der Gemeinde, er kann also dieselben
nicht



nicht eigenmächtiger Weise verändern, sondern kann nur die Einkünfte davon erheben, und der Gemeinde berechnen. Findet er aber eine Veränderung nöthig, so muß er dazu die Einwilligung der Gemeinde haben, woben eben das statt hat, was bereits oben über die Einwilligung einer Gemeinde zu einer Sache gesagt worden ist. Der Regel nach darf der Vorsteher ohne Einwilligung des Richters, der gleichsam der immerwährende Repräsentant der Obrigkeit ist, die Gemeinde nicht zusammenberufen, auch hat dieses statt, wenn derselbe nur Vorsteher einer gewissen Klasse von Gemeindegliedern ist; denn es bleibt ein allgemein Gesetz, daß keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen sollen.

§. 171.

Der Vorsteher regulirt die Vertheilung der Gemeindecinkünfte, und wenn solche in Naturalgewinnst, z. B. bey Wiesen oder Holzungen u. bestehen, besorgt derselbe diesen Gewinnst so weit, daß er einen Tag zur Ausablung oder Vertheilung bestimmen kann. Hierbey behält er zwar die Direktion, jedoch nur unter Aufsicht des Richters. Bestehen die Einkünfte in baarem Gelde, z. B. Pachtgeldern, so erhebt derselbe diese Gelder ohne weitere Legitimation oder bestimmte Vollmacht.

Ihm liegt ferner ob, für die Erhaltung derjenigen Dinge zu sorgen, die der Gemeinde zur Last fallen, als des Hirtenhauses, der Brücken und Stäge u.; jedoch, wenn dergleichen Baue von Wichtigkeit sind, muß er solche zuvor der Gemeinde anzeigen, auch, dem Befinden nach, die obrigkeitliche Einwilligung einholen.

Am Schlusse eines jeden Jahres muß derselbe über Einnahme und Ausgabe eben eine solche Rechnung ablegen, wie bereits oben vom Richter gesagt worden ist.
Diese

Diese Rechnung wird auch auf eben die Art vor der Obrigkeit justificirt, und muß ein Vorsteher auf die Art für seine Handlungen haften, auf welche überhaupt ein Verwalter unmündiger Güter haften muß.

§. 172.

In Sachen, welche nicht von Wichtigkeit und nicht gerichtlich sind, kann zwar der Vorsteher die Gemeinde vorstellen; bey wichtigen und gerichtlichen Handlungen aber muß die Gemeinde dennoch einen besondern Syndikus bestellen, welcher aber recht gut in der Person des Vorstehers gewählt werden kann.

§. 173.

Bei grossen Gemeinden wird unter dem Namen eines Bauernmeisters ein Gemeindebote gewählt, dessen Verrichtungen hauptsächlich darinnen bestehen, daß er die Gemeinde, auf Anordnung des Richters oder des Vorstehers, zusammenberuft, die Fröhnen ansagt, auch die Wege wegen obrigkeitlicher Verfügungen thun muß.

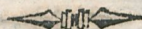
Dieses Amt wechselt als eine äußerst lästige Verrichtung von Jahr zu Jahr, und ruhet auf den Grundstücken, so daß, der Regel nach, niemand davon befreuet ist, als wer bereits ein Amt in der Gemeinde verwaltet.

Zweite Abtheilung.

Von den Justizkollegien, in so weit Policeysachen zu ihrem Ressort gehören.

§. 174.

Nach den §§. 16. 17. und 18. gebühret die Besorgung der Finanz-, Kameral- und Policeyangelegenheiten



heiten, im allgemeinen Begriff genommen, den höhern Policeykollegiis. Allein Policeyangelegenheiten dürfen nicht mit den Rechten und Verbindlichkeiten verwechselt werden, die aus den Policeyanstalten entspringen: denn diese letztern gehören, der Regel nach, für die Justizkollegia.

Die Gränzen zwischen dem gemeinen- und dem Policeyrechte sind so in einander fassend, daß es schwer ist, durch eine allgemeine Bestimmung dieselben deutlich und einleuchtend zu machen. Um aber die Streitigkeiten zu vermeiden, die unter den Justiz- und Kammerdepartement über die Kompetenz entstehen, ist ein besonderes Ressortreglement festgesetzt worden. *)

§. 175.

Folgende Regeln könnten nach Vorschrift dieses Ressortreglements als allgemeine Grundsätze angesehen werden:

- I) Für Policeykollegia gehören alle landesherrliche Intraden und Domainen; ferner die den Statum oeconomicum et politicum angehende und überhaupt in das Interesse publicum einschlagende Sachen, **) insonderheit aber, wenn es bey dem Streite darauf vorzüglich mit ankommt, daß eine vorhandene Policeyeinrichtung eine Veränderung auf irgend eine Art erleidet; nicht weniger alle Streitigkeiten zwischen den Königl. Aemtern über ihre Zustellungen und Rechte und den Städten und deren Kammereyen, oder denselben unter sich; rathhau-
liche

*) Reglement, was für Justizsachen denen Kriegs- und Domainenkammern verbleiben, und welche vor die Justizkollegia gehören. Potsdam, den 19ten Jun. 1749.

**) Daselbst, in Prooemio.

liche Deconomie: und Kammereysachen, Abschoss-
sachen, in so fern Aemter mit Kammereyen oder
dieselben unter sich über das Recht zum Abschoss
streiten; *) alle aus der Verpachtung Königl. Aem-
ter und Pertinentien, oder bey deren Gelegenheit **)
entstehende Streite; Streitigkeiten der Amtsunter-
thanen mit den Aemtern in Deconomiesachen, und
der Amtsunterthanen unter sich, über Sachen,
die ad Statum oeconomicum gehören, wegen Be-
setzung der Höfe, Veränderung der Gemeinde-
grundstücke, Huth, Trift, Gränzen, in so fern
es bey letztern auf deren Anlegung und Regulirung
ankommt, ***) und die Streitigkeiten zwischen
einem von Adel oder andern Unterthanen wegen
Huth, Trift und Gränzen, oder auch den Käm-
mereyen, Städten, Aemtern und Kolonien, mit
dem Fisco entstehen; Reunion der Bauergrüter, Ab-
gaben von Freygrütern (nicht aber wenn es auf die
Gerechtigkeit der Freygrüter selbst ankommt); †)
die Einrichtung der Zölle und Untersuchung auch
Entscheidung der Zolldefraudationen; alle Militär-
Marsch, Einquartierungs, Proviant, und dahin
einschlagende Sachen; alle Accise, Kontributions-
und Steuersachen, wenn es bloß auf Regulirung
derselben ankommt); ††) Anlegung der Kolonien
und Ertheilung deren Freyheiten; alle Feueranstal-
ten, Gassen und Pflastersachen, Brunnen, und
Armenwesen, Maas, Ellen und Gewicht; die Un-
ters

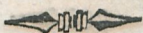
*) Kleins Annal. 4ter Band, pag. 243.

**) Daselbst, 9ter Band, pag. 244.

***) Daselbst, 6ster Band, pag. 138.

†) Daselbst, 5ter Band, pag. 76.

††) Daselbst, 6ster Band, pag. 165.



terhaltung der Wege, Brücken und Dämme, Aufräumung der Gräben, und zu verschaffende Vorfluth, Beurbarmachung der Brüche und Befestigung derselben mit Kolonisten; die Einrichtung des Brau- und Brandtweinbrennereywesens, Klagen über Verfälschung des Biers; Klagen der Städte wider die Aemter, oder auch der Städte unter sich, in Brau- und Brandtweinsachen; Klagen der Magisträte mit den Bürgern über Kämmerenprästationen; Innungs- und Gewerksachen, Ertheilung und Erklärung der Privilegien, welche zur Beförderung des Handels und der Manufakturen, wie auch Bevöllerung des Landes gehören, wenn zwischen Gewerken selbst, oder zwey oder mehreren Mitgliedern, über die Auslegung des Privilegii Streit entsteht; die Kognition über die den Kammern unterworfenen Mitglieder und Bediente, als Kriegs- und Domainenräthe, auch Kammer-, Jagd-, Magistrats-, Kämmeren-, Accise-, Zoll- und Salzbediente u. wegen ihrer Amtsverrichtungen, es sey nun, daß sie in Ausübung derselben gefehlet haben, oder ihnen dabey durch Worte oder Handlungen Beleidigung zugefügt worden; es versteht sich von selbst, daß solches in Absicht der Accise- und Zollbedienten in so weit statt hat, als der Gegenstand Geschäfte betrifft, die der Aufsicht der Kammer, und nicht etwan den Zoll- und Accisegerichten, *) und überhaupt diesem Departement untergeordnet sind; die Bestrafungen der Holzmauseren und verbotenen Holzschlagens in Königl. Holzungen.

§. 176.

Dahingegen

II) gehören für Justizkollegia, der Regel nach, alle Politischen, Proceßsachen, worauf es bloß auf das Privat-

*) Accisereglement vom Jahr 1772.

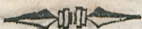
vatinteresse oder auf die Gerechtsame einzelner Parteyen unter sich ankommt, *) oder selbige in das Kriminale einschlagen; **) jedoch verstehet es sich von selbst, daß die Justizkollegia sich eben so wie die Kammern bey ihren Verfügungen und Entscheidungen nach den Polizeygesetzen achten müssen. ***) Insbesondere gehören für die Justizkollegia, entweder ausschließlich oder mit Konkurrenz der Polizeykollegien, die Abschoßproceß, wo die im vorhergehenden §. bemerkte Bestimmung nicht eintritt, weshalb denn auch die Untergerichtsobrigkeiten wegen Exportation der Erbschaften oder Vermögens ausserhalb Landes bey den Provinzialjustizkollegiis anfragen müssen; die Landeshoheits- und Gränzsachen. Ferner: in Brau- und Brandsteweinbrennereysachen, wenn die darüber entstehende Proceß die vom Adel betreffen, oder wenn ein Edelmann oder Unterthan von dem Fisko wegen eines Regalis verklagt wird; wenn nicht über den Sinn eines Privilegii, sondern bloß über die Uebertretung desselben und der daraus entspringenden Bestrafung und Entschädigung gestritten wird; (wenn jedoch der Fall vorhanden ist, daß die Unterpoliceyobrigkeit von den gewöhnlichen Untergerichten getrennt ist, wie bey Magisträten in verschiedenen Städten, so behält die Unterpoliceyobrigkeit die erste Instanz;) die Streitigkeiten zwischen einem von Adel oder andern Unterthanen mit dem Fisko, städtischen Kammereyen, Aemtern und Kolonien, wegen Huth, Trift, Gränzen und Zehndgerechtigkeit, †) auch Schulden; jedoch muß die Kam-

*) Reglement vom 19ten Jun. 1749.

**) Kleins Annalen, 4ter Band, pag. 266.

***) Daselbst, 8ter Band, pag. 272.

†) Daselbst, 5ter Band, pag. 64.



mer dem Befinden nach die Königl. Gerechtfame durch einen Fiskal oder sonst einen Deputatum bey dergleichen Processen vertreten lassen; die Streitigkeiten der Aemter mit den Städten und der Städte unter sich, wegen einer dem Statum oeconomicum oder die Kämmererehebungen und Revenüen nicht betreffenden Sache; die Ansprüche gegen einen vom Adel oder andern Unterthan, wegen eines Regalis überhaupt, insbesondere eines Domanalguts, Zoll, Jagd- und Strandgerechtigkeit; Bau- und Servitutsachen, und zwar in grossen Städten, wo besondere Baukollegia sind, zur 2ten Instanz, in kleinern Städten aber müssen die Policienobrigkeiten nach summarischer Untersuchung sogleich zur Decision referiren; die Streitigkeiten zwischen Königl. Aemtern mit den in ihrem Distrikte belegenen Freygütern, wenn diese adeliche Gerechtigkeiten hergebracht haben, oder sonst schriftsäßig sind, desgleichen die Streitigkeiten solcher Freygüter selbst, wegen Huth, Trift, Gränzen, und überhaupt solcher Gegenstände, welche den abzuführenden Canon nicht betreffen; die Bestrafung der Uebertretung der Jagd- und Forstordnung, (ausgenommen die im vorigen §. bemerkten Holzmauserereyen;) die Streitigkeiten der Magisträte mit ihren Bürgern oder Bauern, wenn solche nicht Abgaben an Königl. Aemter oder Kämmerereyen betreffen, oder nicht Policiananstalten zum Gegenstande haben; die Streitigkeiten mit den Kaventen für einen Unterpächter, sowohl bey Aemtern als Kämmerereyen, wie auch eines solchen Pächters und Bingen unter sich; Streitigkeiten über Zollfreyheiten, behauptete Zollgerechtigkeit oder deren Extendirung; behauptete Freyheit oder Beschwerden über Bedrückung bey Reparationen der Brücken, Wege und Dämme, jedoch darf dadurch die vom höhern Policienkollegio vers

veranlaßte Reparatur nicht aufgehalten werden, sondern die klagenden Interessenten müssen, unter Vorbehaltung ihrer auszuführenden Gerechtsame, dennoch bis nach Austrag der Sache die auf sie repartirten Beyträge leisten.

§. 177.

Jedes dieser beyden höhern Kollegien publicirt die an dieselben von dem Landesherrn selbst oder den höchsten Kollegiis an dieselben geschickte Edikte und Rescripte, in so weit solche zu eines jeden Ressort gehören, der Regel nach, aus eigener Autorität an die Obrigkeiten und Unterthanen ihrer Provinz; wenn aber der Gegenstand eines solchen Edikts oder Rescripts zu beyden Kollegiis ressortirt, geschieht solches unter dem Siegel beyder Kollegien und beyder Präsidenten Unterschrift. Wenn nun auch ferner ein durch die Kriegs- und Domainenkammer zu publicirendes Edikt durch die Prediger und Küster den Gemeinden bekannt gemacht werden soll, so müssen diese deshalb die Regierungen und das Konsistorium requiriren. *)

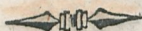
§. 178.

Wenn eine Streitigkeit über Gränzen entsteht, so ist in Absicht des Ressorts folgendes zu unterscheiden:

- I) Ist der Streit über Landgränzen, so concertirt das Generaloberfinanz-, Kriegs- und Domainendirektorium mit dem Departement der auswärtigen Affairen, und nach dem von diesen Kollegiis gefaßten gemeinschaftlichen Schlusse geschieht der Auftrag an das Justiz- und Policenkollegium der Provinz.

II) Be-

*) Kleins Annalen, 5ter Band, pag. 89.



II) Betrifft aber der Streit Provinzialgränzen, so concertiren hinwiederum die Justiz- und Polizeykollegia mit einander, und setzen solche fest, jedoch unter der genauern Bestimmung, daß wenn durch die unter beyden Kollegiis getroffenen Uebereinkunft das Provinzialkatastrum eine Aenderung leidet, ein Riß darüber gefertigt, und solcher mit einer umständlichen Relation an das General- u. Direktorium eingesendet werden muß.

III) Betrifft der Streit bloß Gränzen einzelner Partikuliers in der nemlichen Provinz, und solcher ist

1) zwischen Königl. Aemtern oder deren Erbpächter unter sich oder mit Städten, so gehöret solcher zur Entscheidung der Kriegs- und Domainenkammer ganz allein. Ist aber

2) derselbe zwischen Königl. Aemtern oder Städten mit einem vom Adel, oder einer Stadt mit der andern, oder mit einer bereits neu angelegten Kolonie *), so gehöret solcher ganz allein zum Ressort des Justizkollegii, so wie auch alle Gränzstreitigkeiten einzelner Personen in der Provinz.

Zu solchen Streitigkeiten, welche königliche Aemter, Städte und Kommunen betreffen, müssen die Kammern zugezogen werden, damit sie einen Kommissarium oder Deputatum ernennen, welcher der Gränzbesichtigung und Regulirung bewohnet, dem Befinden nach sein pflichtmäßiges Gutachten abstattet, den über die Regulirung abgefaßten Receß unterschreibt, und ein Original davon an das Kammerkollegium abtiefert.

§. 179.

*) Kleins Annalen, 6ter Band, pag. 138.

§. 179.

Ein jedes Kollegium hat das ausschließende Recht über ihre Bediente und Untergeordnete wegen deren Anstellung, Bestrafung und Verabschiedung das Nöthige zu veranlassen. *) Es ist aber bey den Untergerichtsobrigkeiten auf dem Lande fast allgemein der Fall, daß bey denselben das Justiz: mit dem Polizeyfache verbunden ist, mithin haben dieselben zwey ihnen vorgesezte Kollegia. Es versteht sich nun zwar von selbst, daß diese Untergerichte von jedem, sowohl dem Justiz: als dem Kammerkollegio, Befehle annehmen, und solche befolgen müssen; allein um auch wegen deren Ansetzung, Bestrafung und Verabschiedung ein Regulativ zu haben, und alle Zwistigkeiten beyder Kollegien zu vermeiden, wird deshalb folgende Modalität beobachtet: **)

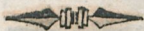
- 1) Wenn einer von Adel, oder wer sonst die Gerichtsbarkeit auf dem Lande besitzt, einen Justizbedienten zur Respicirung der Gerichtsstube anstellen will; so hängt zwar die Wahl des Subjekts von seinem Willkühr ab, jedoch ist er schuldig, entweder eine bereits vom Justizkollegio examinierte, und in öffentlichen Pflichten stehende Gerichtsperson zu wählen, und solche durch einen andern Justizbedienten verpflichten zu lassen, und dem Justizkollegio davon Nachricht zu geben. Ein solcher Justizbedienter, der gewöhnlich den Namen eines Justitiarii führt, wird dadurch nicht bloß dem Justizkollegio, sondern auch zugleich dem Kammerkollegio verantwortlich, und muß die Befehle des letztern so gut als des erstern annehmen; oder er kann ein anderes Subjekt, auf

J

wels

*) Ges. Buch, Theil II. Tit. 10. §. 98. u. f.

**) Kleins Annalen 6ter Band, pag. 125. 5ter Band, pag. 74.



welches er Zutrauen hat, wählen, welches noch nicht examinirt ist, und in diesem Falle muß er solches bey dem Justizkollegio zum Examen stellen, und nur dann kann er demselben die Verwaltung seiner Gerichtsstube überlassen, wenn das Justizkollegium dasselbe für tüchtig zu den zu übernehmenden Posten findet. Dies nemliche gilt auch von einem Aktuario oder Auskultatore.

- 2) Wenn bey einem Königl. Amte eine solche Gerichtsperson angestellet werden soll, so schlägt der Beamte das Subjekt vor, und berichtet deshalb an beyde Oberkollegia seiner Provinz; ist nun dasselbe bereits eine examinirte oder in Pflicht stehende Person, und beyde Kollegia sind über dessen Anstellung vereinigt, so geschieht die Verpflichtung durch die Kammer, und die Bekanntmachung an die Gerichtsuntergeordneten, durch den Beamten, wenn nicht, wie bey kleinen Gerichtsstellen zu geschehen pflegt, Dorfdeputirte bey der Verpflichtung gegenwärtig sind. Ist aber eine solche anzustellende Person noch nicht examinirt oder verpflichtet, so wird solche ebenfalls beyden Kollegiis durch den Beamten vorgestellt, von beyden gemeinschaftlich entweder an dem Orte, wo die Kollegia residiren, oder durch einen oder zwey Kommissarien, wovon in letzterm Falle jedes Kollegium einen ernennet, examinirt, und wann sie bestanden hat und approbiret worden, durch das Kammerkollegium verpflichtet. In Absicht der sogenannten Justizämter konferiret bloß die Kammer mit dem Justizkollegio, und übrigens behält die Sache den nemlichen Gang.

Wenn ein solcher Untergerichtsbedienter in seinem Amte fehlet, weshalb er bestraft werden muß, so hat ein jedes Kollegium, zu dessen Ressort die Sache gehört, wo-
bey

ben er gefeßet hat, das Recht, denselben in Strafe zu nehmen, ohne deshalb dem andern Kollegio Nachricht davon zu geben, es sey dann, daß die Bestrafung in Suspension vom Dienste, (welche doch eigentlich nie statt haben dürfte,) oder gar in Kassation bestehet, als in welchem Falle dem andern Kollegio sofort Nachricht gegeben werden muß, welches auch von Seiten der Regierung alsdann zu beobachten ist, wann eine solche Person wegen einer Privatsache, z. B. einer Schuldforderung, in die Lage kommt, daß sie ihren Dienst nicht verwalteten kann; jedoch wird ein unbefangenes Justizkollegium nie voreilig seyn, und die andern Kollegia ohne hinlänglichen Grund bebelligen: denn nur pflichtswidrige Handlungen verdienen harte Bestrafung, Privatsachen aber müssen mit Dienstsachen nie verwechselt werden, es sey denn, daß solche ihren Grund in unmoralischen Handlungen hätten.

Wenn nun ferner eine solche Untergerichtsperson ein Verbrechen begangen hat, weshalb dieselbe kassirt werden muß; so kommt es darauf an, zu welchem Ressort das Geschäft gehört, bey welchem der Bediente eine Kassationsfähige Handlung begangen, und das ressortirende Kollegium führet alsdann die Untersuchung, und benachrichtiget sofort das andere Kollegium davon, und wenn der Schuldige die Kassation verdienet, soll das andere Kollegium seine Miteinstimmung dazu ohne Schwierigkeit erteilen. *)

Denen vom Adel und andern Gerichtsherrn stehet es zwar frey, ohne besondere Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Justizkollegii, mit denen ihre Gerichtsstube verwaltenden Personen zu ändern, jedoch müssen letztere, wenn sie sich bey dem Justizkollegio melden, und die Kluge

I 2

heit

*) Kleins Annalen 6ter Band, pag. 128.



heit ihnen nichts anderes rathet, gehört werden, und der Gerichtsherr ist schuldig, seine Gründe anzugeben, und dem Befinden nach der Gerichtsperson Satisfaction, entweder wegen seiner gekränkten Ehre, oder wegen einer Entschädigung zu geben.

§. 180.

Wenn eine Sache unbestritten zum Ressort des einen Kollegii gehört, bey Gelegenheit dieses Hauptstreits aber ein Incidentpunkt vorkommt, der, wenn er allein für sich ventiliret würde, ebenfalls unbestritten zum Ressort des andern Kollegii gehörte, so wird doch dieser Incidentpunkt von dem Kollegio mit entschieden, vor welchen die Hauptsache schwebt; jedoch muß die Regierung der Kammer, wenn ein solcher Fall vorhanden ist, der als Hauptsache bey ihr schwebt, Nachricht von demselben geben, damit sie das Nöthige dabey durch den Kammerfiskal beobachten lassen kann. *) Ueberhaupt trägt es viel zur Erhaltung der Eintracht beyder Kollegien bey, wenn besonders die Justizkollegia in Sachen, die den Statum oeconomicum et politicum mit berühren, das Gutachten der Kammer dabey requiriren, wobey die Parteien wenig oder nichts verlieren, sondern öfters und im Ganzen genommen gewinnen; dahingegen aber die in die Oekonomie und Policy einschlagende Sachen nach ewerley Principiis beurtheilet werden.

§. 181.

Beu ausgekommenen Feuer gehört es zum Ressort der Kammer, untersuchen zu lassen, wie solches ausgekommen, und ob auch, und durch wen die des Feuers halber getroffene Anstalten übertreten sind, in diesem Falle aber die Uebertreter zu bestrafen. Wenn hingegen die Frage über

*) Kleins Annalen 4ter Band, pag. 245.

über Ersetzung eines durch das Feuer verursachten Schadens zur Kontradiktion kommt, und deshalb geklagt wird; so gehört dieser Streit vor das Justizkollegium.*) Uebrigens ist es eine Sache für sich, daß, wenn das Feuer angelegt worden, der Verbrecher zur Kriminaljurisdiktion gehört.

§. 182.

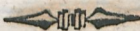
Da bey Gemeinheitsauseinandersetzungen in vielen Fällen Interessenten von beyderley, nemlich dem Justiz- und Kammerressort konkurriren; so ist in Absicht der dabey entstehenden Streitigkeiten Folgendes zu unterscheiden:

- 1) Entsteht der Streit darüber: ob überhaupt eine Separation, wobey irgend jemand, der zum Kammerressort gehört, konkurriret, geschehen könne? oder ist die Frage von einer bey der Auseinandersetzung geschehenen Verletzung; so gehört solches zur Kognition der Kriegs- und Domainenkammer.**)
- 2) Entsteht aber ein Streit bey der Auseinandersetzung selbst, so kommt es in Absicht der Direktion und Decision der Auseinandersetzung und des dabey entstehenden Widerspruchs bloß darauf an, welche Interessenten von dem einen oder andern Ressort den größten Flächeninhalt der in der Separation befangenen Ländereyen besitzen, und die Mehrheit dieser Besizung bestimmt das Forum.***)
- 3) Wenn dahingegen bey einer oder der andern der zu separirenden Ländereyen eine Präjudicialfrage über das Eigenthums- oder Miteigenthums- oder Benutzungsrecht entsteht; so gehört die Entscheidung

*) Kleins Annalen 5ter Band, pag. 72.

**) Daselbst 6ter Band, pag. 163.

***) Daselbst 8ter Band, pag. 283.



ding derselben vor das Justizkollegium, *) so wie auch alle übrigen unter Privatpersonen, die nicht zum Kammerressort gehören, entstehende Separationsfachen.

§. 183.

Wegen der Jurisdiktion der Scharfrichter und deren Gerechtsame und Verbindlichkeiten entstehen öfters Ungewissheiten. Diese aber lassen sich bey näherer Uebersicht leicht heben. Der Scharfrichter, als solcher betrachtet, ist in einem ganz andern Verhältniß, als wenn er als Eigenthümer einer Abdeckerey betrachtet wird.

Der Scharfrichter, als solcher, hängt eigentlich vom Justizdepartement ab, und hat gegen die Polizeyobrigkeiten in dieser Rücksicht keine Pflichten; dahingegen gehört die Abdeckerey an sich selbst bloß zum Polizeywesen, und das Justizdepartement kann nur dann dabey konkurriren, wenn solche Streitigkeiten dabey zur Sprache kommen, welche überhaupt nach den Grundsätzen des Resortreglements vom 19ten Jun. 1749. vor dasselbe gehören.

§. 184.

Die Scharfrichter machen nur in so fern einen hieser gehörigen Gegenstand aus, als sie zugleich Eigenthümer der Abdeckereyen sind, als welche allein zur Landpolizey gehören: denn als Scharfrichter an sich betrachtet gehören sie zum Ressort der Kriminalgerichte, und als Besitzer anderer Privatgrundstücke für die Gerichte, worunter ihre Grundstücke liegen, in so fern nemlich der Streit über diese Grundstücke entsteht; in Absicht ihrer Person endlich, gehören sie in allen übrigen Personalfachen

*) Kleins Annalen 6ter Band, pag. 163. und 4ter Band, pag. 246.

Men, welche ihren Dienst als Scharfrichter, oder als Besitzer einer Abdeckerey nicht betreffen, zum Gerichtsstande ihres Wohnorts.

§. 185.

Gemeiniglich ist ein Scharfrichter zugleich mit der Abdeckerey beliehen, und wann es gleich hier und da Abdeckereyen giebt, deren Besitzer kein Scharfrichter ist, so finden sich doch äusserst selten Scharfrichter, die nicht zugleich Abdeckereyen besässen.

Die Beleihung eines Scharfrichters sowohl mit diesem Amte als mit der Abdeckerey ist solchemnach auch gewöhnlich mit einander verbunden, und hat folgendes Eigenthümliche, daß nemlich, der Regel nach,

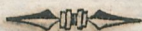
a) die Beleihung wegen beyder Verrichtungen von dem obersten Jagdbedienten im Staat, im Namen des Landesherren, geschieht, und

b) daß die Scharfrichterey (welches jedoch ein ganz unpassender Ausdruck ist,) und Abdeckerey, der Regel nach, erblich sind, folglich die Erben eines Scharfrichters nur um neue Beleihung ansuchen dürfen.

Diese Beleihung selbst ist an und für sich weiter nichts als eine Erneuerung des Privilegii, hat aber das Besondere, daß, ohnerachtet auch die Ausfertigung nur unter dem Titel eines Privilegii zu geschehen pflegt, dennoch dieses Privilegium sowohl in manu dominante als serviente erneuert, auch sogar eine gewisse Summe an Lehngelbern gegeben werden muß.

§. 186.

Da nun, wann nicht eine Stadt, oder eine Landobrigkeit auf irgend eine Art das Recht erworben hat,
einen



einen besondern Scharfrichter zu bestellen, oder eine Abdeckerey zu vergeben, die Ansetzung und Ertheilung eines Privilegii darüber dem Jagd- und Forstdepartement zustehet, so folget daraus, daß der Scharfrichter auch diesem Departement unterworfen ist, jedoch nur in sofern, als seine Verbindlichkeiten zu dessen Ressort gehören: denn in dem Privilegio selbst, was dem Scharfrichter wegen seines Amtes sowohl, als wegen der Abdeckerey, bey einem vorkommenden Falle gegeben wird, ist gemeinlich die Klausel enthalten:

daß er sich persönlich stellen solle, so oft er vom Forstdepartement, dem Justizkollegio der Provinz und der Kriegs- und Domainenkammer, auch dem Oberforstmeister citiret wird, er wird folglich selbst zur Gerichtsbarkeit des Justizsowohl als des Kammerkollegii verwiesen.

§. 187.

Die Gerichtsbarkeit eines Scharfrichters lästet sich also folgendergestalt recht gut bestimmen.

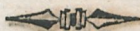
- 1) In Absicht seiner Person, in so fern der Gegenstand ihn weder als Scharfrichter noch Besitzer der Abdeckerey trifft, z. B. in Schuld- oder Injurien sachen, stehet er unter der Gerichtsbarkeit seines Wohnorts.
- 2) In Absicht seiner Grundstücke stehet er unter der Gerichtsbarkeit derjenigen Obrigkeit, worunter solche belegen sind.
- 3) Als Scharfrichter ist er der Gerichtsbarkeit des Kriminalgerichts unterworfen. Und da der Bezirk des Scharfrichters gewöhnlich grösser ist, als der Gerichtsprengel derjenigen Obrigkeit, unter welcher er seinen Wohnsitz hat, so stehet er in Sachen,

hen, welche sein Amt als Scharfrichter angehen, der Regel nach, unter dem Provincial: Justizkollegio, wann auch seine persönliche Obrigkeit die Kriminalgerichte haben, da das Provinzial: Justizkollegium der gemeinschaftliche Gerichtsstand, und mit demselben das Kriminalkollegium verbunden ist.

4) In Absicht der Abdeckerey kommt es auf folgende Bestimmungen an:

- a) Kommt es bey einer Streitigkeit auf die Erklärung der Privilegien selbst an, oder aber auf Polizeyeinrichtungen, welche die 10. Kammer zu machen vor nöthig findet, z. B. bey einer grassirenden Viehseuche 10., so gehören dergleichen Sachen lediglich zum Ressort der Kriegs- und Domainenkammern; jedoch versteht es sich im erstern Falle von selbst, daß der Scharfrichter das Privilegium, nach der Regel, vom Landesherren durch das Forstdepartement erhalten habe. *)
- b) Betrifft hingegen der Streit Gerechtsame zweyer Abdeckereyen sowohl, als Gerechtsame eines Scharfrichters gegen einen andern, wo übrigens das Privilegium selbst, weshalb der Streit entstanden, klar ist, oder aber das Recht, einen Scharfrichter zu bestellen, oder eine Abdeckerey anzulegen, zwischen Privatpersonen unter sich, oder einer Privatperson mit dem Fisko, oder Eingriffe in die Grenzen des einen in des andern, wobey es nicht auf bloße Erläuterung des, von dem, mit dem Policenkollegio verbundenen Jagd- und Forstdepartement erteilten Privilegii ankommt, oder betrifft der Gegenstand des Streits eine Personalverbindlichkeit des Scharfrichters, von

*) Kleins Annalen 5ter Band, pag. 49.



von diesem seinem Amte, oder aber auch als Besitzer einer Abdeckung, u. s. w. so gehöret eine solche Streitigkeit für das Justizdepartement.

§. 188.

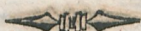
In Absicht des Militairs sind folgende Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmt:

- 1) Wegen der Grundstücke bleibt der Soldat immer der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit unterworfen, worunter dieselben liegen, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Obrigkeiten ohne bengebrachten Konsens des Cheffs keine Veränderungen oder Erschwerungen des Grundstücks zulassen dürfen, und ist die Veränderung des Grundstücks von der Art, daß der Soldat dadurch ansehnlichere Grundstücke erhält, so muß auch die Kriegs- und Domainenkammer solches zu förderst approbiren. Eben dieses hat statt bey den Soldatenfrauen und denjenigen Enrollirten, welche bereits Ordre erhalten, sich zum Regimente zu begeben, zur Fahne zu schwören, und in Reihe und Glied eingestellt zu werden, oder auf den Punkt der Einrangirung stehen.
- 2) Wegen der Personen selbst ist in Absicht der Konkurrenz der Jurisdiktion vorzüglich Folgendes zu unterscheiden:
 - a) Der dienstthuende Soldat in der Garnison stehet, so wie seine bey ihm wohnende Familie, eben so wie jede andere zum Dienst gehörigen Personen und ihre Familien, die nicht in Reihe und Glied stehen, lediglich wegen ihrer personellen Streitigkeiten unter die Militairgerichte.
 - b) Bey den beurlaubten Soldaten gilt dieses ebenfalls, so lange sie bey der Garnison sind, oder aber nur als Beurlaubte, zum Besuch ihrer

rer Anverwandten, oder Betreibung eines Geschäftes, aus der Garnison zu gehen Erlaubniß erhalten haben.

Wenn aber ein Soldat für beständig (die Exerzierzeit ausgenommen,) Urlaub hat, so ist wegen dessen persönlichen Gerichtsstandes Folgendes zu unterscheiden: Ein solcher Soldat bleibt in allen zum Militair gehörigen Sachen, so wie auch in Criminalfällen, und allen solchen Vergehungen, worauf eine Bestrafung den Gesetzen nach festgesetzt ist, lediglich der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, und die Civilgerichte haben dabey keine Cognition, sondern das Recht, einen solchen Verbrecher arretiren, und an die nächste Garnison abliefern zu lassen, können auch bey wiederholtem Unfuge verlangen, daß einem solchen beurlaubten Soldaten der Urlaub auf eine Zeitlang abgenommen werde. Wäre aber die Vergehung von der Art, daß eine Arretirung des Soldaten nicht nöthig ist, so meldet die Civilobrigkeit den Vorfall an dessen Chef, zur Untersuchung und Bestrafung. Wäre endlich der beurlaubte Soldat nur ein Mitgenosse einer strafbaren Handlung, so instruirt die Civilobrigkeit zwar die Hauptsache; findet sie aber bey dem Erkenntnisse, daß der Soldat von der Strafe nicht freigesprochen werden kann, so erkennt dieselbe wegen Bestrafung ihrer Untergebenen, und schickt sodann die instruirten Akten mit dem Erkenntnisse an die Militairgerichte, um wegen Bestrafung des Soldaten ebenfalls zu erkennen.

In jeden andern Streitsachen, in welche der beurlaubte Soldat in Rücksicht seiner ländlichen Geschäfte verwickelt wird, die er treibt, bleibt er der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen, und



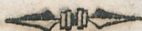
und muß sich von diesen Rechte sprechen lassen, so wie er sich überhaupt allen von der Civilobrigkeit gemachten Einrichtungen gleich einen andern Landeseinwohner, der kein Soldat ist, unterwerfen muß. Wenn aber wider einen solchen Soldaten die Auspfändung erkannt und verfügt ist, so ist das Civilgericht schuldig, zuvor dem Chef davon Nachricht zu geben, damit derselbe den Umständen nach den Soldaten einziehen, oder aber einen Unterofficier zur Auspfändung selbst beordern läßt. Es versteht sich von selbst, daß eben dasselbe auch von der Frau eines beurlaubten Soldaten gilt.

So wenig der beurlaubte Soldat, welcher mit Grundstücken angefaßt ist, ohne Einwilligung seines Chefs Schulden machen, oder aber seine Grundstücke durch Tausch oder Zukauf vergrößern darf, eben so wenig darf auch der nicht angefaßene Soldat zu irgend einem Behuf Geld aufnehmen, oder sich ansäßig machen, sondern es muß zum Gelberborgen, oder, wann derselbe Gelder an einen andern zu fordern hat, zu dessen Empfangnehmung nothwendig von der Civilobrigkeit der Konsens des Chefs erfordert, und vorher nichts verwilliget werden; beim Ankauf aber ist außer dem Regiments- oder Bataillonskonsense noch ferner zu beobachten, daß die Civilobrigkeit dieserhalb noch an die Kriegs- und Domainenkammer der Provinz berichtet, und deren Approbation einhole, und nur, wenn diese erfolgt, kann dieselbe ohne Verantwortung die gerichtliche Kaufhandlung u. confirmiren.

Die Frau eines in Reihe und Glied stehenden Soldaten kann zwar, der Regel nach, Grundstücke auf ihren Namen acquiriren, wenn sie, außer der Benbringung des Regimentskonsenses, sich noch ver-

verbindlich macht: daß sie das acquirirte Grundstück weder durch eine Schenkung, noch Verkauf, noch durch ein Testament, ohne vorherige Einwilligung der Behörde, auf ihren Ehemann übertragen will; allein eine jede Obrigkeit würde sich dennoch verantwortlich machen, wenn sie ohne Approbation der Kriegs- und Domainenkammer eine solche Acquisition konfirmirte, welche von der Stärke wäre, daß sie zur Verabschiedung des Besitzers vom Soldatenstande qualificirt ist, d. i. wenn die Grundstücke nicht gehörig ohne beständige Gegenwart des Mannes bearbeitet werden können: als weshalb nach Beschaffenheit der Grundstücke eine Norm bey den Kriegs- und Domainenkammern der Provinzen festgesetzt ist.

- c) Die Enrollirten und Kantonisten können eben so wenig, wie der bereits eingekleidete Soldat, ohne Konsens der Kriegs- und Domainenkammer, und, dem Befinden nach, ohne Abschied vom Militair, Gelder in die Hände bekommen, oder Grundstücke acquiriren, und sie werden in dieser Rücksicht eben so behandelt, als ein in Reihe und Glied stehender Soldat. Was aber ihren persönlichen Gerichtsstand anbetrifft, so stehen sie so lange lediglich und ohne Ausnahme unter ihrem gewöhnlichen Gerichtsstande, bis dahin, daß sie Ordre erhalten haben, sich zu ihrem Regiment oder Bataillon zu begeben, zur Fahne zu schwören, und in Reihe und Glied eingestellt zu werden, oder auf dem Punkt der Einrangirung stehen. Nur in diesem letztern Falle hat wegen der Gerichtsbarkeit eben das statt, was von wirklichen beurlaubten Soldaten bereits oben gesagt worden ist, daß sie nemlich nur in so weit der Civiljurisdiktion unterworfen bleiben, als sie nicht Handlungen



lungen begangen haben, worauf eine Strafe erfolgen muß, oder aber daß solche Streitigkeiten wider sie schweben, welche blos aus ihren ländlichen und Civilgeschäften entsprungen sind.

d) Die Soldatenweiber, welche ihren Männern zur Garnison folgen, bleiben, nach der Regel, auch den Militärgerichten unterworfen; dahingegen bleiben diejenigen Weiber, welche an den Orten, von welchen ihre Männer zur Garnison gehen, zurückbleiben, dennoch den Civilgerichten unterworfen, wenn gleich ihr Ehemann nicht mehr beurlaubter Soldat ist.

Wenn die Garnison ins Feld rückt, und keine andre deren Stelle ersetzt, fallen die Soldatenweiber unter die Civilgerichte des Orts, bis die Garnison zurückkommt.

Da das Forum der Soldaten ein privilegirter persönlicher Gerichtsstand ist, so folget daraus, daß, wenn die Soldatenfrau stirbt, die Regulirung des Nachlasses und die Bevormundung deren hinterlassenen unmündigen Kinder, wenn die Frau bey ihrem Manne in der Garnison wohnt, den Militärgerichten unterworfen bleibt. Stirbt nun aber die Frau eines beurlaubten Soldaten, so reguliren die Civilgerichte des Orts den Nachlaß, sie müssen aber das Inventarium oder Specification, so wie auch den Entwurf zur Erbsonderung vor deren Vollziehung, jedoch ohne Kosten, an den Chef des Wittwers zur Genehmigung senden.

Stirbt der Soldat, so fällt die Frau sogleich mit den Kindern an die Civilgerichte zurück, und diese reguliren auch den Nachlaß, und bevormunden die Kinder.

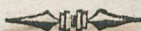
e)

e) Was die Deserteurs und ausgetretene Enrollirte betrifft; so hat es damit folgende Verwandsi: Wenn ein in Reihe und Glied stehender Soldat, oder ein solcher Enrollirter desertirt, der bereits dre dre zur Einstellung hat, oder auf dem Punkt ist einrangirt zu werden, so werden solche von den Gerichten seines Regiments oder Bataillons, dem Kriege nach, nach vorgängiger öffentlicher Vorladung, für Deserteurs erklärt, und ihr Vermögen der Invalidenkasse zuerkannt. Diese kriegsrechtliche Sentenz wird zur allerhöchsten Konfirmation, die Akta mit dem Duplikat der Sentenz aber an das Generalauditoriat eingesandt, welches sodann dem Generaldirektorio und den Kriegs- und Domainenkammern davon, zum Behuf der Einziehung des Vermögens zur Invalidenkasse, Nachricht giebt; diese erteilen sodann die nöthigen Befehle an die Untergerichte, um das Vermögen der Deserteurs auszuforschen, einzuziehen, und an die Kriegs- und Domainenkammern einzusenden.

Die übrigen ausgetretenen Enrollirten, welche noch nicht auf den Punkt der Einrangirung stehen, werden als ausgetretene Landeskinder von den Landes-Justizkollegiis vorgeladen, und wider sie der Konfiskationsprozeß instruiert *); demnächst aber wird das Vermögen derselben durch die Untergerichte für die Invalidenkasse eingezogen. Endlich

f) folget ferner daraus, daß das Forum militare ein privilegirter persönlicher Gerichtsstand ist, daß derselbe mit dem Soldatenstande selbst aufhört. Sobald also der Soldat seinen Abschied erhält, fällt er in das Forum civile zurück, wenn er nicht etwa

*) Gef. Buch II, Theil, Tit. 29, §. 468 — 473.



etwa sogleich aus dem Soldatenstande durch eine Versorgung unter einem andern Gerichtsstand versetzt wird, wo er ebenfalls ein Forum privilegiatum genießet.

§. 188.

Die Zoll- und Accisesachen sind zum Theil ein Gegenstand der zum Landökonomierechte gehört, es ist also auch wegen der obrigkeitlichen Personen dabey hier Folgendes anzuführen :

- 1) In Absicht der Privatzölle hat der Zollberechtigte das Recht, die Kontravenienten nicht bloß außerhalb seiner Jurisdiktion, sondern sogar außerhalb seines Zollbistrikts zu verfolgen, und anhalten zu lassen, und im letztern Falle kann er verlangen, daß, wenn über die Kontravention Streit entsteht, die Sache vor seine Gerichte gezogen, und bey Ermangelung einer sonstigen zu bestellenden Sicherheit, der Uebertreter zur Verwahrung im Arreste, an dieselben ausgeliefert werde. *)
- 2) In Absicht der landesherrlichen Zölle und Accise gehören zum Ressort der Accise- und Zollgerichte die Untersuchungen und Entscheidungen aller Uebertretungen der Zoll- und Accisegesetze, ohne Ansehung der Derter, und ohne Unterschied des Standes der Personen, ausgenommen den Militairpersonen, vom Cheff bis zum Range des Regimentschirurgi, als wegen welcher die Untersuchung und Aburtheilung vor dem Militairgerichte geschieht, und wenn es bey Unterofficiers und gemeinen Soldaten auf eine Leibesstrafe ankommt, (als in welchem Falle die Militairgerichte die Strafe ge-

*) Ges. Buch II. Theil, Tit. 20. §. 130 — 135.

gesetzmäßig bestimmen, und dann dieselbe in Gegenwart eines Zoll- und Accisebedienten zur Exekution gebracht wird).

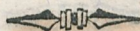
Ferner, die Beschwerde der Zoll- und Accisebedienten gegen Partikuliers wegen Beleidigungen, die ihnen ihres Amts halber oder bey Ausübung desselben zugefügt worden, so wie auch die Beschwerden anderer gegen die Zoll- und Accisebediente wegen Ausschweifungen und Beleidigungen in ihren Amtsverrichtungen; die Veytreibung der Rechnungsreste von Accise- und Zollbedienten, wie auch des von einem Bürgen geleisteten Kautionquantum; die Vollstreckung der Exekution ihrer Erkenntnisse, und die Vereidigung ihrer Beamten und Bedienten.

Dahingegen bleiben die Streitsachen über die Zollgerechtigkeit selbst oder deren Mißbrauch, so wie alle übrige Ansprüche an Accise- und Zollbediente, die nicht ihren Dienst angehen, den Justizkollegiis unterworfen.

Die Vergehungen gegen eigentliche und solche Polizeygesetze, deren Uebertretung nicht auch zugleich und hauptsächlich mit einem Zoll- und Acciseverbrechen verknüpft ist, als worauf die Zoll- und Accisebediente ebenfalls vigiliren müssen, gehöret zum Ressort der Kriegs- und Domainenkammern, oder, dem Befinden nach, für die besonders über dergleichen Gegenstände gesetzte Kollegien, z. E. Münzdirection, Stempelkammer, Collegium medicum, Postämter u. s. w. *)

§. 189.

*) Reglement für die Richter in Accise- und Zollsachen, Verordn. in den 1ten Jun. 1772. 2tes Kapitel.



§. 189.

Da endlich auch das Salpeterwesen mit zum Gegenstande eines Landökonomierechts gehöret; so ist in Absicht des Gerichtsstandes in Salpetersachen zu bemerken:

- 1) In Absicht der Salpeterhütten und sonstigen Grundstücke stehen die Salpetersieder unter dem *Foro rei sitae*, jedoch dürfen die Salpeterhütten ohne Konsens der Salpeteradministration weder verkauft, noch sonst damit eine Besitzveränderung vorgenommen, oder dieselben mit dinglichen Lasten beschweret werden, zu welchem Behuf die *Clausula de non alienando nec oppignorando* in das Hypothekenbuch des Gerichts, worunter die Salpeterhütte liegt, eingetragen werden muß.

Hieraus folgt, daß die Salpeteradministration, welche gewöhnlich mit den Vergämtern vereinigt ist, die Gerichte der Salpeterhütte (*Forum rei sitae*) requiriren muß, wenn dasselbe mit der Salpeterhütte selbst und den dazu gehörigen dinglichen Pertinentien Veränderungen vornehmen will; dahin gehöret vorzüglich die Anlegung einer Sequestration, wie auch die Tax- und Subhastation derselben.

- 2) In Absicht ihrer Person stehen sie und auch ihre Familie, so lange der Salpetersieder lebt, lediglich in allen gewöhnlichen Personalsachen, unter den Gerichten der Salpeteradministration, unter welcher sie vorzüglich wegen ihrer Dienstsachen stehen. In den übrigen von der gewöhnlichen Personaljurisdiktion sonst ausgenommenen Sachen bleibt es in Absicht ihrer bey der Regel: daß nemlich die Ehesachen für die Konsistoria; die groben Verbrechen für die mit der Kriminaljurisdiktion beliehene Gerichte; sämmtliche persönliche Schuldsigkeiten und

und Prästationes, womit sie als Unterthanen verpflichtet sind, aber, sie haben Namen wie sie wollen, vor die Erbobrigkeiten gehören.

Der Gerichtsstand eines Salpetersieders ist eben so, wie bey dem Soldatenstande, ein persönlich privilegirter Gerichtsstand, welcher folglich mit dessen Tode aufhöret. Michin gehöret die Auseinandersetzung dessen Nachlasses, die Bevormundung der etwan hinterlassenen unmündigen Kinder, und die ganze Aufsicht der Vormundschaft über deren Person und Vermögen für die ordentliche Obrigkeit des Orts, wo der Salpetersieder gewohnet hat.

Ob nun wohl nach dem, was oben gesagt ist, die Realjurisdiktion immer dem Foro rei sitae verbleibt, auch mit dem Tode des Salpetersieders die Personaljurisdiktion der Salpeteradministration aufhöret; so tritt doch hier der besondere Umstand ein, daß dennoch die Salpeteradministration fernerhin nach dem Tode des Salpetersieders konkurriret, sobald es nemlich darauf ankommt, daß nach dem Tode desselben die Administration, in Rücksicht auf seinen obgehabten Dienst, ein Interesse hat, oder in so fern es bey Regulirung des Nachlasses auf eine Veräußerung der Salpeterhütte oder auf deren Zuschlagung an einen der Miterben ankommt, als wozu durchaus der Konsens der Salpeteradministration erfordert werden muß. *)

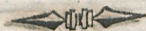
§. 190.

Endlich gehöret folgende Konkurrenz mit den Justizkollegiis hieher: Wenn nemlich ein adliches oder Ritter

A 2

ters

*) Edikt, die Grenzen der Gerichtsbarkeit der Salpeterjurisdiktion ic. betreffend. Berlin, den 16ten May 1782.



tergut unter Sequestration gebracht werden muß; so kann das Justizkollegium solche für sich nicht führen lassen, sondern es muß solches in denjenigen Provinzen, wo landschaftliche Kreditysteme errichtet sind, die Kreditdirektion, worunter das Gut gehöret, sonst aber, wo dergleichen nicht sind, die Kriegs- und Domainenkammer, der anzulegenden Sequestration halber, requiriren. Wenn nun ein solches Kollegium sich der Sequestration unterzogen hat; so kommt es dabei auf folgende Punkte an:

- 1) Ist ein solches Gut bereits an jemanden verpachtet, so bleibt der Pächter unverändert in seiner Pachtung nach dem Inhalte seines Kontrakts, und das Kollegium führet die Aufsicht darüber. Die zwischen dem Pächter mit den Gläubigern oder Schuldnern entstehenden Streitigkeiten aber gehören zur ordentlichen Justizinstanz.
- 2) Ist ein solches Gut von dem Schuldner bis hieher selbst administriret worden, und die Kammer oder die Kreditdirektion verpachtet solches, als zu welchem Behuf sie berechtigt sind, einen Anschlag zu fertigen, und dasselbe zur Pachtung öffentlich auszuhängen; so gehören in diesem Falle alle zwischen dem Gläubiger oder Schuldnern entstehenden Differenzen lediglich für das die Sequestration dirigirende Kollegium.

Wird nun endlich,

- 3) in Ermangelung eines Liebhabers, ein solches Gut nicht verpachtet; so ordnen diese Kollegia die Administration, setzen einen Administrator, und führen über denselben die Aufsicht. Ein solcher Sequester oder Administrator muß seine Rechnung an sie ablegen, und wird von ihnen quittirt. Entstehen Monita über die Rechnung, und ihr Gegenstand

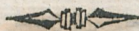
bes

trifft bloß die Wirtschaftsführung, so werden solche von diesen Kollegiis ohne proceßualische Weislaufigkeiten entschieden; betreffen hingegen die Monita Rechtsfragen, und können bey der Regulirung nicht verglichen werden, so gehören diese zur Entscheidung der Justizinstanz.

Bei allen diesen Veranstaltungen müssen die Interessenten zugezogen, und mit ihrem Gesuch gehört werden, jedoch bleibt die Entscheidung in allen die Wirtschaft und Administration betreffenden Punkten lediglich der Kammer- oder Kreditdirektion, und die zweyte Instanz ist das Generaldirektorium, oder die Haupttritterschaftsdirektion.

Die Vertheilung der Revenüen bleibt unter der Direktion der Justizinstanz, und die Einkünfte werden entweder an dieselbe geschickt, oder nach deren Anweisung ausgezahlt. *)

*) Corp. Jur. Frid. I. Theil, 24. Titel, §. 127. seq.



Zweiter Abschnitt.

Von den geistlichen obrigkeitlichen Personen.

Allgemeine Einleitung.

§. 191.

Geistliche sind zwar diejenigen, welche bey einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sakramente bestellet sind. *) Allein nicht in dieser Bedeutung, sondern nur in so fern sie, als zum geistlichen Stande gehörige Personen, entweder allein, oder in Konkurrenz mit weltlichen Personen, Aufsicht über die Landpolizey haben, und ihnen dahin einschlagende Rechte und Verbindlichkeiten zu statten kommen, oder ihnen obliegen, sind sie hier der Gegenstand.

Hieraus folget, daß hieher die eigentliche Kirchenpolizey so wenig als die Kirchenzucht im engeren Verstande gehören.

§. 192.

Wlos die Kirche, als eine moralische Person, ist gegenwärtig der Gegenstand, und insbesondere nur in so fern, als sie in dieser Qualität Rechte und Verbindlichkeiten hat, die mit der Landpolizey unzertrennlich sind.

Da nun moralische Personen für sich selbst und allein nicht handeln können, so müssen sie Administratores oder Vormünder und solche Vorgesetzte haben, die für ihr, als solche Personen, welche die Rechte eines Unmündigen zu statten kommen, Bestes sorgen. Dies Beste der Kirche ist nach seinen Gegenständen sehr verschieden,

*) Ges. Buch II. Theil, Tit. II. §. 59.

chieden, folglich müssen auch die Personen, denen die Verwaltung desselben obliegt, verschieden seyn. Zum Besten der Kirchen gehört auch die Verwaltung ihres Vermögens, und in dieser Rücksicht bedarf sie Stellvertreter und Aufseher.

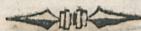
§. 193.

Der Landesherr hat überhaupt die Macht, das Kirchenwesen, so weit die göttlichen Gesetze nicht das Gegentheil anordnen, in dem Lande, nach Maassgabe der Reichsgesetze und Landesverträge, kraft seiner Landeshoheit, (und nicht ex Jure episcopali,) einzurichten. Folglich hängt auch um destomehr die Einrichtung der Verwaltung des Kirchenvermögens von seiner Einrichtung ab. Ihm stehet es also frey, diese Verwaltung durch Personen geistlichen Standes oder weltliche Bediente verrichten zu lassen, je nachdem solches am zweckmäßigsten geschehen kann.

§. 194.

Im Brandenburgischen ist das gesammte Kirchenwesen einem besondern geistlichen Departement untergeordnet, welches die Direktion über die Kirchen- und Schulsachen führet, und mit dem Justizdepartement verbunden ist, weshalb dann auch zwey Staatsminister vom Justizdepartement, wozu gewöhnlich einer von lutherischer und einer von der reformirten Religion gesetzet wird, den höchsten Staatsrath in geistlichen und Schulsachen ausmachen. Beyde Minister, oder dieser höchste geistliche Staatsrath machen in allen allgemeinen Angelegenheiten, so wie auch bey reformirten Kirchen und Schulsachen in Schlesien und Westphalen, nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus, welches immediate vom Monarchen abhängt.

§. 195.



§. 195.

Dieser höchste Staatsrath in geistlichen Sachen theilet sich aber wieder in zwey besondere von einander unabhängige Departements, nemlich in das lutherische und reformirte geistliche Departement. 1) Mit dem lutherischen ist zugleich das katholische geistliche Departement verbunden, und zu seinem Ressort gehören alle evangelisch: lutherische und katholische geistliche Kirchen: Schul: Stifts: und Klostersachen in sämtlichen Landen, und insbesondere alle geistliche Kirchen: und Schulsachen in Schlesien; die Dispensationen vom dreymaligen Aufgebot; die Erlaubniß, allen lutherischen Kirchen: und Schullehrern zu ertheilen, außer Landes zu reisen; die oberste Aufsicht über die vornehmsten Vorgesetzten der katholischen Glaubensgenossen, insonderheit der Bischöfe sowohl, als sämtlicher lutherischen Konsistorien und Oberkonsistorien; mit demselben ist verbunden die Direktion des Oberschulkollegii sowohl, als der Religionskommission, und endlich anderer besonderer einzelner Anstalten, z. B. des berlinischen und potsdamschen Armendirektorii u.

§. 196.

Da unter Direktion und Aufsicht dieses Departements bey den katholischen Glaubensgenossen der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts ist; so gilt von ihm, in so fern in einem oder dem andern Distrikte nicht näher Gränzen und Bestimmungen gesetzt sind, eben das, was von den Konsistoriis gilt. *)

§. 197.

In Absicht der lutherischen Glaubensgenossen ist ein besonderes Oberkonsistorium festgesetzt, unter welchem alle

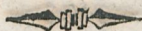
*) Ges. Buch, II. Theil, 11. Titel, §. 115 — 142.

alle übrige Provinzial- oder Mediatskonsistoria im Lande (Schlesien und Gelnbern ausgenommen) stehen. Unter dessen besondern Direktion gehören: die Besetzung aller lutherischen Pfarren, die nicht ihren besondern Patron haben, oder welche der Patron nicht vorschriftsmäßig besetzt, jedoch Schlesien und Gelnbern ausgenommen; alle Ansetzungen der Kircheninspektoren und Präbste; die Besetzung der reformirten Pfarren in den westphälischen Provinzen; die Vertheilung der Kirchenkollekten; die Aufsicht über alle lutherische pia Corpora; die Beurtheilung der Beschwerden über die Provinzialkonsistoria; die Dispensationen vom kanonischen Alter der Prediger; die Dispensationen in Heyrathsachen. Ferner werden von den Provinzialkonsistoriis die Konduitenlisten der Prediger und Schuldiener ihrer Provinzen an dasselbe eingesendet, so wie auch alle Anfragen dieser Konsistoria an dasselbe gerichtet werden; überhaupt gehören zu dessen Ressort alle die evangelisch-lutherische Religion und ihre Kirchen- und Schuldiener angehende Sachen.

Dieses Kollegium bestehet gewöhnlich aus neun wirklichen Räten, theils geistlichen, theils weltlichen Standes, welchen ein besonderer Präsident vorgesetzt ist. Uebrigens sind dabey, wie bey andern hohen Kollegiis, besondere Ziskäle, auch die zur Thätigkeit nöthigen Unterbediente angestellt.

§. 198.

Unter der Direktion dieses Oberkonsistorii stehen auch die geistlichen Provinzialkollegia, insbesondere das kurmärkische Amts-Kirchen-Revenüen-Direktorium. Eine Anstalt, die in jeder Provinz nachgemacht zu werden verdienet, auch bereits in einigen Gegenden von Besitzern mehrerer Patronatgerechtigkeiten nachgemahet worden ist. Dieses Kollegium bestehet eigentlich
nur



nur aus einer Deputation aus der kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer und dem kurmärkischen Konsistorio. Es verwaltet die sämtlichen Einkünfte und alle damit verbundene Vorfälle sämtlicher Kirchen in den königlichen Aemtern. Es besorgt die Reparaturen und Baue der Kirchen- und Schulgebäude u. und schließt jährlich die Rechnung ab.

§. 199.

Die lutherischen Provinzialkonsistoria, welche ebenfalls aus einem Präsidenten und mehreren geistlichen und weltlichen Räten bestehen, je nachdem die Provinz weitausläufig ist, jedoch unter der Aufsicht des Oberkonsistorii sind, haben besonders Folgendes zu besorgen: Sie haben die Aufsicht über sämtliche Kirchen- und Schulbediente ihrer Provinz, sowohl in Absicht ihrer Lehren, als ihres Wandels, und da sie mit den höchsten Justizkollegiis der Provinzen verbunden sind, so sind auch die Geistlichen sowohl als die vornehmern Schulbedienten ihrer und der Regierung Jurisdiktion unterworfen, in sofern nicht den Magisträten an manchen Orten Jura Consistorii verliehen sind. *) Dagegen bleiben in Civil- und nicht den Dienst betreffenden Sachen die Unterbedienten, Kantores, Organisten, Küster, Kirchenknechte, Todtengräber u. insbesondere die Schulmeister auf dem platten Lande, der ordentlichen Obrigkeit unterworfen. **)

Die Konsistoria besorgen die Ansetzung der neuen Prediger bey königlichen Pfarren, und bey solchen Patronatpfarren, wo der Patron unterläßt einen andern, zur erledigten Patronatpfarre, binnen einen gewissen Zeit

*) Corp. Jur. Fridr. Part. IV. Tit. 2. §. 37.

**) Dasselbst, §. 38.

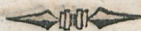
Zeitraum, der gewöhnlich auf vier Monat bestimmt ist, zu präsentiren, die Kandidaten zu tentiren, zu examiniren, zu vociren, zu ordiniren, und demnächst durch den Inspektor, unter dessen Bezirk die Pfarre liegt, vorstellen, und einweisen zu lassen, welches in Beyseyn des Patrons, und im Fall derselbe nicht zugleich die Gerichtsbarkeit hat, auch in Gegenwart des Gerichtsherrn geschiehet.

Sie haben die Aufsicht über das Schulwesen auf dem platten Lande, und unter ihrer Autorität geschehen die von Zeit zu Zeit durch die Superintendenten oder Inspektoren zu verrichtenden Kirchen- und Schulvisitationen. Nicht weniger gehöret zu ihrem Ressort das Armenwesen auf dem Lande, wie auch die Aufsicht über die sämmtlichen Kirchen- Pfarr- und Schulgüter. Es müssen zu dem Ende an sie die von den Inspektoren von Zeit zu Zeit einzusendende Tabellen und Listen, als die Sterbelisten, Konduitenlisten, Maulbeerbaumtabellen u. wie auch die jährlich abzuhaltenden Kirchenrechnungen, eingeschickt werden, aus welchen nachhero die Generalprovinziallisten, den Umständen nach, angefertigt, und höhern Orts eingeschickt werden. Ueberhaupt gehöret alles dasjenige zu ihrem Ressort, was sich im Eigenthum der Kirche befindet, so wie insonderheit auch die Entschcheidung der Ehe- und Sponsaliensachen, der Regel nach, zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören.

§. 200.

2) Das reformirte geistliche Departement hat unter seiner Direktion alle reutisch-reformirte geistliche Kirchen- und Schulsachen in sämmtlichen Provinzen, wie auch die Dispensationen vom dreyimaligen Aufgebote und vom kanonischen Alter der Prediger, nicht wessniger die Aufsicht über Montis pietatis Kassen u.

Unz



Unter diesem Departement stehet das reformirte Kirchendirektorium, welches alles dasjenige besorgt, was das lutherische Oberkonsistorium zu besorgen hat, jedoch hat es nicht die vollen Rechte eines Oberkonsistorii, und kann in Dispensationsfachen bey Heyrathen und Aufgebotten keine Verfügungen machen, sondern dieses geschieht von dem Minister des geistlichen Departements.

Insonderheit gehört zum Ressort des reformirten Kirchendirektorii die Besetzung der reformirten Pfarr- und Schulbedienungen; die Konfirmation der von einigen dazu berechtigten Gemeinden oder einen Patron gewählten Prediger, Kirchen- und Schulbedienten; die Bestallung der Inspektoren. Es hat die Aufsicht über die Konsistoria, Kirchenkollegia und Presbyteria, und bestätigt die Glieder derselben, so wie auch die Kirchenältesten. Unter seiner Direktion und Oberaufsicht stehen alle reformirte pia Corpora und Stiftungen, insbesondere die Domkandidatenklasse, der Mons pietatis, das hallische reformirte Gymnasium und andere Schulen, auch verschiedene Waisenhäuser, wie auch Kirchenklassen und Stipendien. Die Vertheilung der letztern hängt von ihr ab, so wie die Bestallung und Bestätigungen der Rentmeister und Rentanten der geistlichen und Kirchenklassen, und diese müssen ihre Rechnungen an dasselbe zur Revision einsenden.

§. 201.

Von diesem geistlich-reformirten Departement ist das französische Oberkonsistorium gänzlich verschieden, und formiret ein vor sich bestehendes Oberkollegium. Dieses hängt lediglich vom französischen Departement ab, und bestehet gewöhnlich aus neun Konsistorialräthen geistlichen und weltlichen Standes, deren Chef der jedesmalige Minister des französischen Departements ist.

(Gez

(Gewöhnlich hat dieser Minister auch das Präsidium im deutsch-reformirten Departement.) Unter dieses Oberkonsistorium gehöret alles dasjenige, was bey dem vorigen Paragraph, als zum reformirten Kirchendirektorio gehörig, erwähnt worden, in so weit nemlich solches zum französischen Departement gehöret, ausser daß nicht von allen Kirchenkollegiis (welche den Namen eines Konsistorii führen,) die Rechnungen zur Revision eingesehen werden, sondern diese werden, wo solches noch hergebracht ist, zu der bestimmten Zeit, in Gegenwart der eingeladenen und zur Kirche gehörigen Familienchefs, abgenommen.

Bey dem französischen sowohl als auch den deutsch-reformirten Konsistoriis ist noch gegen die lutherischen der Unterschied, daß bey den erstern auch die Ehescheidungs- und Sponsaliensachen den Untergerichten der Kolonien mit überlassen worden sind.

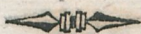
§. 202.

Da die Konsistoria einer Provinz, aller Betriebssamkeit ohnerachtet, dennoch nicht vermögend seyn würden, alles, was zu ihrem Ressort gehöret, in der Provinz gehörig selbst zu respiciren; so ist die Einrichtung getroffen, daß eine jede Provinz in verschiedene besondere Inspektionen getheilet, und über jede solche Inspektion oder Distrikt ein besonderer Inspektor oder Superintendent gesetzt worden, welche in manchen Provinzen auch ihre Generalsuperintendenten haben, der jederzeit ein Mitglied des Konsistorii, und gewöhnlich der Vizepräsident desselben ist.

§. 203.

Ein solcher Generalsuperintendent hat zur besondern Respicirung nicht bloß die in einzelnen Distrik-

ten



ten einer Provinz angeordneten Inspektoren oder Specialsuperintendenten, welche an manchen Orten auch Dekani heißen, sondern auch selbst die diesen untergeordnete Prediger und Schul- auch andere Kirchenbediente, und er muß darüber halten, daß jeder in seinem Amte seiner Instruktion gemäß handelt, und seine Pflicht erfüllt. Zu dem Ende muß er zur Erlangung einer beständigen Kenntniß mit den Inspektoren seiner Provinz über die Vorfällenheiten im Kirchen- und Schulwesen fleißig korrespondiren, auch von Zeit zu Zeit, und binnen einigen Jahren die Inspektionsörter selbst bereisen, und das darüber zu haltende Visitationsprotokoll dem Kollegio vorlegen, und das Hauptsächlichste daraus vortragen. Gewöhnlich müssen auch die Inspektoren die Konduitenlisten über die Prediger und Schulmeister an den Generalsuperintendenten abgeben, welcher selbige durchsiehet, das Nöthige dabey bemerkt, die Konduitenliste der Inspektoren selbst hinzufügt, und sodann die vollständige Liste dem Konsistorio einhändigt, welches solche, so wie die übrigen von den Inspektoribus einzusendenden Listen und Tabellen, an das Oberkonsistorium befördert. Sonst hat der Generalsuperintendent nebst den übrigen geistlichen Beysitzern vorzüglich das Geschäfte, daß sie die Kandidaten zu geistlichen Bedienungen prüfen, und ihr Gutachten über deren Fähigkeiten zu dem Amte, wozu sie sich gemeldet, abgeben.

§. 204.

Die Inspektoren selbst sind nicht bloß darüber zu wachen schuldig, daß die ihrer Inspektion unterworfenen Prediger und Schullehrer, in Absicht ihres Wandels und ihrer Lehren, der Kirchenordnung gemäß handeln, sondern sie haben auch die Pflicht, über das Kirchenvermögen, und die dabey vorkommende Polizeyanstalten, mit zu wachen, und zu dem Ende mit

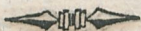
dem

dem Patron und Gerichtsobrigkeit, dem Befinden nach, gemeinschaftlich zu handeln. Hieher gehöret vorzüglich Folgendes:

Die Inspektiores haben eine besond're Aufsicht über den Seidenbau und Fortpflanzung der Maulbeerbäume, in so weit ersterer von Predigern und Schulmeistern betrieben, letztere aber auf Grundstücken gepflanzt sind, welche zur Kirche gehören, zu dem Ende müssen Prediger und Schulmeister die dahin einschlagenden bereits oben beschriebene Listen und Tabellen an die Inspektiores einschicken, welche solche an die Konsistoria weiter befördern. Finden sie dabey eine Abnahme oder Zuwachs gegen die vorigen Jahre, so haben sie das Recht, den Grund davon zu untersuchen, und das Schadhafte abzustellen, wozu ihnen eine jede weltliche Obrigkeit nöthigen Falls, auf geschēhene Requisition, hülffliche Hand leisten muß. Insbesondere muß ihnen dabey durch den weltlichen Arm Unterstützung geleistet werden, daß die Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen gesichert werden. Ihre Anzeigen von allen ihrer Aufsicht unterworfenen Vorfällenheiten geschehen, so wie bey dem weltlichen Polizensach, so viel als nur geschehen kann, mittelst Tabellen.

Sie müssen darauf halten, daß die Kinder den gehörigen Unterricht in den Schulen erhalten, und dabey weder durch die Schulmeister etwas vernachlässiget wird, noch auch die Kinder durch die Eltern von der Schule abgehalten werden, als in welchem letztern Falle die Inspektiores dergleichen Eltern durch obrigkeitliche Hülfe zwingen können, die Kinder, der Schulordnung gemäß, in die Schulen zu schicken.

Sie haben ferner dahin zu sehen, daß bey einer entstehenden Vakanz die Verrichtungen bey dem Gottesdienste, so wie bey der Schule, nicht aufhören, sonst



sondern des abgegangenen Stelle so lange durch benachbarte Geistliche versehen lassen, bis die Vakanz wieder besetzt worden.

Wenn nun gleich der Inspektor keine Gerichtsbarkeit ausüben darf, so ist er doch befugt, bey Uneinigkeiten einiger Prediger unter sich, oder derselben mit ihren Schulmeistern, die streitigen Theile vor sich kommen zu lassen, und sie zur Sühne zu reden, und wosern dieses nicht hilft, solche Verfügungen zu treffen, daß der Dienst nicht leidet; die Streitsache selbst aber muß er alsdann an das Konsistorium berichten. Eben so hat er das Recht, Eheleute und Verlobte vor sich zu fordern, den Grund ihres Streits zu erforschen, und sie zur Einigkeit und Vertrag zu ermahnen; wenn aber dieses nichts hilft, muß er die Parteyen anweisen, sich beym Konsistorio zu melden.

§. 205.

Ein besonderer Gegenstand für den Inspektor ist die Erhaltung, und, wo es möglich ist, die Vermehrung der Kirchengüter durch eine gute dabey eingeführte Oekonomie. Zu dem Ende muß er, nebst dem Patron und der Gerichtsobrigkeit, dafür sorgen, daß das Kirchenvermögen sters unter Aufsicht einen oder mehrere Vorsteher ist, und daß die Rechnungen über das Kirchenvermögen jährlich richtig abgelegt werden. Diese Rechnungsablegung geschieht nicht bloß bey königl. Pfarren, sondern sie muß auch bey Patronatspfarren geschehen, und das Vermögen der letztern bleibt eben so gut der Mitaufsicht des Inspektors, und überhaupt des Konsistorii, unterworfen, als der ersteren, da in protestantischen Staaten Deutschlands die Landesherren die Oberaufsicht über geistliche Güter und Gefälle haben, und ihnen nach dem Religionsfrieden von 1555. die Besorgung und Erhaltung derselben zum Besten der Kirche obliegt. Die Kon-

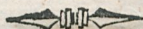
Konsistoria können folglich mit Recht die Kirchenrechnungen von Patronatsparren zur Revision verlangen.

§. 206.

Zur Führung einer richtigen Rechnung ist durchaus nöthig, daß ein richtiges Inventarium über das Kirchenvermögen vorhanden ist. In diesem Inventario werden sämmtliche Güter, auch Rechte und Gerechtigkeiten der Kirche, verzeichnet, auch die Dokumenta nach ihrem Inhalte und Datis bemerkt, nicht weniger die beweglichen Stücke, welche der Kirche gehören, aufgeführt, so daß man das ganze Eigenthum der Kirche, wozu auch die Pfarr- und Schulgebäude gehören, leicht übersehen, und auffinden kann. Auf den Grund dieses Inventarii wird die jährlich abzulegende Rechnung angefertigt, und das Inventarium dabey mit vorgelegt, um nachzusehen, daß das Eigenthumsrecht der Kirche bey diesem oder jenem Punkte nicht geschmälert werde, und damit die erwannigen Veränderungen der beweglichen Stücke gehörig bemerkt werden können. Was nun die Rechnung selbst betrifft, so sind dabey folgende Punkte zu bemerken:

- 1) Bey der Rechnung, welche übrigens in folio angefertigt, mit den gehörigen Titel versehen, auch in die besondern Kapitel und Absätze abgetheilt und paginirt seyn muß, wird auf der zweyten Seite des Titelblatts bemerkt: wer Kirchenvorsteher oder Rendant ist, und auf welche Art derselbe Kaution bestellet hat.
- 2) Da auf dem Lande das Vorsteher, oder Rendantenamt gewöhnlich jährlich verändert, und nach der Reihe von den Einwohnern der Dörfer geführt wird, so ist natürlich der Rendant nicht immer ein Rechnungsverständiger, auf dessen Gewisheit

{
 man



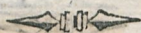
man sich verlassen kann. Es ist also bey Kapiteln, die mehrere Seiten einnehmen, eine grosse Erleichterung, wenn jede Seite besonders, und ohne das Larus auf die andere Seite zu transportiren, aufgerechnet, und nur am Ende des Kapitels oder Titels sämtliche Seiten zusammengerechnet werden, um die Hauptsumme herauszubringen, wodurch dann ein etwanniger Rechnungsfehler leicht gefunden und abgeändert werden kann.

- 3) Die Titel müssen in jeder Rechnung nach der nemlichen Ordnung und übereinstimmend aufgeführt werden, und wenn bey zufälligen Einnahmen, z. B. an Lehen, in einem Jahre nichts einkommt, so muß doch der Titel mit aufgeführt, und dabey, daß nichts einkommen, durch das Wort: vacat oder cessat, bemerkt werden.
- 4) Bey der Einnahme der Rechnung, so wie bey der Ausgabe, müssen drey Kolumnen, jede von Rthlr. Gr. Pf. gemacht werden, in der erstern, welche zur linken Hand jeder Seite gezogen wird, und bey der Einnahme die Rubrik hat: Soll einkommen, bey der Ausgabe aber: Ist zu bezahlen, wird dasjenige bemerkt, was einkommen oder ausgegeben werden soll. Die beyden leßtern Kolumnen werden beyde zur rechten Hand jeder Seite gezogen, und unter der Rubrik: Ist eingekommen, oder: Ist ausgegeben, in der erstern alles dasjenige aufgeführt, was wirklich einkommen oder verausgabt ist; in der leßtern aber, unter der Rubrik: Restiret, dasjenige, was hätte einkommen oder verausgabt werden sollen, aber nicht eingekommen oder verausgabt ist.
- 5) Ausser diesen Hauptkolumnen wird zur linken Hand vor der Kolumne: Soll einkommen, noch eine
bes

besondere, unter der Aufschrift: Nummer der Belege, gezogen. In dieser werden die Nummern der Rechnungsbelege bey jeder Post bemerkt; man pflegt die zur Einnahme gehörigen nach Buchstaben, die zur Ausgabe gehörigen aber mit Ziffern zu bezeichnen.

- 6) Die Belege selbst müssen nach der Ordnung der Titel und Nummern zusammengeheftet werden, und darf der Redant nichts ohne Quittung auszahlen, welche bey wichtigen Ausgaben von dem Patron oder Gerichtsherrn noch zuvor authorisiret seyn müssen. Auch bey der Einnahme muß Redant, besonders bey ungewissen Gefällen, statt Belags ein Attest von der Behörde beybringen, daß mehr, als vereinnahmet worden, nicht eingenommen. Ueber den Ausfall der Einnahme muß der Grund durch eine Anmerkung angezeigt werden, welches auch alsdann geschieht, wann ein ganzer Titel ausfällt, und das Wort vacat gebraucht wird. Bey mehrern Ausgaben einerley Art, z. B. Kommunionwein, Hostien, Botenslohn, Eymbelgeldern u. werden besondere Bücher gehalten, und diese statt der Belege bey der Rechnungsabnahme producirt; dagegen wird in der Rechnung selbst nur die Hauptsumme vom ganzen Jahr aufgeführt. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß der Redant diese Bücherchen nicht selbst führt, sondern das Nöthige durch die Empfänger, oder andere dazu qualificirte Personen einschreiben läßt.

- 7) Bey ansehnlichen Kirchen pflegt alle 6 oder 12 Jahre ein besonderer Etat von Einnahme und Ausgabe gemacht zu werden, und wann solches ist, wird die Etatssumme in der Kolonne: Soll einkommen, oder: Soll ausgegeben werden, bey jedem



tel bemerkt, und am Ende des Titels der Grund der Differenz mittelst einer Anmerkung angezeigt.

8) Die Einnahme sowohl als die Ausgabe wird jede besonders rekapitulirt, und am Schlusse der ganzen Rechnung beyde gegen einander balancirt, um den Bestand oder Vorschuß sogleich übersehen zu können.

9) Die Titel oder Kapitel, welche gewöhnlich bey den Kirchenrechnungen vorkommen, bestehen in folgenden:

Bey der Einnahme:

Tit. 1. An Bestand.

Tit. 2. An Defekten aus der vorigjährigen Rechnung.

Tit. 3. An Retardaten aus der vorigjährigen Rechnung.

Tit. 4. An eingegangenen Kapitalien.

Tit. 5. An Pachtgelbern.

Es versteht sich von selbst, daß wenn mehrere Kirchenpächter, oder mehrere Pachtstücke vorhanden sind, von jedem eine besondere Nummer aufgeführt wird; jedoch ist auch nöthig, daß die Pachtzeit und das Pachtjahr bey jedem Stücke ausdrücklich mit erwehnet wird, damit vor Ablauf der Pachtzeit nicht übersehen wird, die Pachtstücke anderweit zur öffentlichen Verpachtung auszubieten. Z. B. „35 Rthlr. Ackerpacht von „Franz Friedeln von einer halben Hufe Kirchens „acker von Trinitatis 1790. bis 1791. für die „dritte Erndre, laut Pachtkontrakt vom 2ten Jun. „1788.

Tit. 6. An erborgten Kapitalien.

Tit. 7. An eingegangenen Interessen.

Da sehr häufig bey den Kirchen eiserne Kapitalien vorhanden sind, so werden die davon fälligen Interessen von dem Interesse der zahlbaren Kapitalien

pitalkien durch besondere Abtheilungen separirt, als :

- a) von eisernen Kapitalien,
- b) von zahlbaren Kapitalien.

Die beste Art die Interessen zu berechnen ist die: wenn auf der linken Seite die Kapitalien, mit Benennung der Summe, unter der Kolumne: Soll einkommen, und der Kolumne: Restiret, auch Benennung des Schuldners und des Dokuments, in dem Hauptraum zwischen den Kolumnen, aufgeführt, und gleich gegen über auf der rechten Seite das von jedem benannten Kapitale fällige Interesse unter der Rubrik: Soll einkommen, und: Ist eingekommen, auch gleichmäßiger Benennung des Namens des Schuldners berechnet wird, so daß beydes, sowohl Kapital als Interessen, unter dem nemlichen Titel erwehnet werden.

Wenn mehrere Kapitalien in Golde bestehen, so wird die Kolumne: Ist eingekommen, verdoppelt, nemlich in Golde und in Rourant. Wäre aber nur ein Kapital in Golde, so ist genug, wenn bey der Hauptsumme des ganzen Titels davon Erwehnung geschieht, als: „incl. 10 Rthlr. in Golde.“

Lit. 8. An Erbenzinsen.

Diese werden nach ihren besondern Unterabtheilungen aufgeführt, als:

- a) Erbenzinsen von Aeckern, Gütern, Wiesen &c.
- b) Wachszinsen.
- c) Schaafzinsen &c.

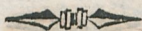
Lit. 9. An Stuhlgelde für gelöste Kirchenstühle.

Lit. 10. An Zimbel- (oder Klingbeutel-) gelde.

Lit. 11. Für das Geläute.

Lit. 12. Insgemein.

Hat



Hat eine Kirche mehrere bestimmte Einnahmen, so erhalten auch diese ihre besondere Titel; die zufälligen Einnahmen aber, z. B. wegen verkauften alten Bauholzes u. werden unter dem Titel: *Insgemein*, aufgeführt.

Bei der Rekapitulation der Einnahme müssen zu mehrerer Uebersicht ebenfalls sämtliche Titel erwehnet werden, wann auch unter denselben nichts einkommen ist, sondern *vacat* steht.

2. Bei der Ausgabe.

Tit. 1. An Vorschuß.

Tit. 2. An Defekten aus vorigjähriger Rechnung.

Tit. 3. An Passivis und bezahlten Interessen von denselben.

Dieser Titel wird am besten so aufgestellt, wie beyhm Titel 7. der Einnahme erwehnet, jedoch mit den veränderten Umständen, welche die Natur der Sache mit sich bringen.

Tit. 4. An ausgeliehenen Kapitalien.

Tit. 5. An wiederbezahlten Kapitalien.

Tit. 6. An firen Ausgaben.

Tit. 7. An Brodt und Wein beyhm heiligen Abendmahl. Bei diesem Titel wird Bezug auf das Buch genommen, welches der Prediger darüber führen muß.

Tit. 8. An Abgaben.

Hierüber müssen ebenfalls die besondern Quittungsbücher angeführt werden.

Tit. 9. An Stipendien oder Legatengeldern.

Tit. 10. An Baukosten. Diese müssen unter Rubriken aufgeführt werden, als:

- a) bey der Kirche;
- b) bey der Pfarre;
- c) bey der Schule.

Tit.

Lit. 11. An Botensohn.

Lit. 12. Insgemein.

Bei dieser Rechnung ist noch anzumerken, daß solche auf der ersten Seite des Titelblatts gehörig rubriciret werde, z. B.

Kirchenrechnung über Einnahme und Ausgabe bey der Kirche zu N. N. vom Tage Andrea 1790. bis dahin 1791. Geführet von dem zeitigen Rendanten N. N.

und daß auf der zweyten oder inwendigen Seite dieses Titelblatts angemerkt werde, womit und wie hoch der Rendant Caution bestellet habe.

§. 207.

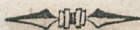
Die Abnahme dieser Rechnung geschiehet an einem Tage, über den sich der Inspektor, Patron und die Gerichtsobrigkeit vereinigt haben. Dieser wird der Gemeinde theils durch den Kirchvater und Rendanten, dessen Sache es ist, die angefertigte Rechnung an den Inspektor, den Patron und die Gerichtsobrigkeit zu bringen, und nach dem Termine sich zu erkundigen, theils durch den Prediger von der Kanzel bekannt gemacht.

Die Abnahme geschiehet, nach dem an jedem Orte eingeführten Herkommen, bald in der Kirche, bald auf der Pfarre, bald aber bey einem Gemeindegliede, und vorzüglich bey dem Rendanten.

§. 208.

Die Ankunft der Kommissarien pflegt der Gemeinde gewöhnlich durch das Läuten einer Glocke bekannt gemacht zu werden, und wenn sich die Gemeinde versammelt hat, wird zur Abnahme der Rechnung selbst folgendergestalt geschritten. Die Rechnung wird von der

ge*



gerichtsobrigkeitlichen Person öffentlich vorgelesen, und die dabey vorkommenden Erinnerungen, in sofern solche nicht bereits von den Kommissariis zu Hause aufgesetzt worden, notirt, und, wenn es geschehen, kann sogleich berichtigt. Ueber die belegten Posten siehet der Inspektor die Quittungsbücher und Belege nach, und streicht die letztern, wenn sie richtig befunden worden, durch. Ist solchergestalt die Rechnung öffentlich durchgegangen, und von niemanden weiter etwas dabey zu erinnern gefunden, so fertigt die Justizperson das Protokoll über die ganze Verhandlung, welches von dem Kirchvater oder den sonst noch dabey etwa interessirten Personen mit unterschrieben, und durch die Unterschrift der Kommissarien geschlossen wird.

§. 109.

Bei der Abnahme selbst ist besonders Folgendes zu bemerken:

- 1) Sie geschieht in Bensenn des Predigers und des Schulmeisters, da die Rendanten selbst selten die verlangten Auskünfte geben können.
- 2) Die Kirchendokumente ohne Ausnahme, so wie die vorhandenen Bücher, müssen parat liegen, auch der Bestand baar aufgezählt seyn, und die Kommissarii sehen nach, ob alles in seiner Richtigkeit ist: worauf dann die erstern, und, dem Befinden nach, ein Theil des letztern wieder im Kirchenkasten gelegt wird.
- 3) Ist der Bestand grösser, als wahrscheinlich zu den bevorstehenden Ausgaben erfordert wird, so erhält der Rendant nur so viel in die Hände, als derselbe bis zu einer vermuthlichen Einnahme nöthig haben mögte; das Uebrige aber, wenn es eine Summe von 50 Rthlr. und darüber ist, wird dem

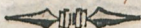
dem Rentanten besonders zugestellt, um es durch die Gerichtsobrigkeit sofort, und bis zu einer höhern Unterbringung, an die Banque zu schicken. Ist die Summe unter 50 Rthlr. so wird solche in den Kirchenkasten gelegt.

- 4) Der Kirchenkasten wird verschlossen: und da zu demselben wenigstens zwey Schlüssel seyn müssen, wovon einen der Prediger und einen der Rentant hat; so erhält jeder seinen Schlüssel zurück, der Kasten selbst aber wird, den Umständen nach, entweder in der Kirche verwahrt, oder bey dem Prediger, oder aber auch bey dem Rentanten selbst in Sicherheit gebracht.
- 5) Da jede Kirchenrechnung, wenn sie abgenommen ist, mit dem Abnahmeprotokolle an das Konsistorium zur Revision gesendet, von diesem aber darauf jedesmal ein Dechargeprotokoll zurückgeschickt wird, in welchem dasjenige, was das Konsistorium bey der Rechnung selbst, oder bey der Abnahme noch zu erinnern findet, unter numerirten Notatis bemerkt worden ist; so wird dieses Dechargeprotokoll nach abgelesener Rechnung ebenfalls öffentlich durchgegangen, und das Bemerkte berichtigt.
- 6) Der Regel nach müssen alle Rechnungen in ein besonderes dazu eingerichtetes Buch geschrieben werden, und hinter diese Rechnung wird auch das Original: Abnahmeprotokoll in dieses Buch geschrieben.

§. 210.

Das Protokoll selbst behält die Form eines sonst gewöhnlichen Protokolls, und wird alles darinnen erzählt, was bey der Abnahme selbst zur Sprache kommt. Folgendes mag ein Beispiel davon abgeben:

Actum



Actum Hochstädt, den 1sten Decembr. 1791.

Acto wurde die Rechnung über das hiesige Kirchenvermögen von Andrea 1790. bis 91. in Beyseyn des Herrn Pastoris N., der Kirchväter und Rendanten, auch der versammelten Gemeindeglieder öffentlich verlesen, und folgendergestalt abgenommen.

1) Bey dem Revisionsprotokolle des 1c. hochlöbl. Konsistorii über die Rechnung von 1789. bis 1790. ist zu bemerken,

a) daß die Notata 1. 2. und 4. bey gegenwärtiger Rechnung befolgt worden sind.

b) Bey dem Notato 3. führte Rendant an: daß er demonirte 15 Rthlr. Interesse vom Kapital Tit. VII. No. 8. bis jetzt noch nicht erhalten habe, weil der Debitor von andern Gläubigern ausgesetzt, und dessen Gut bereits öffentlich angeschlagen sey.

Dem Rendanten ist, da die mit unterschriebene Gerichtsperson die Richtigkeit des Anführens attestiret, aufgegeben, sich wegen der Kirchenforderung in dem bevorstehenden Liquidationstermine zu melden, auch ist ihm zu dem Ende das über das Kapital der 300 Rthlr. lautende Dokument, No. 8. Tit. VII. d. d. Amt N. den 4ten Jan. 1786. herausgegeben, und von ihm über den Empfang quitiret worden.

2) Bey der diesjährigen Rechnung fand sich weder bey der Einnahme noch Ausgabe etwas zu erinnern, ausser daß die halbe Hufe Kirchenacker auf Johannis 1793. pachtlos wird.

Es ist also dem Rendanten aufgegeben worden sich des fordersamsten in dem Amte N. zu melden.

den, und um öffentliche Verpachtung dieses Kirchenackers nachzusuchen.

Hierauf wurde der Bestand nachgezählet, und mit 46 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. richtig befunden, weshalb dann der Rendant über richtig geführte Rechnung quitiret, und die Belege gestrichen worden. Der bisherige Rendant ist sodann auch seines Amtes und Pflichten entlassen, und dagegen wiederum der N. N. mittheilst abgestatteten Handschlages: für das Beste der Kirche zu sorgen, und unter Verpfändung seines Anspannerguts, zum Rendanten und Kirchvater bestellet, auch demselben, da noch an der Kirche und an der Schule verschiedenes zu repariren war, der ganze Bestand der 46 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. ausgezählet, und von ihm darüber quitiret worden. Beim Kirchen-Pfarr- und Schulinventario fand sich nichts verändert. Worauf das Protokoll geschlossen, wieder vorgelesen, und da niemand weiter dabey etwas zu bemerken hatte, vom neuen Rendanten mit unterschrieben worden.

N. N.

Kirchvater und Rendant.

Vr S.

N. N.

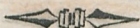
N. N.

Inspektor.

Substituiert.

§. 211.

Die Lokalvisitation ist eine Hauptbeschäftigung des Inspektors, und gewöhnlich in jeder Provinz durch eine besondere Kirchenordnung die Art und Weise bestimmt, wie solche geschehen soll. Die gewöhnlichen allgemeinen Bestimmungen dabey sind folgende: Die Lokalvisitation geschieht, der Regel nach, alle Jahre; und jede Gemeinde, wo solche gehalten wird, ist schuldig, dem



dem Inspektor den Vorspann dazu zu schicken, wobei derselbe jedoch dahin sehen muß, daß die Visitation nicht zur Erndte- und Bestellzeit vorgenommen wird, und daß er sich so damit einrichte, daß er an einem nahe gelegenen Orte anfange, und so weiter wieder nach dem nächstgelegenen fortfahre, bis zu dem entferntesten, und sodann auf die nemliche Art wieder zurück nach seinem Wohnorte kontinuire, damit den Gemeinden wegen des Vorspannes die möglichste Erleichterung geschafft werde. Findet jedoch der Inspektor nöthig, eine außerordentliche Lokalvisitation an diesem oder jenem Orte anzustellen; so muß die Gemeinde, sie sey auch noch so entfernt, den Vorspann leisten.

Der Inspektor erhält seine Diäten, welche gewöhnlich 12 auch 16 Gr. betragen, aus jeder Kirche, wenn sie auch eine Patronatskirche ist. Jede Obrigkeit ist schuldig, dem Inspektor dabei hülfliche Hand zu leisten, und die nöthigen Verfügungen an die Gemeinden, nach der Requisition des Inspektors, zu erlassen, z. B. wegen des Vorspanns, wegen der Versammlung am Visitationstage, in der Kirche u. s. w.

Der Inspektor hat das Recht, dem Prediger den Text, worüber er am Visitationstage predigen soll, einzunige, gewöhnlich drey Tage vorher, vorzuschreiben und zuzuschicken; jedoch muß er den Text in dem an das Konsistorium einzuschickenden Visitationsberichte bemerken, auch sich die Predigt selbst, welche der Pastor aufsetzen muß, geben lassen, und solche mit seiner Censur an das Konsistorium schicken.

§. 212.

Die Visitation selbst geschieht gewöhnlich auf folgende Art: Am Visitationstage wird ordentlicher Gottesdienst gehalten, und der Pastor predigt über

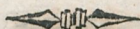
über den vorgeschriebenen Text; nach der Predigt und Gesänge muß der Pastor über seine Predigt und Katechismus, nach Anweisung des Inspektors, katechisiren, und wenn hernach der Gottesdienst geschlossen, bleiben die Hausväter zurück, und der Inspektor, welcher vor dem Altar steht, läßt den Prediger ganz abtreten, und befragt die Hausväter über die Beschwerden, die sie etwa über den Prediger haben, und zeichnet solche auf.

Den Prediger vernimmt er ebenfalls über das Betragen der Gemeinde oder einzelner Mitglieder in derselben, und findet er, daß die Beschwerden des einen Theils gegen den andern nicht ungegründet sind, so sucht er solche zu heben und abzustellen; bemerkt aber die Hauptpunkte im Visitationsprotokolle. Eben so werden die Hausväter auch über den Schulmeister, und in wie weit derselbe seine Pflicht erfüllt, so wie dieser wegen jener, befragt, und vom Inspektor das Zweckmäßige darauf veranstaltet.

Kann nun der Inspektor die zwischen den Parteien aufgestellten Beschwerden nicht durch gütliches Zureden abmachen, so muß er die streitigen Punkte in seinem Visitationsprotokolle deutlich und bestimmt auswerfen, und wenn solche dem Sinne der Parteien gemäß aufgestellt sind, von ihnen mit unterschreiben lassen, und solche seinem vorgesetzten Konsistorio zur Entscheidung mit überschicken, da er einer Decision sich nicht anmassen darf.

Insbefondere muß der Inspektor die Kirchenbücher und dahin gehörige Register, so wie die Matrikeln, durchgehen, die Versehen dabey oder Abänderung anmerken, und das Erforderliche dieserhalb sowohl, als wegen der Inventarien, in seinem Protokoll bemerken, und am Schluß der Visitation seine Akten an das Konsistorium einschicken.

Die



Die Inspektoren schicken die nach Maßgabe der Kirchenordnung angestellte, und zum Visitationsgeschäfte ab Zweckende Fragen vorher den Predigern zu, diese müssen solche schriftlich beantworten, und der Inspektor gehet die Beantwortung am Visitationstage gehörig durch. Hieher gehören vorzüglich folgende Punkte:

1. Die Designation der Einkünfte der Kirche, der Pfarre und der Schule. Z. B.

- a) Der Name der Pfarre und dazu gehörigen Filiale,
- b) des Patrons, und
- c) des Pfarrers.
- d) Worin bestehen die Pfarrgebäude?
- e) Wie viel Pfarrgärten?
- f) Wie viel Hufen? und
- g) wie viel Wiesen sind bey der Pfarre?
- h) Ob Garben- oder Sackgehend, und wie viel das bey ist?
- i) Was sind sonst vor Fixa bey der Pfarre?

2. Die Specification der Accidenzien. Was wird nemlich entrichtet:

- a) für das Aufgebot?
- b) für die Trauung?
- c) für die Taufe?
- d) für den Kirchgang?
- e) für eine Leiche?
- f) für eine Abdankung?
- g) für die Leichenpredigt,
- h) für Reichung der Kommunion eines Kranken im Hause?
- i) an Mahlzeitgebühren bey Hochzeiten und Kindes taufen? und
- k) was sind sonst für Accidenzien gebräuchlich?

3. Auf eine ähnliche Art werden die Fragen in Absicht des Küsters und seiner Amtsverrichtungen eingerichtet.

4. Wegen der Kirche ist zu specificiren :

- a) Ob dieselbe, und was für Gebäude ?
- b) Wie viel an Acker, Wiesen, Holzungen u. und
- c) was sie sonst für Einkünfte habe ?

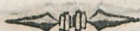
Endlich

5. muß wegen des Inventarii der Kirchen, und wenn Filialkirchen dabey sind, von jeder besonders bemerkt werden :

- a) das Geräthe,
- b) die Bücher, und
- c) das baare Geld und ausstehende Schulden.

Wenn nun die ganze Visitation geschlossen, muß der Inspektor seine Visitationsakten mit dem gehörigen Berichte an das Konsistorium begleiten.

So vielen und guten Einfluß auch ein solches Visitationsgeschäfte auf die Landpolicy überhaupt hat, so muß der Inspektor dabey doch dahin sehen, daß das Ansehn des Predigers und die Achtung, die der Landmann für die Kirche hat, nicht geschwächt werde. Sehr oft weiß der Inspektor schon vor der Visitation, und fast jedesmal hat er eine sichere Vermuthung, ob die Gemeinde Beschwerden wider den Prediger oder Schulmeister, oder aber diese wider die Gemeinde vorbringen werden, und in diesem Falle handelt derselbe sehr gut, wenn er die Visitation der gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche mit der Katechisation schließt, und die übrigen Visitationsgeschäfte an einem andern Orte ausser der Kirche vornimmt, als welches ganz in der Wahl des Inspektors steht.



§. 213.

Der Pastor, oder derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Parochialkirche bestellet worden, hat ausser seinen gottesdienstlichen Funktionen auch andere, welche zur Policen überhaupt, insonderheit aber zur Landpolicen gehören, und ist sowohl dieserhalb, als weil er überhaupt ein sehr bedeutender Landbewohner ist, ein vorzüglicher Gegenstand des Landpolicenrechts.

§. 214.

Ausser den besondern Pflichten und Rechten, die der Prediger als Diener der Kirche hat, und welche hieher nicht gehören, hat er auch Rechte und Verbindlichkeiten in Rücksicht auf weltliche Gegenstände. Das hin gehört hauptsächlich die Sorge für die Kirchen- und andere dazu gehörige Gebäude, das Kirchenvermögen, das Schulwesen, und die Kirchenbücher überhaupt.

§. 215.

Schon die Anstellung eines Predigers ist mit mehreren Umständen verbunden, als die eines weltlichen Staatsbedienten. Sie geschiehet auf mancherley Art, und zwar nicht bloß nach besondern Verfassungen einzelner Provinzen, sondern einzelner Dörfer. Bald werden sie durch die Konsistoria, bald durch Privatpatronen, bald durch die Gemeinden selbst erwählt, je nachdem an diesem oder jenem Orte das eine oder das andere Statt hat.

Bei einer solchen Predigerwahl ist es ein allges meiner Grundsatz: daß nie ein solches Subjekt bey einer Gemeinde angestellt werden darf, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder wider dessen Grundsätze und moralisches Verhalten dieselbe gegründet

gründete Einwendungen hat. Hieraus folgt, daß ohne Vorwissen der Gemeinde derselben kein Prediger gesetzt werden kann, sondern daß derselbe der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden muß.

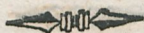
§. 216.

Diese Bekanntmachung geschieht dergestalt, daß, wenn ein Subjekt von dem Konsistorio oder Patron erwählt worden, dasselbe an einem bestimmten Sonntage, welcher der Gemeinde mit der Person des Gewählten zuvor bekannt gemacht worden, in Gegenwart des Inspektors, des Patrons und der Gerichtsobrigkeit, eine Probepredigt hält, welche er zuvor dem Inspektor in Konzept zuzustellen hat. Ist die Probepredigt gehalten, und der Gottesdienst geschlossen, werden die Hausväter vor dem Altar gefordert, und von dem Inspektor über die Lehre, Leben und Wandel des Kandidaten befragt. Hat nun die Gemeinde wider denselben erhebliche Einwendungen, so müssen solche von der Obrigkeit an einem zu bestimmenden Orte zum Protokoll genommen, und wegen der nähern Erörterung derselben, wann sie nicht zugleich in Absicht ihres Grundes oder Ungruns des klar gemacht werden können, die Bestimmung in jedem Falle dem Konsistorio überlassen werden.

§. 217.

Was nun insonderheit die Patronatsparren anbetrifft; so gebühret demjenigen, der Regel nach, die Ansetzung eines tüchtig befundenen Predigers, welcher der Patron der Kirche ist. Zu dieser Tüchtigkeit wird, wenn keine andere Verhinderungsursachen eintreten, vorzüglich erfordert, daß ein solches Subjekt entweder schon in einem geistlichen Amte stehet, oder sich der Prüfung, wenn er noch Kandidat ist, beim Konsistorio unterwirft. Sind diese Punkte in Richtigkeit, und ist solchergestalt

M der



der Kandidat wahlfähig, so kann er zur Probepredigt gelassen werden. Nach gehaltener Probepredigt, womit an manchen Orten eine Probekatechisation verbunden ist, kommt es darauf an, ob die Kirchengemeinde wider denselben Einwendungen, die sich nicht sogleich heben lassen, aufstellt, oder nicht; ist der letzte Fall vorhanden, und die Kirchengemeinde hat nichts einzuwenden, so wird der Kandidat zum Examen selbst zugelassen, und wenn er bestehet, zum Prediger, auf die hernach näher bestimmte Weise, angenommen. Hat nun aber die Kirchengemeinde solche Einwendungen, welche, so bald sie wahr befunden werden, den Kandidaten von der Stelle ausschließen; so müssen diese dem Konsistorio zur nähern Untersuchung, und wenn über die Erheblichkeit der Einwendungen Streit entstehet, zur Entscheidung, ohne förmliche prozessualische Weitläufigkeiten, heimgestellt werden.

Bei dieser Wahl eines Kandidaten zu einer Patro-
natpfarre haben folgende Rechtsätze Statt:

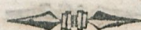
- 1) Wenn zwey Mutterkirchen nur einen Prediger haben, so muß die Probepredigt in jeder besonders gehalten werden; sind aber bey der Mutterkirche Filialkirchen, so müssen die Mitglieder der Tochtergemeinde, der Regel nach, und wenn nicht ein Anderes hergebracht ist, zur Anhörung der Probepredigt, und Abgebung ihrer Erklärung über die Würdigkeit des Kandidaten, in die Mutterkirche kommen.
- 2) Kann die Kirchengemeinde ihre Erklärung über die Würdigkeit des Kandidaten nicht sogleich nach der Probepredigt abgeben, so muß ihr dazu, je nach dem der Kandidat aus einer nahen oder entfernten Gegend ist, eine achtträgige bis vierwöchentliche, auch wohl längere Frist verstattet werden. Die

Verstattung dieser Frist geschiehet gemeinlich unter der Verwarnung: daß, wenn binnen dieser Zeit von der Kirchengemeinde keine bestimmte Erklärung eingekommen, sodann, nach deren Ablauf angenommen werden würde, daß sie wider das vorgestellte Subjekt keine Einwendungen zu machen hätten, und solches zur Uebernehmung der Predigerstelle für würdig erkannten.

- 3) Sind die Stimmen der Kirchengemeinde über die Würdigkeit und Unwürdigkeit des Subjektes getheilt, so gilt die allgemeine Regel: daß Zweidrittel entscheiden. Jedoch stehet im letztern Falle dem Patron und Kandidaten frey, auf nähere Untersuchung der Widerspruchsgründe anzutragen, und im Fall der Widerspruch ohne gesetzlichen Grund, und nur aus Verhehung und dergleichen geschehen, wird darauf weiter keine Rücksicht genommen, sondern der Widerspruch als nicht geschehen geachtet, und die Aufwiegler, dem Befinden nach, noch dazu bestraft.
- 4) Wer ein Predigeramt durch Bestechung oder andere unerlaubte Wege zu erlangen gesucht hat, wird für immer unfähig zu einem solchen Amte geachtet.
- 5) Wenn der Patron der catholischen, die Gemeinde aber der protestantischen Religion zugethan ist, oder in umgekehrtem Falle; so muß der Patron, wenn nicht ein Anderes hergebracht ist, wenigstens drey Subjekte zur Probepredigt stellen; der Gemeinde aber die Wahl lassen, welcher ihr am besten gefällt, und dem kann er die Volation nicht versagen.
- 6) Wenn die Gemeinde überhaupt, und wenn auch der Patron mit ihr von einer Religionspartey ist, das Recht der Auswahl unter mehrern Subjekten

M 2

hat,



hat, welche der Patron zur Probepredigt läßt, so muß sie, wenn nicht gegründete Einwendungen vorhanden sind, einen davon wählen, der Patron aber den Gewählten vociren. Eben dieses hat in umgekehrtem Falle Statt, wenn die Gemeinde das Präsentationsrecht, der Patron aber die Auswahl hat.

- 7) Haben mehrere Patrone zugleich das Recht, eine Pfarre zu besetzen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen für dieses oder jenes Subjekt. Sind aber die Stimmen gleich getheilt, und die Patrone können sich, binnen einer ihnen vom geistlichen Departement gesetzten Frist, nicht über ein bestimmtes Subjekt vereinigen, so besetzen, jedoch nur in diesem Falle, und übrigens dem Patronatsrechte unbeschadet, die geistlichen Obern die Pfarre, jedoch, der Regel nach, mit keinem von den streitigen, sondern ganz fremden Subjekte.
- 8) Wenn eine Tochterkirche einen besondern Patron hat, so muß dieser, in der Regel, wenn er keine gegründete Einwendungen hat, der Wahl des Patrons der Mutterkirche beystreten; jedoch muß das vorgeschlagene Subjekt, wenn nicht ein Anderes hergebracht ist, seine Probepredigt in der Tochterkirche vor deren Patron besonders halten.
- 9) Wenn mehrere Patrone einer Gemeinde mehrere Subjekte zur Auswahl zu präsentiren haben, und sich über die zu präsentirende Subjekte nicht vereinigen können, so gilt in Absicht der Streitigen die Regel: daß das Konsistorium oder sonstige geistliche Obern, für diesmal, statt des streitigen Subjekts ein anderes ernennet, wenn sich die Patrone in einer ihnen gesetzten Frist nicht vereinigt haben.

10) Da das Patronatrecht sowohl persönlich, als auch dinglich seyn kann; so werden, wenn es bey Besetzung einer Pfarre auf die Stimmenmehrheit der Patrone ankommt, die Stimmen, wenn das Patronatrecht persönlich ist, bloß nach den Personen; wenn es aber dinglich ist, bloß nach der Zahl der Güter, ohne Rücksicht auf deren Werth und Grösse, gezählet, es sey denn daß Observanz und Verträge ein Anderes bestimmen.

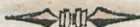
§. 218.

Bei Besetzung solcher Pfarren, die keinen Patron haben, hat entweder bloß das geistliche Departement die Ansetzung zu besorgen, und dann hat alles dasjenige Statt, was allgemein von der Anstellung eines Predigers gilt, oder aber die Kirchengemeinde konkurriert dabey, und zwar entweder mit dem ganzen Wahlrechte, oder dem Präsentationsrechte, oder mit der Auswahl.

§. 219.

Hat eine Gemeinde das vollständige Wahlrecht, so hat ein jedes Familienhaupt, wenn die Familie auch nur aus einer einzelnen Person bestehet, ein Stimmenrecht, wenn er nur zu derjenigen Religionsparten gehöret, für welche ein Prediger gewählt werden soll. Entstehet über das Stimmenrecht selbst unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde Streit, so soll die Wahl dadurch nicht aufgehalten werden, sondern die geistlichen Obern sehen solche für den vorhandenen Fall nach folgenden Grundsätzen fest:

- 1) Wer schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bey der Gemeinde ausgeübt hat, oder, wer zu einer Klasse gehöret, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden,



den, dem muß auch bey der gegenwärtigen Wahl das Stimmenrecht verstatet werden.

- 2) Wer ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber als Glieder der Gemeinde in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden, der übt auch im vorhandenen Falle ein Stimmenrecht aus.

§. 220.

Die Entscheidung über das streitige Stimmenrecht selbst bleibt dem ordentlichen weltlichen Richter, und wenn solche auch hernach anders ausfällt, als die interimistische Festsetzung der geistlichen Obern, so hat es doch für gegenwärtigen Fall bey der geschehenen Wahl sein Verbleiben, und diese wird dadurch nicht ungültig.

Die Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels dirigirt eine solche von der Kirchengemeinde vorzunehmende Wahl. Sind nun mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden, so gebühret die Direktion einer jeden Obrigkeit in seinem Gerichtsprengel, oder demjenigen Orte, welcher seiner Jurisdiktion unterworfen ist. Die Gerichtsobrigkeit bestimmt einen Tag und Ort, wenn und wo die Gemeindeglieder zusammenkommen sollen, und wenn sodann die Zusammenkunft geschehen, untersucht die Gerichtsobrigkeit die Wahlfähigkeit der anwesenden Mitglieder, und wenn dann von dieser Seite alle etwa dabey vorkommende Punkte berichtet sind, wird auf irgend eine unpartenische Art, über welche sich die Obrigkeit mit den Mitgliedern vereinigen kann, zur Wahl geschritten; entstehen aber Streitigkeiten über das Stimmenrecht, so werden solche wie überhaupt die ganze Wahlverhandlung zum Protokoll genommen, und das Protokoll an die geistlichen Obern zur Festsetzung oder sonstigen Verfügung übersendet.

§. 221.

§. 221.

Wenn mehrere Gemeinden ein gleiches Recht zur Pfarrwahl haben, so kommt es darauf an, ob diese Gemeinden gegen einander Mutter- und Tochtergemeinden, oder aber bloß Muttergemeinden, oder endlich vor sich bestehende und Gastgemeinden sind. Im erstern Fall müssen, der Regel nach, und wenn durch Verträge und Observanz nichts Anderes hergebracht, die Filialgemeindeglieder ihre Stimmen zugleich mit den Mitgliedern der Muttergemeinde gemeinschaftlich abgeben. Im zweyten Falle, wenn nemlich blosse Muttergemeinden konkurriren, hat, wenn nicht Verträge und Observanz ein Anderes erheischen, jede Gemeinde ihre besondere Stimme; sind nun aber diese Stimmen der ganzen Muttergemeinden gleich, und keine Mehrheit vorhanden, so müssen die Stimmen aller einzelner Mitglieder der ganzen Kirchengemeinde, ohne Rücksicht, daß solche in unterschiedenen Hauptgemeinden bestehen, zusammengezählt werden. Sollte sich nun aber auch hier eine Gleichheit der Stimmen finden, so ernennt das Konsistorium oder der sonst kompetirende geistliche Oberere unter den gleichstimmigen gewählten Subjekten das würdigste. Im dritten Falle endlich, wenn Gastgemeinden mit Haupt- oder Muttergemeinden konkurriren, haben die Gastgemeinden und deren einzelne Mitglieder, wofern nicht Verträge ein Anderes festgesetzt haben, gar kein Wahlrecht; jedoch bleibt, wenn die Gastgemeinde kein Vertrauen auf das gewählte Subjekt hat, derselben frey, sich wieder zu trennen.

§. 222.

Hat die Kirchengemeinde nur die Präsentation, oder aber die Auswahl der Subjekte, so hat, wenn nicht ein Anderes durch Verträge oder Observanz feststehet, eben das Statt, was in Absicht ihrer beym Wahlrechte Rechts ist.

§. 223.

Ist die Wahl, auf welche Art es sey, geschehen, so wird dem gewählten Subjekte entweder gleich die Vokation, oder aber nur, wenn der Gebrauch ist, daß die Vokation erst nach vollendetem Examen ausgefertigt wird, eine schriftliche Bekanntmachung von der Wahl, welche aber die Bedingungen der künftigen Vokation enthalten muß, zugesandt. Dieses geschieht gewöhnlich, und wenn nicht ein Anderes feststehet, durch den zur Wahl Berechtigten.

Die Vokation welche in manchen Provinzen nach einem vorgeschriebenen Formular eingerichtet werden muß, ist an und für sich eine Nachricht, die dem gewählten Subjekte von der auf ihn gefallenen Wahl gegeben wird, mit Beschreibung der Pflichten, die er, im Fall derselbe das angetragene Amt annehmen will, erfüllen muß, und der Belohnung, die ihm dagegen verwilligt wird, und dem Verlangen, daß sich das Subjekt binnen einer ihm zu bestimmenden Frist über die Annahme zu erklären habe.

Solchergehalt muß demselben außer den Amtsgeschäften, als welche, auch ob und wie viele Filiale ben der Kirche sind, auf welchen er besondern Gottesdienst halten muß, genau beschrieben werden müssen, die Einnahme überhaupt, so viel es möglich ist, bestimmen, und den Umständen nach specificiret werden, welches allenfalls mittelst einer Abschrift der Pfarrmatrikul geschehen, wenigstens durch einen Auszug aus derselben bewürket werden kann, und am Ende wird seine Erklärung über die Annahme der ihm angetragenen Stelle, binnen einer zu bestimmenden Zeit verlangt, welche sich nach der Entfernung des Wohnorts des Kandidaten richtet.

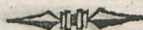
Erkläret sich der Kandidat binnen dieser Zeit gar nicht, so stehet den Wahlberechtigten frey, sofort zu einer andern Wahl zu schreiten; und ist diese geschehen, so

so ist, wenn sich auch der zuerst vocirte nunmehr zur Annahme der Stelle meldet, dennoch dessen Erklärung nicht mehr gültig, sondern es bleibt bey der letztern Wahl. Hat aber der berufene Kandidat die Volation angenommen, so kann solche nur aus solchen Ursachen revocirer werden, welche dem Kandidaten überhaupt un- tüchtig zu der Stelle machen, die Ursachen mögen schon vor der Volation vorhanden gewesen, oder erst nach derselben entstanden seyn.

§. 224.

Wenn die Volation angenommen worden, erfolgt die Präsentation des Kandidaten zur Bestätigung und zum Examen. Diese geschieht durch die zur Wahl Berechtigten an die geistlichen Obern der Provinz mittelst eines Präsentationsschreibens, in welchem denselben der ganze bisherige Vorgang der Wahl und der darauf geschehenen Volation, mittelst Beylegung der Wahlprotokolle, (wenn dergleichen abgehalten worden,) und der Volation, wie auch des Kandidaten Erklärung, erzählt, und die Bitte angehängt wird, die Wahl nach geschehener Prüfung und befundener Tüchtigkeit des Kandidaten, (im Fall dieser nicht bereits vorher in einem geistlichen Amte gestanden,) zu genehmigen, und sodann wegen seiner Ordination das Weitere zu verfügen.

Findet das Konsistorium den Kandidaten untauglich, oder die Wahl unregelmäßig, muß ein anderes Subjekt gewählt und präsentiret, oder wenn der Fehler nur bey der Wahl begangen worden, eine neue ordnungsmäßige Wahl erfolgen, in welchem letztern Fall der Kandidat noch nicht examinirt werden darf; jedoch, wofern er nicht selbst die Ursach zu einer Unregelmäßigkeit bey der Wahl gegeben hat, ein wahlfähiges Subjekt bleibt. Der Regel nach verliert in einem solchen Falle derjenige Patron, wer ein untaugliches Subjekt präsentiret hat, so bald er selbst ein Geistlicher ist, für diesmal sein Präsen-



Präsentationsrecht, und das Konsistorium besetzt die Stelle.

§. 225.

Da, der Regel nach, jede Pfarre nicht länger als ein halbes Jahr vakant bleiben soll, so muß die Präsentation eines neuen Subjekts auch längstens binnen vier oder sechs Monaten, nach der hergebrachten Observanz in jeder Provinz, geschehen. Während der Vakanz aber müssen die benachbarten Prediger der Inspektion, zu welcher die erledigte Pfarre gehört, unter Anweisung des Inspektors, die Funktionen des Predigers nach der Reihe verrichten. Diese erhalten dafür nichts weiter als dasjenige, was an diesem oder jenem Orte hergebracht ist, gemeinlich aber, und wenn nichts Anderes feststeht, werden sie während des halben Vakanzjahres von den Gemeinden abgeholt und wieder zurück gebracht, auch durch dieselbe gespeiset, die sämtlichen Pfarreinkünfte aber genießet die Wittwe und Kinder, nach den unten näher vorkommenden Bestimmungen, während des halben Gnadenjahres.

§. 226.

Wenn die Präsentation selbst nicht, oder nicht vorschriftsmäßig, und auf eine gehörige Art geschehen, oder bey der Wahl selbst nicht legal verfahren worden ist, so haben alsdann folgende Rechtsfälle Statt:

- 1) Wird innerhalb der, nach Verschiedenheit der Provinzen, verwilligten Wahl- und Präsentationsfrist von vier oder sechs Monaten gar kein Subjekt präsentiert, auch diese Frist nicht verlängert; so haben die geistlichen Obern das Recht, für diesen Fall die Stelle zu besetzen. Wird aber zwar ein Subjekt präsentiert, dasselbe aber untauglich befunden, so ist entweder ein Geistlicher oder ein Weltlicher der Patron: im erstern Falle besetzt ebenfalls das Konsistorium die Stelle, im letztern Falle

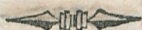
Falle aber wird dem weltlichen Patron noch eine Frist, gewöhnlich von 6 Wochen, über die sonst legale Frist, verstattet, binnen welcher derselbe ein anderes Subjekt wählen und präsentiren kann.

- 2) Da das Konsistorium oder die geistlichen Obern nur zur Strafe desjenigen, welcher bei der Wahl und Präsentation säumig ist, in dessen Rechte treten; so folgt, daß sie mehrere Rechte nicht ausüben können, als der Saumselige selbst gehabt hat. Wenn also ein Patron nicht die ganze Wahl zur Besetzung der Stelle hat, sondern dabey mehrere konkurriren, wovon der eine das Vorschlagsrecht, der andere aber die Auswahl hat, so treten die geistlichen Obern nur in die Rechte dessen, der wirklich säumig gewesen ist.
- 3) Da endlich dergleichen Stellen sobald als es geschehen kann besetzt werden sollen; so gilt die Präsentation des Patrons nach der abgelaufenen 4 oder 6 monatlichen Frist, mit ihrem vollen Rechte, wenn die geistlichen Obern nach der vom Patron versäumten legalen Frist ebenfalls säumig gewesen sind, und sich ihres Devolutionsrechts noch nicht bedienet haben, der Patron aber, oder diejenigen, welche die vakante Stelle zu besetzen berechtigt sind, ihre Saumseligkeit nachholen.

§. 227.

Nach geschehener Präsentation und vollendeten Examen wird der tüchtig befundene Kandidat ordinirt.

Sind nun aber die präsentirten Kandidaten bereits im Lande selbst schon ordinirte, mithin auch examinirte Prediger, so cessiret das Examen und die Ordination; sind aber dieselben Ausländer, (auch nach manchen Provinzialkirchenordnungen sogar schon nur aus einer
andern



andern Provinz,) oder aber Felsprediger; so brauchen sie ihre Tüchtigkeit nur noch durch ein Collegium theologicum und gehörige Zeugnisse von dem Orte, wo sie vorher gestanden, zu bezeugen. Die geschehene Ordination, oder daß solche nicht noch einmal nöthig sey, muß dem Inspektor, dem Patron und der Gerichtsobrigkeit nachgewiesen werden, welches gewöhnlich, mittelst einer Bekanntmachung und Befehl des Konsistorii zur Introdution des neuen Predigers in seinen Posten, an den Inspektor, Patron und die Gerichtsobrigkeit geschieht.

§. 228.

Die Introdution oder Einweisung des neuen Predigers geschieht durch den Inspektor, zu dessen Inspektion die Pfarre gehört, unter Beystand des Patrons und der Gerichtsobrigkeit, (wobey der Patron vor der Obrigkeit den Vortritt hat,) in der Mutter- oder Hauptkirche, wozu sich die Zillialisten oder die sonst zur Pfarrgemeinde geschlagenen Gemeinden, der Regel nach, in derselben einfinden müssen.

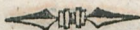
Der Inspektor verrichtet diese Handlung dergestalt, daß er, nach einer vor dem Altare gehaltenen kurzen Rede, den neuen Prediger sowohl als dessen Gemeinde die wechselseitigen Pflichten vorhält, hiernächst dem Prediger selbst, welcher vor dem Inspektor steht, Namens des Konsistorii als Prediger konfirmiret, und mit Auflegung der Hände dazu einsegnet, welche letztere Handlung gewöhnlich von dem neuen Prediger kniend empfangen wird.

§. 229.

Was die von der Wahl an bis zur Introdution des neuen Predigers erforderlichen Kosten betrifft, als wohin die Fuhrn, die Diäten der Kommissarien, die Kosten bey der Vokation, der Präsentation und der Introdution gehören; so werden solche nach ganz verschiedenen

schiedenen Grundsätzen bezahlt, und fast jedes Kirchspiel unterscheidet sich bei Aufbringung derselben von dem andern. In manchen Provinzen ist die Regel, daß die Kirchengemeinde die Ordinations-, Konfirmations-, und Introduktionskosten bezahlt, auch den Kommissarien die Diäten giebt, wogegen der neue Prediger seine Reise zu dem Tentamen und Examen und die dafür zu entrichtenden Gebühren allein tragen muß. In andern Orten trägt auch die Gemeinde diese letztern ebenfalls. Eine gleiche Verschiedenheit hat es mit dem Transporte des neuen Predigers, welchen zwar die Eingepfarrten in den mehresten Provinzen holen, jedoch nach manchen nur auf gewisse Meilen weit, nach manchen aber, ohne Bestimmung der Meilenzahl, innerhalb der Provinz. Sind nun aber über die Observanz an diesem oder jenem Orte Streitigkeiten entstanden, die sich nicht gut heben lassen; so werden diese Streitigkeiten nach Provincial-Kirchenordnungen entschieden. Wären aber auch in diesen keine Bestimmungen darüber, so treten die allgemeinen Rechtsfälle ein:

- 1) Die sämtlichen Kosten der Volation, Präsentation und Introduction, wie auch die Diäten für die Kommissarien, werden aus den Einkünften der Kirche bestritten, die Gemeinde aber muß für die Kommissarien den Vorspann geben; ist aber die Kirche zu arm zur Bestreitung dieser Kosten, so muß die Gemeinde in subsidium bezahlen.
- 2) Die Examinations-, Konfirmations- und Ordinationsgebühren und damit verbundenen Reisekosten trägt der neue Prediger, und muß sich, wenn in der Provinz nicht ein Anderes eingeführt ist, auch auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung begeben, ohne Vorspann von der Gemeinde verlangen zu können.
- 3) Grehet aber feste, daß die Gemeinde den neuen Prediger,



Prediger, (als wozu alle zu seiner Familie gehörigen Personen, Kleider, Wäsche, Hausrath und Bücher gerechnet werden,) selbst holen muß, so kommt es darauf an, ob die Gemeinde den Prediger selbst gewählt hat oder nicht: im erstern Fall muß sie denselben von jeder Entfernung, im letztern aber nur in der Entfernung von zwey Tagesreisen abholen.

- 4) Es trifft sich nicht selten, daß ein guter Prediger nicht lange an dem erstern Orte bleibt, sondern bey eine andere Gemeinde vocirt wird, wo er sich verbessert: in diesem Falle wäre es unbillig, wenn die Kirche oder die Gemeinde so schnell hinter einander die Kosten tragen sollte. Es ist also auch in verschiedenen Provinzen der billige Grundsatz angenommen, daß, wenn der Prediger innerhalb 10 Jahren, von seiner Introduction angerechnet, wieder wegzieheth, derselbe der Gemeinde oder Kirche die für ihn bezahlte Kosten wieder erstatten muß.

§. 230.

So bald der Prediger introducirt ist, bleibt derselbe fest mit seiner Gemeinde verbunden, und kann solche eigenmächtig nicht verlassen, noch nach Gefallen verreisen, oder aber seinen Dienst durch andere versehen lassen. Sind Fälle vorhanden, wo der Prediger auf eine kurze Zeit, und nicht über drey Tage, in welche kein gottesdienstlicher Tag fällt, verreisen will, so kann er zwar ohne Erlaubniß einzuholen verreisen, muß aber dennoch, im Fall eine schleunige Handlung vorfallen sollte, zu deren Verrichtung einen benachbarten Geistlichen bestellt haben. Begreift aber die Zeit seiner Abwesenheit nur einen Sonntag unter sich, so muß er die Erlaubniß des Inspektors dazu einholen. Begreift endlich seine Abwesenheit mehrere Sonntage in sich, so muß auch die Erlaubniß des Konsistorii

stori eingeholet werden; in beyden Fällen aber geschieheth die Verwaltung des Amtes durch einen andern, unter Aufsicht des Inspektors.

§. 231.

Dagegen können die Eingepfarrten auch nicht nach Willkühr ihn verlassen, und Handlungen, wozu ein Prediger erforderlich ist, von einem andern verrichten lassen, sondern sie sind, der Regel nach, an ihm gebunden.

Entstehet aber der Fall, daß ein Eingepfarrter sich dieser Verbindlichkeit entziehen will, so muß derselbe seine Gründe dazu dem Konsistorio vorlegen, und dieses beurtheilt deren Erheblichkeit, und ertheilet, dem Befinden nach, die Erlaubniß, und bestimmt das Nöthige in Absicht der Entschädigung des Predigers.

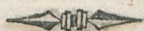
Kein fremder Prediger darf einzelne Handlungen in eines dazu Berechtigten Stelle, z. B. Trauungen, wider den Willen des dazu berechtigten Predigers, wenn auch dieser ganz entschädiget wird, verrichten, weil das durch die Ehre des berechtigten Predigers gekränkt wird, und eine Verachtung gegen ihn entstehen kann.

§. 232.

Da den Predigern eine besondere Taxe ihrer Stolsgebühren vorgeschrieben ist, so können sie zwar solche nicht überschreiten, noch eine Amtshandlung so lange verschieben, bis sie bezahlt werden; allein ein jeder Richter ist dagegen verpflichtet, diese Gebühren sogleich, auf Anzeige des Predigers, von dem Säumigen betreiben, und solche dem Prediger zustellen zu lassen.

§. 233.

Bei einzelnen Amtshandlungen kommen häufige Fälle vor, die nach Verschiedenheit der Provinzen, auch einzelne



einzelne Dörfer selbst, verschieden bestimmt werden. Sind nun aber dergleichen Bestimmungen durch Oberbefehl oder Statuten nicht vorhanden, so treten folgende allgemeine Rechtsätze ein:

I. Bey den Trauungen:

- 1) Bey Militärpersonen gehöret die Trauung dem Feld- und Garnisonprediger, wenn der Bräutigam eine Militärperson ist; dem ordentlichen Pfarrer des zum Civilstande gehörigen Bräutigams aber, wenn die Braut aus dem Militärstande ist.
- 2) Derjenige Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, ist schuldig, vorher genau zu erforschen, ob auch die vorhabende Ehe geschlossen werden kann? oder ob Umstände vorhanden sind, welche eine Ehe ungültig machen? und ist berechtiget, vor der Trauung die erforderlichen gerichtlichen Zeugnisse oder andere gültige Attestate zu verlangen, und die Trauung so lange zu verweigern.

§. 234

II. Bey den Taufen.

- 1) Die Taufe ehelicher Kinder gebühret, der Regel nach, dem Pfarrer des Vaters, wenn beyde Eltern von einerley Religion sind; sind sie aber von verschiedener Religion, so tauft, der Regel nach, der Pfarrer des Vaters nur die Söhne, der Pfarrer der Mutter aber nur die Töchter.
- 2) Die unehelichen Kinder tauft der Pfarrer der Mutter.
- 3) Beym Militärstande gebühret dem Feld- und Garnisonprediger in jedem obenerwähnten Falle die Taufe ohne Unterschied der Religion.
- 4) Ge

- 4) Geschiehet eine Nothtaufe, so muß solches so gleich dem Pfarrer angezeigt werden, und wenn derselbe hernach noch zur Taufe gehörige Handlungen bey dem Kinde verrichtet, muß er seine vollständigen Stolgebühren einer Taufe dafür erhalten.

§. 235.

III. Beym Begräbniß.

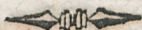
- 1) Der Regel nach kann ein jeder sein und der Seinen Begräbniß auch ausserhalb seiner Parochie bestimmen; es müssen aber in beyden Parochien die vollständigen Stolgebühren bezahlt werden; jedoch mit dem Unterschiede: Hat der Verstorbene seinen Begräbnisort erweislich selbst gewählt, so werden in seiner Parochie nur diejenigen Gebühren bezahlt, welche von Begräbnissen derjenigen Klasse entrichtet werden, zu welcher er gehört hat. Wollen aber dessen Hinterlassene den Verstorbenen für sich ausser seiner Parochie begraben lassen, so müssen sie an diese Parochie, ausser den nothwendigen Gebühren, auch alle diejenigen Handlungen und Feyerlichkeiten taxmäßig bezahlen, welche sie in der fremden Parochie mit der Leiche vornehmen lassen.

- 2) Wird eine Leiche, die ausser der ordentlichen Parochie begraben wird, durch verschiedene Jurisdiktionen geführt, so muß entweder dazu ein Paß vom Obergerichte ausgewürkt werden, oder jede Gerichtsobrigkeit läßt die Leiche besichtigen.

Die Pfarrer aber, durch deren Parochien die Leiche gebracht wird, können nur die in ihrer Parochie üblichen Stolgebühren verlangen, wenn sie bey Gelegenheit der Durchbringung der Leiche

N

um



um gewisse Amtshandlungen und Feierlichkeiten besonders ersucht werden; vor sich aber können sie dergleichen Handlungen nicht vornehmen.

- 3) Keine Leiche, welche eine ansteckende Krankheit gehabt, darf an einem andern Orte, als wo sie gestorben, begraben werden.
- 4) Nicht bloß jeder Todesfall, sondern auch, wenn ein todtgebornes Kind zur Welt kommt, muß dem Prediger von der hinterlassenen Familie oder dem Hauswirth, bey dem der Todesfall erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 236.

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen muß besondres der Prediger auf folgende Policengesetze halten:

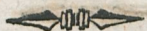
- 1) Es darf, der Regel nach, niemand an einem andern als dem öffentlichen Begräbnißorte begraben werden.
- 2) Der Pfarrer muß die Todesart so genau als möglich zu erforschen suchen, und dem Befinden nach das Begräbniß nicht zu früh anordnen, um das Lebendigbegraben auf das möglichste zu vermeiden; zu dem Ende, und da der Begräbnißtag von ihm abhängt, ist es ihm Menschenpflicht, diejenigen, welche das Begräbniß besorgen, dahin zu vermindgen, daß der Sarg nicht eher, als kurz vor dem Begräbniß zugeschlagen wird, und in bedenklichen Fällen muß und wird ihm jede Obrigkeit schleunigst beystehen.
- 3) So bald der Verdacht eines gewaltsamen Todes vorhanden, oder jemand verunglückt ist, darf der Prediger kein Begräbniß verstaten, sondern muß den Verdacht entweder selbst, oder durch den
Nicht

Richter des Orts an die Behörde, oder doch des Orts Obrigkeit, melden, und die Untersuchung und Verfügung der Obrigkeit abwarten.

- 4) Wenn jemand verstirbt, muß sich der Prediger sogleich erkundigen: ob derselbe unmündige, blödsinnige, und überhaupt solche Erben verlassen, welche nach den Gesetzen unter anderer Aufsicht stehen, oder aber abwesend sind. Ist dieses, so muß er solches entweder selbst oder durch den Richter des Orts der behörten Obrigkeit, und wenn dieselbe entfernt ist, der Obrigkeit des Orts zur nöthigen Verfügung anzeigen. Er hat auch das Recht, dahin besorgt zu seyn, daß, den Umständen nach, der Nachlaß so lange, bis sich die Obrigkeit desselben annehmen kann, in Sicherheit gebracht wird.
- 5) Der Prediger muß die Kirchenbücher mit vorzüglicher Genauigkeit führen, und darinnen alle in seiner Pfarochie vorkommende Amtsgeschäfte, welche das Aufgebot, Trauung, Geburt, Taufe und Begräbniß betreffen, deutlich und richtig eintragen, so bald er einen solchen Aktus verrichtet hat, und sich bey der Eintragung keiner Zahlen, sondern der Buchstaben bedienen.

Insonderheit muß derselbe

- a) bey Trauungen die Vor- und Nachnamen, ingleichen das Alter der Verlobten, und ob einer von ihnen schon verheirathet gewesen oder nicht, aufzeichnen, und wenn sie beyde oder einer von ihnen noch unter fremder Gewalt stehen, bemerken: wie ihm die Einwilligung dergleichen Respektspersonen nachgewiesen worden; desgleichen muß er bemerken wie oft das Aufgebot und an welchen Tagen es gesche-



schehen, auch an welchem Tage die Trauung vollzogen worden ist.

- b) Bey der Taufe muß der Tag und Stunde der Geburt, der Tag der Taufe, der Vor- Zu- und Geschlechtsnamen der Eltern und der Paten, wie auch der Stand, den Eltern und Paten bekleiden, und endlich der dem Kinde beygelegte Namen genau in das Taufregister eingetragen werden.

Bey unehelichen Kindern kommt es darauf an, ob die Mutter den Vater zu ihrem unehelichen Kinde benennet oder nicht. Im erstern Falle muß der Pfarrer den angegebenen Vater, wenn solches geschehen kann, über die angebliche Vaterschaft befragen, und wenn sich derselbe dazu bekennet, dessen Namen, samt der Art, wie dessen Bekenntniß geschehen, in das Kirchenbuch eintragen; läugnet aber derselbe die Vaterschaft, oder kann der Prediger den angegebenen Vater wegen seiner Entfernung, oder wenn er nicht zum Prediger kommen will, oder wegen anderer Ursachen, nicht befragen, oder aber wenn der zweyte Fall eintritt, und die Mutter den Vater des Kindes nicht benennen will, so darf der Pfarrer den Namen des Vaters nicht eintragen, noch von der Mutter den Namen eines Vaters zu erzwingen suchen, sondern alsdann ist bloß seine Pflicht, sich zu erkundigen, ob auch das Kind Pflege und Wartung erhalten kann: und findet er solches nicht, und auch, daß es nicht bereits durch den Richter des Orts der Obrigkeit angezeigt worden, so muß er es selbst sofort anzeigen.

- c) Bey Todesfällen muß der ganze Name, Stand, Alter, Todestag und Stunde, die Krankheit oder sonstige Todesart des Verstorbenen genau eingetragen werden, und hat der Prediger denselben nicht pers

persönlich gekannt, muß er sich durch die Aussage glaubhafter Personen davon, so viel nur irgend möglich ist, versichern, und die Art, ob und wie weit er Gewißheit erlangt, im Kirchenbuche mit bemerken. Ist nun aber der Verstorbene ein ganz fremder Mensch, so muß er solches selbst oder durch den Richter des Orts der Obrigkeit vor dem Begräbniß anzeigen.

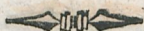
§. 237.

Wenn wegen einer, zu eines Predigers Parochie gehörigen Person, eine Handlung, es sey Taufe, Trauung oder Begräbniß in einer andern Parochie vorgenommen wird; so muß der Prediger jener Parochie dennoch diese ihm angezeigte Handlung, mit Bemerkung des Orts, wo sie vorgenommen werden soll, oder bereits erfolgt ist, in das Kirchenbuch eintragen.

Nicht weniger müssen die geduldeten Religionspartheien, welche keine eigenen Kirchenanstalten haben, die unter ihnen vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefälle dem Pfarrer, unter dessen Parochie sie gehören, zur Eintragung in das Parochialkirchenbuch anzeigen.

Da das Kirchenbuch eine äußerst wichtige Sache ist, auf dessen Richtigkeit sehr viel ankommt, so muß auch auf dessen ordnungsmäßige Führung genau gesehen werden, und dieses würde am sichersten dadurch erlangt werden, wenn allgemein darauf gehalten würde: daß der Schulmeister ein Duplikat des Kirchenbuchs halten, und die von dem Prediger in dasselbe eingetragene Vorfälle genau abgeschrieben, am Ende eines jeden Jahres aber das Duplikat mit dem Kirchenbuche verglichen, und die Richtigkeit von dem Prediger attestirt, sodann aber das Duplikat bey der Obrigkeit des Orts verwahrlich niedergelegt würde.

Dem



Dem Prediger wird dadurch an seinem Rechte und seinen Accidentien für die Älteste nichts benommen, da solche, der Regel nach, doch aus dem Hauptbuche extrahiret werden müssen.

§. 238.

Zu den fernern zur Policity gehörigen Geschäften des Pfarres ist auch die Einschickung der Jahreslisten, die Maulbeerbaum-Tabellen, Schullisten und dergleichen zu rechnen, welche die Prediger zu den bestimmten Zeiten an ihre Inspektoren schicken müssen. Ausserdem müssen sie wichtige Vorfällenheiten, welche Einfluß auf die Policity haben, ihren Inspektoren anzeigen, auch ihren Eingesparrten mit Rath und That beizustehen, auch, durch ihr Ansehen, sich etwan ereignende Unordnungen zu verhüten suchen, und, dem Befinden nach, der Obrigkeit ungesäumt anzeigen.

§. 239.

Die Aufsicht über die Armenkasse, die jede Gemeinde haben soll, gebühret ebenfalls dem Prediger, und wenn gleich, der Regel nach, jede Gemeinde ihre Armenkasse durch einen besondern Nendanten oder durch den Kirchvater verwalten läßt, so muß doch solches unter der Aufsicht des Predigers geschehen, und die Armenrechnung alljährlich zugleich mit der Kirchenrechnung abgelegt werden. Da durch Ermahnung des Predigers der Armenkasse manches zufließet; so hat insonderheit der Prediger das Recht, das Schulgeld für arme Kinder darauf anzuweisen.

Die Versorgung der für auswärtige Hülfesbedürftige verwilligten Kollekten hängt ebenfalls vom Prediger ab, und er muß solche zur bestimmten Zeit an den Inspektor einsenden.

§. 240.

§. 240.

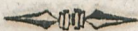
Jeder Prediger erhält sein Amt und dessen Verwaltung auf Lebenszeit, und kann nicht auf gewisse Jahre angenommen werden. Diese Verwaltung endiget sich entweder durch freywillige Entsagung, oder durch Absetzung wegen Vergehungen, oder aber durch Alter und Schwachheit, oder endlich durch den Tod.

§. 241.

Es steht zwar, der Regel nach, einem jeden, der ein öffentliches Amt bekleidet, mithin auch dem Prediger, frey, seine Stelle niederzulegen; allein da sein Posten in Absicht des Landesherrn ein öffentliches Amt, in Absicht derer aber, die ihm die Stelle gegeben haben, auf einen Vertrag gegründet ist, so kann er ohne vorgängige Anfrage und ohne Erlaubniß und Vorwissen der Behörden nicht eigenmächtiger Weise abgehen. Vielmehr haben dabey folgende Rechtsgrundsätze ihre Anwendung.

- 1) Der abgehende Prediger muß von den geistlichen Obern Erlaubniß erhalten, seine Stelle zu verlassen; hat er diese erhalten, muß er
- 2) denjenigen, von welchen er gewählt worden, davon Nachricht geben, und diese haben in der Regel kein Recht zum Widerspruche.
- 3) Er ist, der Regel nach, schuldig, die Wahlberechtigten wegen der auf seine Anstellung verwendete Kosten zu entschädigen. Da aber eine proportionirte Entschädigung nicht leicht auszumitteln ist, so ist in Ermangelung einer speciellen Observanz zur Richtschnur angenommen, daß der Pfarrer, welcher innerhalb zehn Jahren seinen Posten verläßt, schuldig ist, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bey seiner Ansetzung und Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

4) Er



- 4) Er darf seine Stelle nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger angestellt worden ist; machte aber eine erhebliche Ursache seinen frühern Abgang nothwendig, so muß der Inspektor, unter Authorisation des Konsistorii, festsetzen, auf welche Art einzuweilen, und bis zur Anstellung des neuen Predigers, die Stelle verwaltet werden soll, als welches, der Regel nach, auf Kosten des Abgehenden geschieht.

§. 242.

Wenn die Verwaltung des Pfarramts wegen Vergehungen cessiret, so sind solches entweder Amtsvergehungen oder bürgerliche Verbrechen.

- 1) Bey Amtsvergehungen hängt die Ahndung derselben, wenn sie bloß geringe sind, lediglich von den geistlichen Obern ab; sind die Amtsvergehungen aber grobe Excesse, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts, bis nach Austrag der Sache, untersagen, und wegen dessen Verwaltung interimistische Veranstellungen treffen, auch sofort die Sache näher untersuchen lassen, und, dem Befinden nach, ihm die Entsetzung seines Amts andeuten. Beruhiget sich ein solcher Prediger bey der Verfügung seiner geistlichen Obern, so bleibt diese Sache beendet, und der Inhalt der Verfügung wird exekutirt. Will sich aber der Prediger dabey nicht beruhigen, so hat er das Recht, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen, wozu ihm eine peremptorische Frist von wenigstens vier Wochen, nach insinuirter Verfügung der geistlichen Obern, nicht versagt werden kann. Diese förmliche Entscheidung muß sodann, so wie die Nachholung desjenigen, was bey der Untersuchung noch mangelte, sollte, bloß durch das Landesjustizkollegium der Pros

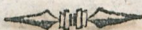
Provinz dirigirt werden. (jedoch bleibt im solchem Falle bey Katholicken auch die Entscheidung für das Ressort der geistlichen Obern.)

- 2) Bey bürgerlichen Kriminalverbrechen müssen zwar die geistlichen Obern den Prediger bis nach geendigter Untersuchung suspendiren, und wegen Verwaltung dessen Amtes ein Interimistikum festsetzen, die weitere Verfügung in der Sache aber, und die Untersuchung derselben der weltlichen Obrigkeit überlassen. Dem Befinden nach muß die weltliche Obrigkeit sich des Verbrechers sogleich bemächtigen, und die Untersuchung anfangen, ohne erst die Anzeige der geistlichen Obern abzuwarten, jedoch muß sie den geistlichen Obern davon unverzügliche Nachricht geben.

§. 243.

Wenn Alter, oder andere, es sey körperliche oder Geisteschwäche, dem Prediger verhindern, sein Amt zu verwalten, so sind zwey Wege zu seiner Erleichterung vorhanden:

- 1) Entweder wählet sich der Pfarrer selbst einen Gehülffen oder Substituten, welcher ihn, wenn er noch zu Amtshandlungen selbst Kräfte hat, bloß im Lehr- und Predigtamte beistehet, oder auf immer seinen ganzen Dienst versiehet, ohne diesen den Wahlberechtigten zur Wahl anzuzeigen, und dann bedarf er nur die Einwilligung seines Konsistorii; dagegen aber kann ihm ein solcher Substitut, wenn er denselben auch mit Vorwissen und unter Einwilligung der Wahlberechtigten angenommen hat, bey seinem Abgange nicht in dem Amte folgen;
- 2) oder aber er verlange einen beständigen Gehülffen in seinen Amtsverrichtungen, ohne sich denselben selbst



selbst auszufuchen, so muß er solches den Wahlberechtigten anzeigen, und alsdann hat in Absicht der Wahl eben das Statt, was bey der Wahl eines neuen Predigers beobachtet werden muß.

Ehe aber ein solcher Substitut gewählt wird, welcher nach dem Abgange des alten Predigers sogleich in dessen Stelle tritt, muß mit dem Emerito ausgemittelt werden, wie viel der Substitut zu seinem Unterhalt von den Pfarreinkünften haben soll. Es ist nun zwar hierbey einerley, ob der Emeritus dem Substituten, oder dieser jenem einen gewissen Antheil giebt; allein, die Bestimmung mag geschehen wie sie will, so muß doch dasjenige, was dem einen von dem andern ausgesetzt wird, niemals in einem bestimmten z. B. den halben oder dritten Antheil von Pfarreinkünften, sondern in einem gewissen bestimmten Betrage an Gelde oder auch an Naturalien bestehen, woben die Zeit und Art der Ueberlieferung so genau, als es geschehen kann, zu bestimmen, und auch die allergeringste Ursach zu Mißhelligkeiten zu vermeiden ist.

Die Bestellung und Erwählung eines solchen Substituten hat unter den erwähnten Bestimmungen auch dann statt, wenn auf Anzeige des Pastors, der Gemeinde, oder auch des Inspektors, und auf vorgängige Untersuchung des Konsistorii, sich ergibt, daß der Pfarrer seinem Amte gehörig vorzustehen nicht mehr vermögend ist, wenn auch gleich der Pfarrer der Substitution widersprechen sollte.

§. 244.

Endlich entsteht auch eine Vakanz der Pfarre durch den Tod des Predigers. So bald der Tod dem Inspektor angezeigt worden, muß derselbe sogleich Anstalt

stalt treffen, daß die Verwaltung des Amts nicht leidet, und zu dem Ende muß ihm der Schulmeister den Todesfall sogleich berichten: worauf denn der Inspektor das Nöthige wegen der Vakanzverwaltung an die benachbarten Prediger verordnet.

§. 245.

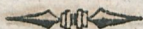
Wenn der verstorbene Prediger unmündige oder abwesende Erben verläßt, so muß die ordentliche Obrigkeit des Orts, sogleich nach erhaltener Nachricht vom Todesfalle, dem Befinden nach, den Nachlaß unter Siegel nehmen, oder sonst den dessen Sicherung halber die zweckmäßigen Anstalten treffen, und sodann dem Provinzialjustizkollegio, als dem eigentlichen Foro der Prediger, Nachricht zur weitem Verfügung geben.

§. 246.

Die Wittve und Kinder des Predigers genießen nach dessen Tode nicht nur das Sterbequartal, sondern auch ein besonderes Gnadenjahr. In Absicht beyder Privilegien differirt eine Provinz sehr oft von der andern, und es kommt deshalb immer auf die Observanz des Orts, oder auf die besondern Statuten an. Sind aber dergleichen nicht vorhanden, so treten folgende allgemeine Rechtsätze ein:

1. Beym Sterbequartal.

- 1) Die Begräbniskosten müssen vom Sterbequartal bezahlt werden, so weit die Einkünfte dazu hinreichen.
- 2) Der verstorbene Prediger kann zwar die Einkünfte des Sterbequartals seiner Frau und Kinder, zu Gunsten anderer Erben, durch keine Disposition entziehen; dagegen können aber auch



auch dieselben zum Nachtheil der Gläubiger des verstorbenen Predigers auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

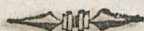
- 3) Das Sterbequartal wird nicht mit zum Gnadenjahre gerechnet.

II. Beym Gnadenjahre.

- 1) Das Gnadenjahr hat nur an solchen Orten Statt, wo es durch besondere Provinzialkirchenordnungen oder Statuten eingeführt ist, als welches im Zweifelfall erwiesen werden muß.
- 2) Stehet nun aber dieses feste, so beläuft sich solches, wenn nicht ebenfalls Provinzialordnungen oder Statuten eine kürzere Zeit, z. B. ein halbes Jahr, bestimmen, auf die Frist eines ganzen Jahres, und im Zweifelfalle muß das Gegentheil oder die kürzere Frist erwiesen werden.
- 3) Das Gnadenjahr erhalten bloß die Wittwe und diejenigen Kinder des Verstorbenen, die bey seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt gewesen. Hierzu gehören auch dessen Enkel und adoptirte Kinder, wenn sich dieselben bey seinem Absterben in seiner Verpflegung befunden haben.
- 4) Auf das Gnadenjahr können zwar rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch machen, jedoch bleibt solches der Wittwe und den benannten Kindern, wenn sie auch des Verstorbenen Erben nicht geworden sind.
- 5) Solche Wittwen, die nach einer besondern Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen,

gen, können, der Regel nach, kein Gnadenjahr erhalten: jedoch bleibt es der Beurtheilung des Konsistorii überlassen, derselben das Gnadenjahr zu verwilligen, auch, an den Orten, wo solches nur auf die halbjährigen Einkünfte hergebracht ist, auf ein ganzes Jahr zu bestimmen.

- 6) Wenn dem Pfarrer ein Substitut zugeordnet worden, und derselbe übrigens im Amte verblieben, so macht dieses in Absicht der Wittwe und Kinder beym Gnadenjahre keine Aenderung; hat aber der Pfarrer sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur ein jährliches Gnadengehalt oder Abfindungsquantum vom neuen an seine Stelle angesetzten Prediger erhalten, so hat kein Gnadenjahr Statt.
- 7) Ist eine Wittwe vorhanden, so gebühret ihr zwar das Gnadenjahr allein, sie muß aber dagegen für den Unterhalt der unerzogenen Kinder unentgeltlich sorgen; stirbt nun dieselbe während des Gnadenjahres, so setzen die dazu berechtigten Kinder und Enkel den Genuß, so lange es dauert, fort.
- 8) Sind bloße unerzogene Kinder vorhanden, so genießen auch diese das Gnadenjahr; und wenn eines oder mehrere von ihnen während dessen Dauer versterben, so wachsen deren Portionen den übrigen zu.
- 9) Ist bey dem Absterben niemand vorhanden, der sich zum Gnadenjahre qualificiret, so genießet die Kirche diejenigen Einkünfte der Pfarre, welche während der Balanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleiben.
- 10) Die Stofgebühren gehören, der Regel nach, demjenigen, der die Handlung verrichten muß, wofür sie wegen der Balanz erlegt werden; werden aber
die



dieselben nach der Observanz zum Gnadenjahre gerechnet, so muß der Balanzprediger, welcher die Handlung verrichtet, in Absicht der Reise und Zehrungskosten schadlos gehalten werden. Diese Schadloshaltung geschieht, der Regel nach, dadurch, daß die Kirchengemeinden die Balanzprediger abholen und zurückbringen, auch dieselben speisen.

11) Ist das Gnadenjahr den Statuten nach nur auf ein halbes Jahr bestimmt, der Wittve oder den qualificirten Kindern aber ein ganzes Gnadenjahr verwilliget worden, so brauchen die Balanzprediger auch nur ein halbes Jahr die Handlungen uns sonst zu verrichten, und die Gemeinde diese nur auf so lange Zeit zu holen und zu speisen; wegen des noch affordirten halben Jahres muß die Wittve oder Kinder selbst dafür sorgen.

12) Im Zweifelungsfalle müssen, sowohl im Sterbesquartale als im Gnadenjahre, diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, den Balanzpredigern die hergebrachte Entschädigung, in so weit sie nicht durch die Stolzgebühren erfolgt, gewähren.

§. 247.

Die Uebergabe der Pfarre an den neuen Prediger geschieht durch den Inspektor und die weltliche Obrigkeit; und da solche das Provinzialjustizkollegium ist, gewöhnlich durch einen dazu ernannten Kommissarium in der Person der gewöhnlichen Obrigkeit des Orts, wo der Prediger angestellt worden.

§. 248.

Bei der Auseinandersetzung selbst haben eben die Prinzipia Statt, welche beim Mißbrauch überhaupt und

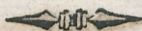
und bey dem Benutzungsrechte Statt haben, und die Uebergabe geschiehet auf die nemliche Art, wie solches bey der Rückgabe der Pachtgüter am gehörigen Orte näher auseinander gesetzt werden soll. Insbesondere können die Erben nicht alle zur Wirthschaft gehörige Stücke nach Willkühr mit wegnehmen: denn wenn gleich, der Regel nach, kein Vieh, noch Schiff und Geschirr und sonstiges Wirthschaftsinventarium bey einer Pfarre zu seyn pflegt, folglich die Erben befugt sind, alles mit sich zu nehmen, und überhaupt als ihr Eigenthum zu behandeln, so ist doch in den besten Provinzialkirchenordnungen festgesetzt, daß die Erben das vorräthige Heu, Grummet, Stroh und Düngung gegen eine ordentliche Taxe auf der Pfarre lassen müssen.

§. 249.

So lange das Gnadenjahr währet behalten die Wittwe und Kinder die Wohnung auf der Pfarre, und wenn sie solche räumen, muß den Wittwen, der Regel nach, Zeit lebens eine freye Miete gewähret werden. Diese Last fällt, wo nicht besondere Wittwenhäuser vorhanden sind, auf die Gemeinden, in so weit nicht die Observanz das Gegentheil bestimmt. Die Miete, wenn solche nicht schon durch das Herkommen feststehet, wird durch das Konsistorium ausgemittelt, und beträgt gewöhnlich 8 bis 12 Thaler jährlich.

§. 250.

Die Anstellung der Schulmeister ist fast eben so verschieden, als die eines Predigers, und geschiehet bald durch den Patron, bald durch die Gerichtsobrigkeit, bald durch die geistlichen Obern. In den beyden erstern Fällen muß der anzustellende Schulmeister dennoch zuvor durch den Inspektor, und, dem Befinden nach, durch den Generalsuperintendenten geprüft, und ihm ein Zeugniß
der



der Tüchtigkeit gegeben werden. Worauf dann derselbe durch den Inspektor gehörig zu seinen Posten ein- und angewiesen wird.

§. 251.

Ausser dem Kirchendienste, welcher vorzüglich darin besteht, daß er nicht bloß die Kirche selbst reinlich erhält, und die Säuberung der Kirchengefäße besorgt, muß er auch bey dem Gottesdienste die Pflichten eines Organisten, Kantors und Küsters besorgen.

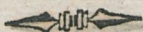
§. 252.

Nach diesen Geschäften ist seine Hauptpflicht die Besorgung der Schule, woben er sich genau nach der in jeder Provinz üblichen Schulordnung richten muß. In der Regel, und wenn nicht Provinzialgesetze und Observanz ein Anderes bestimmen, ist jeder Einwohner, der seine Kinder nicht selbst zu Hause unterrichten lassen kann, schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken, und nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des Schulvorstehers vom geistlichen Departement kann die Zeit verlängert werden.

§. 253.

Nicht bloß dem Prediger ist es Pflicht, darauf zu sehen, daß die Schule nach Vorschrift der Schulordnungen gehörig gehalten, und sowohl von Seiten des Schulmeisters als der Eltern der schulfähigen Kinder die Vorschriften erfüllt werden, sondern auch die Kirchväter, wie auch Richter und Schöppen sind schuldig, für die äussere Verfassung der Schule zu sorgen, und so bald sie Unordnungen dabey bemerken, solche dem Prediger oder der Obrigkeit zur Abstellung und nähern Untersuchung anzuzeigen.

§. 254.



§. 254.

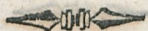
Wenn gleich die Schulmeister auch als Schullehrer keinen privilegierten Gerichtsstand haben, sondern der ordentlichen Obrigkeit unterworfen sind, mithin auch dieser, jedoch mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, die Aufsicht über ihre Amtsführung gebühret, so stehet doch den Inspektoren zu jeder Zeit frey, die Schule zu visitiren, so wie in Absicht der Entsetzung eines Schulmeisters vom Dienste eben das Statt hat, was bey den Predigern gilt.

§. 255.

Die Gemeinde ist, der Regel nach, schuldig, den neuen Schulmeister und dessen Familie, auch was er sonst an Kleidung, Wäsche zc. mitbringt, jedoch nach den nemlichen Grundsätzen, zu holen, als bey den Predigern bestimmt worden, so wie auch in Absicht seiner die nemliche Regel Statt hat, wie bey den Predigern, daß wenn er binnen 10 Jahren wieder fortziehet, derselbe die Einholungskosten wieder erstatten muß.

§. 256.

Der Gehalt des Schulmeisters ist an sich sehr verschieden, gewöhnlich aber wird das Schulgeld nach ganz deutlich in den Schulordnungen bestimmten Sätzen bezahlt, und dieses geschiehet so lange, als das Kind in die Schule gehet. Es hängt aber nicht von den Eltern ab, ihre Kinder, wenn sie wollen, aus der Schule zu behalten, sondern das Kind muß so lange den Schulunterricht beywohnen, bis der Prediger findet, daß dasselbe die für seinen Stand schicklichen Kenntnisse besitzet. Wenn gleich die Eltern ihre Kinder zu manchen Zeiten, z. B. in der Erndte, aus der Schule behalten, und zu häuslichen Geschäften mit gebrauchen können, so müssen
Doch



doch die Kinder in gewissen Zwischenzeiten, auch, dem Befinden nach, des Sonntags, und wenn es nur auf eine kurze Zeit ist, in die Schule gehen. Sollten Eltern ihre Kinder vernachlässigen, und sie dieselben selbst nicht zum Schulgehen anhalten, so muß die Obrigkeit dergleichen Pflichtvergeßene Eltern, dem Befinden nach, bestrafen, und sie durch Zwangsmittel anhalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Um dabey alle Unordnungen zu verhüten, muß der Prediger die Schulen fleißig revidiren, und zu Erlangung des Zwecks thätig mitwirken.

§. 257.

Bei der Schulzucht muß nie eine Strafe gewählt werden, welche der Gesundheit des Kindes nachtheilig, oder einzelnen Gliedern des Körpers schädlich werden könnte, wie z. B. Ohrfeigen und Schläge auf die flache Hand oder Fingerspitzen 2c. Verdienet ein Schulkind wegen eines Vergehens eine exemplarische Bestrafung, so muß der Schulmeister solche nicht für sich vornehmen, sondern die Bestimmung den Prediger überlassen, welcher, dem Befinden nach, die Sache näher untersuchen, und das Kind, mit Vorbewußt dessen Eltern, bestrafen lassen wird.

§. 258.

Da der Gehalt der Schulmeister sehr oft so gering ist, daß sich derselbe von dem Dienste allein nicht ernähren kann, so wird einem solchen zu gering besoldeten Schulmeister, wenn derselbe ein Handwerk gelernt hat, solches ausser den Schulstunden zu treiben erlaubt, jedoch muß das Handwerk von der Art seyn, daß derselbe solches in seiner Schulwohnung ohne Nachtheil der Schulwohnung treiben kann, wie z. B. das Schneidern oder Leinweberhandwerk; dagegen muß sich derselbe unruhiger Geschäfte, als kleinen Handel, oder gar des Bierbrandts

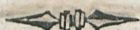
Brandwein- oder Weinschanks, gänzlich enthalten. Es kann zwar der Schulmeister, wenn sich jemand von ihm etwas abschreiben lassen will, solches thun; dagegen darf er für die Dorfeinwohner keine in gerichtliche Handel einschlagende Schriften und Aufsätze machen, und muß sich des Prokurirens gänzlich enthalten. Auf gleiche Weise kann zwar derselbe musikalischen Unterricht geben; jedoch darf er in öffentlichen Gelagen nie für Geld mit aufspielen.

§. 259.

Das Schulgeld macht einen Theil seines Gehaltes aus, und solches wird, wenn nicht zum Besten des Schulmeisters was mehreres eingeführt ist, folgendergestalt bezahlt: ein Kind bis zum Lesen 6 Pf., wenn es liest 9 Pf., und wenn es schreibt und rechnet 1 Gr. wöchentlich; jedoch wird während der Sommermonate nur $\frac{2}{3}$ dieses angesetzten Schulgelbes bezahlt. Sind die Eltern nach dem Zeugnisse des Predigers und notorisch arm, so können aus diesem Grunde die Kinder nicht aus der Schule bleiben, noch dem Schulmeister zugemuthet werden, dieselben umsonst zu unterrichten, sondern auf dem Fall muß aus der Armenkasse des Orts, und, dem Befinden nach, aus dem Klingbeutel, das Schulgeld bezahlt werden. Die Regulirung geschiehet gewöhnlich bey Gelegenheit der Kirchenrechnungsabnahme durch die Kommissarien.

§. 260.

Damit jederzeit übersehen werden kann, ob auch alle schulfähige Kinder zur rechten Zeit in die Schule geschickt werden, so muß sich der Schulmeister eine Designation aller zu seinem Distrikt oder Dorfe gehörigen Kinder halten, welches ihm dann sehr leicht wird, wenn er eine Kontrolle des Kirchenbuchs nach dem §. 237. führet; und wenn die Eltern auf seine Erinnerung die schulfähigen Kinder nicht in die Schule schicken, muß



er solches anzeigen, damit sie durch die Obrigkeit dazu angehalten werden. Ausserdem muß derselbe ein monatliches Verzeichniß der vorhandenen Schulkinder anfertigen, und einen ordentlichen Schulkatalogum halten, worinnen der Name, das Alter und die Eltern der Kinder, die Zeit, wenn sie in die Schule gegangen, was sie für Lektionen treiben, ihr Fleiß, Verstandeskräfte, sitzliches Betragen und Abgang aus der Schule, bemerkt wird.

§. 261.

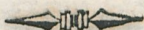
Gewöhnlich ist auf jeder Kirche eine Uhr, und wo dergleichen ist, muß der Schulmeister deren Stellung und Aufziehen mit besorgen, so wie ihm auch zukommt, für das Geläute, es sey zum Gottesdienst, zum Morgen oder Feyerabend, wie auch zum Stürmen in vorhandener Gefahr, pünktlich zu sorgen, weil bereits bey Bestimmung seines Gehalts nach der Schulmatrikul darauf Rücksicht genommen worden ist. Sollte aber eine Gemeinde bisher noch keine Uhr gehabt haben, und eine neue angeschafft werden; so muß zwar der Schulmeister die Besorgung der Uhr mit übernehmen, jedoch muß ihm auch dagegen von der Gemeinde eine angemessene Vergütung verwilliget werden, welche bey der Visitation des Inspektoris mit in das Visitationsprotokoll verzeichnet, und der Schulmatrikul einverleibet werden muß. Diese Vergütung kann in Gelde und in Viktualien bestehen, nur muß immer im letztern Fall die Beschaffenheit so genau als möglich bestimmt werden: denn häufig gehört zu dergleichen Viktualien, Würste und Brodte. ohne solche näher nach der Größe und Gewicht zu bestimmen, und dies giebt leider sehr oft Gelegenheit zu langwierigen Streitigkeiten unter der Gemeinde und Schulmeister, wo der Richter gewöhnlich keine andere Entscheidungsgründe vorfindet, als die Observanz des Orts.

§. 262.

Zu den geistlichen und zum Schulwesen gehörigen Polizeypersonen können die Kirchenvorsteher, welche gewöhnlich Kirchenväter heißen, mit gutem Grunde gerechnet werden.

Die Bestellung der Kirchväter ist sehr verschieden. In manchen Gemeinden wird ein gewisser Kirchenvorsteher auf Lebenszeit gewählt; an andern Orten werden mehrere, als vier bis sechs Kirchväter, ebenfalls auf Lebenszeit, ernannt, und von diesen verwaltet einer nach dem andern ein Jahr das Vorsteheramt abwechselnd; endlich wechselt auch dieses Vorsteheramt in der Gemeinde vom Hause zu Hause, und wird als ein dingliches Recht oder auch als Last betrachtet, je nachdem es von der einen oder andern Seite betrachtet wird. In den beyden erstern Fällen, wo das Vorsteheramt bloß persönlich ist, werden gewöhnlich die brauchbaren Mitglieder erwählt, und diesen können nur solche Entschuldigungsursachen zu statten kommen, welche überhaupt einen Vormund von der Uebernehmung einer Tutel, oder einen andern von Uebernehmung des Richters oder Schöppenamts befreien. Ihre Bestellung geschiehet nach der an jedem Orte eingeführten Observanz, entweder vom Patron, oder der Gemeinde, oder der Gerichtsobrigkeit. Der gewöhnlichste Weg, die Kirchväter, welche alljährlich nach der Reihe bestellet werden, einzusetzen, geschiehet bey der Abnahme der Kirchenrechnung auf die Art, wie solches bereits oben erwähnt worden. Vornemlich müssen nur Mitglieder aus der Gemeinde selbst zu Kirchvätern erwählt werden, und wo dieses Amt nach der Reihe verwaltet wird, muß, wenn die Reihe ein Gut oder Haus trifft, wo der Besitzer abwesend ist, oder sich sonst nicht zu dem Amte qualificirt, dennoch die Reihe bey dem Gute bleiben, und die Besitzer müssen unter Bewilligung der Rechnungsabnahmekommission jemanden ausmachen, der ihre Stelle vertritt.

Ges



Gewöhnlich wird bey solchem Reicheamte noch ein zweyter oder Unterkirchvater in der Person desjenigen gewählt, welcher im Jahre darauf des Rendantenamt übernehmen muß, und dieser hat sodann die Besorgung des Klingebeutels.

§. 263.

Die Geschäfte der Kirchväter oder Kirchenvorsteher und ihre Pflichten sind zum Theil schon bishero mit erwähnt worden, insbesondere aber ist dabey noch anzuführen:

- 1) Ihnen liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens ob, und sie müssen dabey eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.
- 2) Die Vorsteher sind zwar berechtigt, die Kircheneinkünfte ohne eine andere Legitimation, als die, daß sie Kirchenvorsteher sind, zu gebrauchen, von jedem zu erheben; allein über die Substanz selbst können sie nicht gültig disponiren. Hieraus folgt, daß sie keine Kirchenkapitalien für sich aufkündigen oder erheben können, vielmehr müssen sie hierzu die Genehmigung und Authorisation des Patrons oder derjenigen beybringen, welche die Kirchenrechnung abzunehmen berechtigt sind.

Wird nun ein solches Kapital, es mag es der Schuldner selbst oder der Kirchenvorsteher gehörig aufgekündigt haben, auf legale Art bezahlt; so darf solches nicht müßig liegen bleiben, sondern muß, wenn es nicht auf eine andere Art sicher untergebracht werden kann, sogleich, und bis zu einer andern sicheren Ausleihung, an die Königl. Bank geschickt werden.

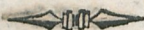
- 3) Die Ausleihung der Kirchenkapitalien selbst geschieht ebenfalls nicht nach dem Willkühr des Vorsteher's,

stehers, sondern es muß dabey Folgendes beobachtet werden: Die Kirchenkapitalien können nur gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden, und dies kann nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung des Patrons und der Vorgesetzten der Kirche geschehen. Beträgt nun aber das auszuleihende Kapital fünfzig Thaler und darunter, so ist deren Einwilligung hinreichend, ist aber diese Summe grösser, oder aber, es fände sich bey der kleinern Summe noch eine Bedenklichkeit; so muß in beyden Fällen die Approbation des Konsistorii eingeholet werden.

4) Wenn die Kirche zu irgend einem Bedürfnisse Geld erborgen muß; so ist erforderlich, daß die *Causa debendi* zuvor bestimmt ausgemittelt, und demnächst ebenfalls das *Decretum approbatorium* vom Konsistorio eingeholet wird. Wer sich ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgefchäfte einläßt, erlangt der Wiederbezahlung halber nur in so weit ein Recht an die Kirche und deren Vermögen, als er die richtig geschehene Verwendung nachweisen kann.

5) Der Vorsteher muß die Gerechtsame der Kirche vertheidigen und zu erhalten suchen, folglich muß er die Prozesse betreiben, in welche dieselbe verwickelt wird. Vertritt die Kirche die Stelle des Klägers, muß die Approbation des Konsistorii zur Anstellung des Processes vorher, unter Darstellung der ganzen Sache, eingeholet werden; vertritt aber die Kirche die Stelle des Beklagten, so muß der Vorsteher, unter Anzeige der Einwendungen, und überhaupt der Lage der Sache, ebenfalls zur Einlassung in den Proceß, und zu dem etwan abzuschliessenden Vergleich, Approbation einholen.

6) Die



6) Die Vermietung der Kirchensitze gebühret zwar, der Regel nach, dem Vorsteher; da aber deshalb ein besonderes Register gehalten werden muß; so stühret solches gewöhnlich der Prediger, oder er hat wenigstens die Aufsicht darüber, und über die Vertheilung der Kirchenstände, besonders an Orten, wo das Vorsteheramt alle Jahre wechselt.

7) Die Aufsicht über die Baue und Reparaturen gehören, der Regel nach, für den Kirchenvorsteher, jedoch pflegt die Oberaufsicht darüber gewöhnlich den Predigern übertragen zu werden, wenn nicht der Patron selbst am Orte wohnt.

§. 264.

Endlich gehören zu den geistlichen obrigkeitlichen Landpoliceypersonen vorzüglich die zu weltlichen Kirchenbedienten gerechneten Kirchenpatrone, oder diejenigen, welchen die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung, obliegt.

Ueberhaupt kommt dem Monarchen das allgemeine Patronatrecht in seinen Ländern zu; jedoch sind noch besondere Privatpatrone, denen ein solches Recht zustehet, vorhanden.

§. 265.

Das Patronatrecht ist entweder persönlich oder dinglich, und im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke haftet.

§. 266.

Die Erwerbung dieses Rechts geschiehet auf jede Art, wodurch nach den Rechten ein Eigenthum gesetzmäßig erlangt werden kann; insonderheit aber

1) durch

1) durch landesherrliche Bewilligung.

2) Durch Aufbaunng und genugsame Dotirung einer Kirche an einem Ort, wo noch keine gewesen ist, wie auch durch Wiederherstellung und neuer Dotirung einer verfallenen und verarmten Kirche; jedoch erhält im letztern Falle, wenn eine solche Kirche bereits einen Patron hat, der Wiederhersteller derselben mit jenem nur gleiche Rechte, und auch diese nur alsdann, wenn der bisherige Patron die Wiederaufbauungs- und Dotationskosten nicht hat übernehmen wollen und können.

3) Durch die Uebertragung einer Kirchengemeinde, die bishero unter keinem Patron gestanden hat.

Jedoch ist auch in diesen beyden letztern Fällen die Bewilligung des Landesherrn nothwendig, und wird alsdann nach den Grundsätzen eines ertheilten Privilegii beurtheilt.

4) Durch die Verjährung, welche nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen, die bey Verjährungen überhaupt Statt haben, beurtheilt, und ein Unterschied gemacht werden muß, ob solche wider den Landesherrn und die Kirchengesellschaft, oder wider eine andere Privatperson behauptet wird.

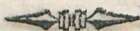
Alle dergleichen Streitigkeiten gehören vor die Landesjustizkollegia.

§. 267.

Das Patronatrecht höret auf:

1) durch die freywillige Entsagung desselben, jedoch ist hierzu sowohl die Einwilligung der Kirchengemeinde, wenn sie hinlängliche Widerspruchsgründe hat, und der landesherrliche Konsens erforderlich.

Der



Der bloße Nichtgebrauch des Patronatrechts kann aber als eine Entsagung desselben nicht angesehen werden.

- 2) Durch angenommene Bestechungen oder ausbeutungene unerlaubte Privatvortheile.
- 3) Durch wissentliche Zulassung einer Ausübung einzelner unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse während einer zur Verjährung hinreichenden Frist.

§. 268.

In wie fern das Patronatrecht persönlich oder dinglich ist, muß aus den Erwerbungsdocumenten nachgewiesen werden. Ist nun dasselbe dinglich, so gelten folgende Rechtsätze:

- 1) Von dem Gute, worauf dasselbe haftet, kann es ohne Einwilligung des geistlichen Departements nicht getrennet werden.
- 2) Es gehet mit dem Gute zugleich auf jeden Besitzer über, und wenn der Besitzer nicht zu den im Lande recipirten christlichen Religionspartheyen gehört, kann er solches zwar nicht selbst ausüben, und muß dennoch die aus dem Patronat fließenden Kosten aus den Gutseinkünften bestreiten; dagegen aber steht ihm frey, solches während seiner Besitzzeit, in Absicht der Ausübung desselben, einem andern zu übertragen.
- 3) Nur derjenige Besitzer, der das bürgerliche Eigenthum des Gutes hat, kann das Patronatrecht ausüben; jedoch ist solches der Leibgebingsfrau während ihres Besizes zugestanden.
- 4) Wenn die gesetzliche Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern zustehet, dem kommt es auch zu, in dessen Namen das Patronatrecht auszuüben.

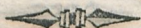
5) Der

- 5) Der Eigentümer behält die Ausübung dieses Rechtes, wenn gleich das Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden, und die damit verbundenen Lasten müssen aus den Revenües des Guts bestritten werden; jedoch sind unter dieser Ausübung diejenigen Befugnisse und Pflichten nicht mit begriffen, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben: denn diese besorgt der gerichtlich bestellte Administrator.

§. 269.

Die vorzüglichsten Rechte und Verbindlichkeiten eines Patrons und dabei festgesetzte Principia sind überhaupt folgende:

- 1) Ist die Kirche unvermögend, muß der Patron solche durch Beiträge unterstützen und erhalten, und ist folglich auch berechtigt, die Kirchenvorsteher zu setzen, und auf die Rechnungsablegung zu bestehen.
- 2) Er hat als Patron gewisse Vorzüge gegen andere zur Kirchengemeinde gehörige Mitglieder; dahin gehören vorzüglich:
 - a) Die bereits erwähnte Anstellung des Predigers, oder sonstige Konkurrenz dabei.
 - b) Die Erbauung seines Kirchstuhls im Chöre oder sonst an einem vorzüglichen Ort der Kirche.
 - c) Die Fürbitte für ihn und seine Familie im öffentlichen Kirchengebete.
 - d) Eine vorzügliche Stelle auf dem Begräbnißplatze oder in dem Begräbnißgewölbe, und die Errichtung der Epitaphien in der Kirche.
 - e) Das



- e) Das Trauergeläute für ihn und seine Familie, auch sogar, wo es hergebracht ist, die Kirchentrauer.
- f) Die Unterstützung aus der Kirche, wenn er verarmt ist, und die Kircheneinkünfte, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlicher Ausgaben, dazu hinreichen, und sonst niemand vorhanden ist, der nach den Gesetzen dazu verpflichtet wäre.

§. 270.

Wenn mehrere Patronen über ein und dieselbe Kirche das Patronatrecht ausüben; so bleibt solches dennoch nur Ein Patronatrecht, und die Besizer dergleichen Güter werden als Inhabere eines und des nämlichen Rechtes betrachtet, oder, wenn es auf Unterhaltung der Kirche ankommt, als solche angesehen, die eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich leisten müssen; übrigens gelten die Principia, welche bereits oben, bey Ansetzung eines Predigers durch mehrere Patrone, angeführt sind.

In Absicht der Ehrenrechte selbst aber kann ein jeder von ihnen die im vorigen Paragraph bemerkten Vorzüge verlangen.

Bei Abnahme der Kirchenrechnungen, oder wo es sonst auf Beschließung über das Beste der Kirche ankommt, haben zwar dergleichen mehrere Patronen gleiche Stimmenrechte; jedoch gebühret demjenigen Patrone, in dessen Gutsbezirk die Kirche liegt, in allen gemeinschaftlichen Geschäften der Vorßiß und der dahin gehörige Vorzug bey der Unterschrift.

Sind aber mehrere Kirchen, die jede ihren besondern Patron haben, unter einen gemeinschaftlichen Geistlichen vereiniger, so gebühret der Vorßiß in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone desjenigen Orts, wo
die

die Pfarre liegt. Die Angelegenheiten aber, welche nur einzelne Kirchen betrifft, die aber zu einer Pfarre, es mag nun als Filial- oder Gast- oder als für sich bestehende Mutterkirchen geschehen seyn, geschlagen worden, können als gemeinschaftliche nicht angesehen werden, sondern verbleiben den Patronen allein überlassen, welchen das besondere Patronatrecht über eine solche einzelne Kirche zusteht.

Wenn unter den mehrern Patronen bey einer solchen gemeinschaftlichen Verathschlagung über die Kirche Uneinigkeiten entstehen; so kommt es auf den Gegenstand derselben an. Betrifft solcher die Kirche selbst, z. B. bey Erbauung oder Reparatur der Kirche, Pfarre ic. so entscheidet das Konsistorium die Sache, ohne förmlichen Proceß zuzulassen; ist aber der Gegenstand eine die Kirche, Pfarre ic. nicht betreffende Sache, z. B. über den Antheil an dem gemeinschaftlichen Patronatrechte ic. so bleibt die Entscheidung dem Justizkollegio der Provinz, und das Konsistorium stellet nur für dem gegenwärtigen, in so weit die Kirche durch den Streit leiden würde, ein Interimistikum fest.

Neues Gesetzbuch zweyter Theil 11ter Titel.

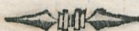
Zweytes Kapitel.

Von den der Landpolicey untergebenen Personen.

§. 271.

Die Policey überhaupt, mithin auch die Landpolicey, erkennt keine Exemption, sondern ziehet, der Regel nach, jedes Policeyvergehen unter ihr Forum, und nur die Nothwendigkeit verhindert die Policeyvorgesetzten an schleuniger Abhandlung der Policeygesetze. Worinnen eine solche Nothwendigkeit besteht, wird an jedem gehörigen Orte mit bemerkt werden.

§. 272.



§. 272.

Da ein jeder schuldig ist, sich nach den Policeengesetzen zu richten, so sind auch sämtliche auf dem Lande befindliche Personen ein Gegenstand des persönlichen Landspoliceynrechts, es mögen Personen geistlichen oder weltlichen Standes seyn. Was die Personen geistlichen Standes und die dazu gehörigen weltlichen Kirchenbediente betrifft; so ist von diesen bereits am Ende des vorigen Kapitels das hieher gehörige mit verhandelt worden, und bleibt jetzt nur der weltliche Stand übrig. Dieser läßt sich in verschiedene Klassen theilen, nämlich:

Erste Klasse.

Von dem Adelstande.

§. 273.

Der Adel ist unter den Unterthanen weltlichen Standes derjenige Stand, welcher vorzügliche Gerechtsame hat, und sich von dem sogenannten Bürgerstande, im allgemeinen Sinn genommen, in vielen Stücken unterscheidet. Unter dem Adel selbst giebt es wiederum verschiedene Stufen. Hieher gehöret aber nur der Adel, in so fern er ein Gegenstand der Landpoliceygesetze ist, und, in Rücksicht dieser, Rechte und Verbindlichkeiten hat, die von denjenigen Pflichten unterschieden sind, welche die haben, welche zugleich wegen ihrer Grundstücken oder ihrer Staatsbedienungen, Policeyvorgesehte sind, und unter die Klasse der Policeyobrigkeit gehören.

§. 274.

Der Adel hat theils Rechte, die ihm bloß in Absicht seines Standes, theils aber solche, die ihm in Rücksicht seiner Besitzungen zukommen. Bloß die erstern sind jetzt der Gegenstand.

§. 275.

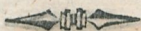
§. 275.

Der Adel wird auf verschiedene Art erworben. Vorzüglich durch die Geburt. Ein jeder ist ein geborner Edelmann, der in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden ist, welche einer von Adel geschlossen hat: denn bloß durch den Vater wird der Adel fortgepflanzt.

Der Regel nach kann der Edelmann, so wie ein jeder anderer bürgerlichen Standes, nach Gefallen heirathen wen er will; jedoch ist die Heirath eines Adeltichen mit einer Frauensperson aus dem Bauer- oder geringem Bürgerstande, wozu auch die öffentlichen Subalternbesamten, deren Kinder, in der Regel, dem Kanton unterworfen sind, gehören, eine Mißheirath, und dem Adel untersagt. Nur alsdann kann derselbe eine solche ungleiche Ehe schließen, wenn er von dem Landes-Justizkollegio Dispensation erhält, welche aber nur alsdann ertheilet werden kann, wenn derjenige, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweist, daß drey seiner nächsten Verwandten desselben Namen und Standes darein willigen, und sich von Verwandten, die mit den Konsentirenden gleich nahe sind, kein Widerspruch findet. Finden sich aber dergleichen konsentirende Verwandte nicht, oder es ist ein Widerspruch vorhanden, so kann nur der Landesherr unmittelbar dispensiren. Erfolgt eine Dispensation, so hat eine solche Ehe gleiche Wirkungen mit der, welche ein Adelticher mit einer bürgerlichen Frauensperson höhern Standes eingegangen ist.

Unter die Personen höhern bürgerlichen Standes werden gerechnet alle öffentliche Beamte, in sofern sie vorhin nicht ausgenommen sind, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, ansehnliche Fabrikanten, und welche mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft gleiche Achtung genießen.

Die Wirkung solcher erlaubten Ehen mit einer Person höhern bürgerlichen Standes ist die nämliche als die,



die, welche mit einer Person adelichen Geschlechts geschlossen worden, nur in solchen Fällen nicht, wo es auf die Ahnenprobe ankommt.

§. 276.

Da bloß der Vater den Adel fortpflanzen, so sind auch dessen außer der Ehe erzeugten Kinder des Adelsstandes theilhaftig, und sie erlangen solchen

- 1) durch gesetzmäßige Vollziehung der wirklichen Ehe des Vaters mit der Mutter.
- 2) Wenn sie mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt sind, und der Vater darüber eine gerichtliche Erklärung abgegeben hat, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden ist.
- 3) Wenn die Mutter durch Urtheil und Recht für die Ehefrau des adelichen Vaters erklärt wird.
- 4) Durch die landesherrliche Legitimation, wodurch das Kind zwar den Stand des Vaters, und in Ansehung seiner alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes erhält, aber nicht in die Familie des Vaters tritt.

§. 277.

Durch Annahme an Kindesstatt, wenn nemlich der Angenommene bürgerlichen Standes ist, (jedoch ist hierzu der landesherrliche Konsens erforderlich,) wird ebenfalls der Adel erworben.

§. 278.

Vorzüglich wird derselbe durch Verleihung des Landesherrn erhalten.

Wenn derjenige, dem der Adel vom Landesherrn verliehen wird, schon vorher Kinder hat, so kommt auch diesen

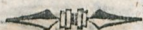
diesen die Verleihung zu gute, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht, es sey denn, daß dieselben im Diplom ausdrücklich ausgenommen wären. Dagegen hat eine solche Standeserhöhung der Frauen und Wittwen auf ihre Kinder keinen Einfluß.

Wenn ein Untertban von einem fremden Landesherren geadelt wird, so ist er nur dann berechtigt, Ansprüche auf die adelichen Vorzüge zu machen, wenn ihm vom Landesherren ausdrückliche Genehmigung der Standeserhöhung ertbeilet wird.

§. 279.

Da der Adelstand solche Rechte hat, woben, der Regel nach, bloß der Fiskus interessiert ist; so kann jemand diesen Stand auch durch die gegen den Fiskus erlaubten Erwerbungsmitel erhalten. Diese sind vorzüglich folgende beyde, als:

- 1) Wenn jemand entweder selbst oder dessen Vorfahren im Entscheidungsjahre 1740 (oder in einem andern in dieser oder jener Provinz hergebrachten Entscheidungsjahre) in wirklichem Besiß des Adels sich gefunden, und er oder seine Vorfahren sich desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben; oder aber
- 2) wenn dieselben sich 44 Jahre hindurch, (als der Verjährungszeit gegen den Fiskus) adelicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedienet, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Fiskus für sich haben, indem sie hierdurch die rechtliche Vermuthung vor sich haben, daß ihnen der Geschlechtsadel wirklich zukomme. Hierzu aber ist nicht hinlänglich, daß denselben nur ein und das andere mal adeliche Prädikate in gerichtlichen oder andern Ausfertigungen beygelegt worden, wofern



fern nicht andere qualificirende Umstände damit concurriren.

§. 280.

Ferner gehört hieher die Wiedererlangung eines verlorne Adels. Hierbei ist die Wiedererlangung des Adels der adelichen Mannspersonen von der Wiedererlangung desselben der adelichen Frauenspersonen zu unterscheiden.

1) In Absicht der adelichen Mannspersonen kann der Adel nur durch den Landesherrn wieder erneuert werden, und wenn die Vorrechte des alten verlorne Adels wieder hergestellt werden sollen, muß solches in dem Erneuerungs-Diplome ausdrücklich vom Landesherrn bestimmt werden; ist dies nicht geschehen, so fängt der Adel allererst von der Person desjenigen wieder an, dem die Erneuerung verwilligt worden ist.

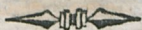
Ist der Adel durch ein Verbrechen vermurket worden; so haben bey der Wiedererlangung oder Erneuerung desselben folgende Grundsätze Statt:

a) In der Person des Verbrechers wird der einmal verlorne Adel nicht erneuert, wohl aber in den, nach dem Verluste desselben erzeugten Kindern: jedoch wird in diesem Falle der Verbrecher selbst, wenn es auf Zählung der Ahnen ankommt, nicht mit gerechnet.

b) Eine solche Erneuerung kann nur jedesmal durch den Landesherrn selbst unmittelbar geschehen. Hierzu kann

c) gerechnet werden, daß während der Untersuchung eines Verbrechens der Adel bloß durch Niederlegung derselben, nicht aber durch Begnadigung des Verbrechers konservirt werden kann.

2) In



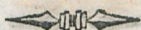
- 2) In Absicht der Frauenspersonen adelichen Standes gehet der Adel gewöhnlich dadurch verloren, wenn sie sich an Männer bürgerlichen Standes verheirathen, und auch nach getrennter Ehe treten sie in den Adelstand nicht wieder zurück. Jedoch erlangen sie ihren vorigen Stand wieder,
- a) wenn die Ehe getrennt wird, und sie durch gerichtliches Erkenntniß für den unschuldigen Theil erklärt worden sind;
 - b) wenn die Ehe, die sie mit einem Bürgerlichen geschlossen, für nichtig erklärt wird, und sie für den unschuldigen Theil erkannt werden;
 - c) durch Renovation und Abolition bey einem begangenen Verbrechen.

§. 281.

Der Adel gehet verloren

- 1) wenn sich einer vom Adel mit Verschweigung oder Verläugnung seines Namens in eine Innung aufnehmen läßt, und bürgerliches Gewerbe (dies Wort in weitläufigem Verstande genommen,) treibet, oder sonst eine Lebensart wählet, wodurch er sich zum gemeinen Volk herabsetzet.

Sogar dürfen sich die vom Adel nicht einmal ohne besondere landesherrliche Erlaubniß in geschlossene Kaufmannsinnungen aufnehmen lassen ohne ihren Adel zu verlieren. Wenn aber die Handlung im Großen an keine Gilde gebunden ist, können sie, ihres Standes unbeschadet, dergleichen Gewerbe unternehmen. Mit hin ist ihnen noch mehr erlaubt, ihr Geld in eine Handlung auf Gewinnst und Verlust zu geben. Im erstern Falle, wenn sie nämlich eine Handlung en gros treiben, oder sonstige bürgerliche



gerliche Geschäfte übernehmen, mit welchen der Verlust des Adelsstandes nicht verbunden ist, müssen sie in allen dergleichen Angelegenheiten die gewöhnliche Gerichtsbarkeit des Orts anerkennen, und sich den daselbst geltenden Policenverordnungen unterwerfen; sie können in dergleichen Sachen auf die dem Adelsstande bewilligte Exemption nicht provociren, welche ihnen jedoch in ihren übrigen persönlichen Angelegenheiten ungekränkt verbleiben muß. Uebers dies müssen sie die Lasten und Dienste dergleichen Gewerbe, gleich andern bürgerlichen Standes, tragen, in sofern solche nicht in persönlicher Leistung bestehen, als welche sie durch jemanden verrichten lassen, oder an Gelde bezahlen können.

Will der vom Adel bey Betreibung dergleichen erlaubten bürgerlichen Geschäften, oder aber auch aus andern Gründen, sich seiner adelichen Rechte und Titels nicht bedienen, so gehet der Adel zwar durch diesen Nichtgebrauch nicht verloren; sollte aber eine solche adeliche Familie sich ihres Adels in zwey Geschlechtsfolgen nicht bedienen, so muß doch derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich vorhero bey dem Provinzial-Landeskollegio durch genugsame Beweismittel dazu legitimiren.

- 2) Der Adel kann ferner dadurch verloren gehen, wenn sich einer von Adel von einem andern niedern Standes adoptiren läßt, und dabey seinen adelichen Namen verändert. Wenn aber derselbe ausser den Namen des Adoptirenden zugleich seinen adelichen Familiennamen beybehalten hat, so wird alsdann sein Stand nicht verändert.
- 3) Wegen grober Verbrechen gehet der Adel ebenfalls verloren. Dieser Verlust trifft aber, der Regel nach, nur den Verbrecher selbst, und nicht seine Kinder, welche vor dem rechtskräftigen Erkenntnisse schon geboren

geboren sind, es sey denn, daß das Verbrechen ein solches sey, bey dessen Bestrafung der Verlust des Adels nach den Gesetzen auch diese Kinder trifft. Endlich

- 4) gehet insonderheit der Adel bey Frauenspersonen adelichen Standes durch die Verheirathung mit einer bürgerlichen Mannsperson verloren.

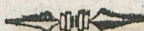
Ihr Stand bleibt auch dann verloren, wenn sie bey der Trennung der Ehe, oder aber bey der Nichtigkeitserklärung derselben, für den schuldigen Theil erklärt wird, und sie kann in diesem Falle, wenn sie sich hernach wieder an einen Adelichen verheirathet, unter den weiblichen Ahnen nicht mit gerechnet werden.

§. 282.

Die persönlichen Vorzüge, die der Adelstand mit sich führet, sind, in so weit sie hieher gehören, folgende:

- 1) In Ritterorden, adeliche Stifter, zur Ritterbank auf Landtagen, zu adelichen Hofämtern und andern Stellen, wozu nur der Adel, als erster Stand, berechtiget ist, kann keiner bürgerlichen Standes gelassen werden, und obgleich, der Regel nach, zwischen dem neuern und ältern Adel, in Absicht der wesentlichen Rechte, kein Unterschied ist; so giebt es doch Stiftungen, wobey nur turnier- oder stiftsmäßiger Adel zugelassen wird. Ein Kandidat zu einer Stelle bey einer Stiftung, wo bloß der alte Adel, nach den Statuten, Privilegien, oder dem ununterbrochenen Herkommen zugelassen wird, muß sich dazu gehörig durch Nachweisung seiner Ahnen legitimiren. Zu dieser legitimisation oder Ahnenprobe wird erfordert, daß solche vollständig dargestellt sey, und die Ahnen unbezweifelt nachgewiesen worden.

Wenn



Wenn es auf Nachweisung der Ahnen ankommt, stehen dabey folgende allgemeine Regeln fest:

- a) Diejenigen Ahnen, welche jemanden in seinem Diplom vom Landesherren bengelegt sind, werden nicht mit gezählt.
- b) Wenn gleich sonst der Adel nur durch den Vater fortgepflanzt wird, so muß bey der Ahnenprobe auch der Adel von mütterlicher Seite nachgewiesen werden.
- c) Der zuerst Geadelte, und seine bey seiner Standseserhöhung schon geborne Kinder werden nicht mit gerechnet.
- d) Wenn bey der nämlichen Stiftung bereits eine richtig angenommene Ahnentafel vorhanden ist, so darf der Kandidat seinen reinen Adel nur bis dahin nachweisen, wo eine solche richtig befundene Ahnentafel aufhöret. Eine solche Nachweisung geschieht durch Kirchenatteste und gerichtliche Dokumente, und kann durch Zeugen oder einen Erfüllungseynd dem Befinden nach ergänzt werden.

§. 283.

- 2) Die adelichen Personen genießen die Exemption des Gerichtsstandes, und sind, der Regel nach, nur den höchsten Gerichten der Provinz unterworfen.

§. 284.

- 3) Sie sind allein zum Besitz adelicher Güter berechtigt, und in welchen Provinzen das Indigenat nicht eingeführet ist, dürfen sie, um sich zum Ankauf zu legitimiren, nur ihren adelichen Stand nachweisen. Aus ihren adelichen Gütern sind sie Familien-Fideikomisse zu errichten berechtigt, und

und ohne landesherrlichen Konsens darf kein Bürgerlicher adeliche Güter akquiriren.

§. 285.

- 4) Sie können die dem Gute anklebenden Gerechtigkeiten in ihrem Namen ausüben oder ausüben lassen, und sich des Besizes der Güter als eines besondern Titels bedienen.

§. 286.

- 5) Der Adel allein hat, der Regel nach, das Recht, auf den Kreis- und Landtagen zu erscheinen. Denn wenn gleich das Recht eines Landstandes aus dem Besitze eines Gutes entsteht, so kann doch der bürgerliche Besitzer eines adelichen Guts, wo ein solcher Fall vorhanden ist, nicht persönlich auf dem Landtage erscheinen, sondern es haben, wenn Statuten und Observanz nicht ein Anders feststellen, folgende allgemeine Grundsätze Statt:

- a) Keiner vom Adel kann an seine Stelle einen Bürgerlichen zum Kreis- oder Landtage schicken, wohl aber einen andern Adelichen, es sey denn, daß ein adelicher Gutsbesitzer abwesend wäre, und die Besorgung seiner Gutsangelegenheiten überhaupt einem Generalbevollmächtigten bürgerlichen Standes aufgetragen habe. Auch eben dieses Recht haben bürgerliche Vormünder unmündiger adelicher Rittergutsbesitzer und Magistratspersonen bürgerlichen Standes, wegen adelicher, der Kämmeren gehörigen Güter.
- b) Die bürgerlichen Besitzer adelicher Güter haben, wenn sie gleich nicht persönlich erscheinen können, doch das Recht, einem vom Adel ihr Stimmrecht aufzutragen. Hieraus fließet ferner, daß der adeliche Vormund eines bürgerlichen Besitzers



figers eines adelichen Guts persönlich erscheinen kann.

§. 287.

6) Nur durch landesherrliche Koncession kann ein Bürgerlicher zum Besiz eines adelichen Guts gelangen; folglich entscheidet in streitigen Fällen diese Koncession. Wenn aber diese nicht deutliche Auskunft giebt, so werden folgende allgemeine Grundsätze angenommen, wenn die Erwerbung nach dem 18ten Februar 1775 geschehen:

- a) Ist die Koncession zum Besiz eines adelichen Guts ohne dessen Benennung ertheilt; so gilt dieselbe nur auf dasjenige Gut, bey welchem das von zuerst Gebrauch gemacht worden.
- b) Bürgerliche Besizer können den Besiz adelicher Güter an andere Personen bürgerlichen Standes nicht ohne neue Koncession überlassen. Nur die ertheilte Koncession bestimmt es, und welche bürgerliche Aunderwandte zu dem Besize fähig sind; redet dieselbe nur von dem Erwerber und dessen Erben, so werden darunter nur seine Descendenten verstanden. Sind dergleichen nicht vorhanden, und sonst unter den Erben keine besizfähige Personen; so müssen die Erben das adeliche Gut binnen Jahresfrist, vom Todestage angerechnet, an einen Adelichen aus freyer Hand verkaufen; geschiehet dieses nicht, wird dasselbe auf den Antrag des Fiskus öffentlich angeschlagen.
- c) Wenn der verstorbene bürgerliche Besizer, außer besizfähigen bürgerlichen Erben, auch Adeliche von gleich na hem Grade verläßt, so haben diese vor jenem zu den Besiz der adelichen Güter das Näherrecht. Zu diesen adelichen Personen gehören

hören auch diejenigen Frauenspersonen unter den Miterben, welche an Adelige verheirathet sind, und deren adeliche Abkömmlinge.

- d) Eine geborne vom Adel, die an einem Bürgerlichen verheirathet worden, behält zwar ihre bereits erworbene Güter, sie kann aber weder neue Güter akquiriren, noch ihre Güter an ihre bürgerliche Verwandte, wozu auch sogar ihre Abkömmlinge gehören, überlassen. Jedoch behält sie nach ihrer Verheirathung noch die Fähigkeit, solche Güter zu akquiriren, welche ihr aus ihrer Familie durch Erbgangsrecht zufallen.

§. 288.

Dagegen darf auch keiner vom Adel, ohne ausdrückliche Genehmigung der Provinzial- Kriegs- und Domainenkammer, Rustikalgrundstücke als eigene für sich bestehende Güter erwerben, noch weniger solche zu adelichen Gütern einziehen.

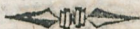
Gesetzbuch 1ster Theil, Titel 9, und 2ter Theil Tit. 1. Tit. 2. Tit. 7. 8 und 9.

Zweite Klasse.

Vom bürgerlichen Stande auf dem Lande.

§. 289.

In einem civilisirten Staate, wenn er bestehen soll, müssen die Menschen in gewisse Klassen geordnet seyn, welche man Stände zu nennen pflegt. Diese Hauptklassen müssen wieder ihre besondere Abtheilung haben, und in dieser Ordnung muß sich jede Untereinteilung so lange zergliedern lassen, bis auch nicht ein einziger Unterthan übrig



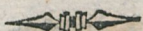
übrig ist, der nicht in irgend eine Klasse und Abtheilung gebracht werden könnte.

Schon vor Alters hat man den Stand der Unterthanen in den Lehr-, Wehr- und Nährstand eingetheilt, und es scheint auch die richtigste und passendste Eintheilung zu seyn, wenn man drey Hauptstände annimmt, nämlich den geistlichen, den Militär- und den Civilstand. Jeder Stand hat seine besondere Abtheilungen; hierher aber gehört nur der Civilstand. Dieser theilt sich überhaupt in die beyden Hauptbranchen, als: den adelichen Stand und den bürgerlichen Stand. Dieser leidet die Abtheilung: in den Bürgerstand insonderheit, und den Landstand im allgemeinem Sinne genommen. Von diesem letztern kann nur hier die Rede seyn, und dieser läßt sich in Rücksicht der Verhältnisse gegen den Monarchen in obrigkeitliche und der Obrigkeit untergeordnete Personen eintheilen. Von den obrigkeitlichen Personen ist bereits geredet, auch von denen der Obrigkeit untergeordneten Personen des Adelsstandes, und bleiben also noch die vom bürgerlichen Stande, in so weit sie zum Landstande gehören, übrig.

§. 290.

Nicht jeder, der auf dem Lande wohnet, betreibt als Hauptgeschäfte die Landwirtschaft, und wird doch zum Landleuten gezählet. Es lassen sich folglich noch weitere Abtheilungen machen, welche aber zu eigentlichen theoretischen Abhandlungen gehören. Hierher gehört nur noch die Eintheilung nach ihren Geschäften, nämlich in solche, die anderer Geschäfte halber auf dem Lande wohnen, und in solche, die bloß wegen Bebauung und Benutzung des Landes überhaupt, auf dem Lande wohnen.

Er



Erste Abtheilung.

Von denen, welche nicht der Benutzung des Landes halber auf dem Lande wohnen.

§. 291.

Von den Landbewohnern dieser Art ist zum Theil schon gehandelt, und es bleiben noch diejenigen übrig, welche nicht zugleich Polizeyvorgesetzte sind, oder sonst besondere zur Polizeyaufsicht gehörige Pflichten haben.

§. 292.

Hierher gehören vorzüglich:

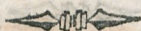
1) Die Landhandwerker.

Der Regel nach darf auf dem Lande kein Handwerker geduldet werden, auch kein anderer Innungsverwandter, z. B. Kaufleute, daselbst ihr Gewerbe anlegen. Jedoch gehöret zur ununterbrochenen Führung der Landwirthschaft die schleunige Hülfe verschiedener Handwerker. Es werden also auch auf dem Lande, besonders an Orten, die nicht nahe an Städten liegen, die nothwendigsten Handwerker geduldet. Dahin gehören, Schmiede, Becker, Leineweber, Rademacher und Wagner, Zimmerleute, Maurer und Schneider, auch pflegt man noch an Orten, in deren Nähe keine Städte sind, die Tröbler oder sogenannte Pfennigkrämer zuzulassen, welcher kleine Handel gewöhnlich von den Gastwirthen und Schenken mit betrieben zu werden pflegt.

§. 293.

Wenn ein solches Gewerk an und für sich eine geschlossene Innung ausmacht, müssen sich diese Handwerker zu einer städtischen Zunft halten.

§. 294.



§. 294.

Viele Städte haben das Recht der Bannmeile, und wo ein solches Recht erweislich gemacht worden, darf sich innerhalb einer Meile, welche nach dem in der Provinz gewöhnlichen Meilenmaasse gerechnet wird, kein sonst auf dem Lande geduldeter Handwerker niederlassen. Ist kein bestimmtes Provinzialmeilenmaass vorhanden, so wird eine Meile auf 1969 rheinländische Ruthen gerechnet; ist aber Streit über die Entfernung des Dorfs selbst, und ob solches in der Bannmeile liegt, so geschiehet die Vermessung vom Stadthore bis zum Dorfgehäge, (wozu aber der neuere Anwachs der Stadt oder Dorfs nicht gerechnet werden darf,) auf der gewöhnlichen Landstrasse von einem Standpunkte bis zum andern. Sollte auch die Landstrasse verändert worden seyn; so muß doch die vorzumalige Richtung derselben auf das genaueste ausgemittelt, und darnach die Entfernung ausgemessen werden.

Nur besondere Privilegia und durch rechtsbeständige Verjährung erlangte Befugniß giebt einem Handwerker das Recht, innerhalb der Bannmeile sein Gewerbe zu treiben.

Jedoch erstreckt sich das Bannrecht auf solche Handwerker nicht, welche bey Verreibung der Landwirthschaft gar nicht entbehret werden können, als Schmiede und Wagner, und überhaupt muß ein solches die natürliche Freyheit einschränkendes Recht, so strenge als es gesetzlich geschehen kann, erklärt werden.

§. 295.

Es dürfen ferner die Landhandwerker keine Waaren, die sie verfertigen, zum Verkauf in die Stadt bringen, auch, der Regel nach, nicht einmal in den Städten oder auch für die Stadtbewohner arbeiten, und folglich auch keine Lehrpursche und Gesellen halten. Jedoch sind hievon

von die Schmiede, Zimmerleute und Maurer, auch wenn sie nicht zur Zunft gehören, ausgenommen, da sie ihr Gewerbe nicht allein und ohne Gesellen und Jungen betreiben können.

§. 296.

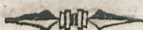
Die Ansehung eines Handwerkers hängt, der Regel nach, von der Willkühr der Grundherrschaft ab, und wo dem Landesherrn, ausser dem ihm sonst gebührenden Landes- hoheitsrechte, auch die Grundgerechtigkeit zustehet, wird solches dem Gutbefinden des Landraths, unter Approbation der Kriegs- und Domainenkammer der Provinz, überlassen.

Jede Grundherrschaft hat, der Regel nach, das Recht, sich zu ihrem eigenen Gebrauche Handwerker auf ihrem Gute zu halten; dies geschieht gewöhnlich mit Schmiededen und Rades- oder Stellmachern. Wenn aber die Grundherrschaft eine solche Werkstätte bereits an jemanden gegen einen gewissen Kanon überlassen hat, kann sie sich nicht noch eine besondere Werkstätte auf ihrem Gute, ohne hinreichenden Grund zu haben, anlegen, noch auch mehrere Handwerker von der nämlichen Art ansehn.

§. 297.

Uebrigens müssen sich diese Landhandwerker, in Absicht ihres Handwerks, überall nach den Zünftsartikeln richten, und in streitigen Sachen darnach beurtheilet werden. Sie müssen aber auch als Dorfeinwohner diejenigen Pflichten erfüllen, die sie als solche an die Herrschaft oder die Gemeinde zu leisten haben, je nach dem sie angeseßene oder unangeseßene Einwohner sind, wovon unten bey Gelegenheit der Gemeinderechte das Nähere vorkommen wird.

§. 298.



§. 298.

2) Einem Trödler

in grossen, und nicht nahe an einer Stadt belegenen Dörfern, ist es unverwehrt, einen kleinen Trödelhandel mit allerley Waaren und Konsumtibilien anzulegen, jedoch dürfen sich dergleichen Leute an einem Orte nicht überhäufen, und so viel als möglich ist muß der Gastwirth und Schenke bey dergleichen kleinen Handel den Vorzug haben, und ihm derselbe eher als einem andern verwilliget werden.

§. 299.

3) Gastwirths und Schenken oder Krüger sind zwar sehr nöthige Personen auf dem Lande; allein sie bes dürfen, auch einer vorzüglichen Aufsicht, damit nicht Mißbrauch durch sie geschehe.

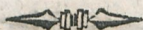
Das Recht, einen Gasthof oder Schenke anlegen zu dürfen kann nur der Grundbesitzer ertheilen, jedoch ist die Approbation des Landesherrn dazu nothwendig. In der Regel hat kein anderer Gastwirth ein Widerspruchsrecht, es sey denn daß er ein Privilegium exclusivum auf eine gewisse Meilenzahl habe.

Bei Verwilligung einer solchen Gastgerechtigkeit wird vorzüglich darauf gesehen, wo derselbe angelegt werden soll. Ist der Ort an keiner frequenten Land- und Heerstrasse, so pflegt kaum auf zwey bis drey Meilen von einander ein Gasthof geduldet werden; ist aber die Strasse sehr frequent, so wird dieses Recht auf kürzere Entfernung verwilliget, so daß an einem Orte mehr als ein Gasthof verwilliget wird. Zu den Pflichten und Rechten eines Gastwirths gehören vorzüglich folgende:

- 1) Er muß mehrere Zimmer für Reisende parat halten, und den vornehmern, wenn sie es verlangen, be-

besondere reinliche Zimmer mit guten unbeschmutzten Meubles geben.

- 2) Er muß auf geräumige Stallung halten, und besonders darauf sehen, daß die Ställe reinlich gehalten, und keine ansteckenden Pferde in die Gastställe gebracht werden: zu dem Ende muß er ein oder mehrere tüchtige Hausknechte halten, welche die Ställe anweisen, und dafür sorgen, daß jedesmal die Krippen und Remisen auch übrige bey der Fütterung gebrauchte Geschirre wieder gereinigt werden, so bald der Stall leer geworden.
- 3) Er muß dahin bedacht seyn, daß es an keiner Sache mangelt, welche zur Nothwendigkeit und Bequemlichkeit der Reisenden dienet, weshalb er die Vorräthe nie ausgehen lassen muß. Jedoch darf er den Gästen keine verdorbenen Speisen und Getränken vorsehen, besonders die letztern nicht verfälschen.
- 4) Er muß sich genau nach der billigen Taxe richten, und die Reisenden nicht übertheuren.
- 5) Jede Obrigkeit ist berechtiget, der Lage des Orts gemäß eine billige Taxe, wobey der Gastwirth bestehen kann, und die Gäste nicht übertheuert werden, anzufertigen, solche in dem Gasthose auszuhängen, und dieselbe von Zeit zu Zeit und gewöhnlich alle Vierteljahre zu revidiren.
- 6) Kommt der Gastwirth diesen Obliegenheiten nicht nach, so bleibt es jedem Reisenden unbenommen, bey einem andern, der keine Gastgerechtigkeit hat, auch für Geld zu logiren.
- 7) Sonsten aber, und wenn der Gastwirth seine Verbindlichkeiten erfüllt, stehet ihm gegen einen jeden andern, der keine Gastgerechtigkeit hat, ein Widerspruchsrecht frey. Jedoch muß solches nicht gemißbraucht



braucht werden: denn ein jeder Fremder, der sich auf einige Zeit an einem Orte aufhalten will, kann nicht als Durchreisender angesehen werden, desgleichen kann ein jeder im Nothfalle, auch wenn es ohne Gewinnst geschieht, einen Fremden aufnehmen.

- 8) Ihnen stehet frey, einen kleinen Erdbelhandel mit anzulegen, jedoch darf solcher nicht erweitert, und den Städten nachtheilig werden.
- 9) Sie dürfen keinen Unbekannten ohne richtigen Paß aufnehmen, und müssen bey dem geringsten Verdachte der Obrigkeit, (wenn sie im Orte wohnet,) oder dem Schulzen, eine umständliche Anzeige machen, auch denselben diejenigen Personen melden, welche des Nachtes bey ihnen herbergen.
- 10) Sie dürfen sich nie der Visitation der Dorfgerichte widersetzen, noch durch Verschweigung oder Verbergung der Gäste die Visitation vereiteln, sondern sie müssen sich jeder Policeyverordnung unterwerfen, und sich auf das genaueste darnach richten.
- 11) In Absicht der Biergäste müssen sie sich nach dem richten, was dieserhalb bey den Schenken Rechtens ist.
- 12) Ueberschreitet der Gastwirth die vorgeschriebenen Policeygesetze wiederholentlich, und wird er durch keine willkührliche Bestrafung gebessert, kann ihm, nach vorgängiger Untersuchung, die ganze Gastgesamtheit, und einen andern übertragen, auch wohl, den Umständen nach, noch ein zweyter Gasthof neben den, eines solchen nicht zu bessernden Wirths, angelegt werden.
- 13) Wenn bey ihnen Personen eintrehen, welche Schießgewehr zu führen berechtigt sind, muß der Wirth oder seine dazu bestellten Leute dahin sehen, daß dieselben

selben solches entweder in ihrer eigenen Aufsicht behalten, oder es des Schusses entledigen, oder aber sie müssen solches in eigene sichere Verwahrung nehmen. Geschiehet durch ein solches Gewehr ein Schade, so wird der Gastwirth nach dem Grade seiner oder der Seinigen Schuld, mit Gefängniß, Zuchthaus oder Bau bestraft.

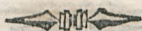
§. 300.

Die Gastwirthse stehen in besondern Verhältnissen mit den Reisenden, welche zwar größtentheils nach eigentlichen Rechtsgrundsätzen, welche mit der Policen in keine Verbindung stehen, beurtheilet werden müssen; gleichwohl als eine Folge nicht richtig beobachteter Policengesetze angesehen werden können, wenn Uneinigkeiten zwischen Wirth und Reisenden über die richtige Beobachtung derselben entstehen. Dahin gehöret die Sicherheit des Reisenden, welche der Wirth einem jeden für seine Sachen gewähren muß. Es ist hierbey zu unterscheiden: Ob der Wirth selbst sich an den Sachen des Reisenden vergreift, wenigstens doch wissentlich Diebe oder Räuber beherberget, und diese und die gestohlenen Sachen verhehlet, oder aber: Ob ohne Theilnahme des Wirths dem Reisenden seine Sachen weggenommen sind.

Im erstern Falle wird der Wirth, wenn er selbst den Reisenden bestohlen, als Dieb bestraft, und verliert, außer der ganzen Bestrafung, seine Gastgerechtigkeit; hat er aber Diebe und Räuber wissentlich beherberget, oder gestohlene Sachen verhehlet, wird er, nach Verhältniß der Moralität seiner Handlungen bey dem Diebstahle, mit mehrjährigem Zuchthause, oder Bau, und Verlust der Gastgerechtigkeit bestraft; wenn er aber gar Räubereyen und Ermordungen in seiner Behausung, mit seinem Vorwissen, begehen läßt, so wird er mit Verlust seiner Gastgerechtigkeit als Thäter bestraft, die Thäter mögen ertappt seyn oder nicht.

2

Im



Im zweyten Falle, wenn nämlich der Wirth nicht selbst Theil an der Verraubung des Reisenden genommen, kommt es auf folgenden Unterschied an:

1) Ob nämlich der Reisende demselben etwas von den eingebrachten Sachen zu dessen eigener unmittelbaren Aufbewahrung gegeben hat? In diesem Falle wird die dem Wirth anvertraute Sache als ein wahres Depositum angesehen, und es haben in diesem erwiesenen Falle die vom Deposito geltenden Gesetze ihre Anwendung. Oder:

2) Ob derselbe seine Sachen, bey seiner Aufnahme in den Gasthof, diese mag nun von dem Wirth selbst, oder seinen dazu bestellten Leuten geschehen seyn, bloß in das Gasthaus eingebracht hat?

Ist die wirkliche Einbringung der Sachen in den Gasthof, und die Aufnahme des Reisenden, auch die Anweisung des Orts dessen Aufenthaltes erwiesen, so muß der Gastwirth, der Regel nach, dem Reisenden für alle den Schaden stehen, welcher dem Reisenden durch sein Verschulden oder durch die Seinigen, oder auch andere, welche sich im Gasthose als Reisende aufhalten, oder daselbst zur Miete wohnen, (damnum internum) an seinen Sachen verursacht wird. Leider aber der Reisende durch sein eigen, auch nur mäßiges Verschulden, (culpam levem) Schaden an seinen Sachen, oder aber durch eine äussere Gewalt und Zufälle, die der Wirth weder vorhersehen noch verhüten können, und wo ihm kein Mangel der sorgfältigsten Aufmerksamkeit (culpa levissima) zur Last fällt, so muß der Reisende diesen Schaden (damnum externum) selbst tragen. Ausser diesem allgemeinen Grundsatz gehören noch folgende besondere Rechtsätze hieher:

a) Wenn

- a) Wenn der Wirth dem Reisenden bey dessen Aufnahme erklärt: daß er für die eingebrachten Sachen nicht stehen könne oder wolle, so haftet er nur für den Schaden, welcher von ihm selbst oder durch die Seinigen aus groben oder mäßigen Versehen verursacht worden.

Zu denen Personen, für welche der Wirth haften muß, gehören sowohl diejenigen, welche sich der Wirth zur Anweisung des Platzes für die Reisenden und ihrer Sachen, wie auch zu ihrer Aufwartung bedient, als auch sein übriges Gesinde, und diejenigen, welche er dem Reisenden als Lohnkutscher oder Lohnbediente rekommandiret.

- b) Der Wirth wird dadurch von der Vertretung nicht befreyt, wenn er dem Reisenden ein Verhältniß zur Verwahrung seiner Sachen anweist, und ihm die Schlüssel dazu einhändigt.

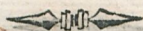
- c) Wird dem Reisenden ein verschlossener Koffer oder dergleichen Behältniß gestohlen; so muß derselbe die Beschaffenheit und den gemeinen Werth der weggenommenen Sachen nachweisen, und in Ermangelung anderer Beweismittel kann nur ein solcher zur endlichen Bestärkung seines Verlusts gelassen werden, der nach seinem Stande und Gewerbe dergleichen Sachen bey sich zu führen pflegt.

§. 301.

Der Gastwirth ist schuldig, den bey ihm auf einige Zeit sich aufgehaltenen Fremden, auf ihr Verlangen, eine specielle Rechnung über ihre Zehrung zu geben; dagegen steht dem Wirth wegen seiner Bezahlung an den Sachen des Reisenden ein Zurückhaltungs- und Unterpfandsrecht zu.

§. 2.

§. 302.



§. 302.

- 4) Die Schenkwirthe oder Krüger unterscheiden sich von den Gastwirthen dadurch, daß sie keinen Ausspann halten, und Fremde logiren dürfen. Dagegen können sie Wandernden und jedem andern Getränke ablassen, auch Gäste setzen, und denselben auf Verlangen Essen geben.

Niemand kann nach Willkühr eine Schenke anlegen, sondern dieses Recht kommt nur denen zu, die eine Schenkgerechtigkeit besitzen, welche aber mit der Braugerechtigkeit nicht zu verwechseln ist. Der Regel nach hat die Grundherrschaft ein Recht, Schenken anzulegen, und jemand die Ausschenkergerechtigkeit zu verstaten, jedoch nur unter Approbation des Landesherrn. Die Rechte der angelegten Schenken selbst werden bey dem dinglichen Landpolizeyrechte näher bestimmt.

§. 303.

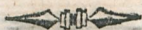
Für seine Person hat ein Schenkwirth folgende besondere Pflichten:

- 1) Er darf nie eine Gastgerechtigkeit ausüben, sondern
- 2) er kann und darf nur Getränke einzeln ausschenken, und vor den Zapfen verkaufen, auch den Gästen Essen reichen; nicht aber darf er ohne besondere Koncession das Getränke Faßweise verkaufen.
- 3) Wenn derselbe an eine besondere Brauerey oder Brandtweinbrennerey angewiesen ist, bey welcher er sein Bier nehmen muß, so darf er kein anderes Getränke führen, und wenn auch selbst eine andere Brauerey an dem Orte wäre, wo er wohnet. Um ihn hierüber beurtheilen zu können, ist er schuldig, sich

sich gewisse Bierbücher zu halten, in welchen der Verlagsberechtigte die Quantität des geholten Getränks und die Zeit einschreibt, und dem Schenken das Buch zurück giebt. Dieses Buch muß er auf Verlangen demjenigen vorweisen, und seine Getränke vorräthe zeigen, den der Verlagsberechtigte bestellt hat, um nachzusehen, ob der Schenke fremdes Getränke führet. Findet sich dergleichen wirklich vor, muß solches versiegelt, und in das Gericht gebracht werden. Die Strafe der Kontravenienten ist nach Verschiedenheit der Provinzen, auch oft konventionel bestimmt; indessen verdienet folgende Bestimmung der Strafe einer allgemeinen Einführung: Das Bier wird konfiscirt oder der Werth bezahlt, den Aufseher 1 Fl. Wiganzgebühren bezahlt, das zweyte mal wird außer den Wiganzgebühren das Bier doppelt bezahlt, und das dritte mal aus dieser Bestimmung noch der Schenkewirth mit Gefängniß bey Wasser und Brodt bis auf 8 Tage bestraft. *) Wenn endlich keine Bestrafung den Schenkewirth bessert, muß demselben, dem Befinden nach, die Ausschanksgerechtigkeit genommen, und einem andern übertragen werden.

- 4) Dagegen ist der Verlagsberechtigte schuldig, jederzeit gutes Getränke zu liefern, und vor hinlänglichen Vorrath zu sorgen. Widrigenfalls kann der Kontravenient nicht nur nicht bestraft werden, sondern die Obrigkeit muß sogar, nach vorgängiger Prüfung, und richtig befundener Angabe, den Verlagsberechtigten bestrafen, und den Zwangsverspflichteten die Erlaubniß geben, sich so lange anderswärts mit Getränke zu versorgen, bis der Verlagsberechtigte nachgewiesen hat, daß er wieder taugliches Getränke verfertiget. Jedoch muß der Schenke

*) Reskr. d. d. Magdeburg, den 30sten August 1786.



ke keine ausländische Getränke holen, und mittelst Vorweisung des obrigkeitlichen Erlaubnißscheins der Accise anzeigen, woher er sein Getränke so lange nehmen will, bis der Verlagsberechtigte taugliches Getränke liefern wird.

5) Jedem Ausschanksberechtigten steht zwar frey, diese Berechtigung an einem andern zu überlassen, er darf sie aber, der Regel nach, an keinem andern Orte ausüben, als in dem Hause, worauf sie ihm verwilliget worden ist, es sey denn, daß ihm solches von der Behörde verwilliget werde. Besonders kann, wenn an einem Orte mehrere Schenken sind, der eine seine Schenkergerechtigkeit nicht, zum Nachtheil der andern, auf ein anderes Haus an dem nemlichen Orte bringen, es sey solches auf immer, oder pachtweise. Ist aber nur eine Schenke an einem Orte, so ist eine solche Verlegung auf ein andres Haus, des Widerspruchs benachbarter Dörter ohneachtet, zu verstatten. Dieses kann aber dem Schenkwirth auf dem Fall gar nicht abgeschlagen werden, wenn seine Schenke an einer frequenten Strasse liegt, diese Strasse aber, auf höhere Anordnung abgeändert, und auf einer andern Seite des Orts wieder angelegt wird. Jedoch können solche Schenken, welche vorher an dieser Strasse nicht gewohnet, darauf keinen Anspruch machen, so bald ein anderer dabei verlieret.

6) Der Schenke kann zwar den fremden Zwangspflichtigen Getränke, welches sie bey ihm in seine Schenke stäte verzehren wollen, ablassen, allein wissentlich darf er keinen fremden Zwangspflichtigen Getränke zum Einbringen in ihrem Bannbezirk verabsolgen lassen.

7) Die Schenkwirthe dürfen ihren Gästen und Kunden nicht zu viel Getränke borgen, widrigenfalls verlieren sie das Recht, solches gerichtlich einzufordern. Gewöhnlich ist die Summe in jeder Provinz bestimmt, wie weit geborgt werden darf, z. B. einem Knechte nicht mehr als vor 2 Gr.

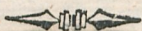
8) Sie dürfen nicht gestatten, daß die Gäste länger, als bis zu einer, gewöhnlich in jeder Provinz genau bestimmten Zeit, zusammen bleiben, und ihnen nach Ablauf dieser Zeit kein Getränke mehr geben. Gewöhnlich ist die Bestimmung des Winters um 8, und des Sommers um 9 Uhr. Sie müssen sich die Visitationen der Dorfgerichte zu jeder Zeit unterwerfen, ihnen nichts in Weg legen, und ihre Anordnungen befolgen.

§. 304.

5) Die Dorfhirten sind keine zu einer Gemeinde gehörigen Mitglieder, sondern sie sind als solche zu betrachten, die im Dienste der Gemeinde sind, und hiernach müssen die Streitigkeiten, die sie mit der Gemeinde oder einzelnen Gliedern derselben haben, beurtheilt werden. Folgende Rechtsätze gehören hierher:

1) Der Regel nach darf niemand in der Gemeinde sich einen besondern Hirten halten, sondern ein jeder muß sein Vieh mit vor den gemeinschaftlichen Hirten treiben, und demselben seinen Antheil am Lohne, nach Proportion des Viehes, was er hält, bezahlen.

2) Der Dorfhirte darf für sich selbst kein anderes und mehreres Vieh halten, als ihm von der Gemeinde verwilligt wird. Ist bey der Ausnahme des Dorfhirten deshalb nichts festgesetzt wor-



worden, so muß, wenn Streit entsteht, die Obrigkeit die Zahl und Sorten des Viehes, nach Maaßgabe der Grösse der Hütung, während der Miehzeit des Hirten, bestimmen, und gewöhnlich wird bey mittelmäßigen Hütungen dem Hirten 1 Kuh, und 15 bis 20 Schaafe verwilliget.

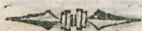
- 3) Da ihm die Aufsicht über das Vieh anvertrayt ist; so muß er für dasjenige, was während des Treibens zu Schaden kommt, oder Schaden thut, haften, es sey denn, daß derselbe nachweisen könne, daß ihm dabey kein Versehen zur Last gelegt werden könne. Um alle hierüber vorkommende Streitigkeiten zu vermeiden, muß der Hirte nicht bloß wissen, wie viel ein jeder Einwohner Vieh hat, sondern auch solches beym Austreiben nachsehen; und findet er, daß eines oder mehrere fehlen, muß er sofort dem Eigenthümer darum befragen, und nicht erst damit ein oder mehrere Tage anstehen. Eben so muß er dafür sorgen, daß jedem sein Vieh des Abends richtig wieder heimgebracht werde; und ist ein Stück zu Schaden gekommen, oder erkranket, muß er es dem Eigenthümer ebenfalls sogleich melden, damit derselbe die zeitigen Vorkehrungen machen kann.
- 4) Krankes Vieh, wodurch andere angesteckt werden können, darf er gar nicht mit austreiben; insonderheit muß er darauf sehen, daß er zur rechten Zeit aus- und wieder heimtreibet, z. B. mit den Kühen nicht zu früh, wenn noch zu viel Thau liegt, oder wenn ein schädlicher Thau gefallen u. Desgleichen muß er die Trift genau kennen, und das Vieh nicht zu Schande hüten, z. E. die Schaafe nicht auf verschlemmte Wiesen oder Acker u. sondern er muß jeden Ort so behüten, daß die Huth dem Viehe nicht schadet.

5) Sie

- 5) Sie dürfen kein Gewehr, am wenigsten aber Schießgewehr, führen.
- 6) Bey der Hütung selbst dürfen sie niemanden Schaden verursachen, widrigenfalls sie selbst dafür stehen, und ausser den Schadenersatz noch besonders bestraft werden müssen. Insbesondere dürfen sie die jungen Holzungen nicht behüten; nicht bey geschlossenen Feldern zwischen dem Getraide auf die Raine treiben; nicht zwischen die stehende Mandel und Getraidehaufen hüten, sondern damit warten, bis die Mandel weggefahren sind.
- 7) Sie dürfen sich der Pfändung durchaus nicht widersetzen, sondern müssen solche ruhig geschehen lassen.

Bey der Pfändung selbst ist dahin zu sehen, daß das Pfand nicht übermäßig groß genommen, oder behalten werde. Ist die Auspfändung bloß zum Erweis der That geschehen, ist ein oder zwey Stück hinlänglich; ist aber die Pfändung wegen Sicherung des Beschädigten geschehen, so muß nur so viel zum Pfande behalten werden, daß der Beschädigte gedeckt ist. In jedem Falle aber ist das Pfand gegen gemachte Kaution an den Gepfänderten wieder zu verabfolgen. Die Beurtheilung hierüber gebühret der Obrigkeit des Orts, wo die Pfändung geschehen ist, als wohin auch das gepfändete Vieh unverzüglich gebracht, und überall so behandelt werden muß, daß solches nicht beschädiget wird, widrigenfalls muß der Pfänder, wenn auch die Pfändung rechtsbeständig gewesen, das beschädigte Stück bezahlen.

- 8) Die Hirten sind schuldig, wenn ein Stück Vieh erkranket, und sie gerufen werden, demselben zu Hülfe zu kommen, und ihren möglichsten Fleiß dabey



ben anzuwenden; doch sind sie berechtiget, dafür eine besondere Belohnung zu fordern. Jedoch dürfen sie bey harter Gefängnißstrafe keine Kuren an Menschen vornehmen.

9) Wenn Vieh krepiret, dürfen sie sich daran nicht weiter vergreifen, und solches abziehen. Hiervon aber ist das Schaafvieh ausgenommen, als welches sich ein jeder selbst abziehen lassen kann, von wem er will. Stirbt dem Hirten ein Schaaf auf der Weide, so muß er das Fell abziehen, und den Eigenthümer damit berechnen.

10) Die Triftwege kann er nicht nach Willkühr wählen, sondern muß auf den angewiesenen Wegen bleiben. Und da die Triftwege gewöhnlich in Absicht des Orts selbst, als auch der Breite bestimmt sind, so muß er auf dieser Trift bleiben, und darf auch solche nicht erweitern, auch selbst dann nicht, wenn auch kein Schade dadurch geschähe, widrigenfalls wird derselbe mit Gefängniß gestraft. Aber die Beschaffenheit des Triftweges selbst, und was dabey Rechtsens, wird am gehörigen Orte näher bemerkt werden.

11) Die Hirten und Schäfer, welche berechtiget sind Saatkelder zu behüten, thun dadurch beträchtlichen Schaden, daß sie dieses Huthungsrecht mißbrauchen, und häufig wird der Beschädigte entweder gar nicht entschädiget, oder er muß sich die Entschädigung theuer erkaufen. Das dieserhalb im Herzogthum Magdeburg geltende Gesetz scheinet dieses Uebel, wann einmal die Saat behüthet wird, am besten zu steuern. Nach demselben wird der Hirte oder Schäfer, welcher bey offenen Wetter, oder nach Lichtmessen, die Saat betreibt, ausser Erstattung des Schadens, mit 50 Rthlr. bestraft. Läßt sich aber niemand ertappen, so sol-

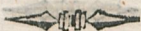
len die nächsten um den Ort, wo der Schade geschehen, herum wohnenden drey Schäfer und Hirten, welche Schaafte zu hüten haben, den Thäter anzeigen, oder mit einander 50 Rthlr. Strafe bezahlen. *)

Ein Gesetz dieser Art verdienet eine allgemeine Einführung, weil dadurch viele und mehrentheils harnäckige Proceffe aufhören würden. Es würde aber solches, so wie bey allen Policeygesetzen wesentlich ist, so viel als es nur immer möglich ist, auf jeden Fall bestimmt werden müssen, auch der processualische Weg vorzuschreiben seyn, den der Richter zu nehmen hat. Als:

- a) Der Beschädigte muß den geschehenen Schaden sofort der Obrigkeit des Orts, wo derselbe geschehen, anzeigen.
- b) Die Obrigkeit muß den geschehenen Schaden unverzüglich besichtigen lassen.
- c) Zu dieser Besichtigung wird derjenige, welchen der Beschädigte als den Thäter betroffen hat, und im Fall er niemanden getroffen, die drey nächsten Schäfer oder Gemeindegirten, welche Schaafte hüten, ohne Unterschied, ob sie berechtigt sind an diesem Ort zu hüten oder nicht, noch auch, ob sie sämmtlich unter der Obrigkeit des Orts stehen oder nicht, peremptorisch, sammt dem Beschädigten selbst, vorgeladen.
- d) Bey der Besichtigung selbst muß darauf gesehen werden, ob Schaafte auf dem streitigen Orte gehütet worden sind? und ob dadurch wahrcheinlicher Schade geschehen ist?

Im

*) Magdeb. Policeyordn. 35tes Kap. §. 22.



Im erstern Falle muß, wenn es möglich ist, dahin mit gesehen werden, ob sich noch Spuren finden, woher die Heerde kommen, und wohin sie getrieben worden ist, um vielleicht dadurch, wenn der Thäter noch nicht bekannt ist, den wahren Thäter zu entdecken.

Beym zweyten Falle muß zwar der sachverständige Taxator, wie hoch sich der ohngefähre Schaden beläuft, ohngefähr bestimmen; weil aber doch wegen der Jugend der Saat der Schaden noch nicht einmal wahrscheinlich angegeben werden kann, muß der Taxator den streitigen Ort kurz vor der Erndte nochmals besichtigen, um den möglichst wahren Schaden bestimmen zu können.

e) Da es nicht darauf ankommt, unter den drey nächstbelegenen Schäfern und Schaafhaltenden Hirten den wahren Thäter auszumitteln, sondern diese ihn selbst angeben müssen; so wird das anzuberaumende Verhör (wozu die unter fremder Gerichtsbarkeit wohnende, mittelst Requisition ihrer Obrigkeit, vorgeladen werden,) nur darauf gerichtet, daß diese drey Nächstbelegene den wahren Thäter entweder anzeigen, oder sich über die Bezahlung der Strafe selbst erklären. Andere Einwendungen, als die: Daß ein Hirte keine Schaafheerde hat, oder die Unmöglichkeit, an den streitigen Ort hürhen zu können, können nicht zugelassen werden.

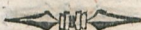
f) Wegen des Schadens kann nichts weiter vorgenommen werden, als daß der Vergleich darüber versucht wird; hat derselbe nicht Statt, so bleibt die Sache dieserhalb ausgesetzt, bis die zweite Taxe geschehen kann, jedoch müssen, dem Befinden nach; die drey Beklagten bis dahin Sicherheit stellen.

g) Für

- g) Für die Strafe sowohl als den Schaden haftet einer für alle, und alle für einen; jedoch bleibt denen, die bezahlen müssen, der Regress an den übrigen, wegen ihrer Antheile, unbenommen.
- h) Das Erkenntniß bleibt nicht ausgesetzt bis der wirkliche Schade ausgemittelt worden ist, sondern es wird gleich eventualiter darüber mit erkannt.
- 12) Die Hirten müssen bey Behütung der Stoppel mit den Vieharten, die gewöhnlich in den besondern Provinzial- Polizeyordnungen bestimmten Vorschriften beobachten, und nie, wie fast allgemein durch Gesetz oder Observanz feststeht, mit den Schaafen ehe auf die Stoppeln kommen, bevor nicht die größern Vieharten solche übertrieben haben.

In denen Gegenden, wo fetter Boden ist, und das Unkraut häufig unter dem Getraide hervordrückt, geschieht diese Behütung gewöhnlich nach der Ordnung, daß die Stoppel, so bald die Mandel oder Haufen abgefahren sind, zuerst mit den Schweinen, sodann mit den Kühen und Pferden, und zuletzt mit den Schaafen betrieben werden, und versteht es sich von selbst, daß sich die Schweine, so wie die Kühe und Pferde, ohne die höchste Noth darauf nicht lagern dürfen. Die Gänseheerden dürfen, der Regel nach, nur dann erst auf die Stoppel treiben, wenn solche von den übrigen Viehheerden überhütet worden ist.

An verschiedenen Orten haben die herrschaftlichen Heerden die Vortrilt, und die Gemeindegheerde darf die Stoppel nicht eher betreiben, bis solche mit jener überhütet worden.



13) Um zu vermeiden, daß das Schaafvieh nicht verwechselt werde, pflegt jeder Hauswirth seine Schaafse zu zeichnen. Dieses geschieht gewöhnlich durch einen Schnitt, oder andere Verletzung am Ohr, oder aber auch durch einen Strich, der dem Thiere mit Theer gemacht wird. Die Art und Weise, wie diese Zeichen angebracht werden, sind sehr verschieden, es kann und muß also ein Dorfs hirt, welchen gewöhnlich die Verrichtung dieses Geschäftes übertragen wird, dafür sorgen, daß nicht zwey Dorfnachbaren einerley Zeichen haben.

Er selbst aber darf seine Schaafse ebenfalls nicht so zeichnen, wie ein Zeichen irgend eines Dorfeinwohners ist. Der vorzüglichste Zweck des Zeichnens ist, eine Austauschung zu vermeiden; und da die Hirten dazu die beste Gelegenheit haben, so müssen diese ihr eigen Vieh vorzüglich, und zwar mit einem mehrern Merkmale zeichnen, als das Vieh eines Einwohners gezeichnet worden.

14) Kein Hirte darf, der Regel nach, ohne schriftlichen Aufsatß gemiethet werden, in welchen die Miethzeit und der Lohn genau bestimmt werden muß. Die Annahme, so wie die Verabschiedung des Hirten, geschieht, unter Aufsicht der Dorfgerichte, von den Viehhaltenden Einwohnern, jedoch, in favorem der Viehzucht, nicht nach der Zahl der Köpfe, sondern nach der Stärke des Viehstandes, so bald über die Wahl eines Hirten Uneinigkeit vorhanden ist, es sey denn, daß Verträge, Obervanz oder besondere Provinzialgesetze ein Anderes bestimmten.

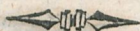
Ist keine gewisse Verabredung der Dienstzeit vorhanden, so dauert der Dienst nicht unter ein Jahr. Die beste Zeit zum An- und Abziehen eines Hirt

Hirten ist Johannis, welche auch in den mehresten Gegenden eingeführet ist.

Ausser der Ziehezeit kann so wenig der Hirte wegziehen, als die Gemeinde ihn verabschieden, es sey denn, daß solche Gründe vorhanden wären, nach welchen überhaupt einer Herrschaft erlaubt ist, sein Gesinde ausser der Ziehezeit zu entlassen, oder dem Gesinde, von der Herrschaft wegzuziehen. Die Aufkündigung des Dienstes muß wenigstens drey Monate vor der gewöhnlichen Ziehezeit geschehen, wenn nicht Umstände eine schnelle Veränderung erlauben.

Der Regel nach braucht eine Gemeinde den abziehenden Hirten nicht wieder fortbringen zu lassen; jedoch ist sie solches auf den Fall zu thun schuldig, wenn der Hirte keinen Dienst weiter erhalten kann, oder nicht freywillig von seiner Lebensart abgehet, und eine andere erwählt, sondern nur aus Noth ein ander Geschäft unternimmt, wodurch er in keines besondern Dienst tritt; oder aber wenn der Hirte stirbt, und dessen Wittve und Kinder wegziehen.

Wenn ein Hirte im Dienste verstirbt, kann die Gemeinde dessen Wittve und Kinder zwar im Dorfe behalten; sie ist aber nicht schuldig, solche, wenn sie verarmt sind, zu ernähren. Sollte aber derselbe in seinen Dienstgeschäften verunglücken, so muß die Gemeinde für deren Unterhalt sorgen, in so weit sie solchen nicht selbst erwerben können.



§. 305.

6) Die Nachtwächter sind zwar ebenfalls nur besondere Dienstboten der Gemeinde; allein diese pflegen nicht auf gewisse Jahre gemietet zu werden, sondern ihr Dienst bleibt auf Lebenszeit. Es kann also auch eine Gemeinde, (wie solches bey allen dergleichen Diensten Rechtens ist,) den Nachtwächter nicht ohne hinlängliche Ursachen absetzen. Hierzu kommt ferner, daß die Gemeinde schuldig ist, jedesmal zu diesem Dienste einen Invaliden zu nehmen, wenn sich einer dazu findet; jedoch muß sich derselbe zu dem Dienste schicken, und nicht etwa am Körper ganz verlahmt seyn, oder solche Fehler haben, die ihm zum Dienst unfähig machen, z. B. wenn er taub, blind u. wäre, dergleichen muß er keine grobe moralische Fehler haben, z. B. saufen, stehlen u.

Unter mehrern Kompetenten hat der Invalide, der aus dem Orte ist, den Vorzug, und nur dann, wenn keine schicklichen Invaliden vorhanden sind, kann eine Gemeinde einen andern zum Wächter annehmen. Sie muß übrigens den Wächter, wenn er entfernt wohnt, ebenfalls holen, auch ihn und die Seinigen, wie im vorigen §. No. 14. gedacht, wieder wegschaffen, oder die Seinigen unterstützen.

Da der Dienst eines Nachtwächters gewöhnlich sehr schlecht ist; so pflegt ihm die Hütung der Gänse mit übertragen zu werden. In diesem Betrachte hat er eben die Pflichten über sich, als jeder anderer Hirte.

Da aber beyde Dienste separirt sind, so steht es der Gemeinde frey, demselben den Gänsehirtendienst wieder zu nehmen, und solchen einem andern zu übertragen, wenn er dabey seine Pflichten nicht erfüllt; es kann aber derselbe nach wie vor den Nachwächterdienst beybehalten.

Uebri

Uebrigens hat der Nachtwächter die besondern Pflichten, daß er die Stunden gehörig abrufft, während der Nachtwache, wenn er auch mit dem Stundenabruufen herum ist, dennoch im Dorfe so lange herumgehet, bis eine neue Stunde schlägt, und sowohl auf Feuer Acht giebt, als auch nach den Thüren und Fenstern siehet, und so bald er etwas verdächtig findet, sogleich Lärm macht, und diejenigen Personen anhält, die er des Nachts antrifft, auch solche, so bald er sie verdächtig findet, bey dem Richter bringt.

§. 307.

7) Unter diese Abtheilung gehören auch die Dienstboten, oder das Gesinde. Die Rechte und Pflichten dieser Menschenklasse verdienet um so mehr eine bestimmte Erwähnung, da sie fast am häufigsten in den Landgerichtsstuben zur Sprache kommen.

Es kommt bey Bearbeitung der Landwirthschaft vorzüglich darauf an, daß es dem Landmanne nicht an Gehülffen in seiner Wirthschaft fehlet. Die Landpolicey muß also dafür sorgen, daß dergleichen Gehülffen gegen ein angemessenes Lohn nicht mangeln; vorzüglich gehöret das Gesinde zu den beständigen Gehülffen des Landmanns. Man theilet das Gesinde überhaupt in freywilliges und Zwangsgesinde ein.

§. 307.

Das freywillige Gesinde hat zwar das Recht, sich hin zu vermietthen, wohin es will; jedoch finden dabey verschiedene Einschränkungen Statt. Einem jeden, der sein eigener Herr ist, stehet es frey, sich zu vermietthen, jedoch gehöret hieher auch der Fall, daß verschiedene Personen sich vermietthen müssen, jedoch immer die Freyheit behalten, sich eine Herrschaft zu wählen.

§. 308.



Unter diesen Personen, welche gezwungen werden können, als freywilliges Gefinde zu dienen, gehören, in der Regel, alle Kinder der niedrigen Klasse der Landeinswohner, welche von eigenem Vermögen, und ohne für andre zu arbeiten, nicht ernähret werden können, so bald sie das 14te Jahr zurückgelegt haben, und nicht andere Umstände vorhanden sind, welche sie zum Dienstgeschäften unfähig machen, oder sie davon befreien. Hieher gehöret

- a) Körperliche Schwäche; wenn aber dieselbe hernach gehoben wird, muß diese Person in Dienst gehen,
- b) Wenn diese Person nur das einzige Kind ist, die Eltern mögen übrigens sich von ihrem Vermögen allein unterhalten können, oder blos von Arbeit für andere leben. Eben dieses gilt auch von Vormündern einzelner Pupillen, wenn dieselben nicht selbst Kinder haben, und die Unmündige bey sich erziehen.
- c) Diejenigen Kinder, welche bereits unter dem Militär in Reihe und Glied gestellet sind, und nur auf Urlaub zu Hause sind. Haben Eltern ausser solchen, als Soldaten beurlaubten Kindern, nur noch eines, so kann auch dieses zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 309.

Damit die Obrigkeiten das Ganze übersehen können, müssen die Dorfrichter oder Schulzen jährlich oder vierteljährlich über die dienstfähigen Personen eine Tabelle bey der Obrigkeit einreichen, und in derselben die Namen der Eltern, welche dienstfähige Kinder haben, auch der Kinder selbst, und deren Alter und Geschlecht, desgleichen die auf eigene Hand sitzende Personen, die zum Dienste qualificiret sind, woher dieselben gebürtig? bey wem sie sich aufhalten? was sie für ein Gewerbe treiben?

ben? und womit sie ihr Nichtdienen entschuldigen, richtig und genau bemerken.

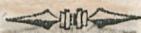
Die Obrigkeit muß die Umstände dieser dienstfähigen Personen genau erforschen, ihre Entschuldigungen anhören, und wenn solche nicht hinreichend sind sie vom Dienen zu befreien, denselben die nächstfolgende Dienstzeit, welche in der Gegend gewöhnlich ist, z. B. Wenznachten, zum festen Termine setzen, binnen welcher oder auf welchen sie nachweisen müssen, daß sie in Dienst gegangen sind, oder sich vermietet haben. Ist dieser Termin abgelaufen, so werden diejenigen, welche der obrigkeitlichen Auflage nicht Folge geleistet haben, mit der in den Provinzialgesindeordnungen festgesetzten Strafe belegt.

Die Obrigkeiten müssen darauf sehen, und denen diensträhigen Personen bekannt machen, daß sie sich nicht ausserhalb Landes vermiethen dürfen, noch daß diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, und Landarbeit getrieben haben, sich zu einem andern Dienst vermiesen, als zur Landwirthschaft.

Eben das, was von Kindern niedriger Eltern
gilt, hat auch bey erwachsenen Personen ledigen Standes
des Statt, wenn sie dienstfähig sind, und sich auf ihre
eigene Hand ihren Unterhalt schaffen wollen. Jedoch
muß ein Richter hierbey behutsam verfahren, und solchen
Personen nachsehen, die übrigens ein ordentliches
Leben führen, und bereits durch Tagelöhnern oder an-
dere Landarbeiten bey andern Personen ihr Brodt er-
werben. Besonders können dergleichen ordentliche Per-
sonen, wenn sie Ausländer sind, nicht zu dienen gezwun-
gen werden.

§. 310.

Damit es den Landseuten nicht an Arbeitern bey
Betreibung der Landwirthschaft fehlet, darf keiner vom
R 2 platz



platten Lande, bauerlicher Herkunft, ein Handwerk erlernen, oder sonst zu einer Profession oder Kunst zugelassen werden, wenn er nach seiner Leibeskonstitution zur Feldarbeit tüchtig ist, oder es werden kann, wobey auf seine Grösse oder Anschein zum Wachsthum keine Rücksicht zu nehmen.

Dagegen wird solches den Kindern der Landhandwerker verstatet, wenn sie gleich von gesunder Leibeskonstitution sind.

Ist nun aber ein solches Kind bauerlicher Herkunft so schwächlich, daß es weder zur Landarbeit noch zum Militärdienste tauglich wird, so darf solches dennoch nicht eher in ein Handwerk aufgenommen werden, als wenn es einen Erlaubnißschein dazu vom Landrathe seines Bezirks producirt. Würde ein Handwerk ein solches Kind ohne den Admisionschein aufnehmen, wird dasselbe an Gelde gestraft; würden es aber die Eltern ausserhalb Landes auf eine Profession bringen, müssen sie es zurück schaffen, und im Weigerungsfall werden die Eltern, Vormünder u. so lange inhaftiret, bis das Kind zurück gekommen ist. *)

§. 311.

Von dieser Art Gesinde unterscheidet sich das eigentliche Zwangsgesinde. Jene werden zwar durch die Landesgesetze gezwungen, zum Besten des Landmanns zu dienen, es bleibt ihnen aber die Wahl der Herrschaft und des Orts frey, wenn solche nur innerhalb Landes geschiehet. Diese aber sind an eine gewisse bestimmte Herrschaft gebunden. Nicht in jeder Provinz ist der Dienstzwang eingeführt, und es gilt hierbey die allgemeine Regel: Ist darüber Streit, ob der Dienstzwang in einer Provinz Statt hat oder nicht, muß derjenige, welcher

*) Edict d. d. Berlin, den 11ten May 1781.

der solchen behauptet, die Statthaftigkeit nachweisen; ist aber ausgemacht, daß in einer Provinz überhaupt der Dienstzwang hergebracht ist, so muß der Einzelne, der die Befreyung verlangt, diese beweisen. Ist endlich unbestritten, daß in der Provinz, im Allgemeinen, kein Dienstzwang ist, so muß diejenige Herrschaft solchen beweisen, welche ihn behauptet. Uebrigens kann eine Herrschaft in einer solchen Provinz denselben aus dem Grunde nicht verlangen, weil er bey seinem Nachbar hergebracht ist.

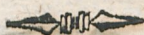
§. 312.

Hat der Dienstzwang Statt, so kann die Herrschaft die zum Dienste fähigen Kinder in ihren Dienst verlangen, und haben hierbey nicht bloß diejenigen Regeln Statt, welche bereits oben bey den freywilligen Dienstboten angeführt sind, vornemlich: daß nur zum Dienste taugliche Kinder genommen werden dürfen, daß den Eltern oder Vormündern diejenigen, die sie selbst brauchen, gelassen werden müssen, und daß beurlaubte Soldaten nicht gerechnet werden dürfen, sondern es finden hierbey noch folgende besondere Rechtsfälle ihre Anwendung:

§. 313.

Es kommt bey der Dienstpflichtigkeitkeit, der Regel nach, nicht auf das Forum originis, sondern auf das Forum domicilii an; jedoch müssen die Eltern eine wirkliche wesentliche Wohnung haben. Es kommt ferner nichts darauf an, daß die Eltern aus einem Orte, wo solcher Statt hat, gezogen sind. Jedoch sind die Ausländer, welche an einen solchen Ort ziehen, während ihrer Freyhahre davon befreuet, und können diejenigen Kinder, welche ausserhalb Landes geboren sind, nicht zum Dienst gezwungen werden.

§. 314.



§. 314.

So wenig der dienstberechtigten Herrschaft steht frey, die dienstschuldigen Personen nach Willkühr und zu jeder Zeit in Dienst zu verlangen, als auch dem Dienstpflichtigen, sich, wenn er gleich nicht zum Dienst geordert wird, anderweitig zu vermietzen. Vielmehr finden dabey folgende Bestimmungen Statt:

- a) Sind an einem dienstpflichtigen Orte keine besondere Gestellungstage eingeführt, so muß die Herrschaft derjenigen dienstpflichtigen Person, die sie in Dienst verlangt, und welche ihr aus dem vom Richter einzureichenden Verzeichniß bekannt ist, ein Vierteljahr vor der gewöhnlichen Ziehzeit den Dienst ankündigen, und, wenn es hergebracht ist, das eingeführte Mierhgeld zustellen lassen, es sey denn, daß ein Nothfall solches verhindert hat, z. B. Rekrutenaushebung u. in welchem Falle der noch nicht freygegebene Dienstpflichtige auch sogleich den Zwangsdienst antreten muß.

Will nun aber der Dienstpflichtige in andere Dienste gehen; muß er sich vorher bey der Zwangsherrschaft melden, und sich einen Erlaubnißschein dazu erteilen lassen, welchen ihm die Herrschaft, wenn sie ihn nicht selbst in Dienst nehmen kann und will, auch nicht leicht versagen darf, und dann kann ihn die Herrschaft, so lange die Erlaubniß gilt, nicht aus einem andern Dienste, am wenigsten ausser der gewöhnlichen Ziehzeit, reklamiren. Hat aber der Dienstpflichtige einen solchen Erlaubnißschein nicht erhalten, und eine fremde Herrschaft denselben, ohne solchen in Dienste genommen, kann ihn die Zwangsherrschaft zu jeder Zeit, auch ausser der gewöhnlichen Ziehzeit, reklamiren, und es kann und darf ihr solcher nicht vorenthalten werden.

- b) Sind

b) Sind nun aber gewisse Gestellungstage eingeführt, so müssen sich die diensttauglichen Kinder der Zwangs- pflichtigen bey der Herrschaft melden, welcher dann frey stehet, sich diejenigen auszusuchen, welche sie in Dienst nehmen will, denen sie alsdann den her- gebrachten Miethgroschen giebt.

§. 315.

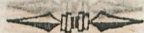
Die Gerechtigkeit, Zwangsdienste zu verlangen, liegt auf den Grundstücken, es kann also eine Herrschaft das Gesinde, was im Zwangsbezirk wohnt, nicht ausserhalb des Bezirks, wider dessen Willen, schicken, noch weniger sie zwingen, fremde Dienste, die sie bestimmt, anzunehmen.

§. 316.

Der Zwangsdienst erstreckt sich theils auf gewisse bestimmte Jahre, theils ist solcher gar nicht bestimmt; im letztern Falle muß das Zwangsgesinde den Dienst so lange fortsetzen, bis solches Gelegenheit, sich selbst, durch Heyrath, oder sonst, zu etabliren findet; im erstern Falle aber kann die Herrschaft dasselbe nicht zwingen, länger, als die Zwangsjahre hindurch, in ihrem Dienste zu bleiben.

§. 317.

Der Regel nach muß das Zwangsgesinde eben das Lohn erhalten, was nach der in der Provinz geltenden Gesindeordnung für das freye Gesinde festgesetzt ist, und die Abweichung muß im Zweifel von der Herrschaft nachgewiesen werden. Keine Herrschaft darf auch dasselbe im Dienst schlechter beköstigen, als das freye Gesinde, noch auch sie sonst schlechter behandeln, oder zu unschicklichen Arbeiten gebrauchen, sondern sie können nur zu solchen Arbeiten gebraucht werden, wozu sie sich nach ihrer körpers



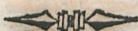
verlichen Stärke schicken, oder ihr Geschlecht sie bestimmt.

§. 318.

Ueberhaupt stehen Herrschaften und Gesinde in ganz besonderer Verbindung, sie müssen also auch gegen einander ganz besondere Rechte und Pflichten haben, die aus ihrem mit einander eingegangenen Kontrakte entspringen. Die vorzüglichsten sind folgende:

- 1) Der Mann hat, der Regel nach, allein das Recht, Gesinde zu mietzen; hätte jedoch die Frau einen weiblichen Diensthöten ohne dessen Bewilligung angenommen, so muß sie der Mann bis zu Ablauf der gesetzmäßigen oder hergebrachten Ziehzeit behalten.
- 2) Diejenigen, welche noch unter fremder Gewalt stehen, und nicht frey über ihre Personen schalten können, können sich auch auf eine verbindliche Art, ohne Einwilligung derer, die dabey interessiret sind, nicht vermietzen.
- 3) Wenn Gesinde bereits gedient hat, und einen neuen Dienst antritt, muß ihm die alte Herrschaft ein Attest geben, welches, dem Befinden nach, der Richter oder Schulze des Orts mit dem Gemeinderath siegel besiegeln, und auch wohl mit unterschreiben muß; in diesem Zeugniß muß der Vor- und Zunahme, der Geburtsort, das Alter, Grösse, Statut, Farbe der Haare, und andere etwan auffallende Kennzeichen, der ledige oder verheyrathete Stand desselben, dessen Dienstzeit, Betragen im Dienste, und die Ursach seines Abzugs bemerkt seyn. Wer ein solches Attest wahrheitswidrig ausgestellt, wird als ein Falsarius bestraft.
- 4) Hat

- 4) Hat eine solche Person noch nicht gebietet, so muß sie ebenfalls ein Zeugniß über ihr Herkommen, Alter, Grösse, Statur, Farbe der Haare, auch, dem Befinden nach, über die erhaltene Erlaubniß zum Dienen, beybringen, welches ihr die Eltern oder Vormünder, oder aber auch der Prediger des Orts geben kann; insonderheit muß die Gerichtsobrigkeit auf dem Fall ein solches, oder ausserdem noch ein besonderes Zeugniß ausstellen, wenn der Dienstbote aus einem dienstpflichtigen Orte ist, und in diesem Atteste muß bemerkt werden, ob der Zwangsdienst auf immer, oder nur auf gewisse Jahre erlassen worden ist.
- 5) Zur Annehmung des Gesindes ist kein schriftlicher Kontrakt, sondern nur die Annehmung eines angebotenen Miethgelbes erforderlich, welches, wenn solches nicht in der besondern Gesindeordnung festgesetzt, und was Anderes bestimmt worden, von der Uebereinkunft beyder Theile abhängt, und von dem festgesetzten Lohne nicht abzurechnen ist, es sey denn, daß das Gesinde die Dienstzeit durch sein Verschulden nicht aushielte.
- 6) Derjenige, von welchem der Dienstbote, wenn er sich bey mehrere vermietet, das Miethgeld zuerst angenommen, hat das Recht, solchen in seinen Dienst zu verlangen, und der Dienstbote muß dem Nachstehenden das Miethgeld ersetzen, und wird ausserdem noch bestraft, ist auch schuldig, den letztern, die nachstehen müssen, den erweislichen Schaden zu ersetzen. Wer ein solches Gesinde ohne Zeugniß mietet, und hernach nachstehen muß, wird ebenfalls, dem Befinden nach, bestraft, so wie das Gesinde selbst. Ist gar kein Attest ausgestellt, und es hat sich ein Gesinde bey einem Fremden, ohne das erforderliche Zeugniß vermietet, und will her-



hernach bey der alten Herrschaft bleiben, hat diese zwar den Vorzug, es muß aber das Gesinde sowohl als der Dienstherr, dem Befinden nach, willkürlich bestraft werden. Hat aber der alte Dienstherr ein Attest ausgestellt, und der Diensthote hat sich auf dasselbe bey einen Fremden vermietet, so muß das Gesinde bey diesen Fremden ziehen, wenn gleich der alte Herr dasselbe hernach behalten will, und wieder gemietet hat; auch wird, dem Befinden nach, dieser, so wie das Gesinde selbst, bestraft.

7) Bey Schließung des Mietkontrakts steht es bey den Theilen frey, außer der eigentlichen Summe eines passenden Lohnes, Neujahr- oder Weihnachtsgeschenke, Leinwand und dergleichen zu bestimmen. Ist aber solches nicht ausdrücklich bedungen, so ist die Herrschaft an keine weitere Bezahlung gebunden, als an das in der Gesindeordnung bestimmte Lohn. Ist aber dergleichen bedungen, und der Diensthote ziehet durch sein Verschulden vor der Ziehzeit weg, so wird dasselbe auf das ganze Jahr eingetheilt, und es kommt ihm solches nur auf die geleistete Dienstzeit zu gute. Wird einem Bedienten Livrée gegeben, so behält er solche eigenthümlich, wenn er die hergebrachte und verabredete Dienstzeit aushält, (jedoch gehört hierzu nicht die Staatslivrée, Mantel, Kutscherpelz und dergleichen nicht alltägliche Sache). Hält aber derselbe die Dienstzeit nicht aus, so erhält er nur eine proportionirte Vergütung.

8) Es hängt von der Uebereinkunft ab, auf wie lange die Dienstzeit bestimmt wird: ist solche nicht verabredet, so wird deren Dauer auf ein Jahr gerechnet. Jedoch darf die Antrittszeit nicht nach Willkür gesetzt, sondern die in jeder Provinz bestimmte Zeit muß beobachtet werden, welche gewöhnlich auf
Neu

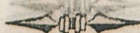
Neujahr gesetzt ist. Das in der Zwischenzeit gemietete Gesinde kann also nur bis zum nächsten Neujahr, und dann weiter von Jahr zu Jahr gemietet werden.

9) Nach gegebenem und angenommenem Mietgelde muß jeder Theil den Kontrakt erfüllen, und das Gesinde anziehen, die Herrschaft aber solches annehmen, es sey denn, daß unvorhergesehene Zufälle das Anziehen von der einen, und die Annehmung von der andern Seite verhinderten. Hieher gehören vorzüglich,

a) von Seiten der Herrschaft alle diejenigen Ursachen: aus welchen sie das Gesinde auch vor der gewöhnlichen Ziehzeit entlassen kann, oder wenn das Gesinde sich zuerst geweigert, den Dienst anzutreten. In beyderley Fällen muß das Gesinde das Mietgeld zurückgeben, und es hat keine Entschädigung Statt.

b) Von Seiten des Gesindes ist es eine hinlängliche Ursache: wenn dasselbe ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert wird, z. B. Krankheit u. Hängt aber die Verhinderungsursache nicht von einem unvermeidlichen Zufalle ab, z. B. von einer Verheyrathung u. so ist in diesem Falle nicht, wie in jenem, die Sache mit bloßer Zurückgabe des Mietgeldes abgemacht, sondern der Dienstbote muß eine annehimliche Person an seine Stelle schaffen, widrigenfalls den Schaden ersetzen. Sind dergleichen Ursachen nicht vorhanden, hat die völlige erwiesene Entschädigung des einen oder des andern Theils Statt, oder das Gesinde muß durch Zwangsmittel angehalten werden, den Dienst anzutreten, und, dem Besinden nach, ganz, oder auf eine gewisse in der Provinzialordnung festgesetzte Zeit auszuhalten.

10) Das



- 10) Das Gesinde kann überhaupt nur von der Herrschaft zu erlaubten Geschäften gezwungen werden; Diesen aber muß sich dasselbe nach dem Willen der Herrschaft unterziehen; auch selbst in dem Fall, wenn es nur zu gewissen bestimmten Diensten angenommen ist, muß solches dennoch im Nothfall die Verrichtungen anderer verhinderten Diensthboten auf eine Zeitlang mit übernehmen; jedoch müssen dergleichen Dienstverrichtungen nicht gegen einander widersprechend seyn. Aber die Gränzen der Dienstgeschäfte unter sich entscheidet unter dem Gesinde bloß die Herrschaft.
- 11) Von dieser hängt es auch allein ab, ob das Gesinde sich von andern Personen vertreten lassen darf; und bewilliget die Herrschaft eine solche Vertretung, so muß das Gesinde, der Regel nach, für den Vertreter haften.
- 12) Das Gesinde haftet für jedes mäßige Versehen (*culpam levem*); für das geringste Versehen (*culpam levissimam*) aber nur alsdann, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, oder zu einem bestimmten Geschäfte angenommen ist, welches eine vorzügliche Geschicklichkeit voraussetzet, deren sich das Gesinde bey seiner Annahme gerühmt hat. Wegen aller aus solchem Versehen entspringenden Schäden hat die Herrschaft das Zurückhaltungsrecht (*Jus retentionis*) an den Lohne und übrigen Sachen des Gesindes, und reicht solches nicht zu, die Herrschaft zu entschädigen, so kann das Gesinde, dem Befinden nach, zur unentgeltlichen Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit angehalten werden.
- 13) Da das Gesinde mit der Herrschaft in einem engern Verhältniß steht, und gleichsam zu dessen Familie

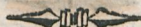
milie gehöret, so hat auch dasselbe ausser diesen eigentlichen Dienstpflichten noch besondere Verbindlichkeiten.

§. 319.

Ein jedes Gesinde ist, ausser der pünktlichsten Erfüllung seines übernommenen Dienstes, schuldig, auch für das allgemeine Beste seiner Herrschaft zu sorgen. Hierzu gehören vorzüglich:

- 1) Ein jeder Dienstbote ist schuldig, die bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft bey eigener Haftung anzuzeigen.
- 2) Es darf auch nach der pünktlichsten Verrichtung seiner Dienstgeschäfte nicht ohne Genehmigung der Herrschaft ausser den Dienstgeschäften aus dem Hause gehen, auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten.
- 3) Es darf bey den Verweisen der Herrschaft sich nicht ungebührlich verantworten; und geschiehet dieses, so kann es, im Fall von Seiten der Herrschaft darauf solche Behandlungen erfolgen, welche in Absicht eines Fremden als öffentliche Beleidigungen angesehen werden müssen, keine Genugthuung fordern, wofern nicht die Behandlung in unmaßigen Thätlichkeiten bestche. Am wenigsten darf sich das Gesinde thätlich widersetzen, es sey denn daß dessen Leben und Gesundheit durch die Behandlung der Herrschaft in Gefahr gerathe.
- 4) Wann das Gesinde durch seine Veranlassung verhindert wird, seinen Dienst zu verrichten, kann die Herrschaft solchen auf dessen Kosten von andern verrichten lassen.

§. 320.



§. 320.

Die Herrschaft, ihrer Seits, ist schuldig, dem Gesinde das versprochene Lohn, und, den Umständen nach, die Kleidung, und was sonst versprochen worden ist, zur gehörigen Zeit zu reichen; muß solches ohne Noth vom Gottesdienste nicht abhalten; keine Dienste, welche dessen Kräfte übersteigen, zumühen; bey dessen Erkrankung für Herstellung der Gesundheit sorgen, ohne denselben, wenn die Krankheit in oder durch den Dienst erfolgt, etwas am Lohne abzuziehen. Ist nun aber derselben Krankheit, sie mag in oder ausser dem Dienste erfolgt seyn, langwierig, und die kranke Person hat vermögende Verwandte in der Nähe, so kann sie diese aufsuchen, sich der kranken Person anzunehmen; weigern sich diese, so muß die Herrschaft die kranke Person, mit Vorbehalt ihres Rechts, versorgen. Jedoch dauert diese Pflicht nicht länger als die Dienstzeit einer solchen Person, nach deren Ablauf, auf Anzeige der Herrschaft, die Obrigkeit des Orts für dessen Unterkommen sorgen muß.

Wenn ein Diensthote im Dienste dergestalt zu Schaden kommt, daß derselbe sein Brodt weiter zu verdienen nicht im Stande ist, so ist zu unterscheiden, ob solches durch grobe Mißhandlungen der Herrschaft, ohne hinlängliche Veranlassung, geschehen ist, und in diesem Falle muß ihm die Herrschaft auf die Zeit, in welcher er sich sein Brodt nicht verdienen kann, und wenn es auch auf Lebenszeit wäre, billigmäßig erhalten; wäre aber die Beschädigung des Gesindes nicht durch Mißhandlungen der Herrschaft geschehen, so haftet sie nur in so fern für die Entschädigung des Diensthotes, als solche durch der Herrschaft geringes Versehen veranlaßt worden, oder wenn der Diensthote die Vorschrift der Herrschaft, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung aussetzen, nicht hat befolgen können.

§. 321.

§. 321.

Keine Herrschaft haftet, in der Regel, für denjenigen Schaden, welchen dessen Gesinde einem Dritten zufügt. Jedoch haftet dieselbe vorzüglich alsdann,

1) wenn sie einen Diensthoten zu solchen Verrichtungen schickt, welche sie selbst hätte übernehmen sollen.

2) Wenn sie einem Dritten durch das Gesinde willentlich Schaden zufügen läßt, oder solches Gesinde in Dienste behält, von welchem ihr bekannt ist, daß es durch besondere Eigenschaften, als überwiegenden Hång zu groben Lastern, hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, ansteckende Krankheit u. andern schädlich werden kann.

3) Wenn durch solches Gesinde Feuerschaden entsteht, von dem der Herrschaft bekannt ist, daß es mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.

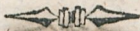
§. 322.

Der Miethkontrakt endiget sich durch den Tod des einen oder des andern Theils, desgleichen durch die vorschriftsmäßige Aufkündigung, und endlich durch Aufhebung des Kontrakts, während der Dienstzeit.

§. 325.

Wenn der Diensthote stirbt, so erhalten dessen Erben den Lohn, welchen er noch zu fordern gehabt, nur bis zum Krankenlager, und wenn nicht die Herrschaft, wie in den Fällen des §. 320. die Kurkosten selbst tragen, und den Kranken erhalten muß, kann sie diese Kosten davon abziehen, so wie überhaupt die Begräbniskosten von dessen Erben bestritten werden müssen.

Stirbt



Stirbt hingegen die Herrschaft, und dessen Erben wollen den Diensthoten nicht länger im Dienste behalten, so brauchen sie demselben, wenn der Todesfall vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist erfolgt, das Lohn und Kost nur für das laufende Quartal zu bezahlen. Erfolgt aber der Todesfall außerhalb der laufenden Aufkündigungsfrist, so müssen sie demselben das Lohn und die Kost des folgenden Vierteljahrs bezahlen. Hat der Diensthote eine Livree erhalten, behält er sie ganz wenn er ein halbes Jahr oder darüber gedient hat; hat er aber noch kein halbes Jahr gedient, so muß er, der Regel nach, Rock, Weste und Hut zurücklassen. Ist der Diensthote nur Monatsweise gemiethet, so erhält er, wenn die Herrschaft vor den 15ten stirbt, nur das Lohn und Kost für den laufenden, sonst aber zugleich auf den folgenden Monat.

§. 324.

Gewöhnlich wird der Miethkontrakt nur auf ein Jahr geschlossen, und ist, wenn nicht ausdrücklich mehrere Jahre verabredet worden, solches im Zweifelsfalle die Regel; und in diesem Falle sowohl, als wenn der Kontrakt auf mehrere Jahre verabredet worden, muß die Aufkündigung drey Monate vor der gewöhnlichen Ziehzeit geschehen, und werden gewöhnlich die ersten 14 Tage dieses letzten Quartals zur Aufkündigungszeit gerechnet. Ist der Miethkontrakt nur Monatsweise geschlossen, kann die Aufkündigung noch am 15ten jedes Monats geschehen. Geschiehet die Aufkündigung von keinem Theile, so wird der Miethkontrakt in jenem Falle ohne Ausnahme, die erstere Mieth mag auf ein oder auf mehrere Jahre geschlossen seyn, auf ein Jahr, im letztern aber auf einen Monat für verlängert geachtet, und die Herrschaft hat keine Verbindlichkeit, von neuem Miethgeld zu geben.

§. 325.

§. 325.

Ohne hinlängliche Ursachen kann außer der gewöhnlichen Aufkündigung und Ziehzeit so wenig die Herrschaft das Gesinde sogleich aus dem Dienste jagen, als wenig dieses den Dienst sogleich verlassen.

a) Für die Herrschaft sind folgende Ursachen hinlänglich:

1) Wenn das Gesinde dieselbe oder die bestellten Aufseher durch Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, Verhehungen in der Familie macht, oder sich gar zu Thätlichkeiten verleiten läßt, und gegen deren Befehle beharrlich ungehorsam ist.

2) Wenn dasselbe die Kinder der Herrschaft, oder diejenigen, die in deren Erziehung sind, zum Bösen verleitet und verführt.

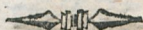
3) Wenn dasselbe das Nebengesinde zu Diebereyen oder Veruntreuungen verleitet, oder sich selbst hierzu verleiten läßt. Hierher gehöret auch, wenn es, ohne Vorwissen der Herrschaft, auf deren Namen Geld oder Waaren borget, oder die noch nicht verdiente oder aber ihnen nur anvertraute Livréestücke verkauft und versetzt.

4) Wenn es, der Warnung der Herrschaft ohnerachtet, des Nachts aus dem Hause bleibt, mit Feuer und Licht unbehutsam umgeht, oder gar, auch ohne vorhergegangene Warnung, zu einem entstandenen Feuer Veranlassung gegeben.

5) Wenn es durch sein lieberliches Betragen und Aufführung in ansteckende und eckelhafte Krankheiten verfallen, oder deshalb von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage eingezogen worden ist.

6)

Wenn



6) Wenn das Gesinde schwanger wird, und deshalb seinen Dienst bis zur nächsten Ziehzeit nicht gehörig verrichten kann. Jedoch darf in diesem Falle die Herrschaft dasselbe nicht vor sich geradezu fortjagen, sondern sie muß solches der Obrigkeit anzeigen, und das Gesinde nicht eher entlassen, als bis dieselbe die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung erkrankten Unglücks getroffen hat.

b) Das Gesinde kann aus folgenden Ursachen außer der gewöhnlichen Ziehzeit den Dienst verlassen:

1) Wenn die Herrschaft dasselbe mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt, oder aber gar durch Mißhandlungen in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt, oder aber zu gesetz- und sittenwidrige Handlungen verleiten will, auch dasselbe gegen Personen, die zur Familie gehören, oder Zutritt haben, und die dergleichen Verleitungen versuchen, nicht schüßen will.

2) Wenn dasselbe nicht das versprochene Kostgeld, oder die gehörige Kost erhält.

3) Wenn der Dienstbote durch einen Zufall zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

4) Wenn die Herrschaft auf eine das Dienstjahr übersteigende Zeit eine Privat- oder öffentliche Reise unternimmt, oder ihren Wohnsitz an einem andern Orte aufschlägt, und das Gesinde nach abgelaufener Dienstzeit mit ihren Kosten nicht zurückschicken will.

§. 326.

Vor Ablauf der gewöhnlichen oder verabredeten Dienstzeit kann die Miethe außer der gesetzlichen Aufkündigungszeit auch aus folgenden Ursachen aufgesagt werden,

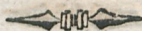
a) von

a) von Seiten der Herrschaft:

- 1) Wenn das Gesinde die bey seiner Annahme gerühmte Geschicklichkeit zu dem bestimmten Geschäfte nicht besitzt.
- 2) Wenn dasselbe ohne Erlaubniß der Herrschaft zu seinem Vergnügen ausläuft, ohne Noth über die erlaubte oder zu den Geschäften erforderliche Zeit ausbleibt, oder überhaupt den Dienst nachlässig vernachlässiget.
- 3) Wenn es der Ermahnung der Herrschaft ohnerachtet dem Trunk und Spiel ergeben bleibt, oder sich zänktisch gegen das Nebengesinde betrügt.
- 4) Wenn die Herrschaft wegen Verlust ihres Vermögens sich einschränken, und das Gesinde ganz oder zum Theil abschaffen muß.

b) Von Seiten des Gesindes:

- 1) Wenn das bedungene Lohn und Kostgeld in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt wird.
- 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.
- 3) Wenn der Diensthote durch Heyrath oder auf andere Art eine eigene Wirtschaft anzufangen Gelegenheit hat, welche ihm entgegen würde, wenn er die ganze Dienstzeit aushalten müßte.
- 4) Wenn die Eltern des Diensthotes in solche Umstände versetzt werden, daß sie denselben zu ihrer Wirtschaft unumgänglich nöthig gebrauchen, oder aber in eigenen Angelegenheiten nothwendig eine weite Reise unternehmen müssen; jedoch muß er in diesem Falle einen andern an seine Stelle stellen.



§. 327.

In den Fällen, wo die Herrschaft berechtiget ist den Diensthöten ausser der gewöhnlichen Ziehzeit, es sey auf der Stelle, oder nach vorgängiger Aufkündigung, zu verabschieden, oder in welchen der Diensthöte auf vorgängige Aufkündigung den Dienst ausser der Zeit verlassen kann, erhält der Diensthöte den Lohn und was sonst ausgemacht ist, nur nach Verhältniß seiner Dienstdauer.

In den Fällen hingegen, in welchen das Gesinde berechtiget ist, den Dienst auf der Stelle zu verlassen, muß ihm die Herrschaft den Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, oder dem laufenden Monat vergütet, je nachdem die Miethzeit verabrebet worden ist. Es sey denn, daß die Ursachen zum gesetzmäßigen Austritt sich erst nach der Aufkündigungsfrist ereignet hätten, als in welchem Falle das Gesinde auch diese Vergütung für das darauf folgende Vierteljahr oder Monat erhalten muß.

Hat das Gesinde Libree erhalten, so wird solche demselben nach Maaßgabe der Zeit und der Austrittsgründe ganz oder zum Theil gelassen, und der Richter muß solches bei entstehendem Streite nach billiger Beurtheilung festsetzen.

§. 328.

Weder die Herrschaft noch das Gesinde darf ausser den angeführten Ursachen den Miethkontrakt brechen, ohne verbunden zu seyn den Schaden an dem leidenden Theil zu vergüten.

1) Entläßt die Herrschaft das Gesinde ohne hinlängliche Ursache, und will es solches auf Anordnung der Obrigkeit nicht wieder in Dienst nehmen, muß sie dasselbe während der ganzen übrigen rückständigen Dienstzeit

zeit entschädigen, und demselben Lohn und Kost, auch, dem Befinden nach, Obdach vergüten, ihm auch die Lirée geben, wo solche ausgemacht ist. Erhält jedoch das Gesinde eine andere Herrschaft, so erstreckt sich die Vergütung nur bis zu dem Tage des Anzuges bey der neuen Herrschaft, und denjenigen Lohn, den dasselbe bey der neuen Herrschaft weniger erhält.

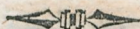
Will aber die Herrschaft das Gesinde wieder annehmen, muß dasselbe den Dienst antreten, widrigenfalls kann es keine Vergütung erhalten, ausser nur in den Fällen kann es nicht wieder zur Rückkehr im Dienst gezwungen, sondern ihm eine Vergütung zugesprochen werden, wenn es einen solchen Grund seiner Weigerung nachweisen kann, weswegen es den Dienst zu verlassen berechtigt seyn würde; oder aber, wenn es inzwischen ein anderweites Unterkommen erhalten hätte, und erhält es im erstern Falle nur Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, im letztern aber dasselbe nur bis zu dem Tage seines anderweiten Ankommens.

2) Verläßt das Gesinde den Dienst ohne gesetzmäßige Ursach, so muß solches zur Rückkehr gezwungen werden. Die Herrschaft aber kann nicht angehalten werden, dasselbe wieder in Dienst zu nehmen, sondern kann an dessen Stelle ein anderes mietzen, und das ausgetretene Gesinde ist schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu vergüten, auch dieselbe wegen des durch das Fortgehen verursachten Schadens zu entschädigen.

§. 329.

Vornehmere Dienstboten, welche gewöhnlich Hausofficianten genennet werden, stehen, der Regel nach, mit den Herrschaften in einerley Pflichten und Rechte, wie das gewöhnliche Gesinde; in folgenden Stücken aber hat ein Unterschied Statt.

1) Zur



1) Zur Gültigkeit ihres Vertrags gehört ein schriftlicher Kontrakt. Wäre aber solcher mündlich verabredet, und Mierhgelb darauf gegeben, so muß der abgehende solches fahren lassen, oder wieder herausgeben, wenn der Dienst noch nicht angetreten ist; wäre aber der Dienst auf mündliches Verabreden angetreten, so kann jeder Theil mit Ablauf eines jeden Vierteljahres, nach einer 6 wöchentlichen Aufkündigung, wieder abgehen.

2) Entsteht in einem solchen Falle, wo der Officiant einige Zeit gedienet hat, über den verdienten Lohn Streit, so wird, wenn nichts mündlich verabredet worden, der Lohn nach Verhältniß dessen bezahlt, was ihm bisher wirklich gegeben worden. Ist ihm noch gar nichts gegeben, so bestimmt der Richter solchen nach dem, was Leute dieser Klasse in demselben Orte oder Gegend von ähnlichen Herrschaften bey gleichen Verrichtungen erhalten.

3) Diese sind nicht schuldig die Geschäfte anderer auf eine Zeitlang von ihren Dienstgeschäften abgehaltener Officianten mit zu versehen, und nur dringende Nothfälle machen eine Ausnahme.

4) Grobe Schimpf- und Schmähworte, wie auch Thätlichkeiten sind ein Grund, den Dienst vor Ablauf der Zeit zu verlassen.

5) Uebrigens haften sie in den zu ihrem Dienste gehörigen Geschäften für jedes mäßige Versehen.

§. 330.

Von jenen Hausofficianten unterscheiden sich diejenigen Personen, welche zwar in Diensten einer Herrschaft sind, allein keine körperliche Dienstleistungen verrichten, sondern nur durch erlernte Wissenschaften und schöne Künste der Herrschaft oder den Ihrigen nützlich sind,

sind, als Erzieher oder Erzieherinnen der Kinder, Privatsekretaire, Kapläne und dergleichen. Mit diesen Personen muß ebenfalls ein schriftlicher Kontrakt geschlossen werden, und eine mündliche Verabredung ist zu der Verbindlichkeit nicht hinlänglich. Bey diesen Personen gelten folgende allgemeine Regeln:

1) Bey der stillschweigenden Verlängerung ihres Vertrags sowohl, als der Aufkündigungsfrist, gelten die bey dem Gesinde überhaupt dieserhalb bemerkten allgemeinen Grundsätze, in so weit im Vertrage nichts Anderes festgesetzt ist.

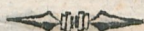
2) Ist die Dienstzeit im Vertrage gar nicht erwähnt, so wird die Dauer derselben auf ein Jahr gerechnet.

3) Im Dienste selbst müssen sie zwar die übernommenen Pflichten gewissenhaft erfüllen können; aber zu häuslichen und ausser ihrer übernommenen Pflicht liegenden Diensten nicht gezwungen werden.

4) Sie werden als solche Mitglieder der Familie betrachtet, welche das gemeine Gesinde mit zu bedienen schuldig ist.

5) Der Kontrakt muß von jedem Theile ausgehalten werden, und ausser der verabredeten oder gesetzlichen Zeit kann solcher nur aus den Gründen von einem Theile gebrochen werden, aus welchen es der Herrschaft oder dem gemeinen Gesinde erlaubt ist, den Miethkontrakt aufzuheben, in so weit diese Ursachen auf diese Personen anwendbar sind. Insbesondere können Erzieher und Erzieherinnen deshalb nicht verabschiedet werden, wenn sie die Kinder zur rechten Zeit mäßig und ohne Mißhandlung züchtigen. Wäre aber denselben bey Schließung des Vertrags auch solche körperliche Züchtigung unter sagt, so begründet die Uebertretung nur ein Recht zur Aufkündigung.

§. 331.



§. 331.

Keine Herrschaft darf sein Gefinde, und kein Unterthan sich gegen eine Herrschaft zur Sklaverey verpflichten.

Nehmen aber Fremde ihren Aufenthalt auf einige Zeit in hiesigen Landen, so behalten sie ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven zwar ungekränkt, jedoch dürfen sie solche nicht zu Mißhandlungen ausdehnen, die deren Leben nachtheilig werden können. Wenn sich jedoch dergleichen Fremde im Lande niederlassen, oder einheimische Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven ins Land bringen, so höret die Sklaverey sogleich auf, und die Herrschaft kann von einer solchen Person weiter nichts verlangen, als daß dieselbe so lange dienet, bis dadurch die Herrschaft für dasjenige entschädiget worden, was ihr der Sklave gekostet hat. Bey dieser Ausmittelung wird der Lohn zum Grunde gelegt, den ein Gefinde für Dienste der Art, als sie der gewesene Sklave leistet, nach der Ordnung des Orts oder der Provinz gewöhnlich erhält; übrigens erhält er auch die Kost eines andern Gefindes und die nothdürftige Kleidung, und genießt auch übrigens die Rechte des gemeinen Gefindes.

Hat sich die Herrschaft auch der Kinder eines gewesenen Sklaven angenommen, so erhält sie darauf nicht mehr Rechte als auf andere in Pflege genommene verlassene Kinder.

§. 332.

Keine Herrschaft hat irgend einen Gerichtszwang über ihr Gefinde, sondern nur das Recht, sie bey groben Versehen mäßig zu züchtigen, oder durch die gesetzten Aufseher züchtigen zu lassen. Jedoch muß jede Obrigkeit darauf genau sehen, daß dieses Recht nicht überschritten werde. Die eigentliche Gerichtsbarkeit über das Gefinde
und

und deren Bestrafung gebühret der gewöhnlichen Obrigkeit, und es haben dabey folgende allgemeine Grundsätze Statt: Die Klagen der Herrschaft gegen das Gesinde werden bey der gewöhnlichen Gerichtsobrigkeit des Orts angebracht, wenn auch gleich die Herrschaft selbst unter die Eximirten gehöret; das Gesinde aber muß die Herrschaft bey deren ordentlichen Obrigkeit verklagen.

Die Obrigkeit darf keinen weitläufigen Proceß verstaten, sondern muß dergleichen Streitigkeiten als Bagatellsachen und ganz summarisch betreiben. Gegen den Spruch der Obrigkeit findet kein eigentliches Rechtsmittel Statt; jedoch hat der Theil, welcher sich beschweret zu seyn glaubt, das Recht, seine Beschwerden bey dem Oberrichter anzubringen, welcher die Akten abfordern, solche durchsehen, und, dem Befinden nach, Abänderungen machen kann.

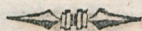
Dieses Obergericht ist, der Regel nach, das Justizkollegium der Provinz; wären aber Gerechtfame königl. Aemter gegen Amtsunterthanen streitig, z. B. beym Zwangdienste, so gebühret der Kriegs- und Domainenkammer das Recht, die Akten vom Unterrichter abzufordern, solche nachzusehen, und, dem Befinden nach, zu verfügen.

§. 333.

Zu den Dienstboten der untern Klasse gehören auch die Tagelöhner und Handarbeiter. Bey diesen gilt bloß eine mündliche Verabredung. Uebrigens gelten von ihnen folgende Rechtsätze:

1) Er haftet nicht für den Ausschlag der ihm angewiesenen Arbeit oder Unternehmung, wenn er dabey der gegebenen Vorschrift folgt, und steht nur für ein grobes oder ein mäßiges Versehen.

2) Er



2) Er darf für sich, auch selbst bey unüberwindlichen Hindernissen, keinen andern stellen, sondern muß letztere, so bald es möglich ist, anzeigen. Bleibt er während dem Lauf der bedingten Zeit von der Arbeit, so haftet er für den entstandenen Schaden.

3) Kann die Zeit der Verdingung nicht aus der Natur der Sache selbst übersehen werden, so wird solche bey gewöhnlichen Handarbeitern nur für einen Tag für geschlossen geachtet, wosern nicht eine andere Zeit, z. B. eine Woche, verabrebet ist.

4) Ist der Arbeiter nicht auf bestimmtes Tagelohn oder Wochenlohn angenommen, sondern auf bestimmte Zeit in sich oder auf Vollendung eines ganzen Werks, so muß, der Regel nach, der Vertrag auf beyden Seiten ausgehalten werden, und wer solchen vorsehtlich und ohne Ursach bricht, muß dem andern entschädigen. Insonderheit hat aber der Herr das Recht, den untüchtigen Arbeiter, oder den, der seine Pflicht nicht beobachtet, ohne Entschädigung zu entlassen.

5) Ist die Fortsetzung einer solchen Arbeit durch einen Zufall ganz abgebrochen, so erhält der Arbeiter den Lohn nur für das Geleistete. Ist aber dieselbe nur auf eine Zeitlang durch einen Zufall unterbrochen worden, so kann zwar auch in diesem Falle jeder Theil von dem Vertrage abgehen, und der Arbeiter nur das Verdiente fordern; allein der Herr kann verlangen, daß der Vertrag stehen bleibt, und der Arbeiter seine Verrichtung nach gehobenem Hindernisse fortsetze, jedoch muß er demselben für die Zwischenzeit das gewöhnliche Tagelohn vergüten.

6) Wird die Arbeit durch Veranlassung eines oder des andern Theiles ganz unterbrochen, so hat eine erweisliche Entschädigung Staat.

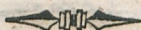
a)

a) Wird sie ganz durch Willkühr oder Verschulden des Herrn abgebrochen, so muß er dem Arbeiter das Geleistete kontraktmäßig vergüten, und demselben so lange das gewöhnliche Tageslohn entrichten, bis er andere Arbeit zu finden Gelegenheit hat, welches nach dem richterlichen Ermessen, nach Maassgabe der Person des Arbeiters, und andern Umständen, zu bestimmen ist.

b) Entsteht die gänzliche Abbrechung durch Willkühr oder Verschulden des Arbeiters, so erhält dieser für das Geleistete nur in so weit Vergütung, als dem Herrn dadurch wirklicher Vortheil verschafft worden ist; muß aber diesem den erweislichen Schaden vergüten.

7) Wird die Arbeit durch Verschulden des Dinsenden auf eine Zeitlang unterbrochen, so stehet es dem Arbeiter frey, die Arbeit nach gehobenen Hindernissen fortzusetzen; will er solches nicht, sondern von dem Vertrage abgehen, so muß er mit der Vergütung der geleisteten Arbeit zufrieden seyn; will er aber die Arbeit wieder fortsetzen, so erhält er die Zwischenzeit vergütet; muß sich aber, so wie auch in dem Falle bey Num. 5. dasjenige anrechnen lassen, was er in der Zwischenzeit anderweitig verdienet hat, oder erweislich mit Vorsatz nicht hat verdienen wollen.

8) Wird aber die Arbeit durch Verschulden des Arbeiters auf eine Zeitlang unterbrochen, so kann der Herr vom Vertrage zurück treten, und der Arbeiter muß ihn entschädigen, erhält aber für die gethane Arbeit nur so weit Vergütung, als der Herr dadurch Vortheil erlangt hat; will aber derselbe bey dem Vertrage stehen bleiben, so muß der Arbeiter nach gehobenen Hindernissen die Arbeit fortsetzen, und erhält auch für das Geleistete die



die kontraktmäßige Vergütung, kann aber für die Zwischenzeit keine Vergütung fordern, und haftet ebenfalls für den Schaden.

§. 334.

Von dieser Art Tagelöhner oder Handarbeiter müssen die Fröhner, von welchen am gehörigen Ort geredet wird, unterschieden werden.

Zwente Abtheilung

Von denen, welche der Benutzung des Landes und Verreibung der Landwirthschaft halber auf dem Lande wohnen.

§. 335.

Die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Personen entspringen nur aus dem Besitze desjenigen Landgutes oder einzelnen Stückes, welches sie bewirthschaften, folglich gehören solche zu der Abhandlung des dinglichen Possessenrechts.

§. 336.

Indeß werden diese Personen in folgender Rücksicht hier betrachtet werden müssen.

Der Landmann bürgerlichen Standes, oder in so weit er bloß bürgerliche Wirthschaft treibt, ist in Absicht seines Besizes entweder Pächter oder Eigenthümer. Die Pächter theilen sich nach Maaßgabe der Pachtung selbst in Generalpächter, oder gewöhnliche Pächter, diese gleichen in königl. Amts- oder Domainen-, in adeliche

Rit

Ritterguts, und in gewöhnliche Pächter einzelner Wirthschaftsbranchen ein, und nur das erpachtete Stück giebe ihnen die Bestimmung.

§. 337.

Eine besondere Art der Pachtungen ist der Erbpacht, welcher von jenem, der zum Unterschied desselben Zeitpacht heißt, sehr verschieden ist.

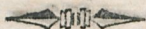
§. 338.

Die eigenthümlichen Besitzer sind, ausser dem Adelsstande, entweder Besitzer eines Ritterguts, oder eines Freyguts, (beyde können wieder entweder schriftsfähig oder amtsfähig seyn,) oder endlich Besitzer eigentlicher Bauergüter, welche wieder vielerley Unterabtheilungen haben.

Das Nähere, in Absicht der Rechte und Verbindlichkeiten aller dieser Personen, wird bey dem dinglichen Rechte zugleich mit vorkommen.

§. 339.

Alle diese Personen, überhaupt genommen, heißen Landleute, im Gegensatz der Stadtbewohner, und derer, die keine Landwirtschaft treiben. Diese theilen sich insonderheit in Bewirthechter der adelichen und Rittergüter, als welche einen besondern Stand ausmachen, und in den eigentlichen Bauerstand ein. Unter diesem letzten Stande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren



ren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirtschaft
beschäftigen, in so fern sie nicht durch adeliche Geburt,
Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausge-
nommen sind. *)

*) Ges. Buch 2ter Theil, 7ter Titel, §. 1.

Ende des ersten Buchs.

In Seite 29.

P a n g

Serner.

266. 19. II.

P a c h t r e c h n u n g

des

Königl. Amts N. N.

de Trinitatis 1790 bis 1791.

geführt von

N. N.

Bey Königl. ic. Kammer eingereicht
den 15ten April 1792.

Ist nach dem Special-Etat, den Belägen,
und in Calculo richtig.

Franz.

Pachtanschlag

von dem Königl. Amte N. N.

An beständigen Gefällen.							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Schoß	„	„	„	„	„	„	14.	11.	—			
An Erbzinsen	„	„	„	„	„	„	—	13.	6.			
An Grundzins	„	„	„	„	„	„	3.	—	—			
An Konzeptionsgeldern	„	„	„	„	„	„	2.	—	—			
An Schenken- und Gasthofszinsen	„	„	„	„	„	„	9.	16.	6.			
An Zinsgäulen	„	„	„	„	„	„	1.	6.	—			
An Zinskapainen	„	„	„	„	„	„	—	12.	—			
An Zinsbühnern	„	„	„	„	„	„	—	14.	—			
An Zinsseern	„	„	„	„	„	„	—	18.	9.			
An Salzzins	„	„	„	„	„	„	2.	15.	—			
An Wachsins	„	„	„	„	„	„	—	20.	—			
An Talgzins	„	„	„	„	„	„	—	21.	—			
An Wiesen- und Gartenzins	„	„	„	„	„	„	2.	—	—			
An Wasser- und Stromzins	„	„	„	„	„	„	15.	—	—			
An Fischerzins	„	„	„	„	„	„	20.	—	—			
An Schmiedezins	„	„	„	„	„	„	21.	—	—			
An Mühlenzins	„	„	„	„	„	„	38.	18.	—			
An firen Schuhgelde	„	„	„	„	„	„	1.	—	—			
An Grasgelde	„	„	„	„	„	„	24.	—	8.			
An Zehndgelde	„	„	„	„	„	„	3.	8.	10.			
An unbeständigen Gefällen.										162.	7.	3.
An Steinbruchzins	„	„	„	„	„	„	—	16.	—			
An Scharrzins	„	„	„	„	„	„	—	12.	—			
An Garbochzins	„	„	„	„	„	„	3.	—	—			
An Konzeptionsgeldern	„	„	„	„	„	„	10 Rthlr.	—	—			
An Schußgeld	„	„	„	„	„	„	52.	1.	2.			
An Niederlage	„	„	„	„	„	„	2.	12.	2.			
An Stättegele	„	„	„	„	„	„	—	13.	4.			
An Talgzinsen	„	„	„	„	„	„	5.	6.	—			
An Kossater- Pferdegele	„	„	„	„	„	„	40.	—	—			
Latus							—	—	—	104.	12.	8.
										266.	19.	11.

Serner.

chlag

Amte N. N.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
"	14.	11.	—			
"	—	13.	6.			
"	3.	—	—			
"	2.	—	—			
"	9.	16.	6.			
"	1.	6.	—			
"	—	12.	—			
"	—	14.	—			
"	—	18.	9.			
"	2.	15.	—			
"	—	20.	—			
"	—	21.	—			
"	2.	—	—			
"	15.	—	—			
"	20.	—	—			
"	21.	—	—			
"	38.	18.	—			
"	1.	—	—			
"	24.	—	8.			
"	3.	8.	10.			
				162.	7.	3.
"	—	16.	—			
"	—	12.	—			
"	3.	—	—			
10 Rthlr.	—	—	—			
"	52.	1.	2.			
"	2.	12.	2.			
"	—	13.	4.			
"	5.	6.	—			
"	40.	—	—			
				104.	12.	8.

Ferner.

						Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Dienstgelde	"	"	"	"	Transport	—	—	—	266.	19.	11.
						—	—	—	110.	16.	2.
Arrende von denen Vorwerkern											
Blumenau	"	"	"	"		3104.	4.	3.			
Rosenthan	"	"	"	"		850.	9.	10 $\frac{2}{3}$			
Lichtensee	"	"	"	"		225.	21.	4.			
Hocheneich	"	"	"	"		972.	18.	3 $\frac{1}{2}$			
Wilhelmslust	"	"	"	"		715.	—	1.			
Wuldruff	"	"	"	"		111.	2.	1.			
Von Brauen und Brandtweinbrennen	"	"	"	"		—	—	—	5979.	7.	10 $\frac{3}{4}$
Von der Ziegelscheune	"	"	"	"		—	—	—	3451.	13.	8.
Von denen Königl. Amtsmühlen	"	"	"	"		—	—	—	1050.	18.	—
						—	—	—	3459.	14.	1.
Von verschiedenen Arrende-Stücken:											
Von Weinbergen und Gärten	"	"	"	"		48.	—	—			
Von Garbengehend	"	"	"	"		16.	16.	—			
Von Aekern und Wiesen	"	"	"	"		13.	6.	—			
Von denen Gasthöfen	"	"	"	"		50.	—	—			
Von dergleichen, so in Erbpacht ausgethan	"	"	"	"		42.	—	—			
Von Erbenzinsäckern	"	"	"	"		33.	—	—			
Von denen Fahren	"	"	"	"		200.	12.	—			
Von der Fischerei	"	"	"	"		2.	8.	—			
Von der Obst- und Grasnutzung	"	"	"	"		107.	10.	—			
Von denen Diensthäusern an Mische	"	"	"	"		41.	19.	—			
						—	—	—	554.	23.	6.
An Getraidepächten	"	"	"	"		—	—	—	248.	—	11.
An fixirten Garbengehend	"	"	"	"		—	—	—	30.	10.	—
An Gerichtsgefällen	"	"	"	"		—	—	—	55.	16.	6.
					Summa	—	—	—	15707.	20.	7 $\frac{2}{3}$

Einnahme

Soll einkommen:			Einnahme an Bestände.	Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
			Laut vorjähriger Rechnung pag. 4			
			Nichts zum Bestande geblieben.			
			Einnahme an beständigen Gefällen.			
			An Schoß:			
2.	1.	—	Die Gemeinde zu Freudenthal auf Weihnachten, Walpurgis und	2.	1.	—
2.	1.	—	Pfingsten " " " " " " " "	2.	1.	—
—	9.	—	Die Gemeinde zu Volksberg desgleichen " " " "	—	9.	—
10.	—	—	Die Gemeinde zu Pfahlland, auf Walpurgis " " " "	10.	—	—
			Die Gemeinde zu Kähne auf Nat. Mariae, Faschnachten und			
			Pfingsten " " " " " " " "			
			u. s. w.			
14.	11.	—	Summa an Schoß	14.	11.	—
			An Erbzins:			
—	13.	6.	Aus Freudenthal:			
			1) Friedrich Pufz " " " " " " " "	—	6.	—
			2) Johann Richter " " " " " " " "	—	6.	—
			3) Tobias Schaum " " " " " " " "	—	1.	6.
			u. s. w.			
—	13.	6.	Summa an Erbzins	—	13.	6.
			An Grundzins:			
3.	—	—	Die Schützengesellschaft zu N. N. vom Schützenplatz "	3.	—	—
			u. s. w.			
			oder Summa per se.			
			An Konzeptionsgeldern:			
			Der Gutsbesitzer von Schlick wegen erhaltener Jurisdiktion über			
			seine beyden Höfe Friedrichsberg und Ludewigsgeist "	2.	—	—
			u. s. w.			
2.	—	—	Sum. der Konzeptionsgelder	2.	—	—

Einnahme

Einnahme
Bestände.

Ist
eingekommen:

ger Rechnung pag. 4.

Nichts
stande geblieben.

beständigen Gefällen.

In Schoß:

1. auf Weihnachten, Walpurgis und

desgleichen

, auf Walpurgis

auf Nat. Mariae, Fastenachten und

u. s. w.

Summa an Schoß

n Erbzins:

Freudenthal:

" " " " "

" " " " "

u. s. w.

Summa an Erbzins

Grundzins:

Rthlr. Gr. Pf.

2. 1. —

2. 1. —

— 9. —

10. — —

14. 11. —

— 6. —

— 6. —

— 1. 6.

— 13. 6.

Soll einkommen:				Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
			Aus Gottlob	2.	8.	6.
			Aus Wilhelm	7.	8.	—
9.	16.	6.	Szins	9.	16.	6.
—	18.	—	Aus Christoph Aus	3.	18.	—

Soll einkommen :			Einnahme an beständigen Gefällen.		Ist eingekommen :		
Rthr.	Gr.	Pf.	An Schenken- und Gasthofszinsen :		Rthr.	Gr.	Pf.
			Aus Freudenthal,				
			Gottlob Drummer	2	2.	8.	6.
			Aus Volksberg,				
			Wilhelm Kutscher	7.	8.		
9.	16.	6.	Summa an Schenken- und Gasthofszins	9.	16.	6.	
			An Zins-Gänsen à 6 Gr.				
			Aus Freudenthal,				
	18.		Christoph Blume	3.	18.		
			Aus Volksberg,				
			1) Michael Stelze	$\frac{1}{2}$			
			2) Moriz Pommer	$\frac{1}{2}$			
			3) Thomas Hussschlag	1.	2.		
	12.		u. f. w.	5.	12.		
1.	6.		Summa der Einnahme an Zins-Gänsen	1.	6.		
			An Zins-Kapaunen à 6 Gr.				
			Aus Freudenthal,				
			1) Christine Hammerin	$\frac{2}{3}$			
			2) August Schlemmer	$\frac{1}{3}$			
			3) Gottfried Schuppe	1.			
			u. f. w.				
	12.		oder Summa an Zins-Kapaunen per se	2.	12.		
			An Zins-Hühnern à 2 Gr.				
			Aus Käthe,				
			1) Friedrich Pufz	3.			
			2) Tobias Schaum	4.			
			u. f. w.				
	14.		oder Summa der Einnahme an Zins-Hühnern per se	7.	14.		
			An Zins-Eyern à 6 Gr. pro Schock :				
			Die Gemeinde aus Freudenthal	2.	15.		
			Die Gemeinde aus Volksberg	52.			
			u. f. w.				
	18.	9.	oder Summa der Einnahme an Zins-Eyern per se	3.	7.	18.	9.
			An Salz-Zinsen aus der Stadt K. à 21 Gr. pro Stück :				
			Heinrich Bruno	2.	1.	18.	
			Herr Einnehmer Harischwerdt	1.	21.		
			u. f. w.				
2.	15.		Summa der Einnahme der Salz-Zinsen	3.	2.	15.	

Soll einkommen:			Einnahme an beständigen Gefällen.		Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Pfund.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			An Wachszinsen à 8 Gr. pro Pfund:				
			Aus der Amtsstadt N. der Sekretair Heilig	2.	—	16.	—
			Aus dem Dorfe Pfahland, der Schulmeister Hölbrand	$\frac{1}{2}$.	—	4.	—
			u. f. w.				
—	20.	—	Summa der Einnahme an Wachszins	2 $\frac{1}{2}$.	—	20.	—
			An Talgzins 1 Rthlr. 18 Gr. pro Stein:	Stein.			
			Aus der Amtsstadt K. das Schuhmacher-Gewerk	$\frac{1}{2}$.	—	21.	—
			u. f. w.				
—	21.	—	Summa der Einnahme an Talgzins	—	—	21.	—
			An Wiesen- und Gartenzins:				
			Bullens Erben aus Z.	—	2.	—	—
			u. f. w.				
2.	—	—	Summa an Wiesen- und Gartenzins	—	2.	—	—
			An Wasser- und Stromzins:				
			1) Der Rath aus Z. für die Walkmühle daselbst	—	10.	—	—
			2) Der Carlische Hof für das Röhrwasser	—	5.	—	—
			u. f. w.				
15.	—	—	Summa des Wasser- und Stromzins	—	15.	—	—
			An Fischerzins:				
20.	—	—	Die Fischer-Znning zu Strahle	—	20.	—	—
			u. f. w.				
—	—	—	oder Summa des Fischerzins per se	—	—	—	—
			An Schmiedezins:				
			Aus dem Amtsdorfe N. N. Zacharias Burscher	—	15.	—	—
			Aus Freudenthal, Wilhelm Schmidt	—	6.	—	—
			u. f. w.				
21.	—	—	Summa des Schmiedezins	—	21.	—	—

Einnahme

rahme
gen Gefällen.

Ist
eingekommen:

	Pfund.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Gr. pro Pfund:				
2.	—	16.	—	
$\frac{1}{2}$.	—	4.	—	
v.				
der Einnahme an Wachszins	$2\frac{1}{2}$.	—	20.	—
18 Gr. pro Stein:	Stein.			
$\frac{1}{2}$.	—	21.	—	
v.				
der Einnahme an Talgzins	—	—	21.	—
Gartenzins:				
2.	—	2.	—	—
v.				
an Wiesen- und Gartenzins	—	2.	—	—
Stromzins:				
mühle daselbst	—	10.	—	—
Schwasser	—	5.	—	—
v.				
des Wassers und Stromzins	—	15.	—	—

en:
Pf.

Soll einkommen:			Einnahme an beständigen Gefällen.			Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.				Rthlr.	Gr.	Pf.
			An Mühlenzins:					
			Die Papiermühle zu Freudenthal			30.	—	—
			Die N. N. Delmühle			8.	18.	—
38.	18.	—	u. f. w.					
			Summa der Einnahme an Mühlenzins			38.	18.	—
			An firen Schußgelde:					
1.	—	—	Das Böttcher-Gewerk aus der Amtstadt V.			1.	—	—
			u. f. w.					
			oder Summa an firen Schußgelde per fe.					
			An Grafegelde:					
24.	—	—	Die Gemeinde aus Kähne			24.	—	8.
			u. f. w.					
			oder Summa an Grafegelde per fe.					
			An Garbenzehend pro Schock x Rthlr.					
			Aus Pfulwitz Lippertcher					
			Garbenzehend:					
			1) Philip Fuchs	1.	30.	1.	12.	—
			2) Peter Daer	—	40.	—	16.	—
2.	4.	—	u. f. w.			2.	4.	—
			Aus Laichborn, Garbenzehend:					
			1) Martin Strauß	—	22.	—	8.	10.
			2) Simon Leberecht	—	50.	—	20.	—
1.	4.	10.	u. f. w.			1.	4.	10.
3.	8.	10.	Summa des Zehendgeldes			3.	8.	10.

Recapi-

Soll
einkommen:Recapitulatio
der Einnahme an beständigen Gefällen.Ist
eingekommen:

Nr. Nr.	Gr.	Pf.
14.	11.	—
—	13.	6.
3.	—	—
2.	—	—
9.	16.	6.
1.	6.	—
—	12.	—
—	14.	—
—	18.	9.
2.	15.	—
—	20.	—
—	21.	—
2.	—	—
15.	—	—
20.	—	—
21.	—	—
38.	18.	—
1.	—	—
24.	—	8.
3.	8.	10.
162.	7.	3.

An Schoß	§	§	§	§	§	§	§
An Erbzinsen	§	§	§	§	§	§	§
An Grundzins	§	§	§	§	§	§	§
An Konzeptionsgelbern	§	§	§	§	§	§	§
An Schenken- und Gasthofszinsen	§	§	§	§	§	§	§
An Zinsgänsen	§	§	§	§	§	§	§
An Zinskapannen	§	§	§	§	§	§	§
An Zinshühnern	§	§	§	§	§	§	§
An Zinsepern	§	§	§	§	§	§	§
An Salzins	§	§	§	§	§	§	§
An Wachszins	§	§	§	§	§	§	§
An Salzins	§	§	§	§	§	§	§
An Wiesen- und Gartenzins	§	§	§	§	§	§	§
An Wasser- und Stromzins	§	§	§	§	§	§	§
An Fischerzins	§	§	§	§	§	§	§
An Schmiedezins	§	§	§	§	§	§	§
An Mühlenzins	§	§	§	§	§	§	§
An firen Schußgelde	§	§	§	§	§	§	§
An Grasgelde	§	§	§	§	§	§	§
An Zehndgelde	§	§	§	§	§	§	§

Summa aller beständigen Gefälle

Nr. Nr.	Gr.	Pf.
14.	11.	—
—	13.	6.
3.	—	—
2.	—	—
9.	16.	6.
1.	6.	—
—	12.	—
—	14.	—
—	18.	9.
2.	15.	—
—	20.	—
—	21.	—
2.	—	—
15.	—	—
20.	—	—
21.	—	—
38.	18.	—
1.	—	—
24.	—	8.
3.	8.	10.
162.	7.	3.

Einnahme

pitulatio
n beständigen Gefällen.

Ist
eingekommen:

	Rehr.	Gr.	Pf.
14.	11.	—	—
—	13.	6.	—
3.	—	—	—
2.	—	—	—
9.	16.	6.	—
1.	6.	—	—
—	12.	—	—
—	14.	—	—
—	18.	9.	—
2.	15.	—	—
—	20.	—	—
—	21.	—	—
2.	—	—	—
15.	—	—	—
20.	—	—	—
21.	—	—	—
38.	18.	—	—
1.	—	—	—
24.	—	8.	—
3.	8.	10.	—
Summa aller beständigen Gefälle	162.	7.	3.

Soll einkommen:			Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	16.	—	Philipp Su	—	1. 6.
—	16.	—	Szins	—	1. 6.
—	12.	—	Heinrich C Peter Sch		

Einnahme

104.	12.	8.	104.	12.	8.
5.	6.	—	5.	6.	—
—	13.	4.	—	13.	4.
2.	12.	2.	2.	12.	2.
40.	—	—	40.	—	—
52.	1.	2.	52.	1.	2.
3.	—	—	3.	—	—
104.	12.	8.	104.	12.	8.
116.	9.	2.	116.	9.	2.
3.	12.	—	3.	12.	—
—	20.	—	—	20.	—
44.	2.	8.	44.	2.	8.
44.	13.	—	44.	13.	—
3.	—	—	3.	—	—

Soll einkommen:			Einnahme an unbeständigen Gefällen.	Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
			An Steinbruchzins:			
—	16.	—	Philipp Fuchs „ „ „ „ „ „	—	1.	6.
—	16.	—	u. f. w.	—	1.	6.
			Summa des Steinbruchzins	—	1.	6.
			An Scharnzins aus der Amtsstadt K.			
—	12.	—	Heinrich Schwan „ „ „ „ 4 Gr. —			
			Peter Schönfuß „ „ „ „ 4 Gr. —			
			u. f. w.			
			Summa	—	8.	—
			An Garbochzins aus der Amtsstadt K.			
3.	—	—	Friedrich Schnudeler „ „ „ „ „ „	3.	—	—
			u. f. w.			
			Summa	3.	—	—
			An Konzeptionsgeldern:			
			10 Rthlr. von der Musik aus der Amtsstadt K.			
			Die Musikanten daselbst durch alle 6 Jahr „ „			
			An Schußgelde:			
52.	1.	2.	Aus denen Amtsstädten K. „ „ „ „ „	9.	8.	—
			Aus denen Amtsstädten P. „ „ „ „ „	7.	3.	—
			Aus denen Amtsstädten B. „ „ „ „ „	5.	2.	—
			Aus denen Amtsdörfern vom Amte N. N. „ „ „ „	23.	—	—
			Summa	44.	13.	—
			An Rossathenpferden:			
40.	—	—	Von denen Rossathen, so Pferde haben „ „ „	44.	2.	8.
			Summa per se			

Soll einkommen:			Einnahme an unbeständigen Gefällen.						Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Niederlage an Wein und Bieren.						Rthlr.	Gr.	Pf.
2.	12.	2.									
			Aus N. N.	§	§	§	§	§			
			Aus der Amtstadt K.	§	§	§	§	§	22.	10.	10.
			Aus der Amtstadt Y.	§	§	§	§	§	3.	23.	2.
			Von der Volksbrücke	§	§	§	§	§			
			Aus der Amtstadt Z.	§	§	§	§	§		14.	
			Summa	§					27.		
			Abgezogen hiervon die Ausgabebefolgung an	§	§				7.		
			verbleiben zu berechnen	§	§				20.		
—	13.	4.	An Stätgeld aus der Amtstadt K.								
			Vom Erndtemarkt 1790	§	§	§	§	§			
			Vom Herbstmarkt	§	§	§	§	§		10.	
			Vom Fastenmarkt 1791	§	§	§	§	§		10.	
			Summa	§						20.	
5.	6.	—	An Talgzinsen aus der Amtstadt Y.								
			Heinrich Schwan, 1 Stein	§	§	§	§	§	1.	18.	
			Peter Schönsfuß, 1 Stein	§	§	§	§	§	1.	18.	
			Summa	§					3.	12.	
Recapitulatio der Einnahme an unbeständigen Gefällen.											
—	16.	—	An Seeindruckszins	§	§	§	§	§		1.	6.
—	12.	—	An Scharnzins	§	§	§	§	§		8.	
3.	—	—	An Garlochsins	§	§	§	§	§	3.		
			10 Rthlr. Konzeptionsgelder	§	§	§	§	§	10 Rthlr.		
52.	1.	2.	An Schußgelde	§	§	§	§	§	44.	13.	
40.	—	—	An Kossatherpferdegelde	§	§	§	§	§	44.	2.	8.
2.	12.	2.	An Niederlage	§	§	§	§	§	20.		
—	13.	4.	An Stätgeld	§	§	§	§	§		20.	
5.	6.	—	An Talgzins	§	§	§	§	§	3.	12.	
104.	12.	8.	Summa aller unbeständigen Gefällen						116.	9.	2.
			Wohingegen Generalpächter das Anschlagsquantum entrichtet	§	§	§	§	§			
			mit	§	§	§	§	§	104.	12.	8.

Einnahme

nnahme
idigen Gefällen.

Ist
eingekommen:

Wein und Bieren.

Rthlr. Gr. Pf.

§	§	§	§	§	§	—	—	—
§	§	§	§	§	§	22.	10.	10.
§	§	§	§	§	§	3.	23.	2.
§	§	§	§	§	§	—	—	—
§	§	§	§	§	§	—	14.	—
Summa §						27.	—	—

ausgabebefoldung an
eiben zu berechnen

Summa §

7. — —
20. — —

aus der Amtsstadt K.

§	§	§	§	§	§	—	—	—
§	§	§	§	§	§	—	10.	—
§	§	§	§	§	§	—	10.	—
Summa §						—	20.	—

aus der Amtsstadt Y.

§	§	§	§	§	§	1.	18.	—
§	§	§	§	§	§	1.	18.	—
Summa §						3.	12.	—

pitulatio
unbeständigen Gefällen.

§	§	§	§	§	§	—	1.	6.
§	§	§	§	§	§	—	2.	—

Soll einkommen :			Ist eingekommen :				
Rthlr.	Gr.	Pf.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
21.	15.	6.	1) August S	—			
			2) Gottfried	—			
			3) Christoph	6.			
					21.	15.	6.
61.	14.	7.	1) Friedrich	—			
			2) Ernst Krie	1.			
			3) Martin	6.			

Einahme

—	—	50.	—	—	50.	Don	—	—	50.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13.	6.	—	—	Don	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	16.	16.	—	—	—	—	—	16.
—	—	16.	16.	—	—	Don	—	—	16.

Soll einkommen :			Einnahme an Dienstgelde.			Ist eingekommen :					
Rthlr.	Gr.	Pf.				Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
21.	15.	6.	Aus Freudenthal,								
			1) August Schlemmer	„	„	8.	5.	—			
			2) Gottfried Schuppe	„	„	2.	—	—			
			3) Christoph Blume	„	„	11.	10.	6.			
			u. f. w.						21.	15.	6.
61.	14.	7.	Aus Wolfsberg,								
			1) Friedrich Bauer	„	„	16.	12.	—			
			2) Ernst Krieg	„	„	16.	10.	1.			
			3) Martin Bär	„	„	28.	16.	6.			
			u. f. w.						61.	14.	7.
6.	14.	8.	Aus Kähne,								
			Michael Schmutz	„	„	2.	10.	1.			
			Paul Kurz	„	„	2.	4.	7.			
			Friedrich Schwarze	„	„	2.	—	—			
			u. f. w.						6.	14.	8.
89.	20.	9.	Summa an Dienstgelde			—	—	—	89.	20.	9.
			Hiervon die Gelder, so vermöge des Dienst-								
			Reglements de dato 1721 zum Behuf der Bau-								
			dienste, Kutschfahren auch andern Spann- und								
			Handdiensten zur Dienstgelde-Kasse bezahlet wer-								
			den müssen mit								
14.	20.	7.	ab bleibe			—	—	—	14.	20.	7.
75.	—	2.	Dienstgeld			—	—	—	75.	—	2.
15.	—	—	Hierzu von 9 Kavalen zu Blumenau, so nach								
			dem Vorwerk Rosenthau dienen à 1 Rthlr.								
			16 Gr.			—	—	—	15.	—	—
10.	16.	—	Für 8 Kavalen, so nach dem Vorwerk Blume-								
			nau dienen à 1 Rthlr. 8 Gr.			—	—	—	10.	16.	—
110.	16.	2.	Summa aller Dienstgelder			—	—	—	110.	16.	2.
			Einnahme an Zeitpacht von Vorwerkern:								
3104.	4.	3.	Das Vorwerk Blumenau	„	„	—	—	—	3104.	4.	3.
850.	9.	10 $\frac{1}{2}$.	Das Vorwerk Rosenthau	„	„	—	—	—	850.	9.	10 $\frac{1}{2}$.
225.	21.	4.	Das Vorwerk Lichtenau	„	„	—	—	—	225.	21.	4.
972.	18.	3 $\frac{1}{2}$.	Das Vorwerk Hoheneich	„	„	—	—	—	972.	18.	3 $\frac{1}{2}$.
715.	—	1.	Das Vorwerk Wilhelmstuf	„	„	—	—	—	715.	—	1.
111.	2.	1.	Das Vorwerk Wuldruff	„	„	—	—	—	111.	2.	1.
5979.	7.	10 $\frac{1}{2}$.	Summa von Vorwerkern			—	—	—	5979.	7.	10 $\frac{1}{2}$.

Ein:

Ist eingekommen:			Einnahme an Zeitpacht.	Soll einkommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
			Von Brauen und Brandtweinbrennen:			
900.	18.	8.	Von der Brauerey zu N. N. s s	900.	18.	8.
2550.	19.	—	Von der Weisbierbrauerey zu Lichtenau s	2550.	19.	—
			u. f. w.			
			Summa von dem Brauen und Brandtweinbrennen s			
3451.	13.	8.		3451.	13.	8.
			Von der Ziegelscheune zu N. N.			
1050.	18.	—	s s s s s s s	1050.	18.	—
			Summa per se			
			Von denen Amtsmühlen:			
2128.	22.	9.	Von denen Amtsmühlen zu N. N. s	2128.	22.	9.
1330.	15.	4.	Von der Kähenjschen Mühle s s	1330.	15.	4.
			u. f. w.			
			Summa der Einnahme von denen Amtsmühlen s			
3459.	14.	I.		3459.	14.	I.
			Von verschiedenen Arrende-Stücken:			
			An Weinberg-Garten und Wiesenins.			
48.	—	—	Vom Prinzen-Garten und einer Wiese s	48.	—	—
			u. f. w.			
			oder Summa per se			
			An Garbenzehnd, um die zehnte Garbe à 2½ Rthlr. pro Schock.			
16.	16.	—	Von der Freudenthaler Feldmark 6 Schock 40 Garben	16.	16.	—
			u. f. w.			
16.	16.	—	oder Summa per se	16.	16.	—
			Von Aeckern und Wiesen:			
13.	6.	—	Von der Volksberger Schanze s s	13.	6.	—
			u. f. w.			
			oder Summa per se			
			Von denen Gasthöfen:			
50.	—	—	Von dem Gasthose zu Felsburg s s	50.	—	—
			u. f. w.			
			oder Summa per se			

Einnahme

Einnahme
Zeitpacht.

Soll
einkommen:

				Rthlr.	Gr.	Pf.
andtreweinbrennen:						
u Lichtenau	—	—	—	900.	18.	8.
o.	—	—	—	2550.	19.	—
a von dem Brauen und andtreweinbrennen	—	—	—	3451.	13.	8.
une zu N. N.	—	—	—	1050.	18.	—
Summa per se						
tsmühlen:						
N. N.	—	—	—	2128.	22.	9.
	—	—	—	1330.	15.	4.
er Einnahme von denen tsmühlen	—	—	—	3459.	14.	1.
rende-Stücken:						
und Wiefenzins. einer Wiese	—	—	—	48.	—	—
oder Summa per se						
ehend, Rthlr. pro Schock.						

Einvaldine

Soll einkommen:			Einnahme an Zeitpacht von verschiedenen Arrende-Stücken.	Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
Von Gasthöfen, so in Erbpacht ausgethan:						
30.	—	—	Der Gasthof zu Volksberg, die flache Hand genannt	30.	—	—
12.	—	—	Der Gasthof zu Lichtenau	12.	—	—
42.	—	—	Summa von denen Gasthöfen so in Erbpacht ausgethan	42.	—	—
Von Erbzins-Neckern:						
33.	—	—	Der Ackerintressent Lübe, vor die sogenannte Hölische halbe Hufe, im Rosenthauschen Felde belegen	33.	—	—
			Summa per se			
Von denen Fahren:						
200.	12.	—	Von der Fährre zu Lichtenau incl. 12 Morgen 49 Rutzen Acker und 2 Morgen Wiesenwachs, so dazu gehören	200.	12.	—
			Summa per se			
Von der Fischerey:						
2.	8.	—	Von denen reservierten Lichtenauschen Teichen und Fischereyen	2.	8.	—
			Summa per se			
Von der Obst- und Grasnutzung in denen Forsten und Wäldern:						
63.	—	—	In denen zur Heide gehörigen Revieren	63.	—	—
15.	—	—	Von denen nach Freudenthal	15.	—	—
26.	—	—	Von denen nach Blumenau	26.	—	—
3.	10.	—	Von denen nach Rosentshau	3.	10.	—
107.	10.	—	Summa von der Obst- und Grasnutzung	107.	10.	—
An Hausmiete von denen Diensthäusern:						
25.	19.	6.	Von 7 Wohnungen zu Wilhelmstust à 3 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf.	25.	19.	6.
16.	—	—	Von 4 dergleichen zu Blumenau	16.	—	—
41.	19.	6.	Summa an Hausmiete von denen Diensthäusern	41.	19.	6.

Soll einkommen:			Recapitulation der Einnahme von verschiedenen Arrende- Stücken.						Ist eingekommen:		
Nthlr.	Gr.	Pf.							Nthlr.	Gr.	Pf.
48.	—	—	Von Weinbergen und Gärten	§	§	§	§	§	48.	—	—
16.	16.	—	Von Garbenzehnd	§	§	§	§	§	16.	16.	—
13.	6.	—	Von Aekern und Wiesen	§	§	§	§	§	13.	6.	—
50.	—	—	Von denen Gasthöfen	§	§	§	§	§	50.	—	—
42.	—	—	Von dergleichen, so in Erbpacht ausgethan	§	§	§	§	§	42.	—	—
33.	—	—	Von Erbzins- Aekern	§	§	§	§	§	33.	—	—
200.	12.	—	Von denen Föhren	§	§	§	§	§	200.	12.	—
2.	8.	—	Von der Fischerey	§	§	§	§	§	2.	8.	—
107.	10.	—	Von der Obst- und Grasenuzung	§	§	§	§	§	107.	10.	—
41.	19.	6.	Von denen Diensthäusern an Hausmiethe	§	§	§	§	§	41.	19.	6.
			Summa von verschiedenen Arrende- Stücken						554.	23.	6.
Einnahme an Getraidepachten.											
15.	2.	11.	An Zehnd- Waizen à 20 Gr.					Wisp. Schef. Msh.			
			Aus Kleintthal,								
			1) Joseph Sauer	§	§	—	2.	10 $\frac{2}{3}$			
			2) Moritz Rauhe	§	§	—	5.	5 $\frac{1}{2}$	—	8.	—
			u. f. w.								
			Aus Stolle,								
			1) Martin Krabbe	§	§	—	6.	10 $\frac{2}{3}$			
			2) Michael lauff	§	§	—	3.	5 $\frac{1}{2}$	—	10.	—
			u. f. w.								
			Aus der Amtsstadt K.								
			1) Herr Prediger Ehrlich	§	§	—	2.				
			2) Friedrich Grünhoffs Erben	§	§	—	$\frac{1}{4}$			2 $\frac{1}{4}$	
			u. f. w.								
			Summa an Waizen						18.	2 $\frac{1}{3}$	15. 2. 11.
187.	21.	—	An Rocken à 17 Gr.								
			Saamen-Rocken,								
			Die Gemeinde zu Freudenthal	§	§	—	—	3.	8.	—	
			Die Gemeinde zu Volksberg	§	§	—	—	—	12.	—	
			Die Gemeinde zu Kähne	§	§	—	—	1.	2	10.	
			u. f. w.								
			Schoß-Rocken,								
			Die Gemeinde zu Perne	§	§	—	—	—	21.	—	
			Die Gemeinde zu Baalsdorf	§	§	—	—	1.	5.	6.	
			u. f. w.								
			Latus	§	§	—	—	7.	1.	—	

Einnahme

itulation

hiedenen Arrende-Stücken.

Ist
eingekommen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
48.	—	—	—
16.	16.	—	—
13.	6.	—	—
50.	—	—	—
ausgethan	42.	—	—
33.	—	—	—
200.	12.	—	—
2.	8.	—	—
ng	107.	10.	—
ausmiete	41.	9.	6.
Summa von verschiedenen Arrende- Stücken	554.	23.	6.

Getraidepachten.

Gr.	Wisp.	Schef.	Meh.
— 2. $10\frac{2}{3}$.	—	8.	—
— 5. $5\frac{1}{3}$.	—	—	—
— 6. $10\frac{2}{3}$.	—	10.	—
— 3. $5\frac{1}{3}$.	—	—	—
— — 2. $\frac{1}{3}$.	—	—	$2\frac{1}{3}$.
— — —	—	18.	$2\frac{1}{3}$.
— — —	—	15.	2.
— — —	—	—	11.

Soll einkommen:			Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
187.	21.	—	—	—	—
			Auf. Meh.		
			I.		
			An Zeh		
			Die Gemeinde zu 6.		
			Aus		
			1) Der Hof zu 6		
			2) Peter Mar		
			3) Andreas Pfeif		

Soll einkommen:			Einnahme an Getraide: Pächten.			Sitt einkommen:					
Möhlr.	Gr.	Ps.				Wisp.	Schef.	Meh.	Möhlr.	Gr.	Ps.
187.	21.	—	—	—	Transport	7.	21.	—			
			An Zehend: Rocken.								
			Die Gemeinde zu Volksberg			—	16.	—			
			Aus Kleintal,								
			1) Der Hof zu Strahle			—	10.	—			
			2) Peter Mar			—	2.	—			
			3) Andreas Pfeiffer			—	1.	—			
			u. f. w.			—	—	13.	—		
			Aus Karsch,								
			1) Samuel Lust			—	22.	4.			
			2) Hans Pfeil			—	11.	6.			
			3) Wilhelm Reich			—	13.	10.			
			u. f. w.			—	—	—			
187.	21.	—	Summa an Rocken			11.	1.	4.	187.	21.	—
6.	4.	$\frac{9}{12}$	An Gerste à 14 Gr.								
			Aus Karsch,								
			1) Samuel Lust			—	4.	—			
			2) Wilhelm Reich			—	6.	10.			
			u. f. w.			—	—	—			
6.	4.	9.	Summa an Gerste			—	—	10.	1.	6.	4.
36.	20.	3.	An Hafer à 6 Gr. 9 Ps.								
			Schoß: Hafer								
			aus der Amtsstadt N.								
			Der Magistrat, so von einigen Bürgern								
			aufgebracht wird			—	1.	9.	—		
			Die Gemeinde zu Volksberg			—	3.	8.	—		
			u. f. w.			—	—	—	—		
			Zehend: Hafer.								
			Die Gemeinde zu Kaulendorf			—	—	9.	—		
			Zu Kleintal,								
			1) der Hof zu Strahle			—	6.	—	—		
			2) Peter Mar			—	1.	—	—		
			3) Andreas Pfeiffer			—	2.	—	—		
			u. f. w.			—	—	—	—		
36.	20.	3.	Summa an Hafer			5.	11.	—	36.	20.	3.

Reçapi-

Soll einkommen:			Recapitulatio der Einnahme an Getraide-Pächten, als:			Ist einkommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.				Rthlr.	Gr.	Pf.
15.	2.	11.	An Waizen	„	„	—	18.	2 $\frac{1}{2}$.
187.	21.	—	An Roden	„	„	11.	1.	4.
6.	4.	9.	An Gerste	„	„	—	10.	10.
36.	20.	3.	An Hafer	„	„	5.	11.	—
248.	—	11.	Summa an Getraide-Pächten			17.	17.	$\frac{1}{3}$.
			An fixirten Garbenzehend pro Schock 2 $\frac{1}{2}$.			Schock.	Garb.	
12.	22.	—	Aus Lippehne von der Schlag-Mark	„		5.	10.	—
10.	—	—	Aus Hellburg von einigen im Stadtfelde belegenen Aedern	„		4.	—	—
7.	14.	—	Aus Glasow, von der dasigen Mark	„		3.	2.	—
			u. f. w.					
30.	10.	—	Sum. an fixirten Garbenzehend			12.	12.	—
			Einnahme an Gerichtsgefällen nach dem Etat, als:					
55.	16.	6.	An Abzugsgeldern beyrn Amte N. N.					
			263. 1) Heinrich Fischer laut Revers	„		—	—	—
			268. 2) Sophie Schulzin von 209. 11. 8.	„		—	—	—
			u. f. w.					
			Summa	„		—	—	—
			Aus der Amtsstadt K.					
			1) Die Frau Rätzin Vogel, geb. Leben von 105 Rthlr. den Abzug in Golde mit	—				
			10. 12.					
			2) Die Böhmischen Erben von 55 Rthlr. 1 Gr. mit	„				
			5. 12. 2.					
			u. f. w.					
			Summa	„		—	—	—
			An Lehnwaare:					
80 ^b			1) Hans Voigt, aus Hellburg	„		—	—	—
—			2) Peter Schwalbens Erben, aus Freudenthal	„		—	—	—
89.			3) Philip Frisch, aus Kähne	„		—	—	—
			u. f. w.					
			Summa an Lehnwaare			—	—	—
			An Strafe:					
			Beynn Amte N. N.					
1 ^b			1) Rosina Schlickin wegen Injurien	„		—	—	—
2.			2) Martin Bock wegen dergleichen	„		—	—	—
			u. f. w.					
			Summa	„		—	—	—
			Aus der Amtsstadt K.					
			Friedrich Wölle wegen Realinjurien	„		—	—	—
			u. f. w.					
			an Strafen Summa			—	—	—
						3.	7.	6.

Ein

capitulatio
n Getraide- Pächten, als:

Ist
eingekommen:

R	Wisp.	Schef.	Mess.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	18.	2 $\frac{1}{3}$.	15.	2.	11.	
1	11.	1.	4.	187.	21.	—
—	10.	10.	6.	4.	9.	
—	5.	11.	—	36.	20.	3.
2n Getraide- Pächten	17.	17.	$\frac{1}{3}$.	248.	—	11.
pro Schock 2 $\frac{1}{2}$.	Schock.	Garb.				
Markt	5.	10.	—	12.	22.	—
Stadtselbe belegenen	4.	—	—	10.	—	—
en Markt	3.	2.	—	7.	14.	—
irten Garbenzehnd	12.	12.	—	30.	10.	—
ichtsgefallen nach						
t, als:						
dem Amte N. N.	—	—	—	—	21.	—
t Revers	—	—	—	20.	22.	11.
on 209. 11. 8.	—	—	—	—	—	—
w.	—	—	—	21.	19.	11.
Summa	—	—	—	—	—	—
ntsstadt K.						
Bogel, geb. Leben von						
bzug in Golde mit						
10. 12.						
rben von 55 Rthlr.				16.	—	2.
5. 12. 2.						
w.						
Summa	—	—	—	37.	20.	1.

Soll				Haben		
einkommen:				eingekommen:		
Nr.	Gr.	Pf.	Fol. Prot.	Nr.	Gr.	Pf.
			87. Chrif ohne			
			=	2.		—
			1 =	2.		—
			Dernanne			

sgnK

Bestanden.

7 2/3	7 2/3	7 2/3
2 2/3	2 2/3	2 2/3
7 2/3	7 2/3	7 2/3

Soll einkommen:			Einnahme an Gerichtsgesällen.			Ist eingekommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Fol. Prot.			Rthlr.	Gr.	Pf.
				An Heergeräthe und Gerade:				
				Beym Amte N. N.				
			87.	Christoph Schleich aus Z. hat vor die Nistelgerade seiner ohne Tochter verstorbenen Ehefrau Christianen erlegt u. s. w.	2.			
				Summa	2.			
				An Amts- Hauptmanns- Emolumenten.				
				Der Gerichts- Direktor N. N. hat an Amts- Hauptmanns- gesällen anhero berechnet	35.			
				Summa per se.				
			Pag.	Recapitulation der Gerichtsgesälle.				
				An Abzugsgeldern	37.	20.	1.	
				An Lehnwaare	24.	12.		
				An Strafe	3.	7.	6.	
				An Heergeräthe und Gerade	2.			
				An Amts- Hauptmanns- Emolumenten	35.			
55.	16.	6.		Summa	102.	15.	7.	
			Belag.	Ausgabe aus denen Gerichtsgesällen:				
			1.	An den Rath N. N. zu K. vor Insinuation der Königl. Eidfre	1 Rthlr. 20 Gr.			
			2.	An die Königl. Kammer an Befoldungs- gelder	10 Rthlr. — Gr.			
			3.	An die Schützen- Kompagnie zu K. laut Beläge sub 6.	9 Rthlr. — Gr.			
				abgezogen bleibt zu berechnen	20.	20.		
				Nach dem Etat soll einkommen	55 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf.			
				und werden berechnet	81 Rthlr. 19 Gr. 7 Pf.			
				also plus gegen den Etat	16 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf.			
			Aus N. N.	Extraordinaire Einnahme, so an Zuwachs über das Anschlags-Quantum eingekommen.				
				1) An Zins:				
—	16.	—		Der Inspector Lagermann von einem Platz bey der Schäferrey	—	16.	—	
—	6.	—	Hellburg.	Der Järber Reif von einem Garten	—	6.	—	
—	22.	—		Summa an Zinsen	—	22.	—	
				Diese Post wird jährlich weiter berechnet, als so lange solche nicht auf dem Etat gebracht worden.				

Soll einkommen:			Extraordinaire Einnahme so an Zuwachs über das Anschlags-Quantum einkommen.			Ist einkommen:		
Rthlr.	Gr.	Pf.				Rthlr.	Gr.	Pf.
			2) An Dienstgelde:					
			Aus					
2.	—	—	N. N.	Franz Keil	" " " " " "	2.	—	—
2.	—	—	—	Michael Rolle	" " " " " "	2.	—	—
				u. f. w.				
			Nach vorjähriger Nachweisung Pag. 315. zum					
			ersten mal bezahlt.					
4.	—	—		Summa an Dienstgelde		4.	—	—
			Wird jährlich weiter berechnet, so lange es nicht					
			auf dem Etat gebracht.					
—	22.	—		Hierzu an Erbzinsen	" " " " " "	—	22.	—
4.	22.	—		Summa an extraordinäre		4.	22.	—
				Einnahme				
			Recapitulatio der Einnahme:					
			Pag.					
162.	7.	3.		An beständigen Gefällen	" " " " " "	162.	7.	3.
104.	12.	8.		An unbeständigen Gefällen	" " " " " "	116.	9.	2.
110.	16.	2.		An Dienstgelde	" " " " " "	110.	16.	2.
5979.	7.	10 $\frac{1}{2}$.		An Arrende von denen Vorwerkern	" " " " " "	5979.	7.	10 $\frac{1}{2}$.
3451.	13.	8.		An Brauen und Brandreweindrennen	" " " " " "	3451.	13.	8.
1050.	18.	—		Von der Ziegelscheune	" " " " " "	1050.	18.	—
3459.	14.	1.		Von denen Amtsmühlen	" " " " " "	3459.	14.	1.
554.	23.	6.		Von verschiedenen Arrende-Stücken	" " " " " "	554.	23.	6.
248.	—	11.		An Gertralde-Pächten	" " " " " "	248.	—	11.
30.	10.	—		An fixirten Garbenzehnd	" " " " " "	30.	10.	—
55.	16.	6.		An Gerichtsgefällen incl. der Amts-Hauptmannsgefälle	" " " " " "	81.	19.	7.
4.	22.	—		An extraordinairer Einnahme	" " " " " "	4.	22.	—
15212.	18.	7 $\frac{1}{2}$.		Summa aller Einnahme		15250.	18.	2 $\frac{1}{2}$.
			Balance:					
			Einnahme des Etats ist 15712 Rthlr. 18 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf.					
			Einnahme der Rechnung ist 15250 Rthlr. 18 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf.					
			Also plus 37 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf.					
			Als:					
			Plus 11 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. bey den unbeständigen Gefällen.					
			Plus 26 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf. bey den Gerichtsgefällen u.					
			Plus 37 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf. Sum.					

Aus

ire Einnahme

chlags-Quantum eingekommen.

Ist
eingekommen:

In Dienstgelde:

“ “ “ “ “

u. f. w.

Nachweisung Pag. 315. zum
ahlt.

Summa an Dienstgelde

iter berechnet, so lange es nicht
gebracht.

“ “ “ “ “

Summa an extraordinaire
Einnahme “

atio der Einnahme:

n “ “ “ “

llen “ “ “ “

“ “ “ “

Vorwerkern “ “

dreweinbrennen “ “

“ “ “ “

n “ “ “ “

ende-Stücken “ “

“ “ “ “

nd “ “ “ “

l. der Amts-Hauptmannsgefälle

nahme “ “ “

Summa aller Einnahme

Rthlr. Gr. Pf.

2. — —

2. — —

4. — —

— 22. —

4. 22. —

162. 7. 3.

116. 9. 2.

110. 16. 2.

5979. 7. 10³.

3451. 13. 8.

1050. 18. —

3459. 14. 1.

554. 23. 6.

248. — 11.

30. 10. —

81. 19. 7.

4. 22. —

15250. 18. 2³/₄.

Nach dem Etat
soll ausgegeben
werden :

Ist
ausgegeben
worden :

Nthr.	Gr.	Pf.	Belag. No.	Nthr.	Gr.	Pf.
56.	1.	6.	Dem Beamte 1.	30.	—	—
			Dem Schöffer 2.	11.	1.	6.
			Dem Gerichte 3.	15.	—	—
56.	1.	6.		56.	1.	6.

Domänen-Kammer.

Vorliegende N. N. 1791, ist examinirt, und richtig befunden.

18.						
Da Golde	— Pf.	und als	Golde	$\frac{1}{2}$ Pf.		
abge						
14921.	14.	15250.	18.	2.		

Nach dem Etat
soll ausgegeben
werden :

Ausgabe.

Ist
ausgegeben
worden :

Nthlr.	Gr.	Pf.		Belas. No.	Nthlr.	Gr.	Pf.
Dem Beamten und Gerichtsbedienten :							
56.	1.	6.	Dem Beamten N. N. zu N. N.	1.	30.	—	—
			Dem Schöfser in der Amtsstadt K.	2.	11.	1.	6.
			Dem Gerichtsdienner zu N. N.	3.	15.	—	—
56.	1.	6.	Summa		56.	1.	6.
Dem Etat gleich.							
Denen Forstbedienten :							
130.	22.	9.	Dem Forster zu N. N.				
			An baarem Gelde	100.	—	1.	
			In Natura an Deputat: Getraide :				
			— Wispel, 1 Scheffel, 5½ Mehen an Waizen à 20 Gr.				
			1 Nthlr. 2 Gr. 8 Pf.				
			1 Wispel, — Scheffel, — Mehen an Roggen à 17 Gr.				
			17 Nthlr. — Gr. — Pf.				
			1 Wispel, 12 Scheffel, — Mehen an Hafer à 8 Gr.				
			12 Nthlr. — Gr. — Pf.				
			— Wispel, 1 Scheffel, — Mehen an Erbsen à 20 Gr.				
			— Nthlr. 20 Gr. — Pf.				
			30 Nthlr. 22 Gr. 8 Pf.	30.	22.	8.	
			Summa per se	4.	130.	22.	9.
Denen Geistlichen und Schulbedienten :							
27.	19.	7.	Dem 1ten Prediger zu K.	5.	3.	8.	—
			Dem 2ten Prediger daselbst	6.	3.	8.	—
			Dem Prediger zu N. N.	5 Nthlr. 3 Gr. 7 Pf.			
			Hierzu in Natura 1 Schock Garben gehend	2 Nthlr. 12 Gr. — Pf.			
			Dem Schulmeister daselbst baar	5 Nthlr. — Gr. — Pf.			
			In Natura 12 Scheffel Roggen à 17 Gr.	8 Nthlr. 12 Gr. — Pf.			
			Summa	8.	13.	12.	—
27.	19.	7.			27.	19.	7.
An Zinsen :							
3.	1.	6.	Der Kirche zu N. N.	9.	—	15.	—
			Der Kirche zu Kähne	10.	2.	9.	6.
3.	1.	6.	Summa		3.	1.	6.
Zur Schreiberey :							
23.	4.	6.	Dem Amte N. N.	11.	20.	—	—
			Demselben fürs Deutelruch zu Gelddeutel	12.	3.	4.	6.
23.	4.	6.	Summa		23.	4.	6.

Aus

Nach dem Etat
soll ausgegeben
werden:

Ausgabe.

Ist
ausgegeben
worden:

Nthr.	Gr.	Pf.		Belag. No.	Nthr.	Gr.	Pf.
10.	16.	—	An Reise- und Zehrungskosten sind jährlich überhaupt ver- williget " " " " " " " " " "	13.	10.	16.	—
			Summa per se				
			Dem Etat gleich.				
35.	12.	—	An Porto und Vorhenlohn sind jährlich überhaupt ver- williget " " " " " " " " " "	14.	35.	12.	—
			Summa per se				
21.	21.	—	Dem Amte statt 25 Stück Deput. Salzes	15.	21.	21.	—
			Summa per se				
—	20.	—	Denen Schöppen zu 3. wegen Forderung der Censiten	16.	—	20.	—
			Summa per se				
17.	5.	4.	Wegen der denen Unterthanen zu Strahle accordirten Mah- lung des Getraides auf andern Mühlen laut Reser. de Anno 1772. " " " " " " " " " "	17.	17.	5.	4.
			Summa per se				
			Dem Etat gleich.				
Recapitulation der Ausgabe:				Pag.			
			Dem Beamten und Gerichtsbedienten " " " " " " " " " "		56.	1.	6.
			Denen Forstbedienten " " " " " " " " " "		130.	22.	9.
			Denen Geistlichen und Schulbedienten " " " " " " " " " "		27.	19.	7.
			An Zinsen " " " " " " " " " "		3.	1.	6.
			Zur Schreibern " " " " " " " " " "		25.	4.	6.
			An Reise- und Zehrungskosten " " " " " " " " " "		10.	16.	—
			An Porto und Vorhenlohn " " " " " " " " " "		35.	12.	—
			An Deputat. Salz " " " " " " " " " "		21.	21.	—
			Denen Schöppen zu 3. " " " " " " " " " "		—	20.	—
			Wegen denen Unterthanen zu Strahle accordirte Mahlung des Getraides auf andern Mühlen " " " " " " " " " "		17.	5.	4.
			Summa der Ausgabe		329.	4.	2.
Belag.	18.		Zahlet zur Königl. Domainen-Kasse: Das Amt N. incl. 4850 Nthr. — Gr. — Pf. in Golde 14506 Nthr. 12 Gr. — Pf. und die Erbpächter des Vorwerks Rosenthan sollen als Pachtgeld bezahlen incl. 100 Nthr. in Golde 315 Nthr. 2 Gr. 3 Pf.		14921.	14.	3/4
			Summa aller Ausgabe		15250.	18.	2 3/4
			Conferirt mit der Einnahme, bleibt Bestand Nichts.				

Vorstehende Pachtrechnung des Amtes N. de Trinitatis 1790 bis 1791, ist examinirt, und rich-
tig befunden. N. N. den 14ten October 1791.

Königl. Preussische N. N. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ausgabe.

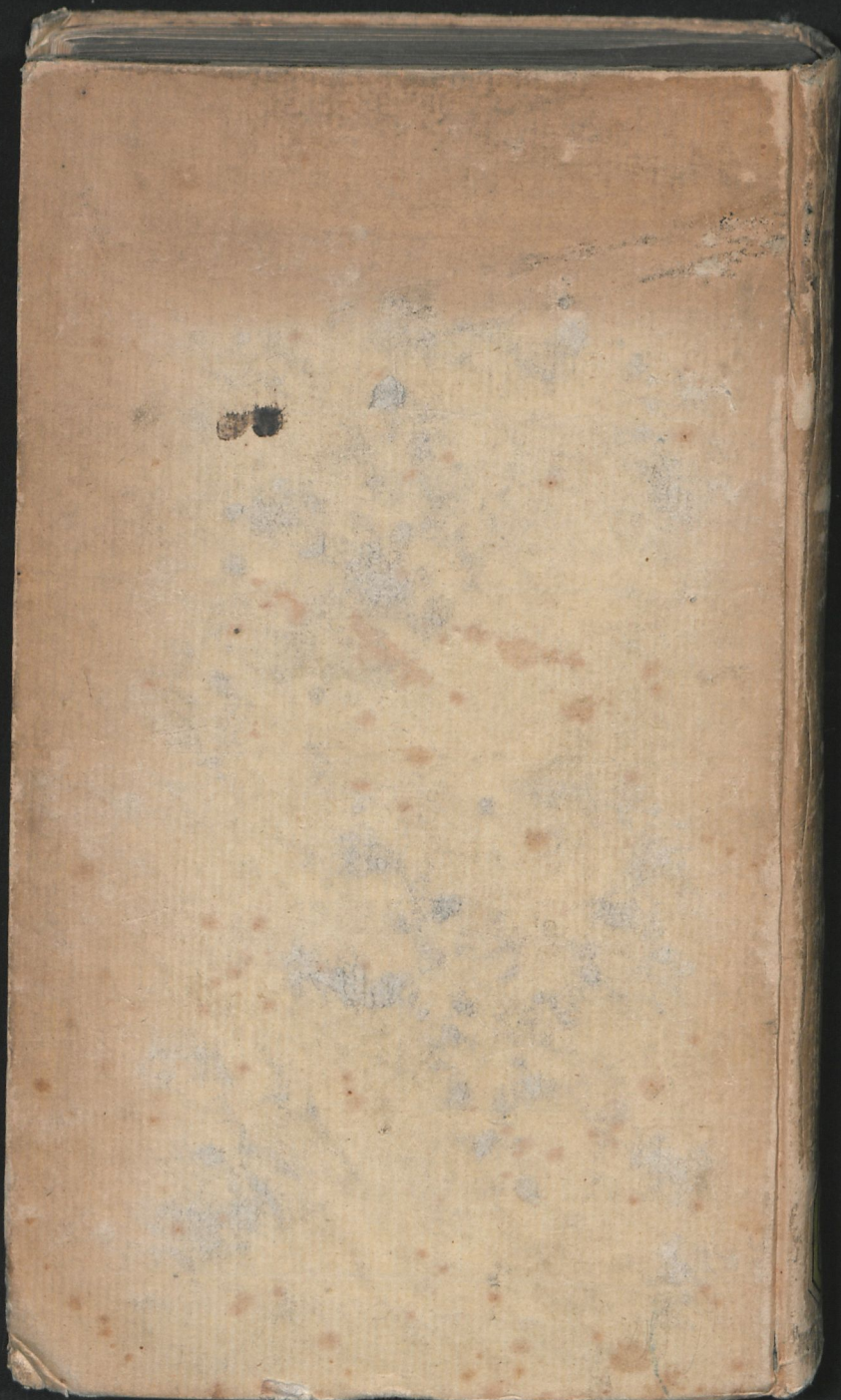
Ist
ausgegeben
worden:

	Belag. No.	Rthlr.	Gr.	Pf.
ten sind jährlich überhaupt ver				
" " " " Summa per se	13.	10.	16.	—
Etat gleich.				
" sind jährlich überhaupt ver				
" " " " Summa per se	14.	35.	12.	—
Deput. Salzes " " Summa per se	15.	21.	21.	—
n Forderung der Censiten " Summa per se	16.	—	20.	—
n zu Strahle accordirten Mah-				
auf andern Mühlen laut Refer.				
" " " " Summa per se	17.	17.	5.	4.
Etat gleich.				
n der Ausgabe:	Pag.			
bedienten " " " " " " " " " "		56.	1.	6.
" " " " " " " " " "		130.	22.	9.
bedienten " " " " " " " " " "		27.	19.	7.
" " " " " " " " " "		3.	1.	6.
" " " " " " " " " "		25.	4.	6.
en " " " " " " " " " "		10.	16.	—
" " " " " " " " " "		35.	12.	—
" " " " " " " " " "		21.	21.	—
" " " " " " " " " "		—	20.	—
u Strahle accordirte Mahlung				
ern Mühlen " " " " " " " " " "		17.	5.	4.
Summa der Ausgabe		329.	4.	2.

K5-2833.
8

VD18

Ma





Anleitung
zum
Landpolicen-Rechte
in den
Brandenburgischen Staaten,
zum Behuf praktischer Vorlesungen.

Erstes Buch.



Halle,
im Curtischen Verlage.
1792.